



530893576 021



Universität Tübingen

Jahrbuch des Vereins

für die

Evangelische Kirchengeschichte
Westfalens.

Vierzehnter Jahrgang 1912.



Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Jahrbuch des Vereins

der

Evangelische Kirchengeschichte

Wissenschaft

Veröffentlichung Jahrgang 1912



Jh 4261

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|---|---------|
| Die Kirchengeschichte der Grafschaft Marl. Teil II: Die Neuzeit. | 1—175 |
| III. Die Reformation | 1—175 |
| 1. Die Gründe der Reformation | 1—45 |
| 2. Die Einführung der Reformation | 45—76 |
| 3. Die Stellung der Staatsgewalt zur Reformation (1525—1672) | 76—107 |
| 4. Die Organisation der reformatorischen Kirche bis 1687 | 107—170 |
| Die 200jährige Jubelfeier zu Hagen, 7. u. 8. Juli 1812 | 170—175 |
| Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67 | 176—231 |
| Eine Auslegung des 119. Psalms aus der Reformationszeit. Veröffentlicht nach dem Original von Pfr. Chr. Schüßler zu Herdecke | 232—235 |
| Ein Ablassbrief aus dem Archiv der Kirche zu Hagen, mitgeteilt von H. W. zur Nieden | 236—239 |



Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark.

Teil II: Die Neuzeit.

Von H. Rothert, Pfarrer an St. Thomae zu Soest.

III. Die Reformation.

1. Die Gründe der Reformation.

Das kirchliche Leben macht am Ende des Mittelalters keineswegs den Eindruck der Ermattung. Längst hat man eingesehen, daß die gewöhnliche protestantische Darstellung dieser Periode, wenn sie einer müde gewordenen Zeit das Lichtbild eines fröhlich aufblühenden Neuen gegenüberstellt, sich mit den Tatsachen nicht deckt. Vielmehr erscheint das kirchliche Leben des 15. Jahrhunderts überaus lebendig. Die Gründung von Kirchen, Kapellen, Altären, Vikarien und deren Ausstattung mit Prunk, Gewändern, Lichtern, die Sammlung von Reliquien nimmt sichtbar zu. Das deutsche Volk war damals wenigstens in den Städten reich geworden. Die Luxusbauten der in jener Zeit gebauten Profanhäuser beweisen es noch heute, soweit sie erhalten sind. Aber die kirchlichen Bauten beweisen es nicht minder, und sie sind verhältnismäßig zahlreicher erhalten. Die berühmte Wiesenkirche in Soest, gebaut 1314—1424, legt ein beredtes Zeugnis ab. Pröbsting¹⁾ zählt 80 Schenkungsurkunden für kirchliche Zwecke aus der Zeit von 1470—1530 auf: Das Kloster in Ramen erhielt seinen ganzen Besitzstand an Land (150 Morgen) in dieser Zeit. Man beteiligte sich mit großer Energie am gottesdienstlichen Leben. Von einer Andacht ging man zur anderen. Die Pilgerfahrten zogen große Massen Volks mit sich und waren zu keiner Zeit so zahlreich wie vor der Reformation.

¹⁾ Gesch. von Ramen, S. 44, vgl. Rothert, Ehrenr. Stadt, S. 23, und zu dem ganzen Abschnitt v. Bezold, Reformationsgesch. S. 90 ff.

Ein heißes Trachten nach Sündenvergebung ging durch das ganze Volk und trieb zu selbstverleugnender Askese. In weite Kreise wirkte aus ernsteren Klöstern die mönchische Sitte der „Selbstbeobachtung und innern Selbstzergliederung.“ Auch die Bibel war keineswegs so unbekannt, wie man oft annimmt. Man kennt 19 verschiedene Bibelausgaben vor Luther. Die Kette, an der Luther die Bibel fand, hatte eine sehr harmlose Bedeutung und sollte sie vor Entfremdung schützen. Das wendende Mittelalter erzog somit weite Kreise zu der Frage, aus der dann die Reformation hervorging, wo und wie die Vergabung und Gnade Gottes zu finden sei.¹⁾ Es erzog zu dieser Frage, aber vermochte sie für ernstere Gemüter nicht zu beantworten. Dafür ist Luthers Flucht ins Kloster ein Zeugnis an Stelle vieler.

Diese Sehnsucht nach dem Heil wurde von der ahnenden Erwartung begleitet, daß dieses Heil kommen müsse und gewiß kommen werde. Jeder großen Umwälzung geht ein weitverbreitetes Bewußtsein ihrer Unabwendbarkeit und der Unhaltbarkeit des Bestehenden vorher.²⁾ Dieses Bewußtsein wirkt stark mit in dem Auflösungsprozeß und ist am Ende des Mittelalters deutlich zu bemerken. Aus der Literatur der Zeit klingt die schwermütige Klage: Alles, das Reich, die Kirche ist im Niedergange. Alle Stände gelten für verkommen, die Welt ist reif zum Untergange und der Antichrist steht vor der Tür. Chiliaistische Erwartungen sind weit verbreitet. Sie hängen sich an die Gestalt des letzten machtvollen hohenstaufischen Kaisers, Friedrichs II, dessen Kampf mit der Kirche unvergessen ist. In romanischen Landen wird er als Antichrist gefürchtet, in deutschen als „pfaffenfeindlicher Reformator“ erwartet. Man hoffte vergeblich, ihn kommen zu sehen in Friedrich III. Man hoffte weiter. Voran stand in den hoffenden Gedanken die Züchtigung eines verderbten Klerus, aber es finden sich auch Gedanken an eine völlige Zerstörung Roms, Errichtung einer selbständigen deutschen Kirche, auch politische und soziale Wünsche. Es waren unmögliche, unklare Hoffnungen, die sich noch dazu verquickten mit den Phantasien eines wundersüchtigen Geschlechts, das mit tollstem Aberglauben

1) Vgl. Friedensburg in Jubiläumsschrift des Vereins für Reformationsgesch. 1910, Nr. 100, S. 9 ff.

2) Vgl. zu dem Folgenden v. Bezold, Gesch. der Ref. S. 130 ff.

belastet war, die aber darum nicht weniger wie das Raufchen eines gewaltigen Stromes die Herzen erregten. Als Kaiser Friedrich III. keinerlei Hoffnung erfüllte, heftete sie sich an seinen ritterlichen Sohn Maximilian. Es hat etwas Rührendes, wie im Jahre 1475 ein Volkslied diesen Liebling des Volkes auffordert, seiner hohen Mission gerecht zu werden. Er solle an die Spitze der Bewegung treten. Auf das Jahr 1481 und dann wieder auf spätere Jahre wird die große Wiedergeburt geweissagt. Dann solle alles Böse vernichtet werden und alles Gute zur Herrschaft kommen; er aber solle der Hauptmann sein. Der Bischof Berthold von Chiemssee faßte 1519 in seinem Buche: „Die Last der Kirche“ die ganze Fülle der Apokalypstik zusammen. So führt diese Bewegung bis heran an die Zeit der Reformation, um gerade in ihr in ihrer ganzen apokalyptischen und chiliastischen Art in dem Münsterschen Wiedertäuferreich des „Königs von Sion“ hervorzubrechen.¹⁾

Und nun fiel zum erstenmal seit der schmachvollen Königswahl von 1257 die Krone des Reiches wieder in undeutsche Hände, in die des spanischen Karls V., als Kaiser Max starb. Damit war der Gang der Dinge, die Zerreißung des deutschen Volkes in zwei konfessionelle Hälften entschieden, die nun mit viel Mühen und durch viel Elend hindurch zu lernen hatten, wie sie miteinander auskommen könnten.

Es ist für uns von Interesse, zu untersuchen, ob auch in Westfalen von jenen Volksstimmungen sich etwas nachweisen lasse. Es ist sehr einfach zu behaupten: „In Westdeutschland hat das Volk als solches niemals eine kirchliche Trennung gewollt.“²⁾ Aber Jostes urteilt³⁾: „Eine gründliche Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse war ein dringendes Bedürfnis, das man um so lebhafter empfand, je länger es auf sich warten ließ.“ So ist ein Soester Konrad von Soest, auf den Konzilien von

¹⁾ Erhard stimmt schon 1838 diesen Darlegungen zu, vgl. Zeitschrift für Gesch. d. Altert. Bd. I, 1838, S. 1 ff. Er nennt als Verfasser des *Onus ecclesiae* den Joh. eps. Chemensis und zwei Ausgaben des Buches von 1531, Köln, Quentel u. 1521. Der Verf. nimmt auch schon eine nicht durchaus ablehnende Stellung zu Luther ein. Vgl. S. 17 bei Erhard a. a. O. Erhard glaubt eine Geheimlehre annehmen zu müssen, die wiederholt in Empörungen ausbrach, wie in der 1476 durch den Pfeifer von Niklashausen an der Tauber hervorgerufenen.

²⁾ Binterim u. M. 2. Aufl. Bd. II, S. 7. — ³⁾ Veghe IX.

Konstanz und Basel einer der Träger der Reformation.¹⁾ Ebenfalls gehörte auf dem Konzil zu Basel Hermann Zoestius zur Reformpartei. Auch sein Name führt auf Soest.²⁾ Als dritter sei Magog von Soest genannt, dessen Name geradezu in die apokalyptischen Weissagungen weist.³⁾

Doch nun gilt's nachzuweisen, daß die Stimmung in Westfalen keine andere sein konnte als im übrigen Deutschland, da die Sachlage hier wie dort dieselbe war. Das Verderben kam von oben, von Rom her und durchdrang gleichmäßig die ganze Kirche. Papst Hadrian VI. sagte 1521 in der Instruktion an den Legaten Chiarigati: Wir wissen, daß bei diesem Sitze (päpstliche Stühle) einige Jahre daher viele Abscheulichkeiten vorgekommen sind. Alles ist zum Bösen verkehrt worden. Von dem Haupte hat sich das Verderben in die Glieder, vom Papste über die Prälaten verbreitet.⁴⁾ Das von Papst Paul III. 1541 auf Kontarinis Vorschlag gebildete und unter seinem Vorsetze arbeitende Kolleg erkennt in seinem consilium de emendanda ecclesia, Ratschlag über die Erneuerung der Kirche, rückhaltlos an: „Rom trage die Schuld, daß der Name Christi gelästert werde unter den Heiden. Denn die Vorgänger des Papstes haben sich Ratgeber gewählt, von denen sie nicht sowohl lernen wollten, was ihnen erlaubt sei, sondern die ihnen den Beweis führen sollten, daß, was in ihrem Belieben stände, ihnen auch zustände. Von solchen Schmeichlern sei die Lehre ausgeklügelt, der Papst sei ein Herr aller Güter. Deswegen dürfe er sie auch verkaufen, ohne sich der Simonie schuldig zu machen. Von dem Haupte sei also das Verderben ausgegangen, dort müsse die Heilung auch beginnen.“⁵⁾ Welchen Eindruck dieses

1) Er hieß mit seinem Familiennamen Koler und war später Bischof von Regensburg. Vgl. Hamelmann-Vöffler, Heft 3, S. 10.

2) Hamelmann-Vöffler III, 11 u. 44.

3) Vgl. Offenbarung St. Joh. 20, 8. Hamelmann-Vöffler III, 43 nennt ihn unter denen, qui tempore Hussii reclamarunt impio papatui et ejus doctrinas foedas execrati sunt, verweist für ihn auf Flacii Illyrici catalogum, und setzt (a. a. D. S. 44) hinzu: Gaudeat ergo Westphalia, quod etiam eos produxerit, qui olim in tantis tenebris non nihil lucis veritatis et quosdam ejus radiolos viderint.

4) Ennen, Köln, Bd. IV, S. 40.

5) Brieger, Gasp. Kontarini, Gotha 1870, S. 30, Rocholl, Deutsche Gesch. S. 77. Ennen, Köln, Bd. IV, S. 360.

Rom auf deutsche Besucher machte, davon sagt der Kölner Gerhard Westerbürg, der 1545 nach Köln schrieb: Es wäre zu wünschen, daß Ew. Gnaden persönlich in Rom gewesen wären, so sollten dieselben wol von des Papssts Heiligkeit wissen. Denn ich sage euch in der Wahrheit und hab es gesehen, gehört und persönlich erfahren, daß die Heiden, Juden und Türken ein heiligeres Leben führen denn die Päpste zu Rom mit ihrem Gesinde. Je näher bei Rom, desto böser der Christ.¹⁾ Aber schon aus dem Jahre 1372 bringt Lacomblet eine Urkunde, in der die kölnischen Kirchen sich eidlich zum Widerstande gegen Rom verpflichten.²⁾ Im Jahre 1525 erließ die klevische Regierung eine Ordnung, die ein volles Eingeständnis des eingerissenen Verderbens ist.³⁾ Der bekannte Joh. Gropper aber urteilt ebenso.⁴⁾

Auch die westfälischen Bischöfe waren nicht anders als ihr Herr zu Rom. Sie waren vornehme Fürsten von sehr weltlicher Gesinnung, die so wenig als Bischöfe sich fühlten, daß sie die Weihen spät oder auch garnicht empfangen, als weltliche Herren lebten und schon deshalb nicht auf Zucht halten konnten, weil sie selbst nicht nach ihr lebten. Selbst Winterim und Mooren⁵⁾ gestehen zu: „den hohen geistlichen Würdenträgern war das Bewußtsein ihrer landesherrlichen Stellung unendlich lebendiger als die Erinnerung an die kirchlichen Pflichten. Die Söhne der großen Familien, die dem geistlichen Stande angehörten, fühlten sich, wenige Ausnahmen abgerechnet, immer nur als mächtige weltliche Gebieter. Für die Theologie brachten diese großen Herren auch nicht das geringste Verständnis mit.“ So ließen diese Bischöfe die kirchlichen Dinge gehen, wie sie wollten. Die Synoden schloßen ein. Man spottete über den Schatten

1) Ennen, Köln, Bd. IV, S. 243.

2) III, S. 628, Nr. 732. Ipsaque sancta sedes et nomen apostolicum que semper in hac terra reverentie fuerant et honoris, adeo vilipensa diffamantur, quod proinde fides catholica magna vacillat in parte . . . Et exinde diversa et gravissima animarum pericula et scismata nedum provenire formidantur.

3) Scotti I, 19—25, vgl. Krafft in Theol. Arbeiten V, 26.

4) van Gulik, J. Gropper, S. 87: Sunt, fateor, crassissimi in ecclesia abusus, sunt morbi, verum tam altis radicibus, tam ulcerati, ut saevioribus medicamentis citius irriterentur quam sanentur.

5) 2. Aufl. II, S. 4.

der Synoden¹⁾ Verbreitet war das Wort, das schon Cäsarius von Heisterbach einem französischen Geistlichen in den Mund legt, alles wolle er glauben, nur das nicht, daß ein deutscher Bischof selig werden könne.²⁾ Auch Engelbert d. H. sei nur durch seinen Märtyrertod selig geworden, sonst sei es unmöglich gewesen.³⁾

Die übrige hohe Geistlichkeit war nicht anders als die Bischöfe. Von den Domherren sagte man: im Chor Mönche, draußen Ritter.⁴⁾ Die Stifter verliehen ihre zahlreichen Patronatspfarren und sonstigen Benefizien ihren Kapitularen, die ihrerseits das Amt durch mercenarii, „Heuerpaffen“ versehen ließen. Die „Kumulation“, die Häufung der Pfründen in einzelnen Händen verbot schon die persönliche Ausrichtung der Pflichten.⁵⁾ Daher erklärt Joh. Gropper, daß das wichtigste sei, daß den Kirchspielskirchen tüchtige Priester gegeben würden. Aber Gropper ging selbst in Kumulierung von Pfründen mit schlechtem Beispiel voran.⁶⁾

Die Stellung der mercenarii, also der ausübenden, in den

1) Synodorum umbra, Embryhoff, Apol. S. 516, Löhr, die Verwaltung des kölnischen Großarchidiaconats Xanten, S. 63: „die Synoden der kölnischen Archidiacone sind zum großen Schaden für das kirchliche Leben im späten Mittelalter allmählich eingeschlafen.“

2) Dial. II, Nr. 27.

3) Zicker, Engelbert d. H. S. 100.

4) In choro monachi, in campo equites, Kaufmann, Cäsar. v. H. S. 110. Vergl. Embryhoff, Apol. S. 517: Canonici waren ohne jede Beschäftigung, schoben auch den Chorgesang auf die Vikare und Chorale, die clamoribus et boatu suis verba psalmodum et lectionum sacrarum ita obscurant, ut ne quidem latinae linguae periti ea intelligere . . . possint. Sic canonici partim prorsus ignarum et iners ocium agentes, partim politica tantum gubernatione occupati, nihil de officiis ecclesiasticis, ad quae obeunda initio ordinati erant, praeter nuda nomina et annuos redditus ac bona retinuerant.

5) Hollen, Sermon I, 28. B.: Et quidem sunt infideles mediatores qui aliquando habent tot beneficia, unde viginti possent sustentare et tamen raro aut numquam orant aut dicunt missam, et sic cultus divinus minuitur.

6) v. Gulit, Joh. Gropper, S. 87: Interim hoc imprimis et ante omnia necessarium arbitror, ut ecclesiis parochialibus idonei ministri dentur, qui verbum Dei et velint et possint populo tradere, qui inspectioni archipresbyterorum subsint. Über Groppers Kumulierung von Benefizien, vgl. Reblisch, Jülich-Berg. I, S. 280 und Krafft, Theol. Arb. II, 53, Anm.

Gemeinden wirklich beschäftigten Priester, mußte eine sehr gedrückte sein. Man kann geradezu von einem geistlichen Proletariat sprechen, das der Willkür seiner geistlichen Brotherren ausgeliefert war. Es war bereit, alles zu tun, was ihm das Leben fristen konnte, ob es galt, eine Messe zu lesen oder bei sonstigen Festen etwa als Spaßmacher zu dienen. Bei ihm konnte kaum noch von Ehrgefühl und Pflichtbewußtsein die Rede sein, der Spottname dieser geistlichen Proletarier war „Mulenstoter“, Landstreicher, die gegen geistliche Berrichtungen Gaben erbettelten.¹⁾ Unantastbar für Laien durch ihren geistlichen Charakter, waren sie für ihre Oberen, wenn sie einmal als Vizekuraten angestellt waren, unregierbar. Ihre Frechheit wagte alles, und hatten sie einmal Geld, zu geben, dann sicherte es ihnen auch von ihren Oberen Unantastbarkeit zu. Als der Pastor Tuhlen in Weslarn bei Soest zusammen mit seinem Sohne den dortigen Schulzen erschlug, ließ der Dffizial die Mörder straflos, aber die Gemeinde traf das Interdikt.²⁾ Geld vermochte alles. Und die Gier nach Geld beherrschte die Kirche vom Haupte in Rom an bis zu dem letzten Priester herab.³⁾ Hauptträger der kirchlichen Organisation waren die Archidiaconen. Von ihnen bezeugt Mooren⁴⁾: „Der Vorwurf der Habsucht, gegen die Archidiaconen gerichtet, zieht sich wie ein verhängnisvoller roter Faden durch die Synodalverhandlungen aller Jahrhunderte und aller Länder. So wie im germanischen Kirchenrecht der Name Archidiacon nur genannt ist, müssen gegen die Habsucht der Archidiaconen Vorkehrungen getroffen werden. So geht es fort bis zum letzten kölnischen Provinzialkonzil unter Max Heinrich 1662.“

1) Heblsch, Zül. I, S. 234.

2) Jostes, Daniel v. Soest, S. 6 Anm. 1. Dergl. weitere Zeugnisse bei Landmann, Predigtwesen S. 197—200.

3) Schon der Liesborner Chronist klagt: Utinam Romana Curia semel satiata sed perpetuam quis satiabit esuriam? Rauschenbusch, Hameln. S. 18 f. Empfischhoff zitiert in seiner Apologie S. 340 und 661 Verse des Baptista von Mantua:

venalia nobis

templa, sacerdotes, altaria sacra, coronae,

ignis, thura, preces, coelum est venale deusque.

Das alte Wort Romae omnia venalia esse wird wieder laut.

4) Dortm. Archid. S. 195.

Denselben Vorwurf erheben die Klevischen Räte 1535 in Neuß)¹: „daß die Archidiafen unbequeme, ungelehrte Landdecken und Offizial annehmen, die selbst in unehrlichem Leben befunden und nur Geld von den Priestern transfinern (erpressen) und in aller Untugend und Laster sitzen lassen; daß von den Investituren groß Geld gefordert und genommen werde, daß von den Pastoren und ihren Verwesern (Vizekuraten), die sonst mit genugsamer Unterhaltung nit versehen, gefordert wird Placet, Absentia: Offiziata, Cathedratium, Obsonium, jucundus adventus, viaticum und andre ungebührliche Auflegungen.“²) Da waren auch die Priester auf das Geldverdienen angewiesen. Aber hatten sie es, dann saßen sie auch sicher, also daß man sagte: wer ungestraft leben will, muß Priester werden.³) Wie hätten sie dann nicht nach dem Allheilmittel trachten sollen? Daher muß Herzog Johann in seiner Ordnung von 1533 klagen⁴): „weil nicht geringe Ärgernuß und Klagen dannenhero entstanden, daß der gemeine Mann bei Administration der Sakramente mit Unkosten beschwert, auch solches unsrer ausgegangenen Ordnung und Befehlschriften ungemäß — daß sie solch Beschweris abstellen und die armen Leut vort mehr damit nicht dringen sondern die heiligen Sakramente den Reichen und Armen aus Liebe ohn Profit zu reichen willig und bereit seien.“ Schon 1525 klagt derselbe Herzog⁵), der Send, das geistliche Rügegericht, sei zur Schinderei des Volkes geworden, er werde sorgen, daß, da die Untertanen durch geistliche Jurisdiktion, Bann und Interdikt oft gezerret und beschwert würden, solche Mißbräuche abgestellt würden. Das Volk aber, das ausgefogen wurde, spottete⁶):

¹) Redlich, Jülich I, S. 289.

²) Vgl. Embshychoff, Apol. S. 541—2: Quae autem ista tyrannis; qua officialis in civitate aliqua potestatem habet pro suo affectu pravo sine justa cognitione, damnandi, vexandi, cogendi et excommunicandi homines. Hac potestate multipliciter abusi sunt et crimina manifesta, quibus excommunicatio debetur, neglexerunt, et tantum in res ludicras animadverterunt, ut in jejunia non recte servata, in ferias forte violatas.

³) Quicumque secure et impune vult vivere, fiat clericus. Vergl. Hollen, zitiert in Landmann, Predigtweisen S. 197.

⁴) v. Steinen, Reformationsgesch. von Kleve S. 112 und 360.

⁵) Wolters, Heresbach S. 50.

⁶) Jostes, Daniel v. Soest S. 13.

Man kann dar eine Seele ut dem Fegfür bringen,
wenn dei Pennint in dei Kasten dot klingen.

Als einen alten Vers gab man weiter ¹⁾:

Monneke, Kunnen und Papen,
Ziegen, Katten und Apen,
Müggen, Rupen und Müse,
Horen, Käfer, Biße:
dar düsse gewinnen dei Overhand,
verberven Städte, Lüde und Land.

Und das niederdeutsche Volksbuch *Keineke Boß* erzählt von Pape und Papemeiersche, ihrem Sohn Martinet, von Propst Lofebunt und Dechant Kapiamus. Der Kardinal Ungenüge regiert den Papst. Monneke und Denarius verwalten das päpstliche Recht.

Die grauenhafte Unwissenheit dieses Klerus war auch dem Volke nicht verborgen und mußte in der Zeit, als der Humanismus erwachte, allen offenbar werden. Der Spott war noch milde: der Orden der Brüder von der Unwissenheit sei allüberall zu finden. ²⁾ Aber auch die deutschen Fürsten nahmen unter die einhundert Beschwerden der deutschen Nation die Klage über diese Unwissenheit der Geistlichkeit auf. ³⁾

Schlimmer als alle anderen Schäden war die zügellose Unfittlichkeit, die den Klerus verdarb. Das Zölibat zeitigte seine Früchte. Es ist ganz vergeblich, sich auf die Lobreden Kolvevink's ⁴⁾ zu berufen; denn er war eben Lobredner. Noch törichter ist, dem Polemiker Kerffenbrock zu glauben, der der Tendenz seines Buches: „Geschichte der Wiedertäufer“ entsprechend der vorreformatorischen Geistlichkeit einen Ruhm beilegt, der an seiner eignen Übertreibung zugrunde geht. ⁵⁾ Nun ist über diese Dinge schon viel geschrieben. So sollen hier nur einige

¹⁾ Jostes a. a. D. S. 13.

²⁾ Embshoff, Apologie S. 222: Ordo fratrum ignorantiae factus est universalis. Exemplo sit tibi asinus ille, qui, cum latine baptizare deberet, baptizavit in nomine patrua et filia et spiritua S.

³⁾ Embshoff, Apol. S. 937: Episcopi saepe numero plures indoctos, idiotas, inhabiles vilesque ac ludicras personas ad sacerdotii functionem ordinant, qui ad ministerium ecclesiae minus sunt idonei.

⁴⁾ de laude Saxonum S. 137.

⁵⁾ Er nennt sie dei terrestres ober angeli humanam formam aut homines angelicos mores induentes, vgl. Westb. Zeitschrift, Jahrg. 23, 1904, Heft 2 S. 105.

authentische Zeugnisse von katholischer Seite stammend ausgesprochen werden, die vor allem auf das Leben der Geistlichen in der kölnischen Diözese ihr Licht werfen. Im Jahre 1524 veröffentlichte der bekannte Ortwin Gratius in Köln Schriftstücke und zwar im Auftrage seiner Obern, um „die traurigen kirchlichen Schäden aufzudecken, deren Vorhandensein von den höchsten kirchlichen und weltlichen Autoritäten zugegeben wurde.“¹⁾ Stangenfoll spricht von dem skandalösen Leben der katholischen Geistlichen.²⁾

Im Jahre 1536 überläßt das Nonnenkloster in Ramen dem Vikar Joh. Wegener ein Wohnhaus für seine natürlichen Kinder, im Jahre 1530 kauft derselbe Land für seine Kinder.³⁾ Jostes bezeugt für Soest die größte Unsittlichkeit.⁴⁾ Auch Horst von Romberg, der bekannte kölnische Dominikaner, der in Lippstadt und Soest wider die Reformation stand, schrieb doch: „gegen

1) Ennen, Köln, Bd. 4, S. 207. Ennen schildert a. a. O. S. 48 ff. die abschreckenden sittlichen Zustände in der kölnischen Geistlichkeit. U. a. wird der Pfarrer von St. Lupus in Köln in einem öffentlichen Hause betrogen und benimmt sich dort so ungebührlich, daß ihm von dem Gewalttrichter ein „Röcklein“ abgenommen wird. Er muß sich demütigen, dann wird ihm verziehen und sein Röcklein zurückgegeben.

2) Annal. IV, 15: pessima ecclesiasticorum catholicorum vita scandalosa.

3) Pröbsting, Gesch. von Ramen S. 92.

4) Daniel von Soest, S. 5. Er zitiert aus Cornelius, Geschichte des münsterischen Aufstands I, Beilage VII, S. 272 ff.: „Ein Teil der Geistlichen lebt in Konkubinate: „bey wile dar nicht waget — so geit et al vor Maget.“ Kommt aber die Haushälterin in Wochen, so wird der arme Pfaffe eingesperrt und muß bei Fressen und Saufen Buße tun. Gehört er nicht ins Münster, so legt ihm der Siegler eine Geldstrafe auf, keine zu harte, damit er das nächste Jahr wiederkomme. Andre sind zu ehrlich, eine Konkubine am Herde zu halten, „sie gehen ins gemeine, haben in jeder Gasse eine.“ — Auch Daniel bestreitet das sittenlose Leben der Geistlichen nicht. Er legt den Schützenhauptleuten die Worte in den Mund:

De Kanonike und Papen
holdet uns Laien vor Apen.
Se preket uns doot und blint,
friet uns ab Weib und Kind.

Und das Ratsprotokoll bietet ein unverdächtiges Zeugnis.“

die zügellose, liederliche und unwürdige Geistlichkeit.“¹⁾ Der Augustiner Hölle (aus Körbecke bei Soest gebürtig) wie nicht minder Schiphower bezeugen dasselbe Verderben.²⁾ Joh. Werstenius ließ 1528 zu Köln eine Schrift gegen die „lutherische Sekte“ drucken, in der er als Grund des allgemeinen Abfalls die allgemeine Sittenlosigkeit des Klerus bezeichnet.³⁾ Die Offizialatsgerichte hatten einen Hauptteil ihrer Einnahmen aus den Erzessen klerikaler Viederlichkeit. Das Gericht zu Xanten bestrafte 1522 oder 1523 18 Erzesse, davon 8 von Geistlichen verübte.⁴⁾ Empshoff, evang. Pastor an St. Nicolai in Dortmund, der in diese Zeit noch hineinreicht — er schrieb 1612 seine Apologie — gibt haarsträubende Einzelheiten.⁵⁾ Eine flevische Verordnung von 1535 erwägt, ob nicht, um den schwersten Anstößen zu entgehen, den Geistlichen die Ehe freizugeben sei.⁶⁾ Schöpffer aber, kath. Pastor an St. Marien in

1) Bezeichnend ist schon aus dem Titel eines von ihm veröffentlichten Buches der Satz: *de presbyteris publica fornicatione notatis*, vgl. Krafft in Berg. Zeitschr. 1873, Bd. 9 S. 157.

2) Landmann, Predigtweisen S. 195, Hölle: *Olim sacerdotes fuerunt uxorati; modo continenter vivunt sicut asinus in maja*. Schiphower: *pro libris liberos sibi comparant, pro studio concubinas amant*.

3) Krafft in Theol. Arb. 1872, Bd. I S. 11: *Multos seduxit Lutherana factio, sed infinito plures lubrica multorum sacerdotum vita. Audio clamantes innumeros, nos ne credamus Papistis et curtisanis, episcopis et sacerdotum contaminatis collegiis; qui cum lux esse mundi deberent, tenebrae sunt*.

4) Krafft, Theol. Art. V, 1881 S. 34.

5) Apologie S. 663: *In proxima visitatione, per Bavariam facta tam frequens concubinitas repertus fuit, ut vix inter centum tres vel quatuor inventi sint, qui aut manifesti concubinarij non fuerint aut clandestine matrimonium non contraxerint. Quae morum turpitudine in clero vehementer offendit imperiti populi animos. Es ist Zitat aus einer confessio principis bavarici. Aus dem Munde des Papstes Innozenz wird zitiert und auf seine Zeit angewendet: *Noctu filiam Veneris agitant in cubili, mane filium Virginis sacrificant in altari; nocte Venerem amplexantur, mane virginem Venerantur*. Ebenso wendet er S. 673 ein älteres Wort auf die Verhältnisse seiner Zeit an: *Episcopi et archidiaconi ita praecipites sunt in libidinem, ut neque adulteria neque incestus neque masculorum (proh pudor) turpissimos amplexus sciant abhorrere*. Über das Vorkommen homosexueller Vergehen vgl. auch Hahshagen, Westf. Ztschr. a. a. D. S. 127 u. 134.*

6) Medlich, Jülich, S. 292, vgl. dazu die Reformationordnung von 1533 bei v. Steinen, Reformationsgesch. S. 358—59.

Dortmund, befürchtet, daß um seiner Unsittlichkeit willen der Klerus tiefster Verachtung verfallē.¹⁾ Nun könnte man sagen, daß diese Vorwürfe zu sehr verallgemeinert würden, als daß sie ein wahres Bild des Klerus zeigten. Aber dieser Behauptung tritt der Bericht des kölnischen Fiskalprokurators Friedrich Türken aus dem Jahre 1458 entgegen. Er ist an den Siegler des erzbischöflichen Gerichts in Köln gesandt und enthält das, was der Procurator auf seinen Visitationsreisen in dem westfälischen Teil der kölnischen Diözese gefunden hat. Er ergibt einen solchen Bruch mit allen sittlichen Begriffen, wie er schlimmer nicht gedacht werden kann. Es ist doch ein Unterschied, ob ein Kleriker zögernd und heimlich mit kirchlichen Satzungen bricht, oder ob er skrupellos im Lichte des Tages und lachenden Mundes zum Verbrecher wird. Und es ist auch ein Unterschied, ob nur hier oder da sich einer findet, der durch den Zölibat sich nicht gebunden fühlt, oder ob die Allgemeinheit dem Verderben verfallen ist. Und so ist es hier gewesen.²⁾ So wird das Urteil Melancthon's, der 1543 in Köln war, bestätigt: „Ihr kennt selbst das Zölibat als die Quelle vieler ungeheurer Verbrechen, die auf eine greuliche Weise das Mißfallen Gottes erregen.“³⁾

Wie es mit dem Weltklerus stand, nicht anders stand es mit den Stiftern und Klöstern. Sie waren zumeist reich geworden; der Reichtum wurde ihnen zum Fallstrick. Aus ihnen stammt das oft gebrauchte Wort: Die Frömmigkeit brachte Reichtum, und die Tochter verschlang die Mutter.⁴⁾ Durch das ganze Mittelalter hindurch hört man von Reformationen in Klöstern, zumal Nonnenklöstern; aber sie halfen immer nur

¹⁾ conc. tom. tert., in epist. conc. II, S. 13: ne videlicet ministerium hoc (uti nunc videre est) vel in contemptum vel in abusum veniat.

²⁾ Wir unterlassen jedes einzelne Zitat; wer will, lese den Bericht, wie ihn Haskagen in der Westdeutschen Zeitschrift, Trier, 1904, Jahrg. XXIII, Heft II S. 102 ff. veröffentlicht.

³⁾ Responsio Mel.'s, herausgegeben von Rotscheidt, S. 30.

⁴⁾ Dietrich Fabritius zitiert das Wort in seinem berühmten Brief an den Rat der Stadt Köln 1543 als ein Wort Bernhards v. Clairvaux, vgl. Rhein. Monatshefte II, Heft 6, S. 170: religio peperit divitias et filia jam devoravit matrem. Ebenso schreibt Empychoff, Apol. S. 515 es Bernhard zu. Varrentrapp, Herm. von Wieb, S. 23, sagt, ein Geistlicher aus der Eifel habe das Wort in das Güterverzeichnis seiner Abtei eingetragen.

kurze Zeit. Für die Benediktiner war die Bursfelder Reform von guter Bedeutung, aber es gab in der Mark nicht eigentlich Benediktiner. Und aus dem in der Nähe gelegenen Liesborn hört man nicht immer Erbauliches. Einer der dortigen Mönche, Otto Monken, aus Lippstädter Bürgerfamilie konnte sich ganz und gar nicht in das klösterliche Leben schicken und kam darüber in Haft und Kerker. Auch das Ganze atmete keinen klösterlichen Geist.¹⁾ Schlimmer noch sah es in andern Klöstern aus, von denen wir Nachricht haben. In Soest waren die Klöster der beiden Bettelorden Versorgungsanstalten für Bürgersöhne geworden, wie die Patrizier im Patrokliminster und den bessern Pfarrstellen ihre Söhne unterbrachten. Das Minoritenkloster mochte unter dem Guardian Gerwin Haverland sich noch am besten halten, aber bei den Dominikanern waren böse Zustände eingerissen, so daß der Rat der Stadt eine angekündigte Reform mit Freuden begrüßte, „darmede Godes Dienst vermeret und beter Regiment dairsulvest werde.“²⁾ Noch mehr als die Männerklöster waren die für Frauen bloße Versorgungsanstalten für die Töchter des Adels geworden. Sie waren „adeliche Damenschlösser mit den Nebenbegriffen einer nobeln Freiheit und eines üppigen Aufatmens“.³⁾ Graufiges wird davon aus dem Kloster zu Meschede im Jahre 1310 erzählt.⁴⁾ Nicht viel anders wird es in andern westfälischen Frauenklöstern gewesen sein.⁵⁾ Sollten die märkischen Klöster Ausnahmen gewesen sein? Schon längst

Vabian, das ist der Humanist und Chronikenschreiber Joachim von Watt, der Freund Zwinglis und Bürgermeister von St. Gallen zitiert es in der Form: „die Frau Andacht brachte die Frau Reichthum und dann ward die Mutter von der Tochter verschlungen,“ vgl. Tögl. Rundschau 1909, Nr. 134, Unterhaltungsbeilage.

1) Nordhoff, Chronisten des Klosters Liesborn, S. 12—16.

2) Jostes, Daniel v. Soest S. 7, der bezeugt, „der Kern des Klosterlebens war angefault.“

3) Nordhoff, Die Chronisten von Liesborn, S. 17.

4) Seiberz, U. C. II, 535: Incontinentie vitium expellebat pudicitie meritum, ita quod — proh dolor — de domo Dei quasi exstitit lupanar factum.

5) Sandmann, Predigtvesen S. 199: videant ille mulieres, cum chorisant cum monachis et presbyteris, quantum peccent. Et etiam illi viri, qui chorisant cum monialibus et faciunt de claustro theatrum. De hoc enim tripudiat diabolus et gaudet totus exercitus diabolorum. Wie

vor der Reformation nannte sich Herdecke nicht mehr Kloster, sondern Stift. Und wie es in diesem Stifte zuging, darüber gibt eine kleine Notiz Licht¹⁾: Im Jahre 1381 ritt Dietrich v. Volmestein mit einem Haufen Adelliger, unter denen Lübbert v. Barßem, Joh. v. Summeren und Wickede v. d. Byrdecke genannt werden, „den Abend to Heyrdecke in das Kloster. Dar vunden se Revelinghe von dem Hardenberghe und Bernd Ovelacker und Ostinge und Hermann v. d. Borste und bleven drei Nacht to Herdecke und dansseden und tereben in dem Klostern.“ Es wird wohl auch hier so gewesen sein, daß man in diesen Frauenklöstern der strengen Sittenrichter lachte. So wird das kölnische Provinzialkonzil von 1536 mit seinem strengen Urtheil wohl recht haben.²⁾

Man hatte seit Jahrhunderten versucht, zuletzt durch die Reformkonzilien den größten Übelständen abzuhelpfen. Aber vergeblich. Die Wurzel alles Übels, der Zölibat, blieb, und so blieb auch das Übel. Bei Menschen schien nicht Hülfe noch Hoffnung mehr. Hermann v. Köln urtheilt schon 1533, daß „der Religion und christlicher Reformation halber auf Reichstage oder Papstes Konzilia zu warten, gar ein vergeblich Ding sei.“³⁾ Die Klagen wurden nur dringender und kläglicher.⁴⁾

unbefangen andererseits der Tanz dieser geistlichen Personen angesehen wurde, bezeugt eine Schrift über den Reichstag zu Köln vom Jahre 1505, wo Bischöfe mit Abtissinnen tanzen. Vgl. Krafft, Theol. Arb. Bd. 12, S. 5.

¹⁾ Kindlinger, Volmestein I, 352. Es war vielleicht immer nur ein Stift.

²⁾ Barrentrapp, Herm. von Wied, S. 29, Anm. 2 und Ennen, Köln, Bd. 4, S. 379: *Monasteria olim virtutum scholae ac pauperum hospitalia erant, nunc — proh dolor — videmus ea, quae virorum sunt, e scholis virtutum in diversoria militum ac raptorum, quae vero mulierum sunt, in plerisque locis in suspectas de incontinentia domos ne quid gravius dicamus, esse commutata.* Dieses kirchlich-katholische Urtheil unterscheidet sich doch nicht sehr von dem protestantischen Empsychoffs, Apol. S. 685: *Coenobia, quae officinae esse debebant castitatis et pietatis, lupanaria evaserunt et libidinosus, masculorum (!) concubitoribus adulteris, scortatoribus et Sodomitis innumeris sunt referta.*

³⁾ Ennen, Köln, Bd. 4, S. 376.

⁴⁾ Empsychoff, Apol. S. 662: *nulla fides, nulla Dei reverentia, nullus timor, nihil sancti, nihil justus est — es ist ein Wort des Franz Petrarca aus Florenz, Archidiaf. zu Parma, geb. 1304. Und wiederum a. a. O. bei Empsychoff: Vides Romae populum non modo Christi adversarium, sed quod est gravius, sub Christi vexillo rebellantem Christo, militantem Satanae. Romae Christus exul, antichristus dominus, beelzebub iudex.*

Nun aber war die Kirche aufbaut auf dem Klerus. Der Klerus ist die Gemeinschaft der Bollbürger, die allein vollen Anteil am höchsten Mysterium des Sacraments haben. Und er trägt das Heil in seinen Händen, die es allein dem Laien zu spenden vermögen. Unterschied man sonst zwischen Person und Amt, so hatte dagegen gerade die streng kirchliche Richtung im Mittelalter protestiert. Man sah das Heil in Händen, die besleckt waren, und doch bedurfte man des Heils und konnte es nicht entbehren. Da lagen Gedanken des Umsturzes nahe genug, wollte man nicht in völlige Verzweiflung versinken.

Gegen denselben Klerus zog das Wetter noch von anderer Seite herauf. Uralt war der Gegensatz zwischen Kleve-Mark und Köln. Darüber ist oben gehandelt (Teil I, S. 7). Klar aber ist, daß alles in Kleve-Mark, das vom Bewußtsein des werdenden Staats, auch nur von persönlicher Anhänglichkeit an die alten Landesherren wußte, mit Argwohn auf den von Köln geleiteten Klerus sah. Unvergessen war in Soest, daß die Stiftsherren von St. Patrocli in dem Entscheidungskampfe von 1444 auf kölnischer Seite gestanden und vor dem Jungherzog Johann, als er im Münster seine Andacht verrichten wollte, die Tür des Chores zugeschlagen hatten. Das empfand man als ein „Sput, Borachtunge und Smahet des Fürsten und der von Soest“. Das Tagebuch des damaligen Stadtschreibers Bartholomäus v. d. Lake läßt in die gegenseitige Erbitterung hineinschauen. Es ist aber bezeichnend, daß gerade dieses Tagebuch in den Tagen der Reformation als evangelische Schrift herausgegeben wurde, um den Gegensatz, in dem man sich zum Erzbischoff von Köln befand, nachdrücklich vor die Augen zu führen.¹⁾ Die Soester Fehde ist eigentlich nie

¹⁾ Vgl. Chroniken der deutschen Städte, Leipzig, Hirzel 1889, Bd. 21, wo jenes Kriegstagebuch veröffentlicht ist. Wahrscheinlich ist Pollius, damals Präbikant in Soest der Herausgeber. Er hat es auch wohl verschärft in seiner Tonart. S. 53 stehen folgende Verse, die ihren Ursprung wohl sicher dem Herausgeber verdanken:

Bischopes Gelaube und papische Truwe —
 ik rade di, darup nicht huve.
 Se syn edels Geschlechts ut Judas Blot,
 de Christum verreit, unsen Heiland got.
 Disse Kunst hat emme Judas, er Grotevader, geervet,
 se moten verraden abder se stervet.
 Darummen heiten se nicht allein Papisten,
 junder of de rechten frommen Judaiſten.

zu Ende gekommen. Der Kleinkrieg ging auch nach dem offiziellen Friedensschluß weiter bis ins 16. Jahrhundert mit gegenseitigen Plünderungszügen und Überfällen. Die Erzbischöflichen versuchten es mit dem alten Mittel der Absperrung der Stadt und erhielten den Zorn der Städter brennend bis in die Tage der Reformation, die einen dadurch vorbereiteten Boden im Volke finden mußte.¹⁾ Aber auch der Herzog klagte 1536, die Kölnischen achteten ihn, „da der Zuin des nidderst“.²⁾

Und nun kam über dieselben Alpen, über die die kirchliche Macht so oft und so drohend in Deutschland hereingebrochen war, eine neue Macht, die im letzten Grunde kirchenfeindlich war und mehr als alles andre dazu beitrug, die treuen Gemüther der Deutschen von Rom zu lösen, indem sie sie mit neuem Inhalt erfüllte. Es ist die Zeit des Erwachens einer neuen Bildung, die aus den Quellen des klassischen Altertums hervorbrach. Der Humanismus hat der Reformation den Weg gebahnt. Und da wird Hamelmann nicht unrecht haben, wenn er immer wieder sagt, daß die Westfalen um Verbreitung dieser neuen Geistesbildung die größten Verdienste hätten. Die westfälischen Schüler der Fraterherren in Deventer, ein Rudolf von Langen, brachten sie nach Deutschland, der Westfale Alexander Hegius

Dagegen sind die folgenden Verse, die ja auch scharf genug sind, aus der Zeit der Soester Fehde (vgl. Stadtchroniken a. a. O. Bd. 21, S. 340 ff. u. Bilientron, Histor. Volkslieder, Leipzig 1865, S. 404:

Bischop van Kollen, van Hilbessem Magnus,
warumme blive ji nicht to Hus
und gangen to Kollen to Chore?
Gi spelet so fere up ju Verluet,
gi alden grisen Doren.

Fürchte gi nicht juwes Heren Torne,
dadorch gi mogen werden verloren,
und de ju heft geschapen,
nicht to rowen, bernen und Kerkenshinden?
schamet ju, alden grisen Papen.

¹⁾ Barthold, Soest, die Stadt der Engern, S. 189 ff. Noch im Jahre 1502 stellte Erzbischof Hermann IV. die Behauptung als unumstößlich hin: „vermöge Sententien, Interdikt und Bann, so oftmalß päpstliche Heiligkeit selbst gesprochen, gehöre die Stadt Soest sonder alles Mittel seiner Kirche.“

²⁾ Redlich, Jülich, S. 294.

wirkte 1475—98 in Deventer, Dringenberg aus Paderborn leitete die berühmte Schule in Schlettstadt, aus der ein Wimpfeling, ein Reuchlin hervorgingen. Anton Liber („Frey“) aus Soest leitete die Schule in Emmerich, wo später ein Matthias Bredenbach aus Kirzpe folgte.¹⁾ In Wesel war Hermann v. d. Bussche an der 1516 vom Räte eröffneten „großen Schule“ eineinhalb Jahre Lehrer.²⁾ Weithin wirkte nach Westfalen hinein die Düffelborfer Schule unter Monheim, der 1560 seinen evangelischen Katechismus herausgab.³⁾

Die Schulen, die in Westfalen selbst entstanden, mußten noch unmittelbarer als Träger der neuen Bildung wirken. Allen voran stand Münster und seine Humanistenschule. Schon früh hören wir gerade hier von Sympathie für die evangelische Bewegung. Ein ausgezeichnete Stiftsherr zu St. Martin in Münster, Peter Gymnich von Aachen, ein Freund des Murellius und entschiedener Beförderer des Humanismus, stand schon 1520 mit Luther in Verbindung. Ebenso ist Freund des Humanismus und der Reformation der Patrizier Arnold Bellholt, dem Karstadt schon 1521 eine Schrift widmet und den der Herforder Humanist Jakob Montanus in einem Briefe an Birckheimer 1529 hoch rühmt.⁴⁾ In Münster entstand auch der erste niederdeutsche Katechismus des „Broeders Dirick van Munster van der Observancien“ im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts,

¹⁾ Von Liber schreibt Buhbach in seinem Auktarium 1508—13: homo in literis humanitatis egregie institutus, orator et poeta haud ignobilis, ingenio clarus et eloquio tersus. Vgl. Berg. Zeitschr. 1871, VII, S. 267. Bredenbach verblieb später bei der alten Kirche und polemisierte gegen die Reformation. Wenn der Konvertit Menberg 13 luth. Sekten zählte, so waren es bei Bredenbach gar 34, aber Empychoff, Apol. S. 623—4 antwortet darauf schon; ihm ist Bredenbach nulla fide dignus. Bred. schrieb de dissidiis, Köln, Walthers Fabricius 1557. In meinem Besitz.

²⁾ Wolters, Wesel, S. 22—3.

³⁾ Kaufschubusch, Hamelmann, S. 71.

⁴⁾ Krafft, Theol. Arb. V, S. 11—13: vir quidam patricii sanguinis apud Monasterienses degit, Arn. Bellholtius nomine, qui erga scripta tua miro fertur ardore. Bellholt war 1524 Stadtrichter, 1532 als Evangelischer ins Gefängnis gesetzt, wird er 1533 freigelassen. Vgl. Vöffler, Hamelmann III, S. 163. v. Kleinsorgen, Kirchengesch. 9, S. 368 nennt ihn Arn. Bernholt und sagt, daß er bei der Disputation gegen die Wiedertäufer mit Herm. v. d. Bussche für die luth. Lehre eingetreten sei.

genannt „der Kerstenen Spiegel oft Hantboeckfen“. ¹⁾ Und dieser münsterische Humanismus greift um sich wie ein Feuer, das seine Funken überall ausstreut, neues Feuer entzündend. Auch der spätere Leiter der Dortmunder Schule, Joh. Lambach, ist um 1527 auf der Schule in Münster. ²⁾ So wird Nordhoff recht haben, wenn er ³⁾ sagt: „Nie hat Westfalen eine solche Fruchtbarkeit an Männern, wie sie die Zeit verlangte, entwickelt und niemals haben die Westfalen im Auslande der Heimat so viel Ruhm und Ehre bereitet, als nun in dem die neue Zeit mit anbahnenden Humanismus. Diese Resultate der Kulturgeschichte sind so weittragend, daß sie jene schwerwiegende Tatsache mit erklären, warum Westfalen so bald mit der Reformation, und seine Söhne mit deren Häuptern Beziehungen anknüpfen.“ Und das gilt doch zuerst von der Humanistenschule zu Münster.

Aber auch in der Mark und an ihren unmittelbaren Grenzen wurde es lebendig. In Werl war schon am Ende des 15. Jahrhunderts eine Lehranstalt für reifere Jugend, 1558 wird für sie ein neues Gebäude errichtet, 1578 übernimmt Kerffenbrock ihre Leitung. ⁴⁾ In Hamm wird schon 1298 ein rector scholarum Hammonae, Henricus genannt. ⁵⁾ 1508—13 war humanistischer Lehrer an dieser Schule Ludolf Hering. ⁶⁾ Konrad Heresbach brachte zwei Jahre auf der Schule in Hamm zu. ⁷⁾ Der erste humanistische Rektor der Schule in Lippstadt war M. Joh. Platenus, schon 1527. Später bieten die Augustiner ihr verlassenes Kloster zur Schule an. Als Direktoren werden noch genannt Herm. Cochläus und Joh. Rittberg. ⁸⁾

¹⁾ Nordhoff, Humanismus, S. 79. Vielleicht entstand die Münsterische Humanistenschule schon vor 1498, doch wird die Schule in diesem Jahre sicher stark reformiert oder neu gegründet. Nordhoff a. a. D. S. 77.

²⁾ Döring, Lambach, S. 28.

³⁾ a. a. D. S. 89.

⁴⁾ Dettmer, Herm. v. Kerff., Münster 1900, S. 231 ff. u. Nordhoff a. a. D. S. 74.

⁵⁾ Müller, Hamm, S. 100.

⁶⁾ Murmellius widmete einige Epigramme ad Ludolfum Heringium, Hammonensem, Christi sacerdotem, vgl. Krafft, Berg. Zeitschrift 1871, VII, S. 264.

⁷⁾ Wolters, Konr. v. Heresbach, S. 13.

⁸⁾ Niemöller, Reformationsgesch. von Lippstadt, S. 51, 56, 64. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird schon in Lippstadt eine Schule erwähnt.

Neben diesen kleineren Schulen sind von besonderer Bedeutung die beiden großen „Archigymnasien“ zu Dortmund und Soest. Das Dortmunder Archigymnasium¹⁾ erhielt seinen Hauptruf durch Joh. Lambach. Bereits um 1525 hatte Urban von Homberg, Rektor an der Reinoldi-Pfarrschule, die ihm anvertraute Jugend für die Reformation zu erwärmen gesucht. Man wird nicht irren, wenn man ihn für humanistisch beeinflusst ansieht.²⁾ Er war nur Vorläufer eines Größeren. Und dieser Größere ist Joh. Lambach. Geboren 1512 oder 1516, hatte er einen nicht weiter zu erklärenden Doppelnamen: Böker, genannt Lambach. Böker wurde von ihm selbst nach damaliger Gelehrtenunart in Steuafstes übersezt. Er studierte in Löwen, Paris, Orleans, Straßburg (Sturm und Buzer), Köln (Oldendorp) und kam 1542 nach Dortmund zurück, um am 25. Aug. 1543 das spätere Archigymnasium zu eröffnen. Lambach war, wenn auch körperlich nur „eine forte Person mit krusem Bart“, eine geistig weit überragende Persönlichkeit. Zu ihm strömten die Schüler von weither zusammen, auch Philipp Nicolai und Herm. Hamelmann sind unter ihnen.³⁾ Weithin bis nach Livland und Preußen waren Schüler Lambachs in angesehenen Stellungen, und David Chytraeus in Krostok bezeugt 1575 an Beurhaus, daß es in Westfalen und Rheinland keine blühendere Schule gäbe als die zu Dortmund. In seiner Stellungnahme zur Reformation hielt Lambach lange zurück. Man wird nicht irre gehen, wenn man Erasmiſche Anschauungen bei ihm annimmt. Noch 1556 bei dem Heidsfeldschen „Uplop“ war er Gegner und

Justinus wird rector scholarum hier genannt. Vgl. Bößler, Hamelmann III, S. 265, Anm. Er ist der Dichter des Lippislorium. Genannt seien noch die entfernteren Schulen von Herford und Minden. Über Minden vgl. u. a. Hamelmann, Op., S. 1318—19, Konrektor war hier Joh. Pollius, der in der Soester Ref. hervortritt. Hamelmann, Op., S. 234.

¹⁾ So heißt die Schule allerdings erst seit 1604, vgl. Döring, Lambach, S. 39.

²⁾ Mooren, Dortmund. Archib., S. 130—131.

³⁾ Über Nic., der 1571—1572 oder 73 in Dortmund war, vgl. Wendt, Leben Nic., S. 6 und Kurze, Nic., S. 10; über Ham. vergl. Op. S. 319. Hamelmann bezeugt von Lambach, sub quo per annos 25 celebris semper schola fuit, vgl. S. 1031 im Jahre 1568, und redet S. 328 von einer vierzigjährigen magna frequentia der Schule. Vgl. überhaupt Döring, Joh. Lambach, Berlin 1875.

wird „in kortem Tüge upt Markt getogen“ und nur mit Mühe aus der Hand des Volkes gerettet.¹⁾ Als aber 1562 die erste Kommunion unter beiderlei Gestalt stattfand, da sagt Hamelmann²⁾: „strömten die Bürger in sehr großer Zahl zusammen, und da war ihr Führer und Vorgänger der Rechtsgelehrte Dr. Joh. Scevastes, Rektor der Schule und Ratsherr, ein sehr gelehrter Mann, den ich, um ihn zu ehren, nenne.“ Als Lambach 1582 starb, folgte ihm Friedrich Beurhaus, ein kaum weniger bedeutender Schulmann.³⁾ Auf Beurhaus folgte dann 1608 der Hesse Joh. Bruno als Rektor.⁴⁾

Ein Freund und Gesinnungsgenosse Lambachs war Jakob Schöpfer, der seit 1544 Geistlicher in Dortmund war, zuerst an St. Petri, dann Eklesiaß an St. Marien und 1554 starb.⁵⁾ Lambach gab nach dem Tode Schöpfers dessen Predigten in vier Bänden heraus.⁶⁾ Schöpfer selbst ließ schon 1548 seinen Katechismus erscheinen.⁷⁾ Die zweite Ausgabe von 1549 ist mannigfaltig geändert.⁸⁾ In der Vorrede, die sich an den candidus lector wendet und an einem Orte steht, wo man sie nicht sucht, führt Schöpfer aus, daß er die erste Ausgabe an einigen Stellen geändert habe, und bittet, daß man das zum besten aufnehme. Er habe gehört, daß die Drucker gegen seinen Willen die erste Ausgabe noch einmal drucken wollten; nun habe er sie zwar durchaus in katholischem Sinne gehalten, aber man habe einige Wörtchen darin nicht richtig verstanden, auch füge er die Behandlung der fünf in der ersten Ausgabe weggelassenen (!) Sacramente hinzu und beteuert auffällig seinen guten katholischen Glauben: Er unterwerfe sich dem Urtheil der Kirche. Danach

1) Döring a. a. D. S. 100 u. v. Steinen IV, S. 1520.

2) Op. S. 1031.

3) Curke, Leben Nicolais, S. 10.

4) Stangenjoll IV, S. 33.

5) Böffler, Hamelmann III, S. 99.

6) 1554 und folgende Jahre. Drucker war Albert Santorius zu Dortmund. In meinem Besitz. R.

7) Diese Ausgabe ist bis jetzt verloren, vgl. Dortmund. Beitr. XIII, S. 48. Hamelmann nennt ihn in seinem Sinne „fromm und erträglich“, Op. S. 1034.

8) Ein Exemplar ist in meinem Besitz, ein anderes in der Universitätsbibliothek in Münster und eins in der Stadtbibliothek in Köln. Vgl. Dortmund. Beitr. XIII, S. 49, Druck von Melch. Soter, Dortmund.

wird sich die Nachricht Hamelmanns doch bestätigen, daß Schöpfer nach Köln zur Verantwortung gerufen sei.¹⁾ Dennoch ist auch die zweite Ausgabe nicht korrekt in katholischem Sinne. Sie beginnt mit den berühmten Vorfragen: *Heus fili, quid es tu, Mein liebes Kind, was bist du?* Sie führt alsdann sofort zur Taufe. Die ständige Beweisführung aus der Schrift verrät evangelische Einwirkung. Und wenn den unmündigen Kindern der Glaube der Kirche und Paten angerechnet werden soll, so wissen wir, daß man gelegentlich auch auf evangelischem Boden so dachte. Dann aber klingt die berühmte lutherische Erklärung des zweiten Artikels in der hier gegebenen Erklärung entschieden durch. Im Dekalog lautet freilich nach mittelalterlichen Vorgängen das neunte Gebot: *Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, und das zehnte bringt das Haus nach.*²⁾ Vor allem ist bei Beurteilung des Katechismus zu beachten, was er nicht sagt, und er sagt nichts von Transsubstantiation, Messopfer, Kelchentziehung. Bei der Kirche wird eine sichtbare und unsichtbare unterschieden. Vom Papste lesen wir nur: *Solange der Oberpriester (antistes) orthodox und in der Gemeinschaft ist, schulden wir ihm Gehorsam und Ehre, aber auch, wenn er von der Bahn weicht, darf man sich niemals von der Kirche trennen.*³⁾

Die (meinem Exemplar des Katechismus angebundenen) 29 conciones machen allerdings einen andern Eindruck. Ausdrücklich unterscheidet er sich von den *Evangelicis*⁴⁾, die das Messopfer verwerfen.⁵⁾ Aber einen Lehrpunkt hält er in bemerkenswert evangelischer Weise fest, den über die Rechtfertigung durch den Glauben, und hofft damit innerhalb der katholischen Kirche

1) Op. S. 1034. Auch van Gulik, Gropper, S. 144, nimmt es an.

2) Geffen, Bilderkatech., S. 96.

3) Schöpfer, Katech. De ecclesia — ohne Seitenzahl.

4) S. 135.

5) Er kämpft gegen die Misoliturgi (S. 136). Er verlangt in den von Lambach herausgegebenen conciones (Bd. III, S. 15), daß der *praedicator* sei *ordinatus a Deo et admissus legitime ab ecclesia*. Er beklagt (S. 20), daß so viele *pseudoapostoli sunt, qui ultro sese ingerunt*, (S. 21) *non a Christo sed a Satana vocati sunt*. Daher sei notwendig *canonica et sincera electio*. In millibus enim vix decem reperimus, qui verbo praedicato ex animo credant. Aber immer klingt doch wieder Zaghastigkeit durch, wie *nolumus committere, ut quis hic desideraret quicquam in*

bestehen zu können. So erscheint er als ein humanistisch gebildeter Mann, der vor der Kühnheit eigener Entscheidung zurückschreckend im alten Verbande bleibt. Und Melanchthon mochte auch ihn mit im Auge haben, wenn er in seiner Responsio¹⁾ sagt: „Einige verständige Männer sagen, man müsse die bestehende Form der kirchlichen Verfassung männlich verteidigen. Stets sei es das angelegentlichste Geschäft weiser Staatsmänner gewesen, Abänderungen in den Gesetzen zu verhüten.“ Daß Schöpffer ein Gegner der Jesuiten war, bezeugt mit seinen eigenen Worten Empsychoff.²⁾ Daher hat Stangenfoll kein Recht, ihn, wie er es tut, zu rühmen als den höchsten Eiferer für die katholische Religion.³⁾ Schöpffer war Humanist erasmischer Richtung.

Das Soestische Archigymnasium — der Name kommt seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts allmählich auf⁴⁾ — ist auf Andringen der Bürgerschaft 1534 gegründet. Zwar bestand schon längst in Soest die Kapitelschule, die aber dem Geist der neuen Bildung sich verschloß und wohl nicht mehr von Bedeutung war. Demeken hatte in seiner Kirchenordnung von 1532 mit überaus kräftigen Worten zur Anrichtung einer Lateinschule getrieben. Zwei Magister der freien Künste, die zu Rostock oder Wittenberg promoviert haben, sollen angestellt werden.⁵⁾ Die Schule kam indes zunächst nicht zur Blüte. Es wird das wohl hauptsächlich an den Rektoren gelegen haben. Da wendete sich der Rat der Stadt an Phil. Melanchthon, der in zwei Briefen antwortete. Mit dem ersten eigenhändigen vom 20. Juni 1543, von Bonn datiert, übersandte Melanchthon eine gedruckte Abhandlung: „Eine Schrift Phil. Melanchthons an eine ehrbare Stadt von Anrichtung der lateinischen Schule,

nobis. (S. 167.) Ja zum Schluß der salutatio angelica (S. 171) heißt es: utcumque alea tandem cadat, nullius humani affectus sumus nobis consciï, sed via plane regia catholicaque (quae semper tutior est) pro virili omni incedimus.

1) Vgl. Kotscheidt, Neuauflage 1904, S. 11.

2) Apol. 281—3.

3) Stangenfoll IV, 54: vir singularis doctrinae et facundiae; catholicae religionis summus zelator, quam et Tremoniae, dum viveret, inviolatam conservavit.

4) Vgl. über das Gymnasium die Artikel Vogeler's in den Schulprogrammen von 1882/83—89/90, vier Teile.

5) Knodt, Gerd Demeken, S. 17 ff.

nützlich zu lesen.“¹⁾ In einem zweiten Briefe empfahl er den Lubertus Florinus (Flörken) aus Lemgo zum Rektor. Aber die Existenz der Schule wurde durch das Interim 1548 nicht nur gefährdet, sondern vernichtet. Als sie 1560 neu errichtet wurde — und zwar auf Andringen der Ämter — suchte man Joh. Monheim, den berühmten Düsseldorfer Rektor, zu gewinnen. Doch zerschlugen sich die Verhandlungen. Vielmehr übernahm der bisherige Konrektor in Wesel M. Henricus Betulejus (Birke) das Rektorat, der u. a. Engelbert Copius (aus Stromberg) und Friedrich Beurhaus (aus Meinertzhagen) an die Schule als Schulkollegen zog. Später ist der Rektor Moses Gummersbach — wie Florinus, ein Lemgoer, bemerkenswert. — Ein neuerbautes Schulgebäude wurde am 10. Sept. 1570 eingeweiht, das mit seiner zum Münster hin gerichteten Inschrift:

Erhalt uns Herr bei deinem Wort
und steur des Pappsts und Türken Mord,

Zeugnis von seinem evangelischen Charakter ablegte.²⁾

Das Gymnasium war von vornherein nicht bloß auf Stadtkinder, sondern auf weitere Umgebung berechnet. Man ließ schon 1544 die Eröffnung der Schule öffentlich in Geseke, Pippstadt, Paderborn, Rütthen, Dortmund, Hamm, Werl anschlagen. Im Laufe der Zeit hat sich eine enge Gemeinschaft zwischen diesem Gymnasium und der Mark angebahnt. Die Lehrer werden vielfach Pastoren in der Mark, z. B. Thomas Haver, Subkonrektor, wird Pastor in Unna. Als Heimatsorte der Schüler werden gelegentlich Kirспе, Königsahl, Hagen, Breckerfeld, Ecken-

¹⁾ Gedruckt zu Wittenberg durch Veit Kreuzer 1543. Mel. entschuldigt in dem Briefe, daß er die Schrift in Druck gegeben habe; er habe es getan, damit sie zu lesen leichter wäre. Besonders weil ich, jetzt und allhier zu Bonn mit Schreiber noch immer Gelegenheit bei der Hand habe.

²⁾ Diese Inschrift hat ihre Geschichte. Als 1623 die Fuggersehen in Soest lagen, wurden die Worte „des Pappstes“ entfernt, um nach dem Westfälischen Frieden „in einer solennen Handlung“ wieder lesbar gemacht zu werden. Im Jahre 1673 erzwang der französische Marschall Turenne unter starken Drohungen die erneute Entfernung. Aber 1682 wurde sie wieder hergestellt. Als 1797 der Rat dem Kapitel Schiff und Turm der Münsterkirche abtrat, die bis dahin der Stadt gehörten, wofür das Kapitel 1200 Taler an das Archigymnasium zahlte, wurde die Inschrift endgültig ausgemerzt. Vgl. Vogeler in Gymnasialprogramm 1882/83, S. 10.

hagen, Bochum u. a. genannt.¹⁾ Im Jahre 1699 waren unter 131 Schülern 32 Märker. Schon damals behauptete man, die Märker müßten die Soester Schule als Landesschule besuchen, während die Dortmunder als ausländische galt.

Eine ähnliche Stellung wie Schöpfer in Dortmund gegenüber den humanistischen Bestrebungen einnahm, hatte in Soest wenigstens längere Jahre der bekannte spätere Kardinal Joh. Gropper. Geboren 1503 in Soest als Sohn des Bürgermeisters Joh. Gropper, war er schon 1530 Pfarrer an St. Petri, wo er aber nicht residierte. Auch er kann der erasmischen Partei zunächst zugerechnet werden, durch die er 1533 in den Dienst des kölnischen Kurfürsten, Hermann von Wied, kam.²⁾ Auch er hielt wie Schöpfer an der Rechtfertigungslehre auch in seinem Enchiridion fest, das darum auf den Index kam.³⁾ Mit Dr. Eck, dem bekannten Gegner Luthers, war er stark verfeindet. Dagegen verband ihn eine Zeitlang innige Freundschaft mit Buzer.⁴⁾ Auch Melanchthon rechnet Gropper 1536 zu den Erasmiern.⁵⁾ Noch im August 1542 besteht die Freundschaft mit Buzer, im Oktober 1542 scheint sie zu schwanken, es ist die Zeit des Geldernschen Krieges. Im Januar 1543 klagt Gropper, daß er durch seine Freundschaft mit Buzer in Gefahr komme.⁶⁾ Am 12. März 1543 ist er entschieden gegen Buzer. Im Januar 1544 schrieb er sein Antididagma gegen Erzbischof Hermann und brach damit auch öffentlich mit Buzer.⁷⁾ Auf den Charakter Groppers fällt auch von anderer Seite kein günstiges Licht. Wie bekannt ist, vereinigte er eine große Zahl von Präbenden auf sich, wollte

1) v. Steinen II, S. 286, Programm 89/90 usw.

2) v. Gulik, Gropper, S. 43 ff. u. Krafft, Bullinger, S. 84.

3) v. Gulik, Gropper, S. 57.

4) Krafft, Bullinger, S. 145 und in Theol. Arb. II, S. 22 u. 30. Er nennt Buzer dulcissimus Bucer.

5) Redlich, Jülich, S. 306 u. Krafft, Theol. Arb. II, S. 80.

6) Vgl. seinen Brief an ihn bei Krafft, Theol. Arb. II, S. 44—45.

7) v. Gulik, Gropper, S. 100. Buzer aber schrieb über sein Verhältnis zu Gropper: Viele seiner Freunde hatten ihn vor Gropper gewarnt, „weil ich aber ja nit alle, die noch unter des Pappsts Tyranei stecken, für verworfene Geschirr göttlichs Jorns halten solle und auch täglich sehe, wie der güttig Gott von dieser Zerstreung immer etliche Gelehrte und Ungelehrte zu seiner Herde beruft und bringet, und auch Gropper täglich mehr Anzeige gab eines guten Willens zur Besserung der Kirchen, wußte ich von ihm nit zu lassen.“ Vgl. Barrentrapp, Hermann v. Wied II, S. 48.

aber nicht, daß das ruckbar werde. Daher resignierte er auf viele gegen Geldsummen, die für ihn bei Klöstern niedergelegt werden mußten, aus denen er dann Renten zog.¹⁾ Buzer aber schrieb 1543 an Philipp von Hessen, Gropper nehme noch täglich neue Pfünden an; er solle ein Einkommen von 2000 fl. haben. Da es nicht möglich sei, daß man Gott und dem Mammon zugleich diene, so werde Gropper ebensowenig zur Wahrheit zurückkehren, wie die andern, die auch abgefallen seien.²⁾

Gropper schrieb wie Schöpfer einen Katechismus 1546 unter dem Titel *capita institutionis*. Er lehnt den Namen Katechismus, der erst durch Luther für sein bekanntes Buch fixiert ist, ausdrücklich ab.³⁾ Das Buch ist für die Jugend von St. Gereon in Köln bestimmt, wo Gropper Scholaster war — doch will er andern Lehrern den Gebrauch nicht wehren — und in streng katholischem Geiste gehalten. Doch kennt es den Schluß des Vaterunser.⁴⁾

Jene frühere Hinneigung zu Buzer hatte Gropper bitter zu bereuen, obwohl er später den Jesuiten sehr nahe trat. „Diese Annäherung an die Jesuiten war um so erklärlicher — schreibt v. Gulik⁵⁾ — als er in ihrem Wirken die praktische Befolgung der Grundsätze seines eignen milden und versöhnlichen Charakters wiederfand.“ Bekanntlich hat Jostes⁶⁾ die Hypothese aufgestellt,

1) Krafft, Theolog. Arb. II, S. 53—55. Anm. Vgl. dazu besonders Hamelmann, Op. S. 1335, der jene Resignationen aufzählt und hinzufügt: *Hic mihi vide dolum: noluit Gropperus is et talis haberi ac esse, qualis fuit Jodocus Holtfilterus, Osnabrugensis, ducentarum praelatararum, praebendarum et beneficiorum possessor etc.* Sein Geiz wird auch von Redlich, Jülich, S. 280 zugestanden.

2) Ennen, Köln Bd. IV, S. 433 und Hassenkamp, Hessische Kirchengesch. II, S. 236.

3) *Hereticorum libelli, qui sub catechismorum titulo sparguntur*, vgl. seine Vorrede.

4) Der Schluß heißt eine *coronis, quae adjicitur in Graecis exemplaribus*, wird aber immerhin in anderem Druck gegeben. Meine Ausgabe, Köln, Jaspas Vennepeus 1550, hat keine Seitenzahlen. Bei dem ersten Gebot wird den Häretikern vorgeworfen, daß sie *idola suarum opinionum adorant*, während die Kirche *non adorat sanctos sed honorat*. Vom Reber gilt: *Expedit ei, ut suspendatur mola asinaria in collum ejus et demergatur in profundum maris*.

5) a. a. D. S. 138.

6) Daniel von Siefert, S. 58 ff.

daß Joh. Gropper Verfasser der berühmten Satire auf die Reformation in Soest, des „Daniel von Soest“, sei. Seinen Gründen ist vielleicht noch hinzuzufügen: die Bewegung hatte ihn der sehr wertvollen Einnahme aus den Pfarrenten zu St. Petri beraubt — und an diesem Punkte war er, wie oben gezeigt, sehr empfindlich; und zum andern paßt die Anonymität, mit der er seine Autorschaft verbirgt, gut zu der Art, wie er trotz Häufung seiner Pfünden den Schein wahrte und seinen Namen verbirgt. Als er am Ende seines Lebens (1558) nach Rom kommt, erleidet er schwere Verfolgungen. Die Inquisition schreitet gegen ihn ein, obwohl er krank daniederliegt. Dreizehn häretische Sätze werden ihm vorgelegt, deren er sich schuldig gemacht habe. Schließlich konzentriert sich die Anklage auf die Lehre der Rechtfertigung und den Vorwurf, er sei dem Primat des Petrus zu nahe getreten. Dem Gram über diese Anfechtungen erliegt Gropper 1559 in Rom.¹⁾

Im Leben Groppers wie Schöppers, dieser beiden wissenschaftlichen Hauptvertreter des Katholizismus ist nach dem allen ein Schwanken der Anschauung deutlich wahrnehmbar. Eine ganze Zeitlang scheint es, als würden auch sie der Bewegung anheimfallen. Das ist dann nicht geschehen. Aber auch so sind sie Zeugen für den der Reformation günstigen Einfluß des Humanismus. Durchschlagender war dieser Einfluß bei allen denen, die nicht durch Bande, wie diese beiden an die alte Kirche gebunden waren. Und die Schulen zu Dortmund und Soest trugen diesen Einfluß bis in die abgelegensten Kirchspiele, dahin sie ihre Schüler als kirchliche oder staatliche Beamten entsandten. Man kann ihn an der wachsenden Verödung der Universität Köln deutlich genug erkennen. Köln war doch „die hillige Moderstadt“ für die Mark. Unzählige Westfalen waren bisher nach Köln gezogen als Studenten, Mönche, Kaufleute. Im Kartäuserkloster zu Köln saß durch Jahrzehnte der Münsterländer Werner Rolevink. Und so Unzählige. Als Student kam nach Köln Joh. Sülbeck von Mörs, daher gewöhnlich Mursäus genannt. Er stammte aus Dortmund und war 1510 in Köln inskribiert. Später ist er Priester, Rektor in Wesel (1534), dann Ratsherr und ein Freund Melanchthons. Er warf die ersten

¹⁾ v. Gulik, Gropper, S. 166 ff., Hamelmann, Op. S. 1334.

Zweifel an der katholischen Lehre in die Seele Hamelmanns.¹⁾ Johann Bulsten aus Lünen wurde 1511 in Köln inskribiert, Lektor an der Montanerkirche, zuletzt Rektor im Nonnenkloster zu St. Magimin.²⁾ Dietmar Meynen aus Unna war 1543 Pfarrer an St. Aposteln zu Köln, Dietrich von Halver an St. Peter.³⁾ Beide werden auch in Köln studiert haben. Eberhard Tappe aus Lünen, Schüler von Ramener und Mürmellius in Münster, studierte seit 1518 in Köln, in Wittenberg 1525.⁴⁾ Joh. Pottken aus Schwerte war Propst zu St. Georg in Köln und der erste in Europa, der äthiopische Studien betrieb.⁵⁾ Joh. Pictoris, der spätere Osnabrücker Weihbischof Meler, stammte aus Lippstadt, war Augustiner und studierte um 1514 in Köln und Wittenberg.⁶⁾ Joh. Stammel aus Meinertshagen Minorit in Köln, ist 1535 immatrikuliert. Es ist der später so berühmte Herausgeber von „des evang. Bürgers Handbüchlein.“⁷⁾ Joh. Klopriß aus Bottrop in West Recklinghausen studierte 1518 in Köln und wurde 1521 Magister.⁸⁾ Von 1525—8 war er Vikar, nicht Pastor zu Büberich. Aus dem Gefängnis in Köln befreite ihn in der Neujahrsnacht 1529 der bekannte Joh. Fabritius. Im Jahre 1535 ist er als Wiedertäufer in Brühl bei Köln verbrannt. Als er zum Scheiterhaufen geführt wurde, sagte er: „ich danke dir, himmlischer Vater, daß du mich diesen Tag hast erleben lassen.“ Sein letztes Wort war: „Vater, in deine Hände befehle ich

¹⁾ Böffler, Hamelmann III, S. 170, Krafft, Bullinger, S. 94: Joh. Svelbeck de tremonia ad artes juravit et solvit in Theol. Arb. V, S. 19, 25, 70.

²⁾ Böffler, Hamelmann III, S. 125; lateinisch Volscijs, so Krafft, Bullinger, S. 17, Volsius heißt er bei Emmen, Köln, Bd. 4, S. 105, wo er ein Freund Hermanns von Neuenar, das heißt also der neuen Bewegung genannt wird.

³⁾ Emmen, Köln, Bd. 4, S. 466.

⁴⁾ Böffler, Hamelmann III, S. 626.

⁵⁾ Um 1515; Krafft, Bullinger, S. 39 und Briefe u. Dokumente von R. u. W. Krafft, S. 188. Nach Emmen, Köln, Bd. 4, S. 84 ff. nannte er sich peregrinarum literarum studiosus, betrieb das Studium der oriental. Sprachen und war der neuen Bewegung geneigt.

⁶⁾ Krafft, Bullinger, Seite 61.

⁷⁾ Krafft, Bullinger, S. 85.

⁸⁾ Krafft, Bullinger, S. 56, Theol. Arb. Bd. 8 und 9, 1889, S. 177, Berg. Zeitschrift Bd. 9, 1873, S. 144.

meinen Geist.“¹⁾ Dietrich Hake aus Halber war 1535 Rektor der Universität Köln.²⁾ Joh. Horst — es ist der bekannte Dominikaner — ist geboren (um 1485) auf dem Hofe Romberg bei Kirzpe, den sein Vater Horst besaß. Er studierte Theologie in Bologna 1516—19, ist 1523 in Köln immatrikuliert, dann Professor an der theologischen Studienanstalt der Dominikaner in Köln.³⁾ Nach Ennen⁴⁾ war er in dem Reuchlinischen Handel Prokurator Hochstratens. Gegen Luther tritt Romberg nur schüchtern auf: er wolle mit diesem Riesen nicht anbinden.⁵⁾ Er ist der Vorkämpfer der alten Kirche in Lippstadt (1526) und Soest, der noch 1532 eine Schrift *de idoneo verbi Dei ministro* an die drei evangelisch gesinnten Städte Soest, Münster, Lippstadt richtet.⁶⁾ Gegen die evangelischen Prediger zu Soest schrieb er: „wider die IX Artikel der Prädikanten zu Soest; an den Rat zu Soest —“ (1531) „Ein kurz Unterrichtung von lutheranischen Prädikanten, nicht zulässig zu predigen.“⁷⁾ Nach 1532 verschwindet er aus dem Gesichtskreis.

Mit Beginn der Reformation nimmt der Besuch der Universität Köln stark ab, während Luther von Wittenberg schreibt (1519): „Die Zahl der Studierenden vermehrt sich in außerordentlicher Weise wie eine Überschwemmung.“ Wohl gab es auch in Köln Humanisten, Gelehrte, dem Geiste der Zeit erschlossen, ihrem Zuge folgend. Es sei nur Fabritius genannt. Aber sie drangen nicht durch, der Geist oder Ungeist der „Dunkelmänner“ hielt fest an überlebten Formen, an dem Wust einer Scholastik, die dem neuen Geschlecht ungenießbar war.⁸⁾

1) Vgl. die obige Literatur.

2) Krafft, Bullinger, S. 127.

3) Krafft, bezw. Jtchr. Vd. 9, 1873, S. 152 ff.

4) Köln, Vd. 4, S. 134.

5) Vgl. Krafft a. a. D., S. 161.

6) Vgl. Krafft, Bullinger, S. 87.

7) 6 Bogen folio. Vgl. Krafft, Berg. Jtchr. 1873 Vd. 9, S. 158, der S. 101 berichtet, daß er trotz allem im Reperkatalog stehe als *lutheranus damnatae memoriae*.

8) Krafft, Theol. Arb. I, S. 13. Über den Rückgang der Kölnischen Universität vgl. Ennen, Köln, Vd. 4, S. 211 u. Varrentrapp, Herm. von Wied, S. 58, van Gulik, Gropper, S. 8 u. Krafft, Bullinger, S. 16. Man plante eine Reform, die aber scheiterte. Studenten schrieben darüber an Professor Sobius: *Aureos montes pollicitus es se. reformanda nostra studia, gratas in omnibus linguis lectiones*. Vgl. Krafft, Bullinger, S. 44.

Wo die neuen humanistischen Schulen blühten, da erstanden überall Druckereien. In Soest wird 1523 die des Nikolaus Schulting als die erste der Mark erwähnt. Sie druckte humanistische Schriften, ist aber 1532 schon verschwunden.¹⁾

In Lippstadt wird Westermanns „Katechismus“ 1524 gedruckt. Danach müßte hier eine Druckerei gewesen sein. Doch weiß man nichts von ihr.²⁾

In Dortmund gründet Melchior Soter 1543 die erste Presse, die von wirklicher Bedeutung werden sollte. Die Verbindung mit der Schule geht schon daraus hervor, daß Lambach sich mit 200 Goldfl. an der Gründung der Druckerei beteiligt.³⁾ Die Buchdruckerfamilie Soter, d. h. Heyl, stammt aus Köln; 1536 verlegt Joh. Soter einen Teil seiner Offizin nach Solingen,

1) Nordhoff, Das frühere Preß- u. Bücherwesen Westfalens, S. 190—91. Ballhorn in Lübeck, der die soestische Kirchenordnung 1532 druckt, ist aus Soest. 1618—1621 wird Joh. Zeise aus Essen in Soest erwähnt; vgl. Nordhoff, a. a. O. S. 192 und II. Nachlese dazu S. 133—34. Joh. Zeise ist der Drucker des Essendischen Gesangbuchs von 1614 (vgl. Nelle in Jahrb. 1901, S. 161). Im Jahre 1629 druckt Joh. Heß eine „Dankfagungspredigt wegen der siegreichen und wunderbaren Errettung der langwierig betregnten Stadt und hochbetrübtten Kirchen zu Wesell.“ Die Predigt ist „gehalten in der Reformierten Gemeinde“ zu Soest am 20. August durch Joh. Holstenium, Dienern daselbst am Worte Gottes.“ (In meinem Besitz. N.) 1673 erscheint Jakob Uß, 1676 Anton Uß als Drucker in Soest. (Vgl. Nordhoff, 2. Nachlese, S. 133.) 1674 wird ein Neues Beclarisches Gesangbuch in Soest gedruckt (vgl. Jahrbuch 1902, S. 39 u. 1676 bei Anton Uß ein „Erneutes Kirchenbüchlein“). Ebenso 1676 läßt Pastor Barop in Altona zu Soest eine Leichenrede auf Herm. Rövestrund zu Kirspe drucken (vgl. Göbel, geistl. Leben II, S. 454). Im Jahre 1682 läßt Joh. Möller, Pastor zu Neustadt, bei Anton Uß drucken „Jakobs Wanderstab“ (vgl. von Steinen III, S. 922). Joh. Gröpper läßt 1681 eine Predigt in Soest drucken (vgl. v. Steinen II, S. 331). 1683 erscheinen bei Anton Uß „Christliche Gebether, Gesänge und Psalmen.“ Der Buchdrucker Anton Uß wird im Kirchenbuch von St. Petri genannt am 21. Juli 1688 und am 14. Januar 1688. In Hamm wird eine Ußische Druckerei 1757 genannt (vgl. v. Steinen, III, Vorrede). Vom Anfang des 18. Jahrh. an kommen dann die zahlreichen Ausgaben des soestischen Gesangbuchs bei Hertmann, Hermann, Joh. Wolschendorf, Ebersbach, Balcke, Kasse. (Vgl. Nelle in Jahrbuch 1902, S. 29 ff. und Jahrbuch 1904, S. 172.)

2) Nordhoff, Nachlese II, S. 135—136 u. Nelle, Jahrb. 1902, S. 65. Erst 1710 taucht hier eine Druckerei wieder auf.

3) Döring, Lambach, S. 60.

weil dort eine Papiermühle war. Hier hat er u. a. die *Apologia Joannis Lycaulae Montani* usw. 1539 gedruckt, in der dieser Reformator Atenas, wenn auch sehr schlichtern seinen Reformationsversuch verteidigte.¹⁾ Soter produziert sicher bis 1550; 1551 erscheint Philipp Maurer, 1553 beginnt Albert Sartor und druckt bis 1599²⁾, obwohl seit 1575 Arnt Westhoff eine zweite Offizin errichtet hat. Im Jahre 1585 drucken Sartor und Westhoff gemeinsam das erste niederdeutsche Dortmunder Gesangbuch.³⁾

Aus Hamm finden sich Erzeugnisse der Presse erst seit 1661, aus Herlohn seit 1733.⁴⁾ Aus Unna liegt vor uns ein *Vademecum poeticum* von Leithäuser, Konrektor und Pastor ad spirit. setum, Druck von Josef Wolschendorf, Unna 1726.⁵⁾ Für Hagen nimmt Nordhoff eine Offizin erst für 1780 an. Noch schwächer und später sind die Spuren in Bochum, Schwelm, Ramen.⁶⁾

Nun muß eingestanden werden, daß diese westfälische Presse mit Ausnahme der Dortmunder allerdings ohne eingreifendere Bedeutung für die Bewegung der Zeit war. Und die Dortmunder Presse greift doch erst spät ein. Es ist eigentlich nur der eine westfälische Druck, Westermanns Katechismus hier zu nennen, und bei dem scheint's noch nicht über allem Zweifel zu sein, ob er wirklich einer westfälischen Offizin entstammt. So haben wir, da die Bedeutung der Druckerei für die Reformation feststeht, hier eine starke Abhängigkeit Westfalens von seinen östlichen Nachbarn, wohl zumal den östlichen Hansestädten, Braunschweig, Lübeck, Rostock, und natürlich ganz besonders von Wittenberg selbst zu konstatieren. Es ist das Zeichen dafür, daß Luther

1) Vgl. Krafft, *Theol. Arb.* I, S. 37 u. III, S. 142—43. Vgl. weiter über Soter Döring, Lambach, S. 29, S. 77 ff. u. 124, v. Steinen III, S. 1189, Anm., Seiberz, *Geschichtsquellen* I, S. 336 u. 375.

2) z. B. die *conciones* Schöpfers, 1560 vgl. mein Exemplar u. 1564 Wilkes Kirchenordnung von Neuenrade, vgl. Nelle, *Jahrb.* 1900, S. 84.

3) Nelle, *Jahrbuch* 1901, S. 95 ff. Vgl. über die übrigen Dortmunder Drucke Nordhoff, *Nachlese* II, S. 143 ff.

4) Nordhoff, *Nachlese* III, S. 153 u. 159.

5) Fraglich ist doch, ob Joh. Wolschendorf in Unna gedruckt hat. Denn 1744 hat er eine Offizin in Soest und druckt zusammen mit Ernst Friedrich Voigt „Kern und Mark“, das märkische Gesangbuch.

6) Nordhoff, *Nachlese* III, S. 164—65.

der Träger der Bewegung auch für unser Land war, wie kein anderer, und sein Wittenberg der Quellort, von wo aus die fegensreichen Fluten in die Lande hinausströmten.

Im Jahre 1455 war die Bibel Gutenbergs erschienen. Dennoch stand Deutschland noch 1500 an Druckerzeugnissen weit hinter Italien zurück. Aber die Reformation machte die deutsche Nation „zur Beherrscherin des Büchermarktes, der Geist der neuen Zeit fing an in hunderttausend Zungen zu reden.“¹⁾ Eine Flut, ein Meer von Druckschriften wallt auf, wie sie seit Erfindung der Buchdruckerkunst noch nicht gewesen war.²⁾

Wie eine mächtige Sturmflut überschwemmt die evangelische Literatur die Welt. Alle Gegenmaßregeln können nichts hindern. Die Obrigkeiten wie u. a. der Rat zu Köln³⁾ erlassen immer neue Befehle zur Auslieferung und Verbrennung der Bücher Luthers und seiner Genossen. Aber wieviele auch verbrannt werden, sie sind immer wieder da. Selbst im Dom zu Köln werden Luthers Bücher feilgeboten. Auf der Straße zu Köln schlägt 1530 ein Buchführer einem Dominikaner ein Buch Luthers

¹⁾ Calnich, Aus dem 16. Jahrh., Hamburg 1876, S. 194 ff. Bis ans Ende des 16. Jahrh. war Frankfurt der literarische Markt und Leipzig weit überlegen, „das Haupt aller Jahrmärkte auf Erden, der kleine Inbegriff der Welt, das Kaufhaus der Deutschen.“ 1564 erschien hier der erste Messkatalog. Auch die Bücherzensur stammt schon aus dem 16. Jahrh.; im Jahre 1501 erließ der berühmteste aller Päpste, Alexander VI, eine Bulle, die das öffentliche Erscheinen aller Bücher von einer vorhergehenden Prüfung des Manuskripts abhängig machte. Vgl. den Index librorum prohibitorum. Calnich a. a. D. S. 197 ff.

²⁾ Vgl. dazu Krafft, Theol. Arb. I, S. 30 ff. Nur die neueste Zeit ist damit zu vergleichen. Der Absatz der Schriften Luthers ist beispiellos. (Der Nürnberger Literator, Panzer, zählt über 270 verschiedene deutsche Ausgaben einzelner Schriften Luthers bis zum Jahre 1526. Dr. Weller fügte 1864 nach mühsamer Erforschung süddeutscher und schweizerischer Bibliotheken 560 Ausgaben Lutherscher Schriften zu dem Panzerschen Verzeichnis hinzu, eine Zahl, die bei keinem Schriftsteller zu irgend einer Zeit auch nur annähernd nachzuweisen ist. Rechnet man die kaum zu zählenden Drucke und Nachdrucke der lutherischen Bibelübersetzung, die zahlreichen Gesangbücher und Niederdrucke, die Flugschriften und Holzschnitte dazu, so erhält man den Eindruck einer so ungeheuren, auf einen Punkt gerichteten literarischen Tätigkeit, wie sie in der Weltgeschichte bloß in diesem Zeitraum zutage getreten ist. Vgl. dazu Calnich a. a. D., S. 226 ff.)

³⁾ Auch Empschhoff, Apologie, S. 9 spricht von ersten Edikten gegen Typographos et bibliopolas zu Dortmund.

ins Gesicht.¹⁾ Kochlaeus, der bekannte Gegner Luthers, klagt über diese Flut in beweglichen Worten²⁾: „Jenes neue Evangelium erhielt großen Aufschwung durch den Kunstfleiß, die Geldmittel und Betriebsamkeit der Buchdrucker und Buchhändler. Denn was für Luther war, wurde aufs fleißigste und in der allerfaubersten Weise gedruckt, was aber für die Katholiken war, das druckte man sehr nachlässig und fehlerhaft.“³⁾ Kochlaeus berichtet zugleich, wer die Bücherboten waren, die Luthers Schriften durch Stadt und Land trugen: es waren zum großen Teil Mönche, die ihre Klöster verlassen hatten und sich so einen neuen Lebensberuf schufen. Diese Bücherboten wie die Buchdrucker selbst wurden natürlich schon durch den eigenen Vorteil auf die evang. Seite geführt. Wiener Drucker und Händler schreiben 1578 an die Regierung: „katholische Bücher sind dieser Zeit ziemlich ungültig und ertragen gar geringe Lesung.“⁴⁾ Und wenn die Drucker auf der Messe in Frankfurt katholische Bücher auslegten, dann ernteten sie schon wegen des schlechten Druckes als „Papisten und Pfaffenknechte“ nichts als Spott und Hohn und mußten mit ihren Ballen unverrichteter Sache wieder heimziehen. Auch die Einziehung und Verbrennung der evang. Bücher schadeten den Druckern nicht, die nur um so mehr zu drucken bekamen, da den eingezogenen Büchern um so mehr nachgefragt wurde.⁵⁾

¹⁾ Ennen, Köln, Bd. IV, S. 191, Berg. Zeitschr. 1873, Bd. 9, S. 159.

²⁾ Krafft, Theol. Arb. I, S. 31 ff. Kochlaeus hieß eigentlich Joh. Doebner und war aus Wendelstein an der Schwarzach. Den Namen Wendelstein übersetzte er als Schneckenhaus in Kochlaeus. Seinen ausdauernden Bemühungen gelang es, der katholischen Propaganda in Jngolstadt eine Druckerpresse zu erhalten und in Mainz eine zweite einzurichten. Vgl. Ennen, Köln Bd. IV, S. 113 und Friedensburg in d. Jubiläumsschrift des Vereins für Reformationsgesch. 1910, S. 42.

³⁾ Krafft, Theol. Arb. I, S. 31 ff. Die altgläubigen Schriften wurden mit veralteten Typen und barbarischen Abkürzungen, zu deren Lesung ein Studium gehört, gedruckt, während die reformatorischen Schriften neue Typen und elegante Ausstattung fanden. Ersteres kann man z. B. noch an dem Drucke des Antitidagma von Gropper, Venedig 1547 sehen. In meinem Besitz. Mit hübschen Buchdruckerzeichen ad signum spei.

⁴⁾ Galinich a. a. D. S. 228.

⁵⁾ Galinich a. a. D. S. 214. Von Basel schrieb Erasmus an König Heinrich VIII. von England: „Hier ist kein einziger Buchhändler, der es wagte, nur ein Wörtchen gegen Luther drucken zu lassen, aber gegen den Papst darf man schreiben, was man will.“

Gewiß waren die äußerlichen Schwierigkeiten des Buchvertriebes damals bei weitem größer als heute. Als Hamelmann in Lemgo ist, hört er, daß der Wagen, der seine Bücher von Frankfurt nach dort bringen soll, in den schlechten Wegen Hessens feststeht.¹⁾ Auch können so scharfe Mandate wie das des Herzogs Johann von Kleve von 1534²⁾ gegen „Boechdrucker, Verkäufer und Foerer“ — sie werden bedroht mit Strafe „Lifs und Gub“ — nicht immer vergeblich gewesen sein. Einem Bücherboten, der von Goslar in Wesel angekommen ist und Schriften feilgeboten hat, unter denen „etliche schändlich auf die Messe gedichtet waren“, wurden diese, sowie auch die „von der babylonischen Gefangenschaft“ verbrannt und nur „die guten“ erhielt er wieder.³⁾ Aber die Lesefreudigkeit des Volkes überwand alles. Einer gab dem andern, was er hatte, weiter. Kaufleute führten die neuen Büchlein auf ihren Reisen mit sich.⁴⁾ Nichts stand höher als ein Büchlein von der Hand Luthers. In Freiburg i. Br. wird der Jurist Zasius aufs höchste von Luthers Predigten über die zehn Gebote ergriffen. Ebenso Bullinger in Köln u. Clarenbach, der bergische Märtyrer.⁵⁾ Im Jahre 1525 predigt der Münsterländer Joh. Klopriß in Buderich nach derselben Schrift und der über „die Freiheit eines Christenmenschen“, wie er später im peinlichen Verhör ausgesagt hat.⁶⁾ Clarenbach gesteht zu, daß er das deutsche Neue Testament verbreitet habe.⁷⁾ Auch für die Verbreitung des kleinen Katechismus Luthers haben wir Zeugnisse. Die Erklärung des Vaterunsers in „des evangelischen Bürgers Handbüchlein“ Bonn 1544, ist dem kleinen Katechismus entnommen.⁸⁾ Gropper bezeugt den Einfluß des kleinen Katechis-

1) Westphals Briefsammlung, Brief Hamelmanns, S. 177, 9.

2) Neblich, Jülich, S. 285—86.

3) Wolters, Wesel, S. 45.

4) Aus der Erzählung des Schweizers Kessler, der mit Luther im Schwarzen Bären zu Jena zusammentraf, ist bekannt, daß ein Kaufmann Luthers „Auslegung etlicher Evangelien und Episteln“ noch ungebunden mit sich führte. Gust. Freytag, Bilder aus der deutschen Berg. Bd. II, S. 63.

5) Krafft, Theol. Arb. V, S. 9 ff.

6) Krafft, Theol. Arb. V, S. 33 u. 54: „Zu Buderich hab er gehabt zwei Bücher Luthers, eins de bonis operibus und das andere de christiana libertate. Daraus hab er gepredigt und der lutherischen Lehre gefolgt.“

7) Krafft a. a. O. S. 20. v. Kleinsorgen, Kirchengesch. 9, S. 388—89 u. 414 bezeugt die Verbreitung von Luthers Schriften in Münster.

8) Jahrbuch 1905, Bd. 7, S. 167.

mus, dem er seine capita institutionis 1546 entgegensetzt.¹⁾ Für Soest (1593), Unna, Lütgendortmund (1600) wird der Katechismus als Schulbuch genannt.²⁾ Empshoff³⁾ nennt den kleinen Katechismus in Dortmund.

An den Büchern aus jener Zeit fällt der künstlerische Buchschmuck besonders ins Auge. Die damalige hochentwickelte Holzschnidekunst wie der Kupferstich lieferte zu den Titeln und zu dem Schluß der Bücher wie zu den Anfangsbuchstaben der Abschnitte eine Reihe von Verzierungen sinnigster Art.⁴⁾ Und diese Darstellungen gingen auch wohl ohne Text als „fliegende Bilder“ aus. So überwand man die Schwierigkeit, die in der verbreiteten Lesensunkunde des Volkes lag. Verbot doch damals ein bayerischer Herzog „die höchstschädliche Kunst des Lesens“ in seinem Lande. Und hier ist bemerkenswert, daß es Soest war, das einen namhaften Künstler in den Dienst der Reformation stellte.

Heinrich Aldegrever ist 1502 in Paderborn geboren. Sein Vater war Hermann Aldegrever, nach seinem Handwerk Trippe-
meyer genannt, der als evangelischer Bekenner 1532 in Paderborn erwähnt wird.⁵⁾ Heinrich Aldegrever war ein Schüler Albrecht Dürers in Nürnberg, von dem er wohl auch in seiner Geistesrichtung beeinflusst wurde.⁶⁾ 1531 ist A. schon in Soest. Er ist es, der vom Räte der Stadt am Ende des Jahres nach Lippstadt gesandt wird, um Demecken nach Soest zur Entwerfung einer evangelischen Kirchenordnung zu holen.⁷⁾ Er steht als einer der Führer an der Spitze der evangelischen Bewegung.⁸⁾ Um das Jahr 1562 stirbt er.⁹⁾ Hermann to

¹⁾ v. Gulik, Gropper, S. 131 ff.

²⁾ Jacobson II, S. 34, v. Steinen III, S. 300.

³⁾ Apologie, S. 612 u. 789.

⁴⁾ Krafft, Theol. Arb. Bd. I, S. 32.

⁵⁾ Hamelmann, Op. S. 1329, Martin Hoitband, Apologia, Marburgf 1580, Gehrken, H. Aldegrever, Zeitschr. für westf. Gesch. u. A. 1841, Bd. 4 S. 251.

⁶⁾ Vgl. Geffken, Einteilung des Dekalogs, 1838, S. 111–114, Anm.

⁷⁾ Jostes, Daniel von Soest, S. 19.

⁸⁾ Der „Daniel von Soest“ geht trotzdem schonend mit ihm um, wohl zu Ehren seiner Kunst. Vgl. Soester geschichtl. Zeitschrift 1896/97, S. 55. Gehrken a. a. O. S. 156 ff., Jostes im Daniel, S. 118.

⁹⁾ Katalog der Ausstellung für kirchliche Kunst in Soest 1907, S. 39.

King, sein Freund und Malergenosse aus Münster setzt auf sein Grab einen Stein mit seinem Namen und Zeichen.¹⁾

Es ist sehr bezeichnend, daß viele Maler im Vorkampf der Reformation standen, so Lukas Kranach in Wittenberg, Albr. Dürer in Nürnberg, Franz von Hogenberg, der aus Mecheln stammend einen Raum seines Hauses der heimlichen lutherischen Gemeinde in Köln als Betfaal einrichtete. Gerade aus Westfalen wird berichtet, daß es hier „von Hof zu Hof, von Stadt zu Stadt ziehende Künstler gab, die ihre Kunst wohl verstanden und sie zu hoher Blüte brachten.“ Sie verkauften selbst die Bilder, die sie anfertigten.²⁾ Sie hatten bisher Heiligenbilder und Kartenspiele gemalt, jetzt malen sie Bilder für die lutherischen Bücher, in denen der Inhalt dieser Bücher sichtbar und greifbar vor die Augen tritt. Als Urbanus Rhegius seine in Minden gehaltene Predigt über die falschen Propheten in Schafskleidern drucken läßt, werden auf dem Titelblatt ein Domherr und ein Mönch in Schafskleidern mit Wolfsköpfen abgebildet, die ein Schaf zerreißen.³⁾ Die Verfertiger dieser Bilder, die sogenannten „Kleinmeister“, setzten ihren Zeitgenossen eine großartige Fülle ihrer Werke vor, die dankbar aufgenommen wurden, und die dauernder wirken mußten als das gesprochene Wort, und das gesprochene Wort auslegten und einprägten.⁴⁾ Es ist danach durchaus falsch, der Reformation Feindschaft gegen die Kunst vorzuwerfen, sie hat sie vielmehr in ihren Dienst gestellt.⁵⁾

1) Abdegrevet ist einer der letzten der Soester Maler. Die Kunst blühte das Mittelalter hindurch in dieser Stadt. Schon 1292 wird Hermannus pictor in domo sita super Colco erwähnt. Vgl. Westf. u. B. VII, No. 2231. Zugleich mit Abdegrevet lebte noch in Soest der Maler Thomas, der 1536 als Bürger neben A. vorkommt. Jostes schreibt diesem Thomas die Gemälde in der Wiesenkirche mit dem Monogramm T zu, das sich nicht als Trippenmeister deuten läßt. Vgl. Jostes, Daniel, S. 118.

2) Ribbeck, Essener Beiträge Bd. 30, 1909, S. 167.

3) Gedruckt zu Brunswid durch Anders Goldbeck 1539. In meinem Besitz.

4) Künstler-Monographien, die Kleinmeister von Singer, Velhagen & Klasing, S. 1 ff.

5) Freilich klagt Georg Wicel: Unfre Imaginarij von der neuen Sekte hassen und verwerfen der Heiligen Bild jüdisch und felizianisch genug, reißen sie hernieder, zerhauen und verbrennen sie. Gessen, Einteilung des Dekalogs S. 278. Es kann sich dabei nur um solche Bilder gehandelt haben, die

Zu diesen „Kleinmeistern“ gehört auch Aldegrever und ist ein Größter unter ihnen. Er malte noch weiter U. L. Frau. Aber er malte auch den Totentanz (1541): Der Tod verschont auch die Hierarchie nicht, auch den Papst nicht, und der Maler schreibt darüber aus dem „Judaspsalm“, Ps. 109: sein Bistum empfahe ein anderer. Der Kardinal muß sich sagen lassen wehe euch, die ihr den Gottlosen gerecht sprecht um Geschenke willen und das Recht der Gerechten von ihnen wendet. (Jes. 5, 23.) Über dem Bischof steht: ich werde den Hirten schlagen, und die Schafe werden sich zerstreuen. (Matth. 26, 51.) Der Abt aber muß hören: Er wird sterben, darum daß er sich nicht will ziehen lassen und um seiner großen Torheit willen wird's ihm nicht wohl gehen. (Sprüche 5, 23.) An die Stelle der Heiligenbilder trat Christus: Christus als unser Friede, es ist der Auferstandne (1550) oder der Gekreuzigte mit der griechischen Unterschrift: ich hielt mich nicht dafür, daß ich unter euch etwas wüßte, als allein Jesum Christum, den Gekreuzigten. (1. Kor. 2, 2, aus dem Jahre 1553.) Am Lager des sterbenden reichen Mannes stehen zwei evangelische Geistliche, mahnend und mit der Bibel in der Hand. (1554.) Und was man auch immer von Aldegrevers Lutherbilde urteilen mag — und wir können in die absprechenden Urteile nicht einstimmen — aber die Inschrift, die der Maler dazu schreibt, sagt genug von seiner religiösen Stellung.¹⁾

Hier haben wir den Protest gegen das Opus operatum der bisherigen kirchlichen Anschauung, die mit Erfüllung ihrer „kirchlichen Pflichten“ genug getan zu haben glaubte, und die Betonung des lebendigen, innerlichen Glaubens.²⁾ Es ist nicht zu bezweifeln, daß Aldegrever Schüler hatte, die seine Kunst in seinem Sinne weiterführten. Es sei hier genannt Nicolas Wilborn in Münster und Hans Ladenspelder in Essen.³⁾ Auch von Wirkungen dieser Kunst hören wir. In Köln wird 1545 ein Maler bestraft, der bisher zu krassem Aberglauben gedient hatten, und auch solche Bilder sind vielfach erhalten geblieben. Vgl. die Darstellung des Mesopfers in der Wiesenkirche zu Soest.

¹⁾ Asseruit Christum divina voce Lutherus,
cultibus oppressam restituitque fidem.
illius absentis vultum haec depingit imago,
praesentem melius cernere nemo potest.

²⁾ Vgl. Emen, Köln, Bd. 4, S. 42 ff.

³⁾ Singer a. a. O. S. 81 u. 82.

eine Parikatur auf Papsst und Kardinäle verbreitet hat. 1546 hat ein lutherischer Maler die Domkanzel bestiegen und wird gestraft. Immer wieder ist in Köln die Rede von „gemalten Schandbriefen“ wider die päpstliche Heiligkeit und den geistlichen Stand, von „schändlichen, ehrenrührigen Gemälden.“¹⁾

So war auch die Kunst so gut wie die Wissenschaft, die ganze neue Bildung, die aus den früher verschütteten Quellen des klassischen Altertums in jugendlicher Kraft und Begeisterung heraufgestiegen war, auf Seite der religiösen Bewegung, die Luther vertrat, und stellte die Mittel, die ihr zugefallen waren, vor allem die Erfindung der Druckerkunst, in deren Dienst. Demgegenüber erschien die Gegenseite mit der Barbarei ihrer veralteten scholastischen Rüstung, mit der greisenhaften Unbehilflichkeit, die sich in den Gedanken der Menschen entwurzelt wußte und nur noch auf Zwangsmittel rechnen konnte, die Welt wieder zurecht zu bringen, im tiefsten Grunde sich selbst als nicht mehr lebensfähig. Daher die Reformgedanken bis zur kirchlichen Spitze hinauf. Daher aber auch die fröhliche Siegesgewißheit, die vor allem aus Luther hervorleuchtet, aber auch aus dem Zeugnis und auch aus den Scheiterhaufen seiner Schüler in unseren Landen. Und nun zogen die Schüler Luthers auch aus unsern beiden Archigymnasien Dortmund und Soest bis in die letzten Kirchspiele des Sauerlandes und trugen auch dorthin die neue Lehre.

Es war doch nicht bloß die neue Bildung, die sich der Menschen bemächtigte. Der Humanismus zerstörte zwar gründlich den Respekt vor dem, das man bisher als Wissenschaft verehrt hatte, aber die letzten und höchsten Fragen der Menschenseele wußte er nicht zu beantworten. Seine Bedeutung ist, daß er durch Wegräumung unechter Autoritäten den Weg bahnte

1) Ennen, Köln, Bd. 4, S. 496, 724, 725, vgl. auch Bd. 5, S. 331, wo von Franz von Hogenberg gesagt wird, daß „er Historias in Kupfer sicht.“

Was die Meinung betrifft, Aldegreber habe dem Wiedertäuferum sich zugewandt, so liegen dafür keine Zeugnisse vor. Man weist nur auf die von ihm gemalten Bilder Johannis von Leiden u. a. Mit Recht stellt Singer (a. a. O. S. 68 ff.) fest: „Für Aldegreber war der Wiedertäuferkönig ein Wundertier. Er selbst war nicht dessen Glaubensgenosse, der ihn etwa aus Begeisterung abkonterseit hätte. Er zeichnete ihn vielmehr im Auftrage des Bischofs von Münster, um Deutschland ein Bildnis des Mirakels zu erhalten, welches das Land mit soviel Staunen erfüllt hatte.“

zu den Quellen des echten religiösen Lebens, dem, das Luther mit Recht „sein Evangelium“ nannte. Es ist sehr töricht, leugnen zu wollen, daß die Bewegung der Reformationszeit eine religiöse war. Mag der Humanismus der religiösen Bewegung vorhergehen, er wird bald vollständig von ihr erfüllt und durchtränkt. Mögen soziale Gedanken an ihrem Teil mitgewirkt haben — es ist der irdische Bodensatz, ohne den noch nie eine Bewegung der Geister durchgedrungen ist. Mögen politische Gewalten mitgewirkt haben — es war das Unglück Deutschlands, daß die höchste politische Gewalt, der Kaiser, der spanische Karl sich versagte. So konnte es nicht anders sein, als daß die Territorialherren ernteten, was der Kaiser verschmähte. Die Zeit war erfüllt. Und in solcher Zeit der Erfüllung muß alles dem Göttlichen, das in sie hineintritt, dienen, zu Stand und Wesen zu kommen. Und man hatte landauf landab in Deutschland die Empfindung, in einer weltgeschichtlichen Zeit zu stehen, wo Gott der Menschheit einen Schritt weiter helfen wollte. Eine gewaltige Volksbewegung ging durch unsre Gauen, auch auf der roten Erde. Man fühlte die Macht der Wahrheit, der man nicht widerstehen konnte. Und die inmitten der Bewegung standen, empfanden, was Luther sang:

Der Sommer ist hart für der Tür,
der Winter ist vergangen,
die zarten Blümlein gehn herfür;
der das hat angefangen,
der wird es auch vollenden.

Niemand kann an der Gewalt dieser Volksbewegung zweifeln. Auch die Bedenklichen, wie Gropper und Schöpffer, ergriffen den Kernpunkt der neuen Lehre, der Rechtfertigung allein durch den Glauben. Die Gegner standen machtlos. Die Anhänger aber flammten hoch auf in einer Opferwilligkeit, die nicht bloß sang: Nehmen sie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib, laß fahren dahin, sie haben's kein'n Gewinn, das Reich muß uns doch bleiben. Als 1532 der Herzog Soest mit kriegerischer Gewalt bedrohte, versammelte der Rat nach soestischer Sitte die sechs Hoven in ihren Pfarrkirchen, über Nachgeben oder Widerstehen abzustimmen. Da beschloßen sämtliche Hoven „bei dem Worte Gottes zu bleiben bis auf den letzten Mann.“¹⁾ Und als die schweren

¹⁾ Der Lünenische Chronist aber schreibt davon bewundernd, wenn auch in fragwürdigem Latein: Zuzasienses noluerunt verbluffecari, die Soester

Tage des Interims über der Stadt lagen, und als der Rat sich vor dem Herzog und beide sich vor dem Kaiser und seinen Spaniern fürchten, da geht eine tiefe Unruhe durch die Stadt, eine heftige Ungebuld, aus einer falschen Nachgiebigkeit gegen weltliche Obrigkeit in geistlichen Dingen herauszukommen. Und der Rat berichtet immer wieder an den Herzog von denen, „die ihr Gewissen nicht stillen können.“ Und endlich bricht's los im September 1550, und Abdegrevex ist auch unter ihnen, und der Rat schreibt an den Herzog: man sei nicht gesinnt, länger zu warten, „weil die Sache Gott und die Seligkeit angehe.“ In dem allen ist nichts von politischen Erwägungen, von sozialen Bestrebungen zu spüren. Hier ist nichts als religiöses Bedürfnis, das laut wird und das nach dem Evangelium verlangt.¹⁾ Und so war's überall in der Mark. Von Kirzpe, weit oben im Sauerlande, gingen die Heilshungrigen bis nach Soest, um das heilige Mahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen.²⁾ Über Dortmund berichtet der kathol. Kurfürst Ernst von Köln an den Kaiser: Die Einführung der Augsb. Konf. sei von der ganzen Bürgerschaft mit wenig Ausnahmen verlangt worden und habe unter friedlichem Hergange stattgefunden.³⁾ Aber schon 1525 berichtete der Klevische Hofmeister von Kennenburg an den Herzog: „Des Papstes Sachen gehen in Deutschland zugrunde.“ In die alle Gemüter bewegende Aufregung läßt das Verbot des Herzogs sehen (1525), „bi dem Dronk oder unordentlicher Gesellschaft van dem Gelauwen, hilger Schrift oder der Dvrigkeit einige Disputation oder unnütze Wort zu haben.“ So auch in der Kirchenordnung von 1532. Auch soll keiner den Pastor „uf dem Stole strafen.“⁴⁾ Im Jahre 1540 berichten die Klevischen Räte: „Die Meisten fordern von dem Zeugnis ihres Gewissens überführt beiderlei Gestalt des heil. Abendmahls, es stehe zu befürchten, daß bei Nichtbewilligung große Tumulte entstehen.“⁵⁾

wollten sich nicht verblüffen lassen. Eingedenk ihres alten städtischen Spruchs: *Felix civitas, quae tempore pacis de bello cogitat*, rüsten sie ihre Wälle und Wighäuser. (Vgl. v. Steinen IV, S. 1462.)

¹⁾ Rothert, Ehrenr. Stadt, S. 109 ff.

²⁾ Um 1560, v. Steinen II, S. 286.

³⁾ Mooren, Dortm. Archid., S. 149.

⁴⁾ Reblich, Jülich, S. 236, 246, 251, 277; man sang gern die neuen Lieder in die Kontroverspredigten hinein.

⁵⁾ Reblich, Jülich, S. 313.

Auch der alte Stangenfoll muß zugeben, daß es eine Volksbewegung ist, die durch das Land geht.¹⁾ Was aber die Duldung der Obrigkeit angeht, über die er klagt, so wehrten die Herzöge soviel sie konnten, und von den Ratsgeschlechtern in den Städten wissen wir, daß sie in Soest durchaus gegen die Bewegung standen und nur widerwillig sie anerkannten, und von denen in Dortmund klagt Heidtsfeld 1561, daß „sie ihres zeitlichen Nutzens wegen, da sie ihre Kinder und Verwandten durch die Messe und Vikariengüter so gemächlich versorgen könnten, die Wahrheit nicht erkennen wollten und ermahnt sie, daß man sich durch solches Zeitliche von Erkenntnis der ewigen Wahrheit nicht möchte abhalten lassen.“²⁾

Und nun gibt's ein meist unbeachtetes, aber für das stille und doch gewaltige Einwirken und Eindringen des reformatorischen Geistes sehr beachtenswertes Zeugnis. Sie brachte eine neue Sprache, die hochdeutsche, auch in unser niederdeutsches Land. Noch ein Hamelmann um die Mitte des 16. Jahrhunderts schreibt, daß er die oberdeutsche Sprache nicht recht verstehe und deshalb seine Bücher lieber in dem niederdeutschen Hamburg drucken lasse.³⁾ In Bochum sprach man bis über die Mitte des Jahrhunderts reines Niederdeutsch.⁴⁾ Im Jahre 1550 erschienen aber die Synonyma Schöpplers. Schöppler sagt, die Sprache Oberdeutschlands fange an, in Westfalen mehr und mehr gebraucht zu werden. Daher legt er eine Sammlung oberdeutscher in Westfalen gebräuchter Wörter an. Er nennt Luther nicht, weiß aber sehr wohl, daß es die Sprache Luthers ist, die eindringt, die Sprache der deutschen Bibel. Er klagt, daß „ein Westfeling schier eines jeden Affe und Meerwunder seiner Sprache halber“ sei, obschon seine Landessprache nicht schlechter als jede nieder-

1) Annales Bd. IV, S. 60: susceperunt novam religionem conniventia superiorum, motu populari civico, auctoritate propria.

2) Hepppe, Gesch. d. evang. Kirche I, S. 81, Wolters, Wesel, S. 225. Dagegen Kampfschulte, Einführung, S. 15: „Das Volk wurde garnicht gefragt, ob es mit seinem Fürsten den Übertritt vollziehen wollte.“ Die Reformation sei immer durch Fürsten eingeführt, die ihren eignen Vorteil suchten!!

3) Joach. Westphal, Brieffammlung von Sillem, S. 278. Er schreibt auch in dem Auszug gründlicher Widerlegung des Zwinglischen Irrtums, 1571, Vorrede, daß er in meissnischer Sprache nicht wohl erfahren wäre.

4) Darpe, Bochum, S. 154, vgl. Möller, Niederrh. Blätter, Bd. II, Heft 3, S. 587.

ländische, „zudem auch der Wörter und Vokabulen halber sehr viel Verwandtnuß und Aehnlichkeit mit der oberländischen Zunge habe, allein daß wir in den Buchstaben mit ihnen variiren und uneins seindt.“¹⁾ Man kann diese Bemerkung Schöpplers noch heute auf ihre Richtigkeit prüfen. Denn der Dortmunder Chronist Westhoff, der um 1550 sein Werk abschloß, schreibt noch fast reines Niederdeutsch, Müllher aber, obwohl er den Westhoff ausschreibt, ein wenn auch fehlerhaftes Hochdeutsch.²⁾ Und nun bedenke man, welche geistige Revolution muß in einem Volke vorgehen, wenn es seine angestammte Sprache aufgibt. Diese freiwillige Sprachänderung ist ein unübersehbares Zeugnis für die Hingabe unsres Volkes an die Gedanken der Reformation.³⁾

All diesen vordringenden Mächten, die die religiöse Bewegung trugen und bezeugten, hatte die alte Kirche außer der Macht des Beharrens, die altgewohnten Verhältnissen innewohnt, zunächst nicht viel entgegenzustellen. Das Stärkste war der Gedanke der Einheit der Kirche. Er wird einen Schöppler zurückgehalten haben.⁴⁾ Aber es war ja nicht die Absicht der Bewegung, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Sie wollte die ganze Kirche erneuen. Und natürlich war der Gedanke der Einheit machtlos in einem Geschlechte, das zu dem Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit Gott gegenüber erwacht war und das leidenschaftlich und mit brennendem Eifer, koste es, was es wolle, die Wahrheit, die ganze volle Wahrheit wollte, und das zugleich schon von der wahren Katholizität in Geist und Liebe etwas ahnte. Am wenigsten vermochte zur Abwehr des Neuen die überlieferte kirchliche Ordnung. Schon immer waren für die Disziplin des Klerus die vielen Exemtionen ungünstig gewesen;

¹⁾ Döring, Lambach, S. 68 u. 85.

²⁾ Döring, Lambach, S. 69.

³⁾ Vgl. Nelle, Jahrbuch 1901, S. 97—98. Gewiß drang die hochdeutsche Sprache allmählich auch in katholisch bleibende Gebiete. Das ist ein Zeichen, daß auch sie nicht unberührt blieben vom Geist der Zeit. Wieviele unter ihnen sind Jahrzehnte evangelisch gewesen und später rekatholisiert. Und wenn noch heute die heftigsten Gegner Luthers in der Sprache Luthers ihn verunglimpfen müssen, weil sie sonst nicht verstanden würden, so zollen auch sie darin widerwillig dem gewaltigen Reformator ihren Tribut.

⁴⁾ Schöppler in *Katechismus, de ecclesia* (ohne Seitenzahl): *etiamsi antistes vel maxime exorbitet, tamen ab ipsa ecclesia numquam nobis erit recedendum.*

und so stand er am Vorabend der Reformation völlig disziplinos zu jedem Erzeß geneigt, ohne kirchliche Gewöhnung und Gehorsam. In Brilon wird von solchem Priester 1458 berichtet, ebenso aus anderen Orten, sie binden sich an keine kirchlichen Vorschriften, lesen wochenlang keine Messe, geben Exkommunizierten das Sakrament, verwenden Legate zu eigenem Nutzen, verschleudern das Besitztum ihrer Pfründe.¹⁾ Freilich lesen wir, daß noch 1535 die Archidiaconen „zweimal im Jahr ihre concilia halten und darzu alle Pastoir, so in irer Jurisdiktion geseßen, berufen.“ Indes läßt sich daraus nicht auf Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung schließen, wenn zugleich der Herzog fordert, daß etliche seiner Räte und Diener zugegen seien, um sich über jeden Pastor zu erkundigen, ob er geschickt oder ungeschickt sei.²⁾ Vielleicht ähnelten die concilia nur zu sehr den entarteten Ralandsversammlungen. Und wie hätte die Autorität der Archidiaconen überhaupt feststehen können, wenn sie offenkundig z. B. in Sachen des Zölibats alles gehen ließen, wie es gehen wollte! Ihr Amt war zum guten Teil zu einem Geldgeschäft entartet. Um Geld dulden sie alles, auch daß die Pastoren nicht in ihren Pfarren waren, und klagen laut über Geldverlust, als der Herzog seinen Pastoren befiehlt, in ihren Pfarren zu bleiben. Entging ihnen dadurch doch eben die Gebühr für die Richterfüllung der Residenzpflicht.³⁾ Natürlich ist die Archidiaconatsgewalt, die von ihren eignen Inhabern so schmachvoll entwürdigt wird, überall in der Achtung aufs tiefste gesunken. Die staatliche Gewalt hat

1) Westd. Zeitschrift 1904, XXIII, Heft 2, S. 140: Der zu Brilon übt *divinum officium in opprobrium cujusdam mandati* aus; andere regunt *ecclesiam juxta propriam phantasiam*. Der Priester zu Werl erklärt, *se non esse sub jugo, regimine seu correctione* des Erzbischofs und seines Offizials.

2) Redlich, Jülich, S. 293.

3) Vgl. Mooren, Dortmund. Archib. S. 106; Döring, Lambach S. 75. Die Pastoren von Rhynern, Herringen, Berge benutzen den herzoglichen Befehl, nichts mehr zu zahlen. Ein Schedauer Mönch, Mathes, hat sich durch eine päpstliche Bulle die Pfarre Mengebe erschlichen, muß aber, da er Kelche und Monstranzen stiehlt, ins Kloster zurückgerufen werden, ohne doch die Pfründe zu verlieren. Nun will er die Gebühren für seine Abwesenheit nicht zahlen, als höchstens für ein Quartal. Es steht zu besorgen, daß er nichts zahlt, wenn man ihn für seinen Diebstahl zu hart ansaßt. (Vgl. Döring, Lambach, S. 76.)

ein Recht, ihr entgegenzutreten. Sogar der kurkölnische Amtmann von Recklinghausen verbietet geradezu, noch Mandate des Archidiaconen entgegenzunehmen.¹⁾ Auf märkischem Gebiete ist man noch freier ihnen gegenüber. Man darf sagen, daß die Archidiaconatsgewalt völlig kraftlos und leistungsunfähig geworden ist. In ihr aber versagt die kirchliche Obrigkeit. So ist keine Hand da, den Alerus zu zügeln. Die Dämme kirchlicher Ordnung sind überall untergraben. Da muß die neue Bewegung unaufhaltsam vordringen. Zumal seit die Dortmunder Schule unter Lambach evangelisch ist, gibt es kein Aufhalten mehr. Gerade die Jahre 1560—80 sind die der Reformation in den märkischen Gemeinden.

Nun fehlte in der Mark freilich auch dem neuen kirchlichen Leben eine sie organisierende Hand. Die Herzöge waren nicht zu entschiedenem Eingreifen nach der einen oder andern Seite zu bringen. Es war daher, wie Krafft²⁾ ausführt, ungefähr für ein halbes Jahrhundert ein beständig, sozusagen, in der Schwebe gehaltener Stand der Dinge, von dem eine spätere Zeit mit Recht sagen konnte, das Evangelium sei zugelassen, während von der andern Seite mit gleichem Rechte behauptet werden durfte, der rechtliche Zusammenhang mit der römischen Kirche sei nie unterbrochen worden. Die Unentschiedenheit des landesherrlichen Standpunktes übertrug sich auf das Land. Allmählich, Schritt für Schritt vollzog sich der Übergang vom Alten zum Neuen. In Dortmund wird 1562 vom Räte angeordnet, daß jeder Pastor „seinen Kirchspielskindern das heilige Mahl auf Verlangen unter beiderlei oder unter einer Gestalt reichen soll. Die es verschieden nehmen, sollen sich untereinander nicht verachten noch beschämen, sondern einer mit dem andern friedsam und freundlich leben. An den kirchlichen Gebräuchen soll sonst nichts geändert werden. So soll das Abendmahl in der Messe lateinisch oder nach der Messe deutsch gefeiert werden —“.³⁾ Dasselbe wird schon 1535 den Lippstädtern von ihren Landesherren bewilligt.⁴⁾ Auch von Soest wird ähnliches berichtet. Lateinische Messe und evangelische Predigt waren in der Hand

1) Döring, Lambach, S. 76.

2) Berg. Zeitschr. Bd. 9, S. 165.

3) Döring, Lambach, S. 102 ff.

4) Niemöller, Reformationsgesch. Lippstadt, S. 49.

deselben Priesters. So in Wesel bis 1559.¹⁾ Herzog Wilhelm gestattete es für die Mark allgemein.²⁾ In Blankenstein waren evangelisches Abendmahl und deutsche Lieder, und doch blieb die Gemeinde später zum Teil katholisch. Ebenso wird es in Niederwengern gewesen sein, wo die Kirche den Katholiken verblieb.³⁾ Auch ein evangelisch gewordener Pastor sah sich als den zuständigen Parochus für den katholisch bleibenden Teil seiner Gemeinde an. Am 15. August 1582 erklärt Georg von Barßem, ein katholischer Dortmunder, auf dem Kirchhofe von St. Nicolai dem Pastor Herm. Empshoff, er werde einen Priester an den Tauffstein in der Nicolaikirche senden, sein Kind zu taufen. Empshoff verwehrt ihm das, erklärt sich aber zur Taufe bereit, ohne das Kind für die evang. Kirche reklamieren zu wollen. Barßem geht freilich nicht darauf ein.⁴⁾ Die spätern brandenburgischen Erkundigungen von 1666 geben über das alles ein reiches Material. Mit ausdrücklichem Wort redet von diesem Mischzustand ein Brief aus dem Jahre 1562, der dem Soester Reformator Joh. Pollius zugeschrieben wird.⁵⁾ Da heißt es u. a.: „An diesen Orten (in Kleve, Berg und Mark) wird die ganze Messe noch gehalten, aber in der Weise, daß in einigen Kirchen der Diener des Wortes die reinere Lehre vorträgt und die Sacramente verwaltet, aber er ist gehalten, dies in der Mitte der Messe zu tun. Denn nach dem Offertorium, wie man es nennt, tritt der Diener der reineren Lehre mit dem

¹⁾ v. Steinen, Reformationsgesch., S. 40.

²⁾ v. Oven, Kultus, S. 33, v. Steinen, Reformationsgesch. S. 48. Ein wunderliches Beispiel davon, das sich bis 1850, allerdings nicht in der Mark, sondern in Oldenburg erhalten hat, erwähnt Daniel, Handbuch der Geographie Bd. 4, S. 411: In Goldenstadt hatten die lutherische und die katholische Gemeinde ein gemeinsames Gotteshaus, einen gemeinsamen katholischen Priester und einen lutherischen Küster. Der Priester sang die Messe, in der die Lutherischen ihre Lieder sangen, und dann hielt er beiden Religionsparteien eine Predigt.

³⁾ v. Steinen III, S. 1150 u. 1159.

⁴⁾ Empshoff, Apologie, S. 284.

⁵⁾ Der Brief ist in der Übersetzung mitgeteilt von Krafft, Berg. Ztschr. Bd. 9, S. 162 ff. und Krafft, Die Stiftung der Berg. Provinzialhynode 1589, S. 12. Neuerdings ist man an der Autorschaft des Pollius irre geworden. Vgl. Löffler, Hameln., S. 89, Anm. 3. Der Brief ist an Rud. Gualther in Zürich gerichtet, der 1540 in Marburg studiert hatte und mit dem Pollius über die Herausgabe seiner lateinischen Gedichte verhandelt hat.

bessern Teile der Gemeinde in die Kirche, und nachdem man vor der Predigt einige Psalmen in würdiger und ernster Weise gesungen hat, verläßt dieser bessere Teil wieder die Kirche, und der abergläubigere Teil, von denen einige vor der Predigt hinausgegangen waren, kommt, daß ich so sage, von neuem wieder in die Kirche. Wenn nun die Elevation des konsekrierten Brotes und Weines stattfindet, ehe die Predigten beendigt sind, weil die Messpriester aus Ärger oft längere Predigten und Gesänge halten, so gehen die meisten von dem vernünftigeren Teil aus der Kirche mit Zurücklassung der andern, indem sie durch ihren Weggang zeigen, daß sie nichts mit jenem Ritus gemein haben wollen. Es konnte aber bisher von dem Landesfürsten für keinen Ort erlangt werden, daß die evangelische Predigt vor oder nach der Messe geschehe. Auch scheint es, damit ich berichte, wie es sich eigentlich damit verhält, daß weder Prediger noch Zuhörer sich ernstlich darum bemühen, eine einheitliche Verwaltung der Religion zu erlangen —.“ Natürlich war solch Doppelwesen auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten. Es konnte nur ein Übergang sein. Der völlige Sieg konnte nur der größern innern Lebenskraft zufallen.

2. Die Einführung der Reformation.

Der erste Anstoß zur wirklichen Einführung der Reformation ging in der Mark von dem Augustinerkloster zu Pippstadt aus.¹⁾ Ende 1523 oder Anfang 1524 kehrten die zwei Brüder des

¹⁾ Es ist nicht unmöglich, daß Luther einst selbst in Pippstadt war. Nach Bd. 34 der Weimarschen Lutherausgabe ist Luther unbestreitbar in Köln gewesen. Er sagt von den kölnischen heiligen drei Königen: ich habe sie gesehen, und er spricht auch von dem Wein, den er in Köln getrunken habe: ich hatte mein Lebenlang keinen solchen ölgleichen Wein getrunken. Er kann aber in Köln nur auf der Rückreise von Rom gewesen sein. Nun ist man im allgemeinen über sein Leben gut unterrichtet, nur über die Romreise lagert noch Dunkel. Die Zeitangaben über sie schwanken von 1510—1512. Hausrath, Leben Luthers, Bd. I, S. 60, setzt sie in den Herbst 1511, Friedensburg sagt in der Jubiläumsschr. des Vereins für Reformationsgesch. 1910, S. 24: das Jahr 1510 scheint besser bezeugt. Von der Rückreise von Rom wußte man bisher nur, daß er Augsburg berührt hat. Sonst nichts. Aber hier ist nun die Möglichkeit für einen Aufenthalt in Köln, der sich sonst nirgend in seinem Leben annehmen läßt. Und der Weg von Köln nach Wittenberg mußte ihn über Westfalen die alte Hanfsaßtraße, den Hellweg über Dortmund, Soest und nach Pippstadt führen, wo das Augustinerkloster

Klosters, Joh. Westermann (aus Münster) und Hermann Koiten (aus Beckum) von Wittenberg, wo sie studiert hatten, nach Pippstadt zurück. In der Fastenzeit 1524 predigte Westermann — wohl ganz in Luthers Spuren — über die zehn Gebote in der Klosterkirche und läutet damit die Reformation ein. Er predigt unter ungeheurem Zulauf, er läßt diese Predigten drucken — es ist das der sogenannte Westermannsche Katechismus — und weithin tragen sie die neue Botschaft in das westfälische Land.¹⁾ Hier liegt der Charakter der westfälischen Reformation vor Augen. An Wittenberg knüpft sie an, Luther ist ihr Reformator, die evangelische Predigt ergreift das Volk. Der Buchdruck kommt zu Hülfe. Träger der Bewegung aber ist nicht die Obrigkeit, weder die städtische, die gestürzt wird, noch die staatliche, die gegen die Stadt vielmehr mit Waffengewalt vorgeht und dann doch von der geistigen Macht, die ihr entgegentritt, zu Gewährungen gezwungen wird. Das neue Kirchenwesen gibt sich selbst eine kirchliche Ordnung nach wittenbergischem Muster, und am 20. August 1531 wird der erste evangelische Gottesdienst gehalten.²⁾

Herberge bot. Und nun ist alte Überlieferung, daß Luther im Augustinerkloster zu Pippstadt gepredigt habe. Diese Überlieferung braucht an sich nicht ernst genommen zu werden. Aber wir erfahren weiter, daß Joh. Westermann, der spätere Reformator Pippstadts, der 1520—1523 in Wittenberg studierte, schon 1510 einmal dort war. Damals ist er zum eigentlichen Studium wohl noch zu jung gewesen, wenngleich er immatrikuliert wurde. Vgl. Kößler, Hamelmann III, S. 265. Vielleicht ist nicht unmöglich, daß er der nach der Augustinerregel nötige Reisegefährte Luthers von Pippstadt zurück nach Wittenberg war. Immerhin ist's nicht mehr als eine Hypothese, daß Luther in Pippstadt war.

1) Niemöller, Reformationsgesch., S. 14 ff. Was Stangenfoll, Annal. IV, 19 berichtet, bedarf keiner Widerlegung. Am 3. Febr. 1523 promoviert Westermann unter Karlstadts Vorsitz zum Doktor der Theol., vgl. Kößler, Hamelmann III, S. 265. Es ist die Promotion, bei der Karlstadt heftig gegen alle Titel eiferte. Carlstadius aliquando promovit — et — invecus est in titulos adeo, ut Lutherus bis vellet abire, vgl. Kößlin, Leben Luthers, I, S. 700 u. Anm. 2 auf S. 813.

2) Gerdt Demeken ist der Reformator. Geb. um 1500 zu Kamen hatte in Wittenberg studiert, ist 1529 in Büberich bei Wesel, von wo der Herzog ihn vertrieb, wird 1530 nach Pippstadt gegangen sein, das Kirchenwesen zu ordnen. Ob er eine eigene Kirchenordnung für Pippstadt verfaßte, ist sehr ungewiß. Jostes, Daniel v. Soest, S. 20—21; Knodt, Gerdt Demeken

Lippstadt war zwar nicht groß, aber doch seit alter Zeit in lebhafter Verbindung mit dem engbefreundeten größern Soest gewesen.¹⁾ Von Lippstadt aus mußte die Bewegung bald zur Nachbarstadt hinüberschlagen. Schon 1525, also alsbald nach dem Auftreten Westermanns in Lippstadt, widerspricht in Soest ein Bürger einem auf Luther in der Kirche des grauen Klosters scheltenden Mönche so „asturig“, daß er vom Räte gestraft wird.²⁾ 1526 wird ein Spötter gestraft, 1527 schlägt Joh. Kleebolte ein Kreuzifix am Ulrichertore: „Bist du Gott, so wehr dich.“ Im gleichen Jahre freut man sich über die Erstürmung Roms durch die deutschen Landsknechte.³⁾ Und nun kommt im Frühjahr 1527 Friedrich Mykonius mit Herzog Joh. Friedrich von Sachsen durch Soest und predigt hier. Er selbst sagt: „Zu Soest, Essend, Düsseldorf habe ich Christum mit großem Beifall des erwählten Volkes gepredigt.“⁴⁾ Ebenso predigt 1527 der Kaplan „to sunte Jurgen“, genannt Dietrich Saterdach das Evangelium, so daß ihm das ganze Kirchspiel anhängt gegen den Willen der Lohnherren.⁵⁾ Im Jahre 1530 wird ein Prädikant Viktor erwähnt, der aber gegen den Willen des Rats nichts

8. 9, Niemöller, Reformationsgesch. von Lippstadt, S. 25 ff. Über den Rezeß vom 24. Aug. 1535 vgl. Niemöller a. a. D. S. 50 u. Jacobson I, S. 41. Über die Übergabe des Augustinerklosters an die Stadt vgl. Stangen-foll IV, S. 33; sie geschieht 1542 durch den Prior Bernh. Wechmann.

1) Dietrich Bitter von Wipperführ, Lehrer an der Ursulaschule in Köln nennt in einem Briefe an Bullinger 1532 Lippstadt und Hamm *minutulae civitates* vgl. Krafft, Bullinger S. 76, Berg. Zeitschr. Bd. 6, S. 268, Niemöller a. a. D. S. 77, Anm.

2) Jostes, Daniel v. Soest, S. 10.

3) Städtechroniken, Bd. 24, S. 149, 152, 153—154: und dreven dey Lancknechte groten Spyt, als men seggen wolde.

4) Maurer, Leben des Myk. S. 343, Krafft, Theol. Arb. III, S. 106. In Düsseldorf disputierte Mykonius mit dem Observantenmönch Joh. Korbach von Köln am 19. Febr. 1527. Diese Disputation fand statt „in eym offenen Haus am Markt gelegen“ vor einer großen Versammlung von Vornehmen und Geringen. Der Mönch reichte zum Schluß die Hand und sagte: „Lieber Fritz, ich habe diese Sache wahrlich genug gehört und kann und weiß es garnicht zu tadeln, sondern gefällt mir recht wohl und ist gerecht.“ Vgl. Bericht in meinem Besiz.

5) Städtechroniken, Bd. 24, S. 154: dem Kaplan wird vom Räte „Schur und Schirm“ aufgesagt.

ausrichten kann.¹⁾ Im Jahre 1532 aber schreibt Bitter, daß die Reformation in Soest gesiegt habe.²⁾

Mochte die Bewegung einen sozialen Beisatz haben, der religiöse Gedanke stand durchaus im Vordergrunde. Auch die Vornehmen, die von der Not der Zeit nicht gedrückt wurden, finden wir in der Bewegung. Schon 1527 wird Jörgen Epping, Stiftsherr zu St. Patrokli, in Haft gehalten und muß dann die Stadt räumen, weil er die Gropper, die Vertreter des Alten gescholten hat.³⁾ Wollte man das Überwiegen des religiösen Momentes leugnen, dann müßte man alle Lebensäußerungen und Kundgebungen der neuen Bewegung streichen. Wer unbefangen diese Äußerungen auf sich wirken läßt, kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß es sich um eine religiöse Bewegung handelt, die die Tiefen der Seelen ergriffen hat. Dafür ist Zeuge Gerd Demicken. Am 1. Januar 1532 von Lippstadt nach Soest geholt, entwirft er eine „Ordnanz“, Kirchenordnung, die, man mag sonst davon urteilen, was man will, doch durchaus kirchlich-religiösen Charakter hat. Und die Person Demickens ist an sich schon Zeugnis genug. Nichts lag ihm ferner, als ein Mann des Volkes sein zu wollen, er verachtet den „Herrn Dmnes“ aufs gründlichste und wollte nicht sozialer Agitator, sondern religiöser Reformator sein. Und er war in Soest bekannt genug. Lippstadt lag nahe. Man wollte durchaus Anknüpfung an die Reformation Luthers.⁴⁾

Daran kann nicht irre machen, daß eine Zeitlang ein Mann wie Joh. von Kempen in Soest eine Rolle spielt.⁵⁾ Man hat ihn dann doch mit Schimpf und Schande fortgejagt. Denn

1) v. Gulit, Gropper, S. 23, ohne Quellenangabe.

2) Krafft, Bullinger, S. 76: Nuperrime etiam Zusatum, opulenta Westfaliae civitas, crassulos quosque explosit et qui scripturas vere elucidant, admisit.

3) Hamelmann, Op. 1112. Er starb schon 1530 und wurde bei den Dominikanern begraben. Sein Stein hatte die Inschrift A. D. 1530 altera Bernhardi obiit Georgius Epping, hic sepultus. Da altera unverständlich ist, ist vielleicht abb. B. zu lesen, gemeint ist dann der Tag des Abts Bernhard, das ist der 20. August, vgl. Vogeler, Dominikanerfl. S. 46.

4) Rothert, Ehrenr. Stadt., S. 81.

5) Joh. Wulf von Kempen war 1526—1528 Prädikant in Isehoe. Erasmus nennt ihn Campestris und schreibt von ihm 1532 an Probst Choler zu Chur: er sei in einer herzoglich jülichischen Stadt Forst, die ziemlich so groß wie Straßburg, aufgetreten. Excussa cuculla docet

Luther hatte nach Soest geschrieben, in ihm sei der Teufel der Gast der Stadt. Das ist freilich zuzugeben, daß er kurze Zeit eine nicht unbedeutende Rolle hier spielte. Doch war das nur, solange er sich zu verstellen mußte.

Nun aber sind es drei Haupttage, an denen sich das Geschick Soests entschied.¹⁾ Der Thomastag, 21. Dez. 1531, bringt den Beschluß von Rat und ganzer Bürgerschaft, daß „das Wort Gottes klar und hell ohn allen Menschengedicht und Tosettinge“ fortan in allen sechs Pfarrkirchen gepredigt werden soll. Schon „up Midewintersdag“ sang man in der „alten Kirche“ „düdesche Psalmen in der Messe.“ Es ist der Weihnachtstag, an dem also Luthers Nun freut euch lieben Christen gmein zum erstenmal in einer soestischen Kirche gesungen ist. Am Sonntag nach heil. drei Könige hält der Prädikant Molner den ersten evangelischen Gottesdienst in der alten Kirche. Schon ist nun auch, durch Aldegrever geholt, Gerd Demeken in den Mauern der Stadt, nach dem Muster der braunschweigischen die erste westfälische Kirchenordnung aufzustellen.

Der Lätaretag, 23. März 1533 bringt den Evangelischen eine schwere Herausforderung im Münster St. Patrokli, deren Veranstaltung die eine Partei der andern vorwirft. Aber das Ende ist, daß auch das Münster — Schiff und Turm gehörten der Stadt — sich evangelischem Gottesdienste öffnen muß. Alle Zeremonien sollen auf das „helle Wort Gottes“ gestellt sein.²⁾

evangelium, hoc est, meras seditiones. Dux petit, ut hominem ejicerent; responderunt, se non posse carere suo ecclesiasta. Vgl. Krafft, Bullinger, S. 95. Wolters, Heresbach, S. 77 verwechselt ihn mit einem andern Joh. Campanus.

¹⁾ Vgl. Jostes, Daniel v. Soest, Einleitung, Barthold, Soest, S. 300, Jacobson Quellen, I, S. 55 ff., Rothert, Ehrenr. Stadt, S. 74 ff. u. a.

²⁾ Jostes, Daniel v. Soest, S. 36, Hamelmann Op. S. 1102, Rothert, Ehrenr. Stadt, S. 85 ff., der lutherische Superintendent Brune findet auf der Münsterkanzeln einen Beutel, der einen Brand, zwei Steine und ein Ei enthielt, Rad und Galgen waren an die Kanzeln gemalt. Gropper gibt Brune selbst die ganze Veranstaltung „als ein mnerhört bösslich Praktik“ schuld. Das scheint bei dem ernsten Charakter Brunnes ausgeschlossen. Andererseits hatten die Stiftsherren von dem ihnen gehörigen Chore her allezeit freien Zutritt zum Schiff des Münsters. In Furcht vor dem Unwillen des Volkes beschworen die Stiftsherren mit ausgestreckten Armen und aufgerichtem Finger ihre Zustimmung zu den 22 Artikeln der Prädikanten,

Der Maitag, 2. Mai 1533 entscheidet endgültig. Der Rat hat sich aufgerafft und will die Bewegung im Blute ihrer Anhänger ersticken. Vom Blutgerüst auf dem Markte redet Joh. Schachtorp die Volksmenge an mit dem berühmten: „By wilt hy dem Evangelium lewen und sterwen.“ Und die Verurteilten singen mit der ganzen versammelten Bürgerschaft Luthers Sterbelied, und über den Marktplatz und die tausendköpfige Menge erschwingt's sich in brausenden Tönen: Mit Fried und Freud ich fahr dahin in Gottes Wille. Und dann schlägt der Scharfrichter zu und schlägt vorbei. Schachtrops blutige Gestalt wird von der entrüsteten Bürgerschaft vom Gerüst genommen und am folgenden Tage unter ungeheuern Geleit als „Marteler Godes“ up Sünte Mases (Thomä=) Kerthove tor Erden gebracht.“ „Groter Jamer is to Soest nie gesehn.“¹⁾ Damit ist aber der Kampf in Soest zu Ende. Der bisherige Rat flieht aus der Stadt, und der neue wird aus den Anhängern des Evangeliums gewählt. Die erste evangelisch-kirchliche Organisation, welche die sechs städtischen und die zehn Kirchspiele des soestischen Gebietes (Börde) umfaßt, entsteht. Und fortan gilt für die soestische Kirche, was ihr Superintendent Briktius von Norden 1537 in Schmalcalden unter die dort aufgestellten Artikel schreibt: „Ich, Briktius von Norden, Diener der Kirche Christi zu Soest, unterschreibe die Artikel des ehrwürdigen Vaters, Dr. Luther, und bekenne, daß ich bisher so geglaubt und gelehrt habe und ferner durch den Geist Christi so glauben und lehren werde.“²⁾ Unter den Vorkämpfern der Reformation in Soest seien besonders genannt außer Gerd Demeken³⁾ der von Luther nach Soest empfohlene ehemalige Observant Joh. Brune aus Gent, der 1532—1534 Superintendent war.⁴⁾ Sein Roadjutor war der bedeutende Joh. Bollius. Bollius ist um 1490 in Bielefeld geboren, besuchte die humanistische Schule in Münster unter Timann Kemner, war dann Rektor in Minden, 1521 Lehrer in Osnabrück an der Domschule und lebte später am Hofe des Grafen Konrad

entwichen aber am folgenden Tage aus der Stadt, um sich ihrem Eide zu entziehen.

1) Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufruhrs I, S. 307.

2) Vgl. Krafft, Bullinger, S. 90.

3) Vgl. über ihn Knodt, Gerdt Demeken, Gütersloh 1898.

4) Vgl. Jostes, Daniel v. Soest, S. 31.

in Rheda, wo er die Grafschaft Tecklenburg reformierte. Bei der „heimlichen Krankheit“, die ihm für eine Zeitlang den Aufenthalt in einer größeren Stadt wünschenswert machte,¹⁾ braucht man an keine venerische Krankheit zu denken. Denn Scheuermann in Neuenrade wird ebenso durch eine „geheime Krankheit“ 1676 von der Teilnahme an der märkischen Synode auf der classis suderlandica dispensiert.²⁾ Pollius geht 1534 nach Rheda zurück und ist 1543 Pastor an St. Katharinen zu Osnabrück. Er war ein feingebildeter Mann, dem Jostes die Überarbeitung des Kriegstagebuchs zuschreibt.³⁾

Von Hamm wissen wir weit weniger als von Soest. Doch kann es sich der Bewegung, die in den benachbarten Städten, Soest und Münster, zum Siege schritt, nicht verschlossen haben. Bitter nennt 1533⁴⁾ ausdrücklich auch Hamm als dem Evangelium hingegeben. Und wir wissen auch, wer 1533 das Evangelium in Hamm predigte. Es war Dietrich Fabricius aus Anholt im Münsterlande, geboren 1501.⁵⁾ Er war 1526—29 Vorkämpfer des Luthertums in Köln gewesen.⁶⁾ Er war in Köln ein entschiedener Freund Klarenbachs und Fhystedens, über deren Märtyrertod er die „wahrhaftige Historia“ schrieb.⁷⁾ Von Kassel, wo er Diakonus war, wurde Fabricius 1533 nach Münster geschickt, die Stadt den Wiedertäufern zu entreißen. Er wäre wohl der Mann dazu gewesen, denn er war ohne Furcht und Tadel, und er predigte Tag für Tag gegen die Schwärmer und hielt aus bis aufs letzte.⁸⁾ Als er aus Münster weichen muß,

¹⁾ Vgl. Jostes, Daniel v. Soest, S. 35, Anm. 1. Übrigens litt Papst Julius II. an der „Franzosenkrankheit“, vgl. Herm. Grimm, Michelangelo I, S. 233.

²⁾ Vgl. Protokoll der class. suderlandica zu dem angegebenen J.

³⁾ Vgl. Daniel v. Soest, S. 64 ff. Hamelmann spricht — Op. S. 175 f. — von seinen Büchern, die in Marburg bei Egenolph und in Zürich gedruckt seien. Vgl. dazu Döfler, Hamelmann III, S. 303 u. 88—90.

⁴⁾ In dem oben zitierten Briefe an Bullinger, vgl. Krafft, Bullinger, S. 76.

⁵⁾ Emnen, Köln, Bd. 4, S. 264 ff.; er hieß eigentlich Smit. Emnen nennt ihn „einen ruhelosen Agitator“. Vgl. über sein Leben auch Cornelius, die Münsterischen Humanisten, S. 31 ff.

⁶⁾ Krafft, Theol. Arb. I, S. 37 f., vgl. seine Autobiographie in Rhein. Monatsheften von Kofschmidt, II. Jahrg. 1908, S. 32 ff. u. S. 161 ff.

⁷⁾ Krafft, Theol. Arb. Bb. XII, S. 7 ff.

⁸⁾ Hamelmann Op. S. 208 und 1206—1207; vgl. auch Vilmar, Gesch. des Konfessionsstandes in Hessen, 1868, S. 39. Er war später ein Gegner

geht er u. a. nach Warendorf.¹⁾ Damals aber wird er auch in Hamm erwähnt, wo er „eine zahlreiche, evangelisch gesinnte Bürgerschaft vorfindet und sie zu stärken sucht.“²⁾

Aus dem Jahre 1548 wird über den Pastor in Hamm, dessen Name aber nicht genannt wird, berichtet, daß er sich weigere, das Synodalstatut über die Konkubinarier zu verkündigen. Er ist wohl selbst verheiratet und evangelisch.³⁾ Die „Umdracht“ (Prozession) wird 1553 durch den Kaplan von Bullen und Wiltstake abgeschafft, die „mit lutherischen Sekten bemehrt sind.“⁴⁾ Im Jahre 1560 kommt Gerhard Surkmann von Hamm aus an die Hohnkirche zu Soest, ist also lutherisch.⁵⁾ Wie es scheint, war auch der Pastor Wallrabe der Reformation geneigt. Als er 1561 geht, kommt für ihn der aus Deventer vertriebene Karl Gallus aus Zütphen, den der Herzog bestätigt. Durch ihn wird das reformierte Bekenntnis allmählich herrschend.⁶⁾ Stangenfoll schreibt von ihm⁷⁾: „Und hat dieser Gallus neue Religion zum Hamm eingeführt und allerhand kezerische vertriebne Kapellanen und Prädikanten an sich gezogen. Doch haben die Hämmisschen diesen Carolum Gallum darnach vertrieben und durch andre Prädikanten die neue Religion sonderlich den Calvinismus kontinuierern lassen.“ Wenn Heppe⁸⁾ den vielgenannten Josef Raso einen „fanatischen Lutheraner“ nennt, irrt er sicher.

der Doppelehe seines Landgrafen, der ihn daraufhin anfuhr: „daß dich Bog Marter schend, es hant Bütte unterschrieben, die mehr vergessen hant, dem du dein Lebelang lernen wirst.“ Aber Fabricius predigte von der Kanzel gegen die Doppelehe und wurde darauf ins Gefängnis gesetzt. Vgl. Hassenkamp, Kirchengesch. von Hessen I, S. 516—517, Anm. u. Vilmar a. a. D. S. 39. Er starb 1570 als Superintendent von Zerbst, vgl. Vöfler, Hamelmann III, S. 127 u. 163.

¹⁾ Münsterische Geschichtsquellen Bd. VI, S. 539 und Westf. Zeitschr. Bd. 66, 1, S. 34.

²⁾ Krafft, Bullinger, S. 92. Nach Hassenkamp, Kirchengesch. v. Hessen II, S. 203, Anm. hat er eine Zeitlang in Hamm gefangen gesessen. Krafft nennt ihn einen „entschiedenen Lutheraner.“ Vgl. Theol. Arb. Bd. XII, S. 4.

³⁾ Bockmühl, Jahrb. 1907, S. 217.

⁴⁾ v. Steinen IV, S. 1511.

⁵⁾ Rothert, Ehrent. Stadt, S. 197; über den Namen Surkmann in Hamm vgl. Obermann, S. 118 u. v. Steinen IV, S. 576.

⁶⁾ Heppe, Ev. Gem. S. 414 f.

⁷⁾ Bd. 4, S. 60.

⁸⁾ a. a. D. S. 415.

Er war um 1580 in Hamm, muß aber Febr. 1600 von dort weichen und kommt nach Soest, wo er, wäre er lutherisch gewesen, sicher aufgenommen wäre. Aber der Rat zu Soest läßt dem „enturlaubten Prediger vom Hamme, Josefus und einem Schulmeister auch dahero, so zur Krone in der Herberge, ansagen, die Stadt zu räumen, dieweil sie verdächtiger Lehre gewesen und allerlei Ungemach und Unlust in fürerwähnter Stadt Hamm gemacht, als man dieser Ort verständigt.“¹⁾ Am 8. März 1600 disputiert Naso mit Phil. Nicolai in Unna über das heilige Abendmahl.²⁾

In Dortmund werden schon früh evangelische Meinungen bemerkbar. Im Jahre 1526 erschallen bei der Messe lutherische Lieder, 1527 fordern die Ämter neue Prediger, 1532 „das neue Evangelium“. 1533 öffnen lutherisch gesinnte Bürger gewaltsam die Leichkirchthür. Doch hält der Rat die Bewegung nieder.³⁾ 1538 muß Joh. Empshoff, ein Wachslicht und Birkenrute in Händen, im Bußhemd für seine Hinneigung zum Evangelium Buße tun. Im Jahre 1539 wird ein Wiedertäufer enthauptet.⁴⁾ Im Jahre 1556 gewinnt Joh. Heidfeld Anhang, der aber 1557 die Stadt verlassen muß.⁵⁾ Die Bewegung kommt erst von 1562 an zum Siege, der 1580 feststeht.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Soest. Zeitschr. 1894/95, S. 89.

²⁾ Vgl. v. Steinen II, S. 1179. Vgl. zu Nasos Stellung in der Abendmahlslehre den „Gründlichen und Beständigen Gegenbericht des ministerii zu Bremen auf den vermeinten Bericht M. Jos. Nasonis“ usw., gedruckt durch Arant Wessel, ohne Jahreszahl. Danach nimmt er weder leibliche noch geistliche Gegenwart Christi im Abendmahl an. (In meinem Besitz.)

³⁾ Darpe, Bochum, S. 156.

⁴⁾ Fahne, Dortm. Chron. I, S. 174.

⁵⁾ Heller, Kirchengesch. von St. Petri, S. 64—65.

⁶⁾ Keller, Gegenreform. II, S. 69. Stangenfoll, *currus Proserpinae* S. 81 berichtet mit starkem Mißfallen: sie schaffen ab, was ihnen in der Messe mißfällt, als das Alleluja, Graduale und Sequentias, an deren Statt verordnen sie zu singen überall von Geistlichen und Weltlichen die Lutherischen Psalmen als Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und steur des Papsts und Türken Mord, und was deren von Luthero verfälschten Psalmen mehr sind. Sie reformieren auch ihr römisches lateinisches breviarium, verwerfen daraus die lectiones, historias sanctorum und die Gebete oder Kollekten, so ihnen die Altväter als Hieronymus zu lang gemacht, verordnen in dessen Platz ein anderes neu und kurzes breviarium nach ihrem Geist und Manieren gemäß, so sie das neue breviarium Reinoldinum nennen. — Über den in die

In Jferlohn ist der Vikar Joh. Barnhagen schon vor 1530 evangelisch gesinnt. Doch kommt es erst 1558 zur Einführung der Reformation.¹⁾ In Altena erhebt sich Joh. Wulfsstall (Lycaula) 1537 für das Evangelium. Er war gebürtig aus dem Bergischen, wird 1539 des Wiedertäuferturns zu Unrecht angeklagt und muß weichen. Er findet unter dem Schutze der Gräfin von Waldeck, einer gebornen Herzogin von Kleve, 1544 in Korbach neue Anstellung.²⁾ In Frömern ist Heinrich von Steinen seit 1537 Pastor. Obwohl Prämonstratenser aus Scheda neigt er sich bald der Reformation zu, bespricht sich mit Melancthon in Köln 1543 und wird evangelisch. Mit Frömern geht auch Lünern zur Reformation über.³⁾ In Oberwengern schrieb man ins Kirchenbuch: „A. 1543 — dominica rogationum⁴⁾ hat Herr Hildebrand Schluck die unveränderte evang. Lehre der Augsbürgischen Konfession in der Kirche zu Wengern zu lehren angefangen. Für welche reine Lehre des Evangeliums und reinen Gebrauch der heiligen Sakramente Gott herzlich zu danken.“ „Täglich aber wird dort die Betglocke um 11 Uhr gezogen, weil um diese Stunde zuerst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt angefangen.“⁵⁾

Dortmunder Reformationsgeschichte stark verwickelten katholischen Weihbischof Bifling berichtet Empschoff, Apologie, S. 10 f.: qui non propter virtutes, sed vitia, non a Lutheranis concionatoribus sed a suis fratribus Minoritis seu Franciscanis, non Tremoniae sed Coloniae ad vindices peccatorum carceres damnatus fuit, ex quibus tandem post decem septimanas forte non sine interventu pecuniae liberatus est.

¹⁾ v. Steinen I, S. 966. Darpe, Bochum, S. 156 notiert das Jahr 1538.

²⁾ v. Steinen III, S. 1188, Hamelmann Op. S. 825, Viktor Schulze, Waldeck. Reformationsgesch. S. 335 u. Walb. Geschichtsbibl. 1906, S. 209. Er war von 1562—1572 Pastor an St. Mar. in altis in Soest. Rothert, Ehrenr. St. S. 197.

³⁾ v. Steinen II, S. 794. An der Kanzel zu Frömern steht: Henricus a Steinen Pastor. Anno 1545, Dominica I Adventus repurgatum est hoc templum et inchoata pura evangelii praedicatio et legitima sacramentorum administratio, expulso antichristo. Veni, audi et vide.

⁴⁾ Der Sonntag Rogate begann die Bet- oder Kreuzwoche, deren erste drei Tage zu Wittgängen (rogationes) bestimmt waren. Alt, Kirchenjahr, S. 377.

⁵⁾ v. Steinen III, S. 1464 u. 1522. Die Gegner aber schrieben in ihr Visitationssprotokoll: Hillebrandus Sluyck, pastor in Owerwengern toto

Ebenso im Jahre 1543 brach in Essen die Bewegung los. Die Bürgererschaft belagerte einen ganzen Tag über den Rat in der Ratsstube, bis sie ihren Willen erreichte. Es ist die Zeit, in der Hermann von Wied sein Erzstift Köln zu reformieren versuchte. Die Bewegung machte sich über die Grenzen des Stifts hinaus bemerkbar. Ob dann freilich der neue Vikar an St. Gertrud, Albert Esken, schon evangelisch war, ist zweifelhaft. Im Jahre 1545 aber wird das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt.¹⁾ Auf Haus Weitmar führt Wessel von Hasenkamp 1543 evangelischen Gottesdienst ein, während das Dorf Weitmar erst 1572 folgt.²⁾ Aus Bochum wird aus dem Jahre 1548 über „viel Neuerung“ berichtet. „Der rechte Pastoir, des Richters Sohn von Hörde³⁾ ist dem Handel sehr anhängig, und der die Kirche von seinetwegen bedient, ist ein verlaufner Mönch, der weder Rapp noch Blatt hat.“⁴⁾ Die von Herdecke haben auch „Spaltung und Neuerung.“⁵⁾ Teschenmacher⁶⁾ nennt den Namen des Neuerers, es ist Dietrich Nicolai, Vater von Philipp Nicolai.⁷⁾ Um 1549 teilt Eberh. Blanken-

quadriennio baptizavit sine chrismate et reliqua sacra et usum ecclesiae dispensavit et nefanda multa commisit, ut omnia videnda in libello accusatorio. Bodmühl, Jahrb. 1907, S. 214; umgekehrt mußte ein Bäuerlein, das sich von dem alten Glauben nicht trennen wollte, es sich gefallen lassen, daß man seinen Hof „Pasterkotten“ nannte, wie er noch heute heißt. So berichtet D. Natorp in der Lebensbeschreibung des Konsistorialrats Natorp. Essen 1894, S. 7 f.

¹⁾ Essener Beiträge, Heft 30, 1909, S. 170 ff. Schon 1538 war tumultus ac seditio promiscue plebis. Über Tuber vgl. unten S. 59 f. und Grevel in Essener Beitr. Bd. 13, S. 99 ff.

²⁾ Darpe, Bau- und Kunstdenkmäler, Landkreis Bochum, S. 7, von Steinen III, S. 291. Der Pastor an der Kapelle Hermann Doshoff ist uxoratus, Bodmühl, Jahrb. 1907, S. 213.

³⁾ Es ist Jörgen von Schell von 1546—1582, Darpe, Bochum, S. 157.

⁴⁾ Redlich, Jülich, S. 334.

⁵⁾ Redlich, Jülich, S. 334.

⁶⁾ Vgl. v. Steinen IV, S. 27.

⁷⁾ Hamelmann, Op. S. 851 nennt als ersten Reformator Herdeckes den Joh. Trygoforus (Hesenträger). Viktor Schulze hält (in Leben des Philipp Nicolai, S. 1 u. 4) diese Angabe H.'s aufrecht, daß Trygoforus vor 1526 nach seiner Vertreibung aus Fritzlar in Herdecke gewesen sei. Auch Jacobson (Quellen I, S. 42) stimmt zu. Die Geschichtsblätter für Waldeck (Bd. 9, 1909, S. 106) bezeugen von ihm: „er zog — vor 1526 — hin und her,

nagel in Wetter das evang. Abendmahl aus, ebenso sind evangelisch der Concionator in Syberg und der Bizekurat von Derne, Albert Pepper.¹⁾ Um 1550 begann die Einführung der Reformation in Brakel, wo Arnold Kupe, und in Halber, wo Joh. Pipenstock Pastore waren.²⁾

Es sind das alles nur zufällig sich bietende Notizen aus einzelnen Orten der Mark, die hin und her im Lande liegen, im Norden und Süden wie in der Mitte. Man darf schließen, daß das ganze Land bereit war, die Reformation anzunehmen, daß sie aber zur Durchführung nur da kam, wo energische Hände sich ihrer annahmen. Merkwürdig ist auch, daß, obwohl der Benloer Vertrag von 1543 wie der Sieg des Kaisers von 1547 drohend genug waren, beide den Fortschritten der Reformation nicht Einhalt taten. Und das Besondere ist, daß jede Gemeinde für sich vorgeht. Kein herzoglicher Befehl veranlaßte sie, kein Verbot schreckte sie. Sind es aber zunächst nur einzelne Gemeinden hier und da, so setzt die Bewegung von Jahr zu Jahr stärker ein. Siegreich schreitet die Reformation durch das Land und erobert die Kirchspiele am Hellwege nicht minder als die im bergigen Süderland. Wenn nicht äußere Gewalt eingriff, dann war bald die ganze Mark evangelisch. Es war eine hoffnungsfrohe Zeit. Auch die weltlichen Herren der Nachbarschaft traten über. Nicht bloß der unter dem Einfluß des Landgrafen Philipp stehende Graf Konrad von Tecklenburg als Erster, auch Graf Arnold von Bentheim und die Edlen Herren von der Lippe und der Graf von Waldeck.³⁾ Auch das heilige Köln wankte. Ganze Kirchspiele machten hier Miene, überzugehen, wie

eine Unterkunft suchend.“ Da könnte er, wenn auch nur für kurze Zeit in Herdecke gewesen sein. Es würde dann das Mittelglied gefunden sein, das später zur Berufung des Dietrich Nicolai von Herdecke nach Mengershausen führte.

¹⁾ Bochmühl, Jahrb. 1907, S. 214—215.

²⁾ Dortm. Beiträge II, S. 90, u. Dresbach, S. 320. Stangenfoll, currus Pros. S. 80 sagt von Brakel: „Gemeine Bürger gingen in einen hochachtb. Rat in Dortmund, um die Kommunion auf Luthersch under beiderlei Gestalt zu haben, mit diesem Anhang, wenn ihnen nit solches würde gestattet, würden sie die Kommunion in Brakel wegen Freiheit ihres Gewissens empfangen müssen. (Brakel ist ein Dorf nicht weit von Dortmund gelegen, da ein ausgelaufener Mönch auf Luthersch kommunierte.)

³⁾ Stangenfoll IV, S. 18, 25, 44.

St. Lorenz und St. Mauritius. In St. Columba sang man deutsche Lieder. In St. Marien-Ablass behauptete sich Stefan Jsaak eine Zeitlang siegreich. Und es gab Volksausläufe, die die um des Glaubens willen Gefangenen den Ratsboten aus den Händen rissen. Und es gab im Räte ausgesprochene Protestanten, wie den Bürgermeister Konstantin v. Hyskirchen und den Ratsherren Gerh. v. Honthum, der der Augsb. Konfession offen zugetan war und nach dem Tode auf dem Kirchhof der Elenden vor dem Tore begraben wurde.¹⁾ Stangenfoll aber seufzt über den unaufhaltbaren Abfall.²⁾ Und v. Kleinsorgen schreibt³⁾: Um 1563 sind in Westfalen die Städte Unna, Ramen, Duisburg, Essen und viele andre Städte und Dörfer, auch fast die ganze Grafschaft Mark und das Herzogtum Berg evangelisch geworden.

Und wie hätte man sich — um einige Mittel der Ausbreitung zu nennen — der sieghaften Allgewalt der lutherischen Lieder entziehen können? Für keine Zeit mehr als für die der Reformation gilt das Wort Platens⁴⁾: so oft im erneuenden Umschwung in verjüngter Gestalt aufstrebte die Welt, klang auch ein germanisches Lied nach. Das Kirchenlied, der evangelische Choral, ist heute noch ein Edelstein in der Krone der evangelischen Kirche, die sich gern „die singende“ nennt. Zwar ist auch in der mittelalterlichen Kirche von der Gemeinde gesungen, aber einen irgendwie bedeutamen Teil des Gottesdienstes machte das Lied nicht aus. So wird im lib. ordinarius der Essener Münsterkirche⁵⁾ die Stelle im Gottesdienste angegeben, wo das anwesende Volk zu deutsch ein Lied von der Geburt des HErrn singen soll. Aber es war das nur eine kärgliche Vergünstigung für ein so sangesfröhliches Volk wie das deutsche. Nun aber flog von Wittenberg her eine Fülle neuer Lieder, machtvoller Choräle, die bis heute unübertroffen und von keiner andern Kirchengemeinschaft auch nur von ferne erreicht sind, durch das Land. Einer lehrte sie den andern, und aus tausend

1) Das war 1578, vgl. Ennen, Köln, Bd. 4, S. 765 ff.

2) Annal. II, praefatio cap. 1: hac temporum canitie catholica ecclesia inter medios haereticos, quorum numerus in dies augetur, laborat.

3) Kirchengesch. Buch 9, S. 420.

4) Wackernagel, Deutsches Kirchenlied, 1841, S. XX.

5) Essener Beiträge Bd. 21, S. 19.

Herzen brechen sie hervor. Auch das wandernde Gesindlein der Straße sang sie. In Magdeburg sangen zwei Handwerksburschen die ersten Lieder auf dem Alten Markt. Die Kaufleute brachten sie von ihren Reisen mit. Die Scholaren ersangen sich mit ihnen vor den Türen milde Gaben. Und das Volk lernte schnell die Weisen und die Worte und sang mit. Und sangen die Schüler vorsichtigerweise in Soest 1530 die Lieder erst abends oder wenn bei Tage innerhalb der Häuser, so fehlte der Reiz des Gewagten auch nicht.¹⁾ Aber als in dem soestischen Kirchspiel Dinker die ansässigen Edelleute die Gemeinde bei der alten Kirche zu erhalten suchten, sandte der Rat den Kinderchor von St. Thomae in die Dorfkirche, den Leuten das Evangelium in das Herz zu singen.²⁾ Und wenn die Jugend ihre Osterfeuer am neuen Kirchhofe vor dem Jakobitor zu Soest anzündete, dann sang sie dazu Luthers Osterlied: Christ lag in Todesbanden.³⁾ Aus dem lippischen Lemgo nennt Hamelmann die gesungenen Lieder, mit denen man die Kontroversprediger unterbrach und sie zwang, die Kanzel zu verlassen.⁴⁾ Der Bürgermeister aber, der in dem der Nikolaikirche nahen Rathause den gewaltigen Gesang hörte, sendet den Diener zu sehen, wer singe. Der kommt zurück: Herr, sie singen alle. Da antwortet der Bürgermeister: Ei, alles verloren.⁵⁾ In Meinertshagen sagt der alte Pastor Strobecke, als man ihm meldet, sein Vikar Zimmer lasse neue Lieder singen: Lasset ihn frei singen, ich habe ausgesungen.⁶⁾ In Lüdenscheid führt Pastor Klemens Lüdemar 1563 „die Gesänge Luthers“ und damit die Reformation ein.⁷⁾ In Anna wird Ostern 1559 zum erstenmal in der Kirche gesungen: Christ lag in Todesbanden, und bald darauf vor der Predigt: Wir glauben all an einen Gott und nachher: Es woll uns Gott genädig sein. Und als dann am Tage Allerheiligen

1) Hamelmann, Op. S. 1096.

2) Busch, Kirchspiel Dinker, S. 15 f.

3) Soest. Zeitschr. 21, 1903/04, S. 11.

4) Op. S. 1058, es waren: Nun bitten wir den heiligen Geist, Es woll uns Gott genädig sein, Wir glauben all an einen Gott, Allein Gott in der Höh sei Ehr.

5) Piderit, Chronikon, Rinteln 1627, S. 608.

6) Um 1580, v. Steinen II, S. 235 u. Jahrbuch, 1902, S. 99.

7) v. Steinen II, S. 88 u. Darpe, Bochum, S. 163.

das heilige Mahl ausgeteilt wird, singt man schon „Hussen Lieb“ Jesus Christus, unser Heiland, und der Vikar Eberh. Wortmann teilt danach seinem Pastor zum Troß beiderlei Gestalt aus. Als aber 1561 Anna von Arnberg, die Tochter des Bürgermeisters Degenhard v. A., begraben wird, singt die ganze Gemeinde Luthers Mitten wir im Leben.¹⁾ Von Liedern wird auch aus Weimar berichtet.²⁾ In Brakel wird Arnold Rupe „durch das Lesen einiger von Luther verfertigten Gesänge“ vor 1554 gewonnen.³⁾ Aus Dortmund berichtet Mülher⁴⁾: „Im Jahre 1563 haben die Bürger umb Uebung der deutschen Psalmen und Lieder angehalten und erhalten, und ist also gemächlich die Augsb. Konf. völlig introduziert.“ Welches Lied den Dortmundern besonders lieb war, wissen wir auch. Im Jahre 1585 weigert der Patrizier Georg v. Barßem in St. Nikolai Einkünfte der Pfarre dem Pastor, weil er das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt, das *salve regina* nicht, wohl aber das Erhalt uns Herr gesungen werde. Auch später wird über den „lästerlichen Gesang“ des Erhalt uns Herr auf den Straßen in Dortmund geklagt.⁵⁾ In Ramen ermunterte der Landmarschall Dietrich v. d. Recke, deutsche Lieder zu singen.⁶⁾ In Essen war es Georg Tuber, der 1531 die Lieder einführte. Er hatte nur eine Winkelschule in der Webergasse, weshalb man ihn wohl zu einem Weber gemacht hat, und muß schon 1533 von Essen weichen. Aber wenn er Sonntags auf dem Kirchhofe

¹⁾ v. Steinen II, S. 1159—60. Das aber sei hier gleich erwähnt, daß nach den sachkundigen Feststellungen D. Nelles grade von Anna aus der Dank Westfalens für die evangelische Liederfülle, daran es sich erfreute, abgestattet ist. Denn hier und nirgends anders dichtete Phil. Nicolai den „König und die Königin“ des evangelischen Liederchazes: Wie schön leuchtet der Morgenstern und Wachtet auf, ruft uns die Stimme.

²⁾ v. Steinen III, S. 1133: A. D. 1543 in natalibus domini domicellus quidam Wesselus Hasenkamp dictus in Weimar juxta Bochumb cum suo concionatore coepit missam germanice decantare, psalmos item teutonicos. Aber ein feindseliger Dominikaner fügt hinzu: Hic brevi post obiit ut bestia.

³⁾ v. Steinen IV, S. 370; Döring, Lambach, S. 101.

⁴⁾ Seiberß, Quellen I, S. 326 f.

⁵⁾ Mülher in Seiberß, Quellen I, S. 336 f., Empsychoff, Apol. S. 287; Dortmund. Beitr. I, S. 184.

⁶⁾ Hamelmann, Op. S. 825.

sang, dann geschah das „zu ungemeiner Ergößlichkeit vieler herzulaufender Bürger und Bürgerinnen.“¹⁾

Die Lieder konnten den Herzen fröhliches Vertrauen zu der Lehre des Evangeliums geben. Aber dann galt es, diese Lehre selbst dem Volke nahezubringen. Das geschah durch mündliche Predigt, aber hier trat auch die Druckerpresse ein, von der wir oben redeten. Es seien hier die Bücher genannt, von deren Einfluß auf unser Volk wir sonderlich wissen. Die Bücher Luthers sind voranzustellen, aber wir haben auch Bücher westfälischer Schriftsteller, an denen wir nicht ohne weiteres vorübergehen können. Als erstes sei genannt der Westermannsche Katechismus. Er selbst nannte sein Buch: Eyn christlike Utleginge der tein Gebode, des Gelovens und Waterunser, im Augustinerkloster tor Lippe in der Fasten geprediket dorch Broder Joh. Westermann usw. 1524. Die Sprache Westermanns hat etwas unbeschreiblich Anziehendes. Sie ist lebendig, schlagend, überwindend. Sie mußte hinreißen. Hier folge nur, was W. von Glauben und guten Werken und ihrem Verhältnis zu einander in echt lutherischer Weise sagt: „De Gelove is gelik wie de Wortel ofte Stamm unde de Werke sind gelik wie de Frucht und Blomen. Nu sehn wy, dat de Früchte und Blomen lichtliken warden to nichte und dat se nicht duren mögen ahne Worteln und Stamm. Aber die Worteln blyvet, wenn of schon alle Früchte und Blomen to nichte werdet. Also blyvet of de Gelove vaste up Christum in der Tit der Anfechtinge. Wenn alle Werke sind verschwunden und to nichte worden, wann keen Kreatur mehr helpen kann, dann steiht noch de Gelove up Gottes Barmhertigkeit.“²⁾

¹⁾ Grevel in Essener Beitr. Bb. 13, S. 99 ff. Krafft (Bullinger, S. 91, Theol. Arb. I, 20, Berg. Zeitschr. Bb. 6, 1869, S. 283) scheint unsern Georg Tuber mit einem Joh. Tuber aus Rheydt, Amt Löwenberg, der 1530 in Marburg immatrikuliert wird, zu verwechseln.

²⁾ Jahrbuch 1905, S. 159. Vgl. Knodt, Joh. Westermann, Gotha, Schloßmann 1895. Von der Verbreitung dieses Katechismus sagt Hamelmann Op. S. 1045: W. conscripsit catechismum praecipua capita doctrinae complectentem idiomate Westphalico et ejus exemplaria inter multos distribuit, quem avidè et emerunt et legerunt tam oppidani quam exteri vicini. Schaten bestätigt seinerseits dies Urteil (Annal. Paderb. III, S. 130): Westermann und seine Gefährten brevi tempore totam urbem

Ebenbürtig steht diesem Katechismus zur Seite der etwas spätere eines andren Markaners. „Des evangelischen Bürgers Handbüchlein“ stammt in der Fassung, in der es auf uns gekommen ist, von der Hand des Joh. Stammel aus Meinertshagen, der sich nach seiner Vaterstadt zu nennen pflegte. Er war Minorit in Köln, wurde 1535 Lizentiat, mußte aber im Dezember 1543 Köln verlassen und wurde von dem evangelischen Erzbischof Hermann von Wied als Stadtpfarrer in Bonn angestellt.¹⁾ Verfasser der ersten Ausgabe war der Drucker zu Köln Arnt von Nisch (Nachen) 1543 (?). Sie ist eine Sammlung von Bibelsprüchen, die „ohne alle Glossen, dieweil die Glossen viel Irrung gemacht haben in der christlichen Gemein oder Kirchen und die auch keiner Glossen bedürfen“, nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. Arnt nennt sich einen „armen ungelehrten Laien“, will auch „nicht vermessentlich lehren und den Schriftgelehrten in ihr Amt treten“, aber er möchte zur heil. Schrift und in sie weisen. Daher zählt er zu Beginn die Bücher der heiligen Schrift auf, wobei er auch der Apokryphen nicht vergißt, deren Sprüche er danach in gleiche Reihe mit denen aus kanonischen Büchern stellt. So gibt er alttestamentliche Sprüche zu 93 Punkten des christlichen Lebens. Im Jahre 1544 erschien die zweite Auflage des Handbüchleins, gedruckt bei Laurenz von der Müllen.²⁾ Meinertshagen gibt immer zuerst ein Lehrstück und dann die dazu gehörigen Sprüche, die sämtlich aus dem Neuen Testamente sind. Das Lehrstück verrät nicht selten, daß der Verfasser Luthers Katechismus vor

Lippiensem ad infausta Lutheri dogmata traduxere evulgato simul catechismo westphalico, qui eodem veneno et jam vicinos Paderae fontes inficeret.

1) Emmen, Köln Bd. 4, S. 451, Krafft in Theol. Arb. I, S. 12 und II, 86: Hebio nennt ihn non vulgarem concionatorem.

2) Laurenz v. d. M. hatte die Tochter Arnts von Nachen geheiratet und mußte 1544 ebenfalls von Köln nach Bonn flüchten. Er ließ das Handbüchlein durch Meinertshagen vermehren und verbessern. Leider fehlen in meinem Exemplar die 6 Blätter XXXIII bis XLI, also 7 Blätter, die nach dem Register enthalten: Von der Beicht, Ein offen Beicht, Vom genannten heil. Oly, Vom Gebet, Das Vaterunser, Kurtze Auslegung des Vaterunsers. Der Bildschmuck fehlt dem Büchlein nicht. Das erste Titelbild zeigt die ehernen Schlange, das Titelbild des andern Teils zweimal die Ausgießung des heil. Geistes. Meinertshagen hat ein Register über 135 Artn.

Augen hatte, z. B. in der Erklärung der zehn Gebote, die auch nach Luther gezählt werden. Beim Vaterunser ist das noch viel deutlicher.¹⁾ Das Büchlein ist eigentlich so gut wie frei von Polemik und will positiv gründen. Freilich in Köln fand man doch darin eine Reihe von „Blasphemien, gottlosen und aufrührerischen Sätzen.“²⁾ Uns klingt aus dem Buche ein Geist edler Einfachheit, kindlicher Freude an der zweifellosen Klarheit des göttlichen Wortes und inniger Dankbarkeit für den überschwenglichen Reichtum der göttlichen Barmherzigkeit entgegen.

Neben diesem Handbüchlein sei das Bonner Gesangbuch wenigstens erwähnt, das aus derselben Offizin hervorging und wohl auch denselben Verfasser hat.³⁾ Es ist weit verbreitet gewesen, bis in die Mark, ja bis in die lutherischen Gemeinden der Niederlande hinein.⁴⁾ Das Essener Buch von 1613 nimmt noch Bezug darauf.

Offenbar sind beide Bücher, sowohl das Westermanns wie das „Handbüchlein“ nur uneigentlich Katechismen zu nennen; sie waren jedenfalls keine Schulbücher. Als Schulbuch diente wohl nur Luthers Katechismus. Ein ausgelegter Katechismus, der auf dem Boden der Mark entstanden wäre, ist für die Reformationszeit nicht bezeugt.⁵⁾

¹⁾ So heißt z. B. die dritte Bitte: Gottes guter und gnädiger Wille geschieht wol auch on unser Gebet, wir bitten aber in diesem Gebet, daß er auch bei uns also geschehe, nämlich wenn Gott allen bösen Rat und Willen bricht und hindert, so uns den Namen Gottes nicht heiligen und sein Reich nicht zu uns kommen lassen wollen, als da ist des Teufels, der Welt und unsres eigen Fleischs böser Will. Sondern behält uns feste in seinem Wort und Glauben und im Gehorsam seiner Gebote bis an unser Ende, das ist sein gnädiger guter Wille. Vgl. Cosack, Zur Geschichte der evang. asketischen Literatur. Basel, Nehm, 1871, S. 277 ff.

²⁾ Emen, Köln Bd. 4, S. 451. Vgl. noch Varrentrapp, Herm. von Wied, S. 163 u. 235, wo ein Exemplar des Buches auf der Münchener Bibliothek erwähnt wird, Cosack hat auch eins gekannt.

³⁾ Vgl. dazu Krafft, Theol. Arb. I, S. 38, Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied I, S. 450 ff. Nelle, Jahrbuch 1901, S. 123, 197.

⁴⁾ Jaarboek der Vereeniging voor Nederlandsch-Lutherse Kerkgeschiedenis, von Dr. Pont, Amsterdam 1910. S. 39 ff.: die niederländische Übersetzung erschien 1565 „te Brankfort bij mij Hans de Bräker.“

⁵⁾ Hier sei noch einmal verwiesen auf die beiden oben genannten Katechismen; die capita institutionis Groppers und den Katechismus Schöppers. Außerdem könnte der Bergische Katechismus des Franziskaners Christian von Honnef (1537) erwähnt werden, vgl. Berg. Zeitschr. Bd. 33,

Das Dortmunder „Beedeboek“, wahrscheinlich von Herm. Wilde verfaßt, erschien zuerst 1564.¹⁾ Auf der Soester Stadtbibliothek ist eine fünfte Auflage aus dem Jahre 1579.²⁾ Uns liegt eine Ausgabe von 1587 vor, deren Titel mit der Ausgabe von 1579 fast genau übereinstimmt, sie will auch eine fünfte Auflage sein, ist auch in Dortmund gedruckt, aber von Ab. Sartor und Arn. Westhoff zusammen.³⁾ Die lateinische Blattbezeichnung beginnt auf Blatt 8 mit I und geht bis CCLXXXIII, wo „Söven Regel eines gottsaligen Leevendes eines Christenmynschen yn korte Ryme vervatet“ und das Register folgen. Angebunden ist: „Seelen Arstedye vor de Gefunde unde Kranken / tho dessen vahrliken Tüden unde hynn Dodesnöden. Up dath nye mith velen tröstliken Spröken uth der gödtliken hilligen Schrifft, gebetert unde vermehret durch Urbanum Rhegium, jaliger, nagelaten. Tho Dörtmund gedruckt, Ab. Sart. Anno 1567.“ — Voran steht im Beedeboek „ein kort Bericht vom Gebede. D. Mart. Luth.“ Vom Außerlichen des Gebets mahnt es: „Wenn du beten wullt, so knee dy nedder edder sta mit gevolden Henden und Dgen na dem Hemmel und sprick edder denke up dat körteste, also du kannst, also wo volget.“ (S. II.)

S. 48 ff. und vor allem der Monheims. Joh. Monheim war der berühmte Leiter der Düsseldorfer Schule und gab 1551 einen *doctum et pium catechismum* heraus. Vgl. Hamelmann Op. S. 1021 und besonders Böffler, Hamelmann III, S. 99 u. 100, auch Simons in Hauck, *Realencyklopädie* Art. Monheim. Bezeugt ist ferner für die Mark der Katechismus des Chyträus, den Ab. Sartor in Dortmund 1565 nachdruckte, und den man auch in Soest 1594 gebrauchte. Vgl. Krafft, Bullinger, S. 89 u. Jahrbuch, 1905, S. 188.

¹⁾ In späterer Zeit war neben dem Beedeboek in der Mark sehr verbreitet das Habermannsche Gebetbuch, das als erstes unter allen Gebetbüchern die Gebete für allerlei Lebenslagen aufnahm und Gebete auf die einzelnen Wochentage verteilte. Es erschien zuerst 1567 und war bald überall so beliebt, daß die lutherische Synode der Mark seit 1734 darüber predigen ließ. Vgl. Konstantin Große, *Die alten Tröster*, Hermannsburg, 1900, S. 106 ff. u. v. Oven, *Verfassung*, S. 81. Für seine Volkstümlichkeit zeugt auch das Wort in Weber, *Demokritos*, Bd. V, S. 58: Solange die Matrosen fluchen, darf man bei größtem Sturme ruhig sein; werden sie aber still und höflich, dann mag man auch seinerseits das Habermännchen hervorsuchen. Vgl. zu dem Dortm. Beedeboek v. Steinen IV, S. 426.

²⁾ Nelle, *Jahrbuch* 1900, S. 92, wo der Titel genau angegeben wird.

³⁾ Im Besitz des Pastors von Belsen in Unna.

Luthers Morgen- und Abendsegen fehlt auch nicht. Die Gebete zum heil. Abendmahl lassen keine Abweichung von der luth. Abendmahlslehre erkennen. Und wie nun in Bonn neben dem Handbüchlein das Gesangbuch entstand, so schuf Wilcke neben dem Bedeboek seine Kirchenordnung für Neuenrade mit ihren 50 Kirchenliedern, die eben dadurch zu einer Art Gesangbuch wurde.¹⁾

Für die Entwicklung und Fortpflanzung von größter Bedeutung waren die polemischen Schriften.²⁾ Vielleicht sind hier zuerst die „evangelischen Artikel“ des Dietrich Fabritius zu nennen, der sie wohl in der Zeit seines kölnischen Aufenthalts 1526—1529 schrieb. Sie sind verloren.³⁾ Adolf Clarenbach sagt in seinem Verhör zu Köln, er habe „etwan Epistel“ geschrieben nach der Lehre Christi; sie sind nicht auf uns gekommen.⁴⁾ Der bekannte Dominikaner Joh. Horst von Romberg bei Kirspe hat in den Kampf auch schriftstellerisch eingegriffen. Er schrieb 1531 in Unna gegen die evangelischen Prädikanten in Soest: „Eine kurze Unterrichtung von lutheranischen Prädikanten nicht zu lassen zu predigen.“ Er mahnt darin, darüber zu sein, daß Thomas Borchwede „das Jeyn der Ketzerei nicht weiter ausgieße.“⁵⁾ Auch Joh. Klopriß hat schriftstellerisch gewirkt. Es ist aber alles verloren.⁶⁾

Weit besser sind wir über die folgenden beiden Bücher unterrichtet, die namentlich in den Kampf in Soest eingriffen. „Das Kriegstagebuch“ ist die evangelische Streitschrift.⁷⁾

¹⁾ Nelle, Jahrbuch 1900, S. 107 ff.

²⁾ Wenn wir versuchen, davon hier zusammenzustellen, was wir davon wissen, so ist uns wohl bewußt, daß unsere Kenntnis eine lückenhafte ist. Diese Aufzählung kann nur allmählich vervollständigt werden.

³⁾ Krafft, Theol. Arb. I, S. 37 f.

⁴⁾ Krafft, Theol. Arb. I, S. 38.

⁵⁾ Rothert, Ehrenr. Stadt, S. 80, vgl. weiter über ihn Krafft, Theol. Arb. I, S. 38, V, S. 93 u. v. Steinen II, S. 298. Bekannt ist sein Spottname Gensebeck, der seit Hamelmann die Reformationsgeschichte Soests als eigne Persönlichkeit unsicher macht. Nach Weber, Demokritos Bd. VIII, S. 24 hießen die Füchse auf Universitäten Bekane, franz. Bec jaunes d. h. Gelbschnabel; also Beck soviel wie Schnabel, Gensebeck soviel wie Gänsechnabel.

⁶⁾ Krafft, Theol. Arb. I, S. 38.

⁷⁾ Vgl. Hansen u. Jostes, Städtechroniken Bd. 21, Einleitung I—XLVIII und dann S. 1—171.

Es ist die¹⁾ durch den Soester Koadjutor Pollius 1533 geschehene Bearbeitung eines Kriegstagebuchs, das der Stadtschreiber Bartholomäus v. d. Lake in der Soester Fehde (1444—1449) geführt hat.²⁾ Sie ist gewidmet dem sitzenden Soester Bürgermeister von 1533, Joh. v. Esbeck und leitet sich selbst als Bearbeitung jener aus der Fehde stammenden Niederschrift ein: „Mi is ton Handen gekommen ein alt, van Warden, Schrifte und Gedichte ungeschicklich Historienboek“ — „welkes Boek ik juer Ehrsamheit u. juer Ehrsamheit Kindeskinderen to Dienst u. to Ehren umgeschreven, ordentliker und verstandliker na minem kleinen Vermogen gesat hebbe.“ Es lag nahe genug und konnte leicht geschehen, der Erzählung von dem Kampfe der Stadt gegen ihren bischöflichen Oberherren eine konfessionelle Spitze gegen die alte Kirche überhaupt zu geben, die ja durch denselben kölnischen Bischof immer noch in der Stadt dargestellt wurde. Und das geschieht durch eingestreute Ermahnungen an den Leser, auch durch Einlegung von Liedern. Da heißt es z. B. ³⁾:

It is ein altspoken Wort,
dat ducke und vaken is gehoert,
dat Papen und Wiber regeren,
dat doen sif alle Dinge verkehren . . .
dewyl sif Papst, Bischop, Papen van Got afwendt,
selten kuint ihr Regiment to guden End. — —
So balde wi de Papen maken to Fürsten u. Heren,
wilt se uns den Konfiteor lehren
mit Schinden, Schabben, Leigen, Dregen,
mit Bannen, Floken, Morden, Krigen.
Mit Bullen, Brewen se sif ernehren,
up dat Evangelium se fallskif siveren,
Dag und Nacht darna ringen,
Jungfern und Frouwen in Schande bringen.
Geld und Guet voren se uet dem Lande,
lewen darvon in Sünde und Schande.
Dit solde Kaiser und Fürsten kehren,
so mochten sif Lande und Lide ernehren.

¹⁾ Nach Jostes Vermutung. Vgl. oben S. 15.

²⁾ Hamelmann Op. 1113 erwähnt eine deutsche Schrift, die gegen Daniel von Soest erschienen sei. Es kann nur dieses Kriegstagebuch sein. Vgl. Böffler-Hamelmann. III, S. 89, der diese meine Vermutung anzuerkennen scheint.

³⁾ a. a. D. S. 88.

Darum¹⁾:

Soist, danke hoechliken dinem Gode,
wes underdanich sinem Gebode
der dich an dem Krütze heft erloest,
Doet, Duvel, Helle overwunnen di to Troest.
Darto van des Bischops Tyrannicheit.
Bevehl dich der hilligen Drevoldicheit,
straf Sünde, lat Schande liggen,
so jall Dine Safe wol gebiggen.

Auf diese evangelische Streitschrift folgte im folgenden Jahre 1534 die „Gemeine Bicht“ des Daniel von Soest. Zwar nimmt sie keineswegs Rücksicht auf die vorangegangene Schrift, aber sie brauchte es auch nicht, da jene in die historische Zeit achtzig Jahre vorher führte, sie selbst aber die Gegenwart und deren Zustände behandelte. Dennoch kann sie als Antwort aufgefaßt werden. Wandte sich das Kriegstagebuch an die Vornehmen der Stadt, vor allem ihren Bürgermeister, so schilderte Daniel die reformatorische Bewegung als helle Empörung grade gegen die Obrigkeit, gegen städtische und kirchliche. Und wenn die „Bicht“ keine persönlichen Spitzen gegen den Herausgeber des Tagebuchs enthielt, dann mußte sie sachlich um so mehr wirken. Auch darin sind beide Schriften einander ähnlich, daß sie anonym erschienen. Wenn aber die Verfasserschaft des Pollius für das Tagebuch allgemein anerkannt wird, so spricht andererseits vieles für die Vermutung, daß Joh. Gropper der Verfasser der Gemeinen Bicht sei.²⁾ Diese Gemeine Bicht ist nun eine überaus scharfe Satire auf die Männer, die in Soest die evangelische Bewegung trugen und die zum Teil satirischen Angriffen Blößen genug boten. Sie erkennt keinerlei Berechtigung der Reformation an, zu deren Anstifter sie den Teufel macht. Sie ist, wie der soestische Rat schreibt, „ein sehr spitig famos Libell und Schand-

¹⁾ a. a. D. S. 27.

²⁾ Jostes hat sie aufgestellt, Daniel v. Soest, S. 58, und dafür angeführt, was sie allerdings als wahrscheinlich erscheinen läßt. Jedenfalls kann man den Namen des Daniel v. Soest nicht als den wirklichen nehmen und ihn zu einem Schröder (Schneider) in Köln machen. Vgl. v. Gulik, Gropper S. 37, denn im Apologetikon (Jostes, Daniel v. Soest, S. 290) spricht der Verfasser von „unserz genebigiten Herren und Landsforsten“ Kirchenordnung. Der Verf. mußte also unter die klevische Obrigkeit gehören. Es könnte vielleicht doch Jasper v. d. Borch in Frage kommen.

bot“¹⁾ Sie stellt die Prädikanten als die ausgemachtsten Schufte hin, die wider bessres Wissen die römische Kirche stürzen wollen, selbst in Sünden und Schanden leben, Ehebrecher und Mörder sind, ja gemeine Taschendiebe und Feiglinge wie Joh. Brie,²⁾ und muß doch unwillkürlich zugeben, daß die Prädikanten öffentlich unanständig leben: „So mot wi all Ding hemelik maken und stille.“³⁾ Sie schiebt immer die unedelsten Beweggründe unter, wie bei dem Auftreten Brunes gegen Kampen. Sie travestiert in frivoler Weise das Vaterunser wie die evangelischen Lieder:

Ein vaste Borg is unse Her Johann,
dat ein jeder wol merken kann,
ein gude Wehr und Wapen
to Soest all up de Straten.

Ober:

Ut deiper Not
Ila Papen dot.⁴⁾

Auch der Verfasser der Gemeinen Bicht hat zu der Waffe gegriffen, die schon der Verfasser des Kriegstagebuchs geführt hat: er hat Lieder eingelegt, Spottlieder auf die Prädikanten; und der erstere führt diese Waffe schneidiger als der zweite. Denn er hat sie nach gangbaren Melodien gemacht, die diese Lieder dem Volke alsbald mundgerecht machen mußten.⁵⁾ Es ist nicht zu verkennen, daß das ganze Buch von hohem kulturhistorischem Werte ist. Hier ist es darauf anzusehen, ob es in dem tobenden Geisteskampfe etwas erreicht hat. Wir lesen wenig von seiner Wirkung. Hamelmann sagt, die Soester ertrugen es ruhig.⁶⁾

1) Jostes, Daniel v. S., S. 55.

2) Jostes, Daniel v. S., S. 121 u. 136: den olden Rock fallste nicht werpen von der Hant, de nie hange denn an der Wand.

3) Jostes, Daniel v. S., S. 151.

4) Jostes, Daniel v. S., S. 206 f.

5) z. B. Jostes, Daniel v. S., S. 198 ff.

6) Es dürfte die Notiz Ham.'s über das Buch interessieren. Er sagt Opp. 1012 f.: Anno 1534 prodiit et per plateas dispersum et valvis templorum et portis affixum et acerbissimum scriptum sub nomine pasquilli vel Danielis a Soist, rithmis germanicis exaratum, quod erat et in praecipuos evangelii promotores cives et concionatores, qui omnes ibi ordine recensentur, congestum, plenum omnibus convitiis et extremis calumniis, virulentia et blasphemia refertissimum . . . quod tunc putabatur Grop-

Die Wirkung des Buches mußte darunter leiden, daß die Erinnerung an das wilde Treiben des bisherigen Klerus zu stark war. Jedenfalls ist Daniel die Erklärung darüber schuldig geblieben, wie es komme, daß die Bewegung das ganze Volk mitreißen konnte, wenn ihre Träger so verkommen waren.

Auf die Gemeine Bicht antwortete Pollius mit seiner *Noctua*. Er sagt darin: Was hilft es, Unglückliche, lügnerische Reime herauszugeben? was, in dunkler Nacht Klagelieder zu singen? Nichts wird deine Stimme unserm Soest schaden. Siehe vielmehr, daß deine Stimme nicht deinem Häuflein schade. Sollte unsre Stadt, leuchtend durch Gottes Wort und schöne Taten einen höhnnenden Vogel fürchten? ¹⁾

Von geringerer Bedeutung für die Reformation der Mark war wohl die Predigt, „Wie man die falschen Propheten erkennen, ja greifen mag,“ die Urbanus Rhegius 1538 in Minden hielt. Aber sie ist vom Verfasser gewidmet „dem würdigen und treuen Diener Christi und Superintendenten der Kirche Minden, magistro Gerardo Oemiken“, den wir zuvor in Lippstadt und Soest fanden. ²⁾

In den literarischen Kampf griff 1539 Joh. Wolfsstall (*Sycaula*) in Altena ein. Nach v. Steinen hat er zwei Bücher

peorum opera factum esse. Summa istius scripti erat, quod essent seditiosi cives evangelici et contradicentes magistratui. Deinde quod concionatores plerumque essent apostatae et ex monachis facti Lutherani et sui similes uxores infestuosas videlicet nonnas, sorores et bigittas duxissent: multaque crimina, haereses et scelera in eo scripto piis civibus et concinatoribus affinguntur turpiter et mendaciter. Sed quia haec est sors piorum, ideo aequo animo tulerunt. Indes haben die Soester doch nach dem Verf. geforscht. Vgl. Jostes, Daniel v. S., S. 55 ff.

¹⁾ Hamelmann, Opp. S. 1113 u. Jostes a. a. O. S. 64 f. Später hat Herm. v. Kerßenbrock ein auch *Noctua* Nachteule genanntes Gedicht gegen die Münsterschen Ratsherren gerichtet: *Noctuarum, fateor, quaerens alimenta volatu nocturno etc.* Vgl. Delmer, Herm. v. R. S. 240 f.; vielleicht ein Beweis für die Verbreitung der *Noctua* des Pollius.

²⁾ Mein Exemplar der Predigt ist gedruckt zu Brunswick durch Andres Goldbeck MDXXXI. Auf dem Titelbild zerreißen ein Kanonikus und ein Monachus mit Wolfsköpfen ein Schaf. Am Schluß heißt es: „Wolan, ihr von Minden habt nun das cavete gehört, das Christus hier im Evangelium spricht, hütet euch.“

geschrieben, das eine polemischen Inhalts gegen die kathol. Kirche und das andre als Apologie dieser ersten.¹⁾

Energischer ging Hamelmann in dem Kampfe vor. Von ihm haben wir weiter unten zu reden, ist er doch der eigentliche Bannerträger des Evangeliums für die Zeit nach dem Augsb. Religionsfrieden in Westfalen gewesen.

In Soest schrieb Martin Hoitband, zur Zeit an St. Walburg, vordem an der Marktkirche zu Paderborn gegen das Buch Kerffenbrocks: *Catalogus episcoporum Paderbornensium*, seine Apologie, die er am 5. März 1579 den Paderborner Landständen widmete.²⁾

Nach Paderborn sieht auch das Büchlein des soestischen Pastors an St. Thomae, Joh. Schwarze, das er gegen die Jesuiten 1607 schrieb; sie hatten behauptet, der hingerichtete Bürgermeister Liborius Wichart sei kurz vor seinem Tode katholisch geworden. Das Buch heißt: *Schulfführung und Widerlegung des stocmeisterischen Gesprächs, welches ein Jesuwiter zu Paderborn mit dem Bürgermeister daselbst, Herrn Liborio Wichart seligen in seiner Verstockung gehalten zu haben sich berühmet*. Hamburg 1607. Philipp Nicolai hat die Vorrede geschrieben. Das Buch ist auf der Soester Stadtbibliothek.³⁾

Auch von Hessen aus griff man helfend in den Geisteskampf auf roter Erde. Ein Kämpfer für die alte Kirche war der kölnische Rat Lic. Gerhard Kleinsorgen. Er stammte aus Lemgo, ist aber geboren 1530 zu Bielefeld und starb 1591 in Berl. Hamelmann nennt ihn und seinen Bruder Christian mit Achtung.⁴⁾ Gerhard Kleinsorgen schrieb die westfälische Kirchen-

¹⁾ Krafft, *Theol. Arb.* I, S. 37 kennt nur die zweite, die sich auf der Bonner Universitätsbibliothek findet und den Titel hat: *Apologia Joannis Lycaulae Montani super eo verbo Domini: Omnis scriba doctus ad regnum coelorum similis est homini patrifamilias, qui depromit e thesauro suo nova et vetera*. Salingiaci, Joannes Soter excudebat MDXXXIX. In Solingen hatte damals Soter die später nach Dortmund verlegte Offizin. Krafft urtheilt, daß das Buch „den evangelischen Standpunkt in sehr verhüllter und unklarer Weise darstellt.“ Vgl. v. Steinen III, S. 1188 f. u. Krafft, *Theol. Arb.* III, S. 142 f.

²⁾ *Zeitschr. für Gesch. u. N. Westf.* Bd. 62, II. Abt. S. 125.

³⁾ Böher, *Kampf in Paderborn*, S. 280 ff. u. 332, Rothert, *Kirchspiel zu St. Thomae*, S. 28.

⁴⁾ *Op.* S. 244: Gerhard licentiatuſ doctiſſimuſ, eloquio, iudicio, conſilio acumine et auctoritate in Weſtphalia noſtra, magnuſ, haecenuſ

historie, zehn Bücher, die die Zeit von 700 bis 1583, im zehnten Teil das Tagebuch des Erzbisch. Gebhard Truchseß, umfaßt.¹⁾ Kleinsorgen hat auch einen „Gründlichen und wahrhaften Bericht von Gebhard Truchseß, gewesenen und abgesetzten Erzbischofen zu Köln.“²⁾ In den Kampf griff er ein mit seinem „Examen und Erörterung des neuen lutherischen Concordienbuchs.“³⁾

Gegen Kleinsorgen schrieb Georg Schwarz (Nigrinus, Melas), der seinerseits von Kleinsorgen gereizt war. Nigrinus stammte aus Battenberg.⁴⁾ Er war Pastor zu Gießen und Sup. zu Eichzell. Er stand bei Landgraf Philipp in hohem Ansehen und begleitete ihn 1564 zur Hochzeit seines Sohnes Ludwig nach Württemberg,⁵⁾ Er stand mit der heimlichen lutherischen Gemeinde zu Köln in Verbindung.⁶⁾ Gegen Kleinsorgen schrieb er: Rettunge göttlicher Wahrheit unter dem Namen des Concordienbuchs mit dreimal dreißig Calumnien von einem heimlichen unbenannten Lästergeist angefochten. An alle fromme Christen, so der Augsb. Confession zugetan, in der Graffschaft von der Mark. Geschrieben durch Georgium Melan ꝛ. Gedruckt zu Roßtock A. D. 1583.⁷⁾ Im Schlußwort sagt Nigrinus, indem er sich an seine „günstigen Herren Junker und gute Freunde“ wendet, er habe jenem „meuchelmörderischen Schmachbuche, so unter euch ohne Namen aus-

officialis Werlensis, nunc consiliarius electoris coloniensis est, vir laborosus, fidelis, diligens et multae lectionis, qui Werlae sedes habet. In gleichem Sinne spricht er über den Bruder Christian a. a. D. Er weiß von beiden, weil er selbst eine Zeitlang in Lemgo lebte, und bedauert sie auf der un-rechten Seite zu sehen, vgl. Opp. S. 1377: dolendum certe est, tam excellentis eruditionis et eloquentiae homines adeo abhorreere a veritate et hostes esse evangelii.

¹⁾ v. Steinen, Quellen der westf. Historie, S. 80. Im westf. Provinz. Archiv zu Soest ist diese Kirchengesch. übersetzt, in drei Bänden, Münster 1779.

²⁾ v. Steinen a. a. D. S. 80 f. Auch über Lippische Geschichte hat Kleinsorgen geschrieben, vgl. v. St. a. a. D. S. 81.

³⁾ Vgl. Georg Nigrinus, „Rettunge“ ꝛ. am Schluß.

⁴⁾ Er heißt Battimontanus.

⁵⁾ Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. 1864, Bd. I, S. 715 f.; er wird hier „ein echter Brentianer“ genannt.

⁶⁾ Simons, Nieberthein. Synodalleben unter dem Kreuze. Freiburg 1897, S. 81 ff. 1581 dediziert er seine Antithesis dem kölnischen Räte. Empfshoff, Apologie, S. 18. Empfshoff nennt ihn clarissimus Theologus

⁷⁾ Das Buch ist in meinem Besitze.

gesprenget worden, damit sich auch eine Zeitlang etliche weiblich gekizelt und haben dünken lassen, als sei darin die unwidersprechliche Wahrheit, daß sie etliche der Ewern damit in Schwermut und Anfechtung geführt, so der Sachen nicht bessern Grund und Bericht haben, welchen zu gut diese Antwort von andern begehrt worden . . . daß ich aber bisweilen harte Worte mit unterlaufen lassen, bitte ich, wollet mir zu gut halten. Denn lieblosen, schmeicheln, heucheln habe ich nicht gelernt. Ich bin zu Hofe nicht erzogen, sondern wie ein Amos auf dem Felde gewohnet.“ Und so redet er deutlich genug. Die Vorrede an den christlichen Leser bringt „30 Verzeile wider die dreimal dreißig Calumnien des neuen papistischen Skribenten“:

Ein Lästernaul noch unbekannt
in Westfalen, zur Mart im Land
hat ausgeschütt ein Lästertart
mit Worten glatt, doch rauher Art,
zu beschützen des Papstes Lehr
seine Gewalt, Hoheit und Ehr.
Als wenn ers Concordienbuch
wollt umbstoßen mit seinem Fluch usw.

Wer der anonyme Gegner, der die „Calumnien ausgespien“, wird deutlich in einem „andern Epigramm“ gesagt:

Gern hat der Satan solche Leut,
kleinsorgig für ihre Seligkeit,
juristisch nach der Welt Manier,
lizentisch nach des Papsis Begier.

Derselbe Nigrinus schrieb auch gegen den Apostaten Kaspar Ulenberg in Köln. Ulenberg ist in Lippstadt 1549 geboren, wurde 1572 katholisch und war zuletzt canonicus zu St. Caecilien in Köln und rector magnificus. Er starb 1617.¹⁾

¹⁾ Möller, Spezialgeschichte von Lippstadt, S. 305 u. v. Steinen IV, S. 902, zählt 13 Schriften von ihm auf, u. a. Summaria descriptio privati ejusdam colloquii, quod hoc anno 1590, d. 10. und 11. April habitum est Coloniae inter C. U. Joh. et Badium, Rodingensem ministrum Calviniarum. Col. 1590. Als hierauf Badius 1591 einen wahrhaftigen gründlichen und beständigen Gegenbericht von diesem Gespräch in Bremen bei Bernd Peters drucken ließ, griff auch Georg Nigrinus ein und edierte einen wahrhaftigen Bericht und bescheidne Antwort in demselben Jahre. Ulenberg aber antwortete in: Antwort auf J. Badii vermeinte Warnung und Gegenbericht von demselben Gespräch mit einer angehängten Protestation auf das giftige

Der Kampf ging weiter, immer neue Kämpfer traten auf den Kampfplatz. Der Dortmunder Archidiacon Braun¹⁾ gab 1605 eine Schrift heraus, um den Dortmundern zu zeigen, wie unrecht sie gethan, den katholischen Glauben zu verlassen.²⁾ Mooren rühmt seine edle Sprache, fast klassischen Stil, der durchaus berechnet sei auf ein Lesepublikum, das auf seine an einem blühenden Gymnasium erworbene Bildung mit Recht stolz war.³⁾

Lästerbuch Georg Nigrini. Köln 1592, v. Steinen IV, S. 905 f. Auch Empschöff, Apologie, S. 333 kennt den wahrhaftigen und gründlichen Bericht des Nigrinus und kämpft S. 624 gegen die Behauptung Ulenbergs, es gebe dreizehn verschiedene lutherische Setten.

¹⁾ Braun ist in Gemeinschaft mit dem lutherischen Maler von Hogenberg Herausgeber der bekannten Städtebilder.

²⁾ Diese Schrift hatte den Titel (Mooren, Dortm. Archid. S. 150): *Catholicorum tremoniensium adversus lutheranae ibidem factionis praedicantes defensio, authore Georgio Braunio, archidiacono tremoniensi, in gradibus b. M. v. decano Coloniae, typis Bernardi Gualteri 1605.*

³⁾ Dagegen schrieb Herm. Empschöff in Dortmund (Mooren a. a. D. S. 150): *Solidum responsum ad Georgii Braunii in gradibus b. Mariae Colon. decani, maledicum et virulentum libellum, quem ille catholicorum tremoniensium adversus lutheranae ibidem factionis praedicantes defensionem nominavit et anno 1605 in lucem edidit; conscriptum pro toto ecclesiastico ministerio tremoniano, ex ejusdem mandato et approbatione, per mag. Hermannum Empsychovium, pastorem ecclesiae Christi ad sanctum Nicolaum ibidem in gratiam etiam eorum, quibus Tremoniae et alibi vere catholica Christi doctrina et sua aeterna salus cordi est. Tremoniae, 1609, Ott. Kollius, aus dessen mem. Trem. I, S. 111, Mooren zitiert, fügt noch hinzu: Non inepte quidem Koenigius librum hunc apologiam orthodoxae veritatis contra Pontificios appellat, sed falso editum dicit 1612. So nach gütiger Mitteilung des Professors Dr. Kübel, Dortmund, der auf Grund von Beurhaus, Memorabilien, als Drucker den Joh. Westhoff in Dortmund feststellt. Nun aber liegt mir ein Buch vor — es ist in meinem Besitz — das folgenden Titel hat: *Apologia, qua omnia fere crimina, quae pontificii orthodoxae doctrinae et reformatis ecclesiis impudenter et falso impegerunt, imprimis vero, quae nuper lutheranis concionatoribus objecerunt, ex sacra scriptura, scitis patribus, probatis historicis, jure papali et ipsis denique pontificiis scriptoribus, diluuntur et in pontificios retorquentur. Refutantur etiam hoc libro Georgii Braunii, decani coloniensis Mariae ad gradus decem nugae, quibus tum suos in papatu retinere, tum alios seducere frustra tentavit. Auctore M. Hermanno Empsychovio, pastore ecclesiae Christi Dortmundanae ad d. Nicolaum. Cum epistola reverendi et clarissimi viri, D. doctoris Balthasaris Mentzeri, theologia in illustri academia Gießena professoris ordinarii etc. Gießae, prostat apud Casparem Chemlinum, typographum.**

Empfshoff führt seine Sache nicht ohne Geschick; er verwendet seine reiche Kenntniß der Schrift und der Väter, auch der deutschen Kaiser und ihrer Kämpfe. Er zitiert das *chronicon coloniense* von Joh. Koelhoff¹⁾; er kennt den *fasciculus temporum Carthusiani cujusdam Coloniensis*, d. h. Kolveinck's.²⁾ Er moniert im Widerspruch gegen den an Braun gerühmten klassischen Stil Soloezisten, die er bei ihm findet.³⁾ Von dem Eindruck, den die Apologie gemacht, zeugt wohl, daß noch fast 50 Jahre nach ihrem Erscheinen Stangenfoll gegen sie polemisiert.⁴⁾

Im Jahre 1604 wurde ein *Index errorum 340 ecclesiae Romanae ex Bellarmino excerptus* zu Steinfurt gedruckt. Verfasser und Drucker sind unbekannt.⁵⁾

Anno MDCXII. In einer Vorrede ad lectorem sagt Empfshoff, man wundre sich vielleicht, daß diese *refutatio nugarum Braunianarum* so spät erscheine. Aber vor fünf Jahren (*ante sesqui tres annos*) sei das Manuscript an den Hamburger Drucker Phil. von Ohr gesandt, den der Tod an der Vollendung der angefangenen editio hinderte. Daher sei sie zurückgefordert und am 22. Mai 1608 an Joh. Westhoff in Dortmund übergeben. Leider ist diese Vorrede ohne Datum. Doch steht sie in dem Buche von 1612. Es kann also zwischen 1609 und 1612 kein anderes Buch erschienen sein, und das Buch von 1612 muß das sein, das Westhoff 1608 zum Drucke erhält. Der im Titel erwähnte Brief Menzgers ist vom Februar 1610. Die Vermutung liegt nahe genug, daß die obigen verschiedenen Titel dasselbe Buch bezeichnen. Und diese Vermutung wird zur Gewißheit dadurch, daß das Wort *responsum* auch in der Apologia an hervorragender Stelle steht: *Responsio I index*. Auch steht das, was Heller (Dortmunder Kirchengesch., 82—86) aus dem *responsum* zitiert, wörtlich in der Apologie Seite 25—34. Vielleicht ist *solidum responsum* der Titel, unter dem man das Buch in Dortmund verbreitete, der zum Zwecke allgemeinerer Verbreitung in Apologia geändert wurde. Und nun gewinnt das Wort Königs in der Notiz bei Kollius erst seine volle Bedeutung, der jenes Buch Apologia nennt. Und auch darin hat er gegen Kollius recht, daß das Buch erst 1612 erschien. Und sicher erscheint uns, daß König das Buch wirklich gesehen hat, was man vielleicht nicht von allen, die darüber geschrieben haben, sagen kann.

¹⁾ S. 809 f. — ²⁾ S. 939. — ³⁾ S. 221.

⁴⁾ *Annales II*, S. 47 und 48. Der Einband der Apologie zeigt auf der Vorderseite die Jael, die den Sissera schlägt, mit der Unterschrift *perant omnes inimici tui, domine*. (*Judicum V*, 31) und die Jahreszahl 1613. Auf der Rückseite tötet die Judith den Holofernes, *voluntatem timentium se faciet dominus psalm. 144*.

⁵⁾ Empfshoff, Apologie, S. 638.

Bis tief in das 17. Jahrhundert hinein führte in alter Weise den literarischen Kampf Hermann Fley, genannt Stangenfoll. Gebürtig aus Schwerte war er zu hohen kirchlichen Ehren in Köln gediehen. Und hier schrieb er seine Bücher. v. Steinen¹⁾ zählt drei Bücher: 1. Die *Annales circuli Westphalici, continentes V prima secula, quae acatholici vocant pura*. Gedruckt zu Köln a. Rh. bei Gisbert Clemens in Verlegung des authoris 1640. 4. 2. *Opus chronologicum et historicum circuli Westphalici, in quatuor libros congestum, quorum primus continet quinque prima secula a Christo nato etc. Coloniae Agrippinae, apud viduam Hartgeri Woringen e regione Gym. montis. Anno MDCLVI*. 3. *Currus Proserpinae d. i.: ein Höllswagen des verstorbenen Dortmündischen lutherischen Superintendenten Christophori Scheibleri wider den erdachten Himmelswagen des neuen zu Dortmund prätendirten und angenommenen lutherischen Archidiaconen Joannis Benschhausen*. Mit einem wahren hellglanzenden unbedrieglichen Himmelswagen der uhralten katholischen Wahrheit, welche vor allen angenommenen Kezereien in der Stadt und dortmundischen Land sehr florirt und triumphirt hat. Einfeldig zugerüst usw. durch Herm. Stangefolln von Schwerten, der h. Schrift Lic. und Canonichen der Collegiatkirche der S. Hl. Apostolen in Köln. Köln, bei der Wittib Hartgeri Woringen bei der Montaner Burschen. Anno MDCLVI.²⁾ Zur Kennzeichnung des Geistes, der den Schriftsteller erfüllt, sei erwähnt, daß er Luther in der praefatio zu liber IV infernalis haec bestia nennt und ihn Ludder schreibt, indem er hinzusetzt: „und ist ein recht Ludderbus.“ Ein Bild stellt Luther und die

¹⁾ I, S. 1439.

²⁾ Die drei Bücher sind in meinem Besitz. v. Steinen hat nach seiner ausführlichen Inhaltsangabe eine deutsche Übersetzung der *Annales* gehabt. Unser Exemplar ist lateinisch, der Drucker nicht angegeben, aber prostat apud Michaellem Demenium, bibliopolam, sub signo nominis Jesu a. MDCLVI. Und diese lateinische Ausgabe stimmt bis auf weniges (Titel, Vorrede) genau überein mit dem *Opus chronologicum et historicum circuli Westphalici*. Sogar die immer wiederkehrenden, sehr törichte Bilder sind dieselben. Die Seitenüberschriften bezeichnen auch liber I—IV *annalium circuli Westph.*, es ist dasselbe Buch.

Katharina von Bora im Ehebett dar, der Teufel steht vor ihnen, Luther hat auch zwei Hörner.¹⁾

Zu dem *currus Proserpinae* ist außer dem, das der Titel schon angibt, zu sagen²⁾: Joh. Beynckhausen, Archidiaconus an Reinolbi zu Dortmund, hatte den 10. Nov. 1653 bei der Beerdigung des hochangesehenen Sup. Scheibler über 2. Kön. 2, 11—12 geredet. Himmelswagen und Ehrenpreis getreuer, rechtschaffener und fleißiger Bischöfe und Kirchenlehrer. Das entflammte Stangenfoll zu seiner Gegenschrift, die immerhin manches geschichtlich Interessante enthält.³⁾

Stangenfoll aber hat gegen Scheibler schon bei dessen Lebzeiten *Vindiciae* geschrieben.⁴⁾ Vielleicht beziehen sich die *Vindiciae* auf die drei Bücher Scheiblers, deren Titel wir nur noch kennen. Er schrieb: „Evangelische Wahrheit“, „Glaubensprobe gegen Stangenfoll“ und „Felsengründe gegen Sandgründe.“⁵⁾

Der Streit ruhte nicht. Im Anfang des 18. Jahrhunderts brennt er noch lichterloh. Joh. Konr. Revelmann wurde 1713 Pastor adjunctus zu Bolmarstein.⁶⁾ Er schrieb schon 1709 seine „Erforderte Abfertigung“, gedruckt zu Dortmund, gegen eine kath. Streitschrift „Handgreiflicher Beweis, daß der Geist Gottes durch Lutherum nichts Gutes habe wirken können,“ die in Mainz in 3. Auflage erschienen war. Im Jahre 1711 schrieb er seinen *Triumphus reformationis*. (Dortmund.) Dagegen wendete sich ein Franziskaner Melchior Weber in Hagen mit der „Zerschnittnen Sekte“. Und dagegen wieder schrieb

¹⁾ Es fehlt auch nicht an der Erzählung des Cochläus, Lutherum a spiritu immundo sub cucubi specie prognatum esse. Luthers Auftreten gegen Tezel wird auf den Neid der Augustiner gegen die Dominikaner zurückgeführt. (Praefatio zu lib. IV, Abschnitt V.)

²⁾ Vgl. v. Steinen I, S. 1443.

³⁾ Nach der *dedicatio* wurde die Predigt am 6. Nov. 1653 gehalten. Als Herausgeber des *Currus* nennt sich — der Verf. war am 27. Sept. 1655 gestorben — Arnoldus Meshovius, Lippiensis, am Schluß der *dedicatio*.

⁴⁾ *Annales* lib. II in der *admonitio ad lectorem*, ganz am Schluß des lib., hinter dem Index u. lib. IV, praefatio I.

⁵⁾ Joh. Konr. Revelmanni Abgefertigte Mission, S. 32 u. 39. Die „Felsengründe“ sind gegen ein Buch gerichtet, in dem ein Märkischer Edelmann seine Befehrung zum Papsttum begründet hatte. Ein Sohn Scheiblers, Joh., Inspektor zu Lennep schrieb: „Wunder der päpstlichen Wunder.“

⁶⁾ Abgef. Mission, S. 7, nicht 1714 wie Hepppe, Ev. Gem. S. 206 sagt.

Rebelmann 1714: „Abgefertigte Mission an G. P. Melchior Webern, Franziskaner-Mönchen und Meßpriestern in Hagen, worinnen er denselben bedeutet, daß er dessen wider seinen Triumphus reformationis unter dem Titul einer zerschnittenen Sekte neulich edirtes Buch wohl empfangen, zugleich auch handgreiflich, doch aber bescheidenlich vor Augen leget, daß er selbiges als eine abscheuliche Lästerschrift . . . zusammengetragen usw. Dortmund, druckts Anton Rühl, zu finden bei den Buchbindern Thomas Ziesen und Joh. Hageböden.¹⁾

Rebelmann war ein Schüler des Prorektors Barop in Dortmund gewesen, von dem er erzählt, er habe einen Prodomus herausgegeben. Eine katholische Gegenschrift nannte sich Prodomus d. i. der einfältige Baropius zu Dortmund.²⁾

3. Die Stellung der Staatsgewalt zur Reformation (1525 – 1672).

Die Stellung der klevischen Herzöge zur Reformation ist unsres Wissens einzigartig. Die Herzöge hielten es im Grunde weder mit Luther noch mit dem Papst, sondern suchten eine Stellung in der Mitte, zwischen beiden, oder wie sie meinten, über beiden inne zu halten. Man hielt es z. B. in der Kommunion unter beiderlei Gestalt mit Luther und in Fragen kirchlicher Ordnung zu gleicher Zeit mit der alten Kirche. Der frühere Sinn, der es wagte, die Kirche der Staatshoheit untertan zu machen, versagte im Laufe des 16. Jahrhunderts, in der er gerade seine Gelegenheit gefunden hätte. Man mag vielleicht Perioden unterscheiden, in denen man sich der Reformation mehr oder weniger näherte, man muß doch konstatieren,

1) Rebelmann vernichtet den Mönch auch philologisch: tenere cum aliquo solle heißen, es mit jem. halten, habere conqueri zu klagen haben. „Wer hat dem Herrn Pater das Latein gelehrt? Wenn unter ihnen solches Lateins heute noch mehr zutage kommt und im Schwange ist, so wundert mich nicht, daß vor einigen Jahren ein kath. Theologe sacram bibliam sagte und keine Belehrung annehmen wollte.“ Es erinnert das an die Erzählung Schwagers, vgl. Bemerkungen auf einer Reise durch Westfalen bis an und über den Rhein, 1804, S. 185 f., der aus der Lateinschule der Franziskaner in Wipperfürt erzählt, wie die Schüler, die gehalten waren, immer lateinisch zu sprechen, sich beim Regelschieben zuriefen: jac.

2) Rebelmann, Abgef. Mission, S. 22.

daß der Weg nach mancherlei Schwanken hin und her zuletzt wieder in das Geleise der römischen Kirche mit voller Entschiedenheit einlief. Aber dann war es doch wieder nicht ein selbständiger, kräftiger Fürst, der den Weg so leitete, sondern ein armer blödsinniger Herr, für den seine Räte regierten, die natürlich trotz aller äußern Machtmittel nicht die Autorität besaßen, die zu völligem Siege hätten führen können. Sonach bleibt es bei dem Worte von der *crux historica*, wie Krafft die kirchliche Stellung der klevischen Herzöge genannt hat.¹⁾

Am klevischen Hofe herrschte im 16. Jahrhundert fraglos ein geistig sehr bewegtes Leben. Aber der geistige König, der hier alles regierte, war Erasmus, dieses Licht der Welt, das keine lebende Sprache, aber Lateinisch wie seine Muttersprache sprach. Und er konnte bei allem Spott über die alte Kirche doch nur ein Hindernis für alles sein, das zur wirklichen Reformation hätte führen können. Von ihm abhängig waren die übrigen Humanisten, die dem Hofe seinen Charakter gaben, wenngleich sie teilweise über ihn hinausgingen, sich der Reformation mehr nähernd. Vor allem sei Konrad von Heresbach genannt, der Erzieher des Jungherzogs Wilhelm.²⁾ Heresbach starb erst 1576.³⁾ Noch näher an evangelische Gedanken heran stand Wilhelm v. Kettler, der frühere Bischof von Münster und Bruder des letzten Heermeisters des deutschen Ordens, Gotthard v. Kettler, welcher sich der Reformation offen anschloß und sein Kurland, „das Gottesländchen“ zu einem evangelischen Herzogtum machte. Am 21. Juli 1557 verzichtete Wilhelm v. Kettler auf das Bistum Münster und trat in die bescheidene Stellung eines überzähligen Rats beim klevischen Herzog. Er starb 1582 zu Koesfeld. Was von evangelischen Ansätzen in den herzoglichen Bemühungen um die kirchliche Reform sich findet, kommt auf seine Rechnung.⁴⁾ Der Mächtigste im Hofkreise war Heinrich Bars, genannt Dilsleger. Sein Vater, ein Weseler Bürger hatte einst im Zorn einen Knecht „gebloetwundet“

¹⁾ Vgl. Krafft in Theol. Arb., Bd. 8 u. 9, 1889, S. 174 u. in Berg. Zeitschr., Bd. 9, 1873, S. 165 ff.

²⁾ Vgl. über ihn besonders Wolters, Konrad von Heresbach.

³⁾ Auch nach Krafft in Theol. Arb., Bd. 8 u. 9, 1889, S. 175 ist er nicht evangelisch in unserm Sinne zu nennen.

⁴⁾ Wolters, Heresbach, S. 142.

und mußte deshalb die Stadt meiden. Er gründete später zur Sühnung der Blutschuld in Wesel ein Haus für alte Leute, das er fürstlich mit 5000 Goldfl. ausstattete. Sein Sohn Heinrich war erst Professor in Köln, kam dann an den klevischen Hof, wo er eine natürliche Tochter Johanns III. heiratete. Wolters¹⁾ rechnet ihn zu den Evangelischgesinnten. Aber v. Steinen²⁾ und Hamelmann³⁾ sowie die herzoglichen Verhandlungen über die Reformation mit Soest lassen ihn in ungünstigerm Lichte erscheinen.⁴⁾

Joh. Gogreve war ein milder Erasmaner von umfassender Gelehrsamkeit. Auf sein Betreiben wurde 1545 das Gymnasium zu Düsseldorf gestiftet und Monheim zum Rektor berufen.⁵⁾ Ein bloßer Erasmaner war Joh. von Blatten. Ihm stand, wie seinem Meister, die Wissenschaft der Religion weit voran. Religion aber mußte sein, damit das Volk im Zaum erhalten werde. Die Wissenden bedürften ihrer nicht. Er vereinigte auf sich, den Sproß eines reichen Stammes, eine große Menge kirchlicher Pfründen, wodurch allein schon er an die alte Kirche gebunden war. Mit Erasmus war er so vertraut, daß dieser ihm schrieb: „Es bleibe dabei, an welchem Ende der Welt Blatten weilt, da vertritt er seinen Erasmus, und wo Erasmus ist, da ist er als Blattens geschwornener Freund.“ Blatten haßte Luther, wie Erasmus ihn haßte. Bekannt ist sein Zusammenstoß mit Hamelmann.⁶⁾ Vergeblich versuchte hier Moriz Biderit in Lemgo, ein früherer Studiengenosse Blattens, zu vermitteln.⁷⁾ Von besonderer Bedeutung war um 1560 Georg Kassandra. Geboren 1512 in Pitthem bei Brügge⁸⁾, war er mit Hauptvertetern der beiden gegensätzlichen Richtung befreundet; er kannte Melanchthon, Lasky, Bullinger und starb

1) Vgl. Heresbach, S. 143 u. Wesel, S. 60 f.

2) Reformationsgesch. S. 53.

3) Op. S. 1003.

4) Mit Dilsleger nicht verwandt ist Joh. Dlearius aus Wesel, ein Schüler und Freund des Tilemann Hesshus, der eigentlich Koppermann hieß und sich nach dem Geschäfte seines Vaters Dlschläger nannte. Vgl. Hauck, Realenzykl. Art. Dlearius.

5) Wolters, Heresbach, S. 144.

6) Op. S. 836 ff.

7) 1562. Vgl. Wolters, Heresbach, S. 144 ff.

8) Löffler, Hamelmann III, S. 101.

1566 im Hause des katholischen Vorkämpfers Georg Braun, Dechanten zu Margraden zu Köln, wo er vor seinem Tode seine Irrtümer widerrufen haben soll. Als Zreniker und Vermittler zwischen dem alten und neuen Glauben stand er nicht nur bei Herzog Wilhelm, sondern selbst bei Kaiser Maximilian II. in hohem Ansehen, für den er sein Buch *consultatio de articulis religionis inter Catholicos et Protestantos controversis* schrieb.¹⁾

Am Hofe des schon 1566 erkrankten Herzogs Wilhelm waren die Ärzte von großer Bedeutung. Keiner Solenander aus Bülberich, war ein Freund Heresbachs. Auf italienischen Hochschulen gebildet, war er offen für alle Bestrebungen eines edlen Humanismus. Am bekanntesten ist er durch seine Abweisung der spanisch gesinnten Räte, die ihm die Vergiftung der Herzogin Jakobe zumuteten.²⁾ Einen noch glänzenderen Namen hat Joh. Weher, der Leibarzt der herzoglichen Familie. Geboren 1515 zu Grave an der Maas trat er nach dem geldernischen Kriege aus dem kaiserlichen in den klevischen Dienst. Er war weniger Humanist als Christ, ein Freund des Evangeliums, aber ein Feind alles Aberglaubens. 1563 wagte er es in seinem Buch „von den Blendwerken der Dämonen, von Zauberei und Hexerei“ als ein Erster gegen die Hexenverfolgung aufzutreten. Sein Herzog wenigstens hörte auf ihn und übergab 1563 in der Mark eine Hexe ihrem Pastor zur Belehrung. Und jenes Mädchen in Unna, das ein ganzes Jahr nichts gegessen haben wollte, ließ er bis zum Geständnis hungern und empfahl sie dann dem Räte der Stadt zum Schulunterricht.³⁾

Das waren die bedeutendsten Männer des klevischen Hofes. Im kirchlichen Sinne katholisch war wohl keiner, aber mancher unter ihnen bereit, das ganze Evangelium anzunehmen, wäre nur ein Mann dagewesen, der das entscheidende Wort sprach und den Fürsten mit sich riß. Auch die Verhältnisse waren zeitweise sehr günstig. Der kölnische Erzbischof, Hermann von Wied, machte für sein Erzstift einen ernsthaften Reformationsversuch (1543—1547). Die Verwandtschaft mit dem kursächsischen

¹⁾ Ennen, Köln, Bd. 4, S. 727.

²⁾ Wolters, Heresbach, S. 148.

³⁾ 1573, Wolters, Heresbach, 149 ff. u. v. Steinen II, S. 1145 ff.

Hofe konnte für Kleve nicht ohne Einfluß sein. Die Kurfürst in Sibylle, die treue Gefährtin des bei Mühlberg gefangenen Joh. Friedrich, war die Schwester Herzog Wilhelms. Die alte Überlieferung des Hauses, das im Ringen gegen die Kirche in die Höhe gekommen war, die Neigung des Volks im Lande, dazu der wirkliche Abscheu, den die Verkommenheit des Klerus wenigstens einem Herzog Wilhelm einflößen mußte¹⁾ — das alles mußte auf die Seite des Evangeliums führen. Dagegen fiel der Einfluß der Habsburgerin — die Tochter König Ferdinands war die Gemahlin des Herzogs — um so weniger ins Gewicht, als sie von geringen Gaben, ja geradezu schwachsinzig war.²⁾ Aber die Unentschlossenheit Wilhelms ließ es zu keinem entscheidenden Schritte kommen.

Das erste offizielle Zeugnis von der Stellung des klevischen Hofes zu der großen Bewegung der Zeit, stammt aus dem Jahre 1525. Im März (Lätare) des Jahres befiehlt Herzog Johann³⁾: „So es ein Zitlant her durch Schriften ind Vere van Marthinus Luter ind sine Anhangen usgegangen vast Irrungen ind Ufroeren in etlichen andern Fürstendomen, Landen ind Staden sich erhaben ind as wir verstein datselfe sich degelichs vermeret ind breidet, aver unse Underdanen, unser Fürstendomen ind Landen sin unses Wissens noch davan unbefleckt.“ Daher sollen die Landdechanten „mit allen Pastoren, Regenten ind Priesteren unser Kirspelle ind andern Kirchen in unser Dechenien bestellen, dat gein van den Pastoeren, Offizianten oder Priesteren de Schriften ind Vere Marthinus Luters noch fines Anhangs nit zu breiten noch sich darna zu halden of zu regieren.“ Auch sollen sie bestellen, „dat de vurgenanten unse Geistlichkeit dem gemeinen Volke degelichs up den Stoilen ver-

¹⁾ Herzog W. übertraf an warmer Frömmigkeit und an Sittenreinheit die meisten Fürsten seiner Zeit und seine eigenen Vorfahren. Vgl. Berg. Zeitschr. Bd. 9, 1873, S. 166.

²⁾ Auf sie führten die Ärzte später den Schwachsinn Joh. Wilhelms zurück, so daß das klevische Haus an der erzwungenen Verbindung mit Habsburg zugrunde gegangen ist. Im Jahre 1560 schreibt die Äbtissin von St. Ursula in Köln an Bullinger: „Er. Gnaden Ehegemahl ist dem Worte Gottes gar feind. Aber Gott der allmächtige hat ihr den Verstand genommen, daß sie gar toll oder nit wohl bei Sinnen ist.“ Vgl. Krafft, Stiftung der Berg. Synode, S. 16.

³⁾ Redlich, Jülich-Berg. S. 229—231.

kundigen, dat de burgenanten Marthinus Luters ind sines Anhangs Schriften ind Vere idel, valsch ind Kegerie si, dat des Niemand's gestaden.“ Die Amtleute sollen alle, die sich „heimlich of offenbaer na Marthinus Luters ind sines Anhangs Vere hielten oder handelden, angreifen, in onse Gastonge ind Gefenknus stellen, so wir de an Live ind Guede sonder Gnaide gedenken zu straiffen.“

Wenn der Fürst in diesem Mandat ausspricht, daß sein Land von Kegerie noch unbefleckt sei, so wußte er selbst es schon besser. Denn schon wurde in Lippstadt Westermanns Katechismus gedruckt, und einige Tage später schrieb er selbst nach Wesel, daß die lutherische Lehre sich in dieser Stadt täglich mehr ausbreite.¹⁾ Vielleicht wollte er mit diesem scharfen Edikt wider Luther sich von allem Verdacht des Luthertums frei und seiner geplanten „Ordnung“ den Weg offen halten. Er erließ diese Ordnung einige Wochen nach diesem Edikt — 3. Juli 1525! Er klagt in ihr²⁾ über „viel unziemliche und unleidliche Übungen und Misbräuche, die in unse Fürstentümer, Landen und Gebiete eingebrochen sind, dadurch unse Untertanen und arme Leute merklich beschwert und vielerlei Argernis, Uneinigkeit, Unsprach und Ungeschicklichkeit des Volks erwachsen.“ Und dieser Vorwurf richtet sich nun gegen die alte Kirche. Wie schreiend diese Argernisse in den Augen des Herzogs sind, geht daraus hervor, daß er nicht bis zu einem allgemeinen Konzil oder einer von Kaiser und Ständen vorzunehmenden Reformation warten kann, sondern den Erlaß seiner Ordnung für nötig hält. Bemerkenswert ist, daß er im Punkte der Lehre nicht auf die kirchlichen Vorschriften verweist, sondern befiehlt, daß „das Wort Gottes klarlich ohn allen Aufruhr, Argernis oder Eigennug verkündigt werde, daß die Priester dem Volke in gutem, ehrlichem, frommen Leben vorgehen und in dem christlichen Glauben, Liebe und Hauptartikeln gründlich unterweisen und berichten. Niemand solle zu Seelmessen gezwungen, die Sakramente aber umsonst gespendet werden.“³⁾ Die ganze Ordnung hat für die bisherige Kirche keinerlei Anerkennung, sondern nur Tadel, und dient

1) Wolters, Wesel, S. 32.

2) Hedlich, Jülich-Berg, S. 232; Wolters, Wesel, S. 34.

3) Hedlich, Jülich-Berg, S. 232 ff.

sonach keineswegs dazu, das brennende Feuer auszulöschen; aber sie will keine Reformation Luthers, sondern die des Herzogs.¹⁾

Schon folgt am 18. Juli 1530 eine neue Verordnung.²⁾ Sie schweigt völlig des Namens Luthers. Denn inzwischen haben jene sieben Bekenner in Augsburg sich in ihrer Konfession zu dem bekannt, das Luther 1525 noch allein vertrat. Und unter den Bekennern ist auch der nahe verwandte sächsische Kurfürst. Sie gibt auch die Unruhe, die die kleve-märkischen Lande ergriffen hat, zu, und schreibt sie auf Rechnung der „Ungeschicklichkeit oder Eigennützigkeit“ der Geistlichkeit. Sie schreibt vor, „das Evangelium und Wort Gottes klar zu der Seelen Heil, Besserung des Lebens und Erhaltung Friedens und guter Ordnung“ zu verkündigen. Sie sagt freilich nicht, was sie unter Evangelium und Gottes Wort „verstehe, aber sie gebraucht damit die Ausdrucksweise der Evangelischen und klingt evangelisch. Sie will auch nur vorläufig gelten „bis zu gemeiner und unsrer Reformation.“³⁾

Die verheißene Reformationsordnung erschien am 11. Jan. 1532.⁴⁾ Sie nimmt das Mandat von 1530 in sich auf. Sie betont die äußerliche Ordnung gegenüber allen, die sich in fremdes Amt drängen. Sie verurteilt vom Standpunkte der öffentlichen Obrigkeit aus „alles Schelten der alten oder der neuen Lehre, wie man die denn nennen mag.“ Sie nimmt also weder für die eine noch für die andere ihrerseits Partei, und läßt in einer Zeit, wo alles Entscheidung fordert und das Für oder Wider alle Herzen aufs tiefste bewegt, über ihre Stellung im ungewissen. Auch Redlich⁵⁾ glaubt, daß „eine Mitwirkung von Theologen bei dieser Kirchenordnung nicht an-

¹⁾ Wolters, Wesel, S. 34.

²⁾ Redlich, Jülich-Berg, S. 242 f. Wolters, Heresbach, S. 61 f.

³⁾ Wolters, Heresbach, S. 62 wirft dem Mandat vor, daß es die Worte „Weg, Wahrheit und Leben“ auf den Vater beziehe (Joh. 14, 6), während sie der Sohn von sich gesagt, und daß es die 10 Gebote auf 9 reduziere. Wolters irrt selbst, indem er diesen Vorwurf auf das Mandat vom 18. Juli 1530 bezieht, der nur von der Kirchenordnung von 1532 gilt. Und die Reduzierung der 10 auf 9 Gebote ergibt sich von selbst durch das altkirchliche Weglassen des 2. Gebotes.

⁴⁾ Redlich, Jülich, S. 246—252.

⁵⁾ Jülich-Berg, S. 252.

zunehmen sei. „Übrigens redet sie von keinen weiteren Sakramenten, als von Taufe und Abendmahl, und scheint also damit zufrieden, daß die andern abgetan seien. Ebensowenig ist die Rede von Papst, Kirche, Messopfer. So war es keine katholische, aber auch keine evangelische Kirchenordnung.¹⁾

Es war ein merkwürdig Ding darum. Hamelmann hat ganz recht, wenn er sie dehnbar und zweifelhaft nennt.²⁾ Er hat auch recht, wenn er vieles andere, das Evangelische in einer Kirchenordnung suchten, vermißt.³⁾ Er bringt zuletzt das Urteil, das man Luther über diese Ordnung in den Mund legte: „sie ist böß deutsch und böß evangelisch; alles, was von Erasmus kommt, ist so voll Theologia als mein Femoral voll Pfeffers ist.“⁴⁾

Schon am 8. April 1533 wurde der Kirchenordnung eine „Erklärung“ hinzugefügt, gegeben zu Monreberg.⁵⁾ Nach ihr wird mit Ernst darauf gehalten, daß die äußere kirchliche Ordnung gewahrt werde. „Niemand soll sich einiges Predigens unternehmen oder zugelassen werden, denn die, so ordentlich dazu berufen.“ „Fremde und Winkelprediger sollen in keinen Weg länger geduldet werden“, namentlich die, die „ihre Berufung auf heimliche Offenbarung ziehen“. Die ordentlich berufenen Pastoren aber sollen „das heilige Evangelium und Wort Gottes, Alten und Neuen Testaments zu wahrer Erkenntnis unsres Herrn und Heilands Jesu Christi, zu Wahrung christlicher Liebe, zu Haltung der Gebote Gottes, zu Gehorsam, Fried und Einigkeit, zu Besserung unsres Lebens ohne Aufruhr und Eigennuß klar, verständlich und rein predigen und von allem Schelten sich gänzlich enthalten.“ „Das Evangelium und Wort Gottes“ aber ist allein die Heil. Schrift und soll „die einige Lehre“ sein. Darum

1) Sie gebraucht übrigens das Wort Katechismus (Redlich, S. 249) noch in dem vorlutherischen Sinne einer Belehrung an die Paten. Katechismus und Exorzismus gingen dem eigentlichen Taufakte vorher. Vgl. Geßken, BilderKatechismus, S. 17.

2) flexuosa et dubia, vgl. Op. S. 985.

3) Op. S. 990.

4) Op. 991, Jacobson I, 20. Nach Wolters, Heresbach, S. 65 Anm. ist Femoral eine Düngergrube und Pfeffer in der Jägersprache soviel wie Abfall.

5) Redlich, Jülich, S. 259—279.

folten die Prediger, „die idel Fabulen“ nicht wie bisher predigen. Doch solten „die Gebrechen der Klerisei nicht öffentlich gestraft werden.“ Wohl aber soll „dem gemeinen Mann eine Erklärung gottesdienstlicher Gebräuche gegeben werden,“ die also beibehalten werden, wie das Ziehen der Betglocke, liturgische Kleidung der Priester, Bilder in den Kirchen, Zeichen des Kreuzes usw. Wie diese Ordnung verstanden wurde, geht daraus hervor, daß der lutherische Hamelmann bei seiner Anstellung in Bielefeld sich auf sie verpflichten ließ.¹⁾ Sie wurde aber auch von Erasmus gebilligt.²⁾ Sie wurde 1538 auch in Essen angenommen.³⁾ Auf Grund dieser Ordnung sollte eine Visitation im ganzen Lande stattfinden, um die Dinge festzustellen. Aber Gogreve, der bergische Kanzler, und v. Blatten (aus dem Jülichischen) weigerten sich, an dieser Visitation in ihren Heimatsgebieten teilzunehmen, um sich gegenüber der katholischen Geistlichkeit nicht bloßzustellen.⁴⁾ Dennoch hat sie stattgefunden. Im Ravensbergischen geschah sie durch Graf Daun-Oberstein, Propst v. Blatten und Matthias v. Altenbochum.⁵⁾ Über die Resultate der Visitation in der Mark steht Genaueres nicht fest. Von Steinen⁶⁾ bringt eine Notiz aus ihren Feststellungen für Witten, sagt aber nicht, wo er das Protokoll gesehen habe. Unter den Visitatoren war hier ein Märkischer von Adel, Joh. v. Loe, Droft zu Bochum.⁷⁾

1) Vgl. Deufffeld, Leben Hamelmans, S. 25: habet enim ordinatio, ut pure et sincere verbum dei ubique doceatur.

2) Redlich, Jülich, S. 278, Anm.: Hanc ordinationem illustr. nostri principis ego Carolus Harst ex jussu d. Erasmi Roterodami, cum apud illum Friburgi Brisgoiae essem, verti in linguam latinam, ut Erasmus illam ordinationem intelligeret, nam ipse in lingua germanica non erat adeo perfectus, et deinde suum iudicium indicaret.

3) Nach Essener Beiträgen, Heft 28, Urk. 315 war tumultus ac seditio promiscue plebis in Essen, da wurde die Ordnung von den superiores oppidi Assindensis angenommen und dem Pastor zu St. Gertrud auferlegt.

4) Wolters, Heresbach, S. 71.

5) Das Visitationsprotokoll ist abgedruckt bei Cornelius, Geschichte des Münsterischen Auftruzs, I, S. 246 ff. u. Jahrbuch 1904, S. 105 ff. Auch das Jülichische ist aufgefunden, vgl. Wolters, Heresbach, S. 75.

6) III, S. 680.

7) Er war immunis a Lutheri factione usque in praesentem diem, vgl. Jacobson I, S. 21, Anm. 12.

Weder Kirchenordnung noch Visitation brachten die Entscheidung. Da Herzog Johann auf seinem Wege beharrte, gingen die Dinge ihren Gang nach dem ihnen selbst eingebornen Gesetz und nicht nach dem Wunsche wohlmeinender Doktrinäre. In den Jahren 1534—1535 kam der münsterische Aufstand mit seiner gewaltigen Erregung, die ihre Wellen bis weit an den Rhein und in die Mark trieb. Der kölnische Erzbischof Hermann von Wied und Herzog Johann verhandelten über gemeinsamen Widerstand gegen die Täufer und über gemeinsame Arbeit die Quellen zu verstopfen, aus denen diese Gefahr hervorging. Im Jahre 1539 folgte Herzog Wilhelm seinem Vater Johann in der Regierung. Er wurde mit großen Hoffnungen begrüßt. Wo er zur Huldigung in eine Stadt einzog, spannte man nach alter Sitte das „Gnadenseil“. Wer es berührte, durfte mit dem Fürsten frei in die Stadt einziehen, aus der er verbannt war.¹⁾ Die Evangelischen aber atmeten aller Orten auf und erwarteten den Übergang mit fliegenden Fahnen in das evangelische Lager. Wußte man doch von ausgesprochenen evangelischen Neigungen des neuen Fürsten, der das heil. Abendmahl unter beiderlei Gestalt nahm. Auch sein Wahlspruch war wohlbekannt: *Spartam nactus es, hanc orna.*²⁾ Und er war ein wirklich frommer Christ. Er hielt Maß in Speise und Trank in einer Zeit, die durch die Trunksucht der Fürsten berüchtigt ist.³⁾ Am kurländischen Hofe erwartete man mit Bestimmtheit den vollen Übertritt des Herzogs zu der evang. Partei.⁴⁾ Als Hermann von Wied die Reformierung seines Erzstifts Köln in die Hand nahm, hörte Herzog Wilhelm am 5. Juni 1543

¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 888; Wolters, Wesel, S. 77; Roser, Friedrich der Gr., S. 32; Rothert, Ehrenreiche Stadt, S. 13 f.

²⁾ Wolters, Heresbach, S. 59.

³⁾ Die Äbtissin von St. Ursula zu Köln, eine Gräfin von Lupfen, schrieb 1558 über Herzog Wilhelm an Bullinger: „Ihre fürstl. Gnaden halten in ihrem Fleisch und an ihrem Hofe gar ein ehrbar mäßig Regiment. Ihr fürstl. Gnaden haben sich ihr Lebtag nie trunken getrunken. Sie lesen viel, haben ein Reformation mit ihrer fürstl. Gnaden Hand selbst geschrieben usw., vgl. Krafft, Stiftung der Berg. Synode, S. 12.

⁴⁾ Spalatin schrieb am 18. Jan. 1543: *ducem, quod faustum felixque sit, communicasse secundum institutionem Christi ipso die natalicio Christi. Quod spero initium futurum suscipiendi amplectendique Evangelii per omnes suas ditiones.* Krafft, Theol. Arb. II, S. 46.

den von jenem herbeigerufenen Buzer im Schlosse zu Brühl; Melanchthon lud er nach Düsseldorf.¹⁾ Aber die Rücksicht auf das neu erworbene Geldern, das der Kaiser selbst ihm bestritt, zwang zu Vorsicht und Abwarten. Bald wurde deutlich, daß die alte Unsicherheit des Hofes nicht überwunden war. Dann kam der Tag von Benlo — 7. Sept. 1543 — und das Versprechen Wilhelms an den Kaiser, „den orthodoxen Glauben und des Kaisers und der allgemeinen Kirche Religion zu bewahren, zu behalten, und durchaus keine Neuerung einzuführen oder einführen zu lassen.“²⁾ Mit dem Sturze Herzog Wilhelms war die Reformationsache auch im Erzstifte Köln entschieden. Am 25. Februar 1547 dankte Hermann von Wied ab. Es kommt das Interim, nach dem der Herzog selbst gebunden sein Volk in geistlicher Knechtschaft erhalten soll.

Aber es kam auch der augsbургische Religionsfriede 1555 und gab dem Herzog die Freiheit des Handelns zurück. Und jetzt kommt die Zeit, wo der Herzog dem Evangelium so unmittelbar nahe trat, daß es nur noch des letzten Schrittes zu bedürfen schien. Weiderlei Gestalt im Abendmahl, Priestererehe war im Lande freigegeben. Man verhandelte über Annahme der augsburgischen Konfession. Wilhelm erschien 1557 selbst auf dem Tage der evang. Stände zu Frankfurt, nicht ohne hier ein evangelisches Bekenntnis abzulegen. Der katholische Pastor an St. Bartholomaei hatte dem württembergischen Hofprediger Jakob Andrea seine Kanzel nicht zur Predigt einräumen wollen. Um ihn nun selbst nicht zu Worte kommen zu lassen, stimmten die Bürger, als er die Kanzel bestieg, an: Nun bitten wir den heiligen Geist. Die Fürsten entfernten sich, nur Wilhelm blieb. An ihn trat der verhinderte Pastor mit der Bitte heran, ihm am jüngsten Tage Zeuge der Gewalttat zu sein. Wilhelm aber verwies es ihm, daß er den Fürsten nicht habe zu Willen

1) Barrentrapp, Herm. v. Wied, S. 209 u. 210.

2) Wolters, Heresbach, S. 112. Wie tief die Demütigung von Benlo war, davon erzählt Joh. Kayser in seiner Jubelpredigt auf das Reformationsjubiläum 1717, vgl. *Hilaria evangelica*, S. 997: „der Kaiser habe dem Herzog gegenüber die Dräuworte gebraucht, er täte dem Herzog als einem Rebellen kein Unrecht, wenn er ihm ließe den Kopf vor die Füße legen. Da habe ein v. d. Necke die Courage gehabt auf sein westfälisch zu sagen: „Nu, nu, allergnädigster Kaiser, Fürstenköpfe sind keine Kappesköpfe.“

sein wollen, und lehnte die Bitte ab: sie möchten dort vielleicht nicht an denselben Ort kommen oder sich nicht erkennen.¹⁾

Zimmerhin blieb das verwandtschaftliche Band, das ihn mit Kaiser Ferdinand, seinem Schwiegervater verband.²⁾ Es blieb auch der erasmische Grundton seines Hofes, und es verschlug nichts, daß allmählich am Hofe die neue, vermittelnde Richtung des Kassander aufkam.³⁾ Und es blieb die persönliche Unentschlossenheit des Herzogs. Und doch — es wehte die protestantische Luft immer kräftiger durch ganz Deutschland; eine märkische Gemeinde nach der andern wurde evangelisch. Da erwachte man auch am Hofe. Wieder verhandeln die Räte⁴⁾ unter dem Vorsitz Wilhelms von Kettler über eine Kirchenordnung, und die wird anders sein als jene des Johannes von 1532. Dem Papste selber wird erklärt, man nehme die tridentinischen Beschlüsse nur soweit an, als sie sich mit dem Worte Gottes verträgen.⁵⁾ Und nun zieht Herzog Wilhelm über Stuttgart, wo er Christoph von Württemberg begrüßt, zum Reichstag nach Augsburg. Am 11. Juni 1566 kehrt er in die Heimat zurück mit dem Räte Brenzens im Herzen „öffentlich und ausdrücklich sich zur Augsb. Konf. zu bekennen.“ Endlich ist alles in bestem Zuge, der Herzog gewiß und entschlossen, das Land voll Hoffnung. Da wird der Herzog am 29. Oktober 1566 vom Schläge getroffen, die Zunge und rechte Hand sind gelähmt, seine Kraft gebrochen.⁶⁾

Dennoch ging die Entwicklung in der zuletzt eingeschlagenen Richtung weiter. Ein Rat von 24 Mitgliedern stellte im Jan. 1567 eine neue Kirchenordnung, „Reformation“ auf, die auch eine Agende mit liturgischen Formularen und einen Katechismus enthielt.⁷⁾ Die „Reformation“ trug stark die Art der Kompromiß-

1) Wolters, Heresbach, 166 ff.

2) Vgl. den Brief Wilhelms an K. Ferd. bei Wolters, Heresbach, S. 261—266 v. Jahre 1559.

3) Vgl. Simons, Rölln. Konf. Beschlüsse, S. 9; Krafft, Stiftung der berg. Provinzialsynode, S. 16 f.

4) Olisleger, Heresbach, Kassander, 1564.

5) Wolters, Heresbach, S. 172.

6) Wolters, Heresbach, S. 175. 177 Anm.: Princeps incidit in apoplexiam linguae, schreibt Heresbach.

7) v. Steinen, Reformationsgesch., S. 263—388 druckt nur die Ordnung aber nicht Agende und Katechismus ab, sagt auch, daß die letzten beiden

arbeit an sich. Es sollte etwas geschaffen werden, das Evangelische und Katholische annehmen könnten. Und so kam sie doch aus dem in Kleve beliebten Geleise wieder nicht heraus. Dennoch unterliegt keinem Zweifel, daß die ernsthaften Evangelischen jener Kommission, Wilh. v. Kettler, Peter Loh u. a. nicht vergebens mitgearbeitet hatten. Und hat die Ordnung katholische Überbleibsel — schon Brenz wies sie nach¹⁾ — so wären sie wohl allmählich dahingeschwunden, da die Richtung des Ganzen doch evangelisch war, wenn nicht gewaltsam Hinderung eintrat. Nun aber ist die „Reformation“ nie eingeführt, nie Gesetz geworden, nicht einmal gedruckt.²⁾ Wohl wurde die Fronleichnamsprozession am 16. Mai 1567 im ganzen Lande verboten.³⁾ Dann aber setzt die Gegenreformation ein. Alba wirkte über die nahe Grenze hinüber und nahm den immer schwächeren Herzog in seine Vormundschaft, durch Drohungen und Verheißungen ihn zur alten Kirche zurückzerrnd. Die Räte in seiner Umgebung, denen die Regierung des Landes mehr und mehr zufiel, wurden für spanisch-katholische Zwecke gewonnen, die evangelisch gesinnten starben oder zogen sich zurück. Im eignen Hause hatte der Herzog nichts mehr zu sagen. Es mußte der Erbprinz Karl Friedrich unter streng katholischen Einfluß gestellt werden. Er wurde nach Wien und Rom gesandt. Aber er starb in Rom den 9. Febr. 1575.⁴⁾ Als der alte Vater die Todesbotschaft empfang, stammelte er: mal, mal! und schien in Jammer vergehen zu wollen. Er redete schon seit dem ersten Schlaganfall nicht mehr zusammenhängend. Als Albas Truppen seine Lande mißhandelten, fuhr er den Gesandten an: „Schelm, dein Herr, Kaiserl. Majestät, Kleve, Kleve, mal, Pestilenz, tausend Teufel.“ Und als er sich zum Sterben legte, sagte er nur noch: patience!

Stücke erst verfaßt werden sollten. Dafür spräche die Schwierigkeit, in den wenigen Verhandlungstagen vom 7.—20. Jan. das Nötige zusammenzustellen. Indes bezeugt Wolters, Heresbach 176, Anm., daß dem Exemplar der „Reform.“ im Düsseldorfer Archiv Agende und Katech. angeheftet seien.

1) Wolters, Heresbach, 178.

2) Keller, Gegenref. I, S. 16. R.s übrige Ausführungen a. a. O. leiden wieder stark an seiner bekannten Antipathie gegen die luth. Richtung.

3) Wolters, Heresbach, S. 266.

4) Wolters, Heresbach, S. 195.

Die Töchter und die Schwester Amalie blieben aber dem evangelischen Glauben treu, obwohl der arme Herzog auf spanischen Antrieb wider sie sich aufs äußerste erregte.¹⁾ Einmal geriet er gegen die Schwester in solche Wut, daß er sie auf dem Hambacher Schlosse mit seinem Degen erstechen wollte. Nur daß man vor dem Wütenden die Thür zuschlug, verhinderte die Tat. Die Töchter bedrohte er mit seiner vollen väterlichen Ungnade. Einem kaiserlichen Kommissar mußten sie auf drei inquisitorische Fragen Antwort geben, nämlich auf die Fragen: Wie sie zu dem evangelischen Glauben gekommen seien, welche Lehrer sie darin unterrichtet hätten und welchen Abscheu sie vor der Messe hätten. Sie antworteten: Zum ersten haben wir dem allmächtigen, lieben Gott zu danken, als derjenige, so das erste Fundament in uns gelegt. Danach unserm gnädigen Herrn Vater, der uns von Jugend auf darinnen hat lassen erziehen, und uns das Alte und Neue Testament auf die Kammer gegeben hat, daß wir darinnen sollten lesen. Und als wir darin gesehen haben, daß unsre Seligkeit darin gelegen war, so haben wir uns beflissen, darinnen zu lesen und dasselbige zu Herzen zu fassen. Zum zweiten, welche die Lehrer gewesen sind, ist jedermann am Hofe wohlbewußt, denn dieselbige ihre Predigt öffentlich auf der Hofstube getan haben; so haben wir uns dieses zu höchsten erfreuet, daß uns Gott seinen Willen zu wissen getan hat und dadurch zu seiner Erkenntnis kommen, welches denn nicht eine neue Lehre ist, sondern mit Gottes Wort und allen Profeten und Aposteln übereinstimmen und der Grund in heil. Schrift ist. Zum dritten, was vor Abscheu wir vor der heiligen Messe haben, ist erstlich diese, nämlich die Anrufung der Heiligen, damit man Gott seine Ehre abschneidet und gibt dieselbige den Kreaturen, welches gegen das erste Gebot ist. Die andere Abscheuung ist die Opferung, nachdem Christus einmal vor uns genug getan, wie zu den Hebräern am 10. steht: Mit einem Opfer hat Christus alles geheiligt usw. Daß dies Opfer (in der Messe) den Toten sollte helfen; dagegen sagen wir, daß das Opfer nicht für die Toten, sondern für die

¹⁾ Vgl. zu dem Folgenden Krafft, Stiftung der Berg. Prov. Synode, S. 20 ff. u. Keller, Gegenref. I, S. 63 ff., wo auch der französisch geschriebene Brief der Marie Eleonore von Preußen.

Lebendigen eingesetzt sei. Derowegen ist dasjenige, so in der Messe geschieht, wider Gottes Wort. Weil wir nun wissen, daß solches wider Gottes Wort ist, so können wir mit keinem reinen Gewissen dabei sein, wollen wir anders einen gnädigen Gott haben.“ Die ferne Schwester, Marie Eleonore, Herzogin von Preußen, stärkte die Geschwister durch ein herrliches Trostsreiben, das wir im Auszuge und deutscher Übersetzung des trefflichen Leibarztes Weher geben: „Freundliche vielgeliebte Schwestern. Zuvörderst sage meinem Gott Lob und Dank für die Gnade, die er euch erzeigt, daß er euch ein fest standhaftiges Herz, bei seiner heil. Wahrheit zu halten, bescheeret. Dadurch gibt er zu verstehen, daß er das, so er den Klugen und Weisen dieser Welt verborgen, den Gerungen und Verachteten geoffenbart hat, wie er euch und mir getan, als den gebrechlichsten Gefäßen, durch welche er seine Macht sehen läßet, damit man ihm allein die Ehre gebe. Ich bekenne gern, daß mir das Bedrängnis, darin ihr steht, sehr zu Herzen geht, als die ich dergleichen auch versucht und erfahren. Der große Gott, welcher allein allmächtig ist, wolle euch beistehen, trösten und stärken mit seinem hl. Geist, damit ihr alle Feinde eurer Seligkeit durch die Gnade Gottes überwinden und sein h. Namen unerschrocken zu bekennen, euch nicht fürchten möget, in gänzlicher Gewißheit, daß euch Jesus Christus für seinen himmlischen Vater und allen Engeln bekennen wird.

Ihr wisset ja wol, herzliche Schwestern, daß alle, die dem Herrn Christo heiliglich leben wollen, viel Trübsal leiden müssen. Aber freut euch dessen, daß er euch würdig macht, um seines Wortes Bekenntnis willen zu leiden. Denn wollen wir mit ihm leben, so ist es billig, daß wir auch mit ihm leiden. Was euch betrifft, will ich Gott für euch bitten, auch für euch bitten lassen. Ich zweifle nicht, Gott wird die Stimmen so vieler Christen erhören. Ich bitte freundlich, ihr wollet die geringfügige, einfältige Ermahnung für lieb auf- und annehmen, welche aus einem heiligen Eifer und aus Begierde eurer Seligkeit herrührt. Ich bitte ja Gott, freundliche liebe Schwestern, er wolle euch neben einem seligen langen Leben Beharrlichkeit und Standhaftigkeit, auch Wachstum in der seligen Erkenntnis unsres Herrn Jesu Christi verleihen. Königsberg, den 31. Jan. 1574. Eure freundwilligste Schwester Marie Eleonore.“

Und nun diesem bewußten evang. Christentum der Schwestern gegenüber der einzig gebliebene schwachsinnige Bruder, der Jungherzog Johann Wilhelm. Zwar darin scheint Krafft¹⁾ zuviel zu behaupten, wenn er eine religiöse „Gewissensnot und Verzweiflung“ bei ihm annimmt, dadurch hervorgerufen, daß man ihn in die römische Kirche „hineingemaßregelt“ habe. Er bezeigt sich zumal nach dem Tode des Vaters durchaus katholisch gesinnt. Aber es lastete auf ihm eine böse Erbschaft. Geboren am 29. Mai 1562 war er körperlich und geistig schwach. Seine Mutter Maria litt an Schwermut und zeitweiliger Geistesstörung, und schon 1589 nahmen die Ärzte eine erbliche Belastung bei ihm an.²⁾ In seiner Schwermut machte er sich Vorwürfe, er habe den Spaniern zuviel zugestanden, und sein Vater wolle ihm dafür das Haupt abschlagen lassen, so daß „der gute alte Fürst, wiewohl er auch für seine Person schwach genug war, den Sohn selber hat trösten müssen, welches also erbärmlich gestanden, daß den Umstehenden die Augen davon übergegangen.“ Weiter heißt es in demselben alten Bericht: „Er ist jetzt in vierzehn Tagen nicht aus seinen Kleidern gekommen, legt sich auch mit seiner Wehr nieder, treibt täglich solche Worte, wir haben schwerlicher gesündigt denn David, wir haben unschuldig Blut vergossen. Sie haben uns keinen Glauben gehalten (die Spanier meinend), wir haben nicht gewußt, was wir unterschrieben, wir müssen einen Sack anlegen, fasten und beten, denn Gott ist erzürnt, der Papst muß vergeben.“³⁾ Trotz dieses Geisteszustandes, der immer mehr in vollen Wahnsinn ausartete, verheiratete man den Unglücklichen mit Jakobe von Baden (10. Juni 1885).⁴⁾ Man hoffte auf einen Erben. Und als der Erbe ausblieb, gebrauchte man alle Mittel damaliger Zeit, die letzte Hoffnung zu verwirklichen. Die Herzogin Jakobe setzte ihm nicht konsekrirte, mit Buchstaben beschriebene Hostien in den Speisen vor, ließ ihm einen Zettel, auf den das Evangelium St. Johannis

1) Stiftung a. a. D. S. 23.

2) Berg. Zeitschr., Bd. 33, S. 8—9, 23, 114. Man hatte die Maria auserwählt als Gemahlin Herzog Wilhelms, weil sie „aus einem gar fruchtbaren Hause stammte.“ Sie war geboren den 15. Mai 1531 und heiratete den 18. Juli 1546, sie starb 1581. Vgl. Berg. Ztschr., Bd. 33, S. 113 ff.

3) Krafft, Stiftung a. a. D. S. 23 und oben S. 80, Anm. 2.

4) Keller, Gegenref. II, S. 8.

geschrieben war, in die Kleidung einnähen.¹⁾ Im Jahre 1590 sucht man die Hilfe des Pastors zu Lauf bei Krefeld nach, der im Rufe stand, Zaubermittel zu kennen. Und nun wird's klar, daß der Jungherzog jüngst in der Grafschaft Mark „vergeben“ ist. Als alle andern Mittel vergeblich waren, versuchte man es mit kirchlichen Exorzismen, von der Annahme aus, daß der Wahnsinn eine Besessenheit durch den Teufel sei.²⁾ Im August 1605 war der Herzog in seinem Hoflager zu Hambach bei Jülich. Und hier versuchen die Exorzisten an ihm ihr Werk, unter ihnen zwei Jesuiten und der bekannte Konvertit Kaspar Mlenberg aus Lippstadt. Der Herzog kniet auf einem sammtnen Kissen vor einem Stuhl, und so wird die Litanei über ihm gelesen, dann etliche Benediktionen und darauf der Exorzismus mit Fleiß an ihm geübt. Dabei wird auch das Evangelium St. Joh. über ihm gelesen, wobei alle Geistlichen ihm die Hände auf das Haupt legen und das Kreuzeszeichen schlagen. Auch wird ihm ein exorzistisches Kreuz in die Hand gegeben, das er küßt und womit er sich dreimal segnet. Dann, als das alles nichts hilft, nimmt Pater Zacharias, der Hauptexorzist, die Sache in die Hand und liest „mit großer Gravität und hellem Geschrei, ac quasi boando“ seine Beschwörungen, „darin dann alle kräftige Wort begriffen, so vom hl. Sakrament, von dem Namen Gottes, des Herrn Jesu, seines hl. Kreuzes und teuern Leidens, als auch von den Verdiensten und Wirkungen der Mutter Gottes, Mariae und aller Heiligen, damit der Teufel hätte mögen beschworen, gezwungen und ausgetrieben werden.“ Aber kein Teufel fährt aus. Dann läßt Pater Zacharias einen andern diese Beschwörungen mit schreiender Stimme lesen, flüstert selbst aber während dem dem armen Herzog Worte und Gebete ins Ohr und begleitet das alles mit vielen Verzerrungen seines Körpers. „In all diesen vorgemeldeten Dingen erzeigten sich S. F. Gn. geduldig und sanftmütig, im maßen, daß es ein Wunder, ja ein Jammer war anzusehen, darüber auch oft

¹⁾ Vgl. dazu und dem Folgenden Berg. Zeitschr., Bd. 33, S. 39 ff.

²⁾ Vgl. „Verübete Exorzisationes an S. F. Gn. Herrn Joh. Wilhelm, Herzogen zu Kleve usw., observiert und beschrieben durch einen in S. F. Gn. Dienst damals sich aufhaltenden vornehmen Edelmann und Patrioten“ in Berg. Zeitschr. Bd. 2, S. 203 ff.

etlichen die Tränen in die Augen geschossen sein.“ „Zu diesem las ein anderer etliche exorcismos contra impedimenta actuum matrimonialium“; aber auch ohne Erfolg.

Nachdem sie viel gelesen, gebetet, gezeichnet, gesegnet, ebenedeiet und doch den Teufel nicht vertreiben konnten, versuchten sie ein Zeichen zu erzwingen, ob der Herzog überhaupt von einem Teufel besessen oder sonst verzaubert wäre. Sie nahmen die Hand des Kranken und beschworen sie, aber kein Zeichen zeigte sich. Dann gehen sie mit ihm in die Kapelle und fahren immer dringender in ihren Beschwörungen fort. Endlich wird es dem Herrn zuviel, und da sie nach einem Zeichen verlangen, steht er zornig auf und schlägt einen der Peiniger auf den Mund: „Ihr seid selbst Teufel und vom Teufel besessen.“ So ist er fortgegangen. Darauf verzichtete man auf das Zeichen mit der Hand, las eine Messe am Altar und über dem Haupte des knienden Herzogs das Evangelium St. Joh. mit Handauslegung aller Umstehenden, verbrannte Bilder des Teufels und ermahnte zum Schluß endlich: „Durch diese heiligen Evangelien möge in unserm Fürsten alle teuflische Kraft zerstört und göttliche Kraft eingegossen werden. Amen.“ „Aber es hat alles nichts geholfen. Darum sie dann *re infecta* heimgereiset sind, mit einer merklichen Summe Geldes.“

Dieser geistige Zustand des Herzogs mußte ihn zu einem Spielballe aller Beteiligten machen. Für beteiligt hielt sich vor allem der Herzog von Bayern, der der Vorkämpfer der päpstlichen Interessen in Deutschland war. Er schickte 1592 dem Kranken den Dombechanten von Metternich, der in seinem Namen ihn schulmeisterlich abkanzelte. Zwar appelliert er an den „hohen erleuchteten Verstand“ des Blödsinnigen, aber wirft ihm auch wieder „große Blindheit“ vor, warnt ihn vor seinen evangelischen Verwandten, denn „Gott der Allmächtige hat solche Gemeinschaft verboten, er will nicht, daß man sie auch nur begrüßen soll“, und setzt den Kranken durch finstre Drohworte in arge Schrecken.¹⁾ Der bairische Kurfürst Ernst von Köln erhebt nicht minder seine Stimme, schon um seine bischöfliche Gerichtsbarkeit in klevischen Landen wieder herzustellen.²⁾ Der

¹⁾ Berg. Ztschr., Bd. 3, S. 327 ff.

²⁾ Berg. Ztschr., Bd. 13, S. 64.

Kaiser stimmt ein, schickt Gesandte, droht, mahnt, bittet, intrigiert.¹⁾ Die Räte am Hofe kämpfen untereinander um die Herrschaft, bis endlich der Marschall Wilhelm von Waldburg, genannt Schenkern durch besondere Rücksichtslosigkeit das Heft in die Hand bekommt.²⁾

Am Hofe führen ferner zwei Frauen einen erbitterten Kampf gegeneinander: Die jüngste Prinzessin Sibylla ist katholisch erzogen und huldigt ihrem Glauben mit um so stärkerem Fanatismus, als es sich dabei auch um die Geltendmachung ihrer eigenen Person handelt. Im Jahre 1601 heiratet sie den Markgrafen Karl von Burgau, der ein Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich und der Philippine Welser war. Ihre Gegnerin ist die Gemahlin des kranken Herzogs, Markgräfin Jakobe von Baden. Auch sie, die schließlich die berufne Vertreterin ihres Mannes ist, ist stark katholisch, sucht aber zeitweise Rückhalt bei den evangelischen Ständen, schwankt dann wieder und verfällt zuletzt ihrem grausigen Geschick. Angeklagt des Ehebruchs, besonders auf Betreiben der Herzogin Sibylla, wird sie Gegenstand einer Rechtskomödie, bis ihren Gegnern zum Bewußtsein kommt, daß bei einer Ehescheidung nach katholischem Rechte beiden Theilen die Wiederverheiratung unmöglich ist. Kurfürst Ernst von Köln sucht durch den Vorschlag zu vermitteln, von dem Papst die Ehe auflösen zu lassen. Aber er kann die Katastrophe nicht hindern. Schon im Januar 1595 macht Schenkern dem herzoglichen Leibarzte, Dr. Keiner Solenander, den Antrag, Jakobe zu vergiften. Der aber antwortet³⁾: „Des Herrn Kanzlers und einiger Räte funestum consilium ist handgreiflich wider Gott und alle Billigkeit. Die Herzogin ist noch nicht gehörigermassen verurteilt, einen aber mit dergleichen Trank oder Süpplein hinzurichten, ist ärger und verantwortlicher, denn jemand mit dem Schwerte töten lassen. Ich gewiß wollte lieber meines Amtes, ja Lebens verlustig werden, als dazu behülflich sein und meiner bisher von Gott gesegneten Kunst solchen greulichen Schandfleck anhängen und aus einem Hofapotheker einen Abdecker und

¹⁾ Berg. Zeitschr., Bd. 13, S. 46.

²⁾ Berg. Zeitschr., Bd. 33, S. 13.

³⁾ Keller, Gegenref. III, S. 176 f.

Büttel machen helfen. Es haben die Deutschen bis hieher solche schädliche Künste vor ein großes Bubenstück geachtet. Gott verhüte, daß dergleichen welsche Praktiken ja nicht bei uns eingeführt und wir dadurch bei der Christenheit infam gemacht werden.“ In seiner Antwort befiehlt Schenkern dem Arzt, von der Sache zu schweigen, „so lieb ihm das Leben selbst sei“. Am Morgen des 3. Sept. 1597 fand man die Herzogin, die am Abend zuvor sich gesund niedergelegt hatte, tot in ihrem Bette. Ihren Freunden und Dienern wurde der Zutritt zu ihrer Leiche verwehrt, die schleunigst beigesetzt wurde.¹⁾ Es ist mit dem bayrischen Gesandten zu reden „klarer als das Sonnenlicht“, daß die unglückliche Herzogin erdrosselt ist.²⁾ Schon im Mai 1598 wird die neue Heirat des Herzogs mit Antoinette von Lothringen beschlossen und am 20. Juni 1599 vollzogen.³⁾

Es gab noch andere Schwierigkeiten. Die Stände, wenigstens in Kleve und Mark, sind durchaus evangelisch gesinnt — Adel wie Städte — und stehen den katholischen Räten schroff gegenüber.⁴⁾ Seit 1590, wo die Eröffnung des Erbtes immer gewisser wird, treten nun auch die Erbberechtigten auf den Plan.⁵⁾ Am 15. Sept. 1591 wurde der sogenannte „lange Landtag“ eröffnet, dessen Mehrheit evangelisch war. Die Erbberechtigten standen in Verbindung mit ihm. Aber der alte Herzog Wilhelm war, während er tagte, im Sterben: er starb am 5. Jan. 1592. Und kaiserliche und andre Intriguen lähmten ihn.⁶⁾ Und ob nun Herzog Wilhelm oder Joh. Wilhelm nominelle Herrscher waren, es war überall Kampf, keinerlei feste Zentralgewalt, allgemeine Verwirrung. Das kam auch wohl den Evangelischen zugute, wo sie an den Ständen einen Rückhalt hatten und nicht unmittelbar unter den Augen der klevischen Regierung standen. Aber gerade dieser Umstand führte die Spanier ins Land.

Schon 1586 kam Alexander Farnese von Parma mit seinem Heere, eroberte am 28. Juli Neuß, das Kloet gegen ihn

1) Keller, Gegenref., Bd. II, S. 52.

2) Berg. Zeitschr. 13, S. 98: luce meridiana clarius.

3) Keller, Gegenref., II, S. 53 und 64.

4) Keller, Gegenref., Bd. II, S. 66 ff.

5) Keller, Gegenref., Bd. II, S. 17 ff.

6) Keller, Gegenref., Bd. II, S. 24.

verteidigte. Sie hausten un menschlich in Bochum,¹⁾ verbrannten, was sie konnten — wie den Kirchthum zu Lütgendortmund und Haus Rüdinghausen — bis nach Hamm hin.²⁾ Sie hielten das ganze Land jahrelang in Schrecken und verdarben es bis in den Grund. Griff einmal ein märkischer Beamter zur Selbsthülfe, dann erging es ihm übel genug, wie dem tapfern Detmar von Diesing.³⁾ In Herdecke war in dieser Zeit (1586) Phil. Nicolai Pastor. Er durfte nachts nicht mehr in seinem Hause schlafen aus Furcht vor feindlichem Überfall. Da hört er in einer Nacht großes Geschrei: die Spanier wären da, wer nicht des Todes sein wolle, solle fliehen. So nimmt er seine Schwester Eglä, läßt alles sonst zurück und flieht mit ihr nach Wetter, wo er nun in dem festen Schlosse mit viel andern Flüchtlingen Zuflucht sucht. Die Spanier plündern rings alles aus, besonders in Witten. In der Kirche zu Wetter aber werden Betstunden gehalten: die dahingeflohenen Pastoren predigen, bald der von Wetter, bald der von Ende oder Wengern. Nicolai predigt auch und beweist aus dem 2. Psalm und der Offenb. St. Joh., daß der Herr, der im Himmel sitzt, ihrer Lache und längst beschlossen habe, daß es mit dem Papstthum aus sei. Der märkische Droßt von Romberg aber schlägt dann mit dem Landaufgebot von Altena die Spanier bei Schwelm.⁴⁾

Schlimmer noch war der zweite spanische Einfall von 1598. Franzesko de Mendoza, spanischer Feldoberst, führte 30 000 Mann an den Niederrhein. Es galt, im Einverständnis mit den spanisch gesinnten Räten, das Land in spanischen oder doch katholischen Besitz zu bringen, damit es nicht an evangelische Erbberechtigte falle, in den eroberten Ländern die evangelische Lehre auszutilgen und den Katholizismus wiederherzustellen. Mendoza erklärte am 19. Dez. 1598 in Wesel unverhüllt, er sei gekommen, die Rebellen zum Gehorsam zu bringen und die Keher auszurotten.⁵⁾ Dem Bischof von Paderborn, dem gutkatholischen Dietrich von Fürstenberg, schrieb er um dieselbe Zeit, wenn bis zum Frühjahr die Kehererei in dortigem Stifte

1) Essener Beiträge, Bd. XII, S. 13; Chalybaeus, Sippstadt, S. 136.

2) Essener Beiträge, Bd. XII, S. 11; Darpe, Bochum, S. 169.

3) Darpe, Bochum, S. 169 f.

4) Rocholl, Nicolai, S. 22 f.; Curke, Nicolai, S. 28.

5) Essener Beiträge, Bd. 12, S. 15 f.; Keller, Gegenref. Bd. II, S. 57.

nicht ausgerottet sei, werde er auch dorthin kommen und weder das Leben der Ketzer, noch das Eigentum der Rechtgläubigen schonen.¹⁾ Zwar wird Mendoza von seinen Freunden als ein gutmütiger, frommer Mann geschildert, der seinen Rosenkranz in der Hand und das Vaterunser betend durch das Lager geht, und alle Woche die Kommunion empfängt; aber er sah sich als göttliches Werkzeug zur Ausrottung der Ketzerei an und führte einen Glaubenskrieg, allerdings gegen Länder, die waffenlos zu seinen Füßen lagen.²⁾

Zuerst nahm er Aachen ein und beseitigte den evangelischen Rat.³⁾ Dann überschritt er den Rhein und kam am 7. Oktober 1598 vor das feste Haus Broich, das dem evang. Edelmann, Grafen Wirich von Daun gehörte, der wenigstens den Versuch der Verteidigung machte. Als er sich am folgenden Tage ergeben mußte — das Haus war aus grobem Geschütz einen Tag beschossen worden — erhielt er das feierliche Versprechen der „Salvirung Leibs und Guts.“ Die ausziehenden Soldaten, vierzig an der Zahl, wurden alsbald von den Spaniern ergriffen, nackt ausgezogen und dann niedergehauen. Am 10. Okt. ist der Graf selber aus dem Hause bis an die Ruhr von einem spanischen Hauptmann geführt und mit einer Hellebarde zu Boden geschlagen, „also daß er nicht mehr sprach, denn mit gen Himmel gehobenen Händen: „Ach Herr“, fiel also zur Erden, ward alsbald durchstoßen, auch bis auf den 12. Tag Oktobris dafelbst unbegraben liegen geblieben. Also hat der tapfere Held und Liebhaber seines Vaterlandes sein Leben jämmerlich lassen müssen.“ Endlich ist der Körper von den Spaniern verbrannt.⁴⁾

¹⁾ Darpe, Bochum, S. 172.

²⁾ Keller, Gegenreformat., Bd. II, S. 58.

³⁾ Darpe, Bochum, S. 172.

⁴⁾ Vgl. in Essen. Beiträgen, Bd. 13, S. 83 ein im Jan. 1599 gedrucktes Flugblatt. Es berührt sich nahe mit dem bei Keller, Gegenref. II, S. 59 abgedruckten Bericht des M. Ehinger. Die ganze Nachkommenschaft des Grafen ist später durch die Spanier meuchlings ermordet, vgl. Essen. Beiträge, Bd. 13, S. 43—44 u. 88—90. Da ist's denn nicht zu verwundern, daß dieses edle Blut Rache forderte. Als 1599 staatliche Soldaten die von Spaniern besetzte Burg Asseln bei Unna einnahmen, hieben sie dem Kommandanten das Haupt ab, legten es auf einen Tisch und schrieben darum: „Dies ist die erste Bindizirung des Grafen von Bruch.“ Man hatte bei dem Hauptmann, der vielleicht derselbe war, der den Grafen treulos auf seinem

Und nun war keine Rücksichtnahme mehr. Die Häuser des Adels wurden geplündert und eingeäschert, die Städte gebrandschatzt, auch Klöster, deren Abtissinnen der Hinneigung zur Reformation verdächtig waren, wie Breden im Münsterlande, geplündert und die Klosterjungfrauen schändlich gemißhandelt. „Es schien¹⁾, daß die ganze Macht der Bestialität, mit der die Soldateska die Forderungen der Menschlichkeit und Gesittung zu verhöhnern wußte, über der wehrlosen Bevölkerung entfesselt werden sollte. Wo die Truppen hinkamen, war ihnen die Ehre der Frauen versallen, wo die Bewohner den Zorn dieser Tapferen erregten, da ersättigte sich ihre Rache am Blute erschlagener Männer und Frauen, dem Nützen sterbender Kinder, grauenhaften Peinigungen ihrer Opfer.“

In diesem „spanischen Schrecken“ vergaß eine Stadt wie Wesel des Ruhmes der Väter und der eigenen Ehre. Man übergab am 7. u. 8. Februar 1599 die beiden evang. Kirchen, erklärte sich bereit, „die Religion zu verändern“, nahm die Jesuiten auf, die alsbald in den wiedererlangten Kirchen Messe lasen. Es schien, als ob die vornehmste Stütze des Evangeliums in diesen Gegenden dauernd gebrochen sei.²⁾ Dann kam das Verhängnis über die Mark. Zwischen Lippe und Fuhr wurden 15 Schlösser und Flecken in Grund geschossen, Unna, Kamen, Lünen, Hamm, Herbede u. a. gebrandschatzt und auf das härteste mitgenommen.³⁾ Wie überall gehaust wurde, davon gibt der „historisch aragonische Spiegel“ Auskunft.⁴⁾ Es brach ein Verderben über unser armes Land herein, wie man es noch nie erlebt hatte. Was die verderbteste Phantasie verrohter Menschen ausdenken kann, geschah: hier kann es auch nicht einmal angedeutet werden; und an der Spitze dieser Horden ritt Mendoza durchs Land, das Paternoster auf den Lippen, den Rosenkranz in der Hand. Nur eins konnte bewahren: die schleunigste Rückkehr zur katholischen Kirche. Aber auch die armen Zurückgekehrten blieben verdächtig. Damals ist eine Reihe von evangelischen

letzten Gänge den spanischen Soldaten zugeführt hatte, seinen großen englischen Hund und andere Wertfachen gefunden, vgl. v. Steinen, II, S. 751.

1) Keller, Gegenref. II, S. 60.

2) Keller, a. a. D. II, S. 61.

3) Chalybaeus, Pippstadt, S. 137; v. Steinen I, S. 545.

4) v. Steinen I, S. 533 ff.

Kirchen dauernd verloren gegangen. Denn diese Bedrückungen zogen sich bis in den Jammer des 30 jährigen Krieges hinein.

Und das alles war die Folge der Entschlußlosigkeit einer Regierung, die klagend und anklagend die Hände rang, statt ernsthaft die Hände zu rühren, und der man vorwarf, daß sie über den Jammer sich mit dem Gedanken tröste, daß die Trümmer von Land und Leuten nun wenigstens katholisch seien. Wie es 1606 in der Mark aussah, das schildert eine hanseatische Gesandtschaft, die in diesem Jahre von Bremen durch Westfalen nach Spanien zog.¹⁾ Man macht sehr große Tagereisen von „sechs großen, unflätigen, westfälischen Meilen bei sehr bösen Wegen.“ Am 4. Dez. 1606 zieht man auf Hamm. „War ein sehr böser, tiefer Weg, daß bei ganzen Meilen die Wagen bis an die Achsen im Drecke gingen.“ Von Hamm geht's über Ramen, Wickede, Aßeln, Brackel auf Dortmund. „Und hatten denselben Tag nicht geringe Perikul wegen einer Kompagnie Reuter, so allda abgedankt ward und sich sehen ließ. Aber der liebe Gott half uns den Abend noch binnen Dortmund durch bösen, unflätigen Weg.“ Von Dortmund gibt man den Reisenden eine Begleitmannschaft von 30 Musketieren und 3 Pferden mit. Auf so engen Wegen, daß man nicht zwei Pferde nebeneinander spannen kann, sondern sie voreinander spannen muß, kommt man den Abend auf Hagen, wo zwei Tage vorher vierzig spanische Reiter von sechzig staatlichen überfallen waren. Von Hagen geht's weiter über Gevelsberg und Schwelm. Überall finden sich Truppen, marodierende Soldaten, verbrannte Häuser, Dörfer in Schutt und Trümmern. — Noch ein wahrheitgemäßer Blick in diese Kriegsnot auf der roten Erde. Joh. Rist, der bekannte holsteinische Dichter, kommt während des Krieges in ein westfälisches Dorf. Es ist ausgestorben. Nur eine alte Frau findet sich noch, aber sie flieht vor ihm und seinen Gefellen. Eingeholt, teilt sie ihr Brot mit den Scholaren, es ist von Messelsamen, aber es dünkte sie eine fürstliche Speise.²⁾

Es liegt ein Jammer über dem ganzen Lande, und ein Rauch der Qual steigt auf, der freilich noch lange aufsteigen wird, bis der Westfälische Friede ihn erst hinwegweht. Aber in

¹⁾ Seiberz, Quellen, Bd. 2, S. 424.

²⁾ Kocholl, Deutsche Kirchengeschichte, S. 228.

diesem Rauch erlischt endlich das Leben des armen Blödsinnigen im flevischen Herzogschlosse: Johann Wilhelm stirbt am 25. März 1609. Und daß er stirbt, ist, wie die Dinge liegen, der einzige Hoffnungstern in dunkler Nacht. Mit ihm erlischt das alte märkische Herrengeschlecht, dieses Geschlecht von Helden, die mannhaft durch das Leben geschritten waren und ein Land zusammengebracht hatten, an beiden Ufern des Rheins bis zur Weser hin. Aber der letzte Sproß ist blödsinnig, und nur in seinem Tode liegt noch Hoffnung für sein Land.¹⁾

Die nächsten Erbberechtigten waren zweifellos Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg. Schon Kaiser Karl V. hatte für den Fall, daß Herzog Wilhelm oder dessen Söhne ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollten, den Töchtern und deren männlichen Nachkommen das Erbfolgerecht verbrieft. Die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. erklärten außerdem die Lande für unteilbar, es solle entweder eine Tochter und deren männliche Deszendenz das Erbe antreten, oder es sollten sämtliche Töchter und deren männliche Deszendenz die Regierung gemeinsam führen. Nun vermählte Herzog Wilhelm 1572 seine älteste Tochter Marie Eleonore mit Herzog Albrecht von Preußen, verbriefte nach dem kaiserlichen Privilegium ihr samt ihren Erben die alleinige Nachfolge und bewog die jüngern Schwestern von Neuburg und Zweibrücken, auf das Erbe zu verzichten, so daß nunmehr entgegen dem kaiserl. Privileg auch die weiblichen Erben der Marie Eleonore berechtigt waren. Marie Eleonore hatte nur Töchter, deren älteste den Kurfürsten Joh. Sigismund heiratete. So konnte sich Joh. Sigismund auf die

¹⁾ Übrigens starb mit Joh. Wilhelm nur der regierende Stamm aus, ein burgundischer Zweig blühte weiter und ist heute noch vorhanden. Ein Sohn des Grafen Engelbert II. von der Mark war Eberhard, der in Lüttich am Hofe seines Oheims, des Bischofs Adolf v. L. erzogen wird und 1345 Dompropst von Münster wird. Er trat aber aus dem geistlichen Stande aus und heiratete Maria, die Tochter des belgischen Grafen von Loos-Dumain, deren reiche Mitgift ihm half, ein selbständiges Geschlecht zu gründen. Noch nach dem Tode seiner Frau erbat er sich 1362 Dispens für seine Ehe von Papst Innozenz VI. mit dem Vorgeben, er sei zum Empfange der geistlichen Weihen gezwungen worden. Vgl. Urk. u. Reg. zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv, Bd. I, Nr. 961; Bd. III, Nr. 433, Bd. IV, Nr. 821. Die Nachkommen dieses Grafen Eberhard sind die heutigen Herzöge von Arenberg. Auch „der Eber der Ardennen“ gehört zu dieser Familie.

Bestimmungen des Herzogs Wilhelm berufen, Wolfgang Wilhelm von Neuburg aber nicht mit Unrecht auf das kaiserliche Privileg, dem Herzog Wilhelm nicht gerecht geworden war.¹⁾ Anfang Juni 1609 hatte der Landgraf Moritz von Hessen den Markgrafen Ernst, Bruder und Vertreter des Kurfürsten Joh. Sigismund und den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm nach Dortmund geladen, dort eine Vereinigung zwischen ihnen zustande zu bringen, die im gesamt=evangelischen Interesse lag.²⁾ Am 6. Juni ziehen die Herren in Dortmund ein.³⁾ Am 7. Juni ist Pfingsten: die drei Fürsten fahren in die Reinoldikirche, „der Markgraf saß hinten im Wagen, der Pfalzgraf vorne, und der Landgraf hing neben aus. In St. Reinold war für sie ein Betstuhl unter der Orgel bereitet. Er war mit grünem englischen Tuche ausgeschlagen und die Betbank mit schwarzem Samt bedeckt“. Am 8. und 9. Juni sind die Verhandlungen auf dem Rathause, die mit dem Vergleiche endigen, daß beide Erbberechtigte die Regierung zusammen führen sollen. Am 10., einem Mittwoch, wird der Vergleich ratifiziert, Festlichkeiten, Bankette, die die Stadt den Fürsten auf dem Rathause gibt, Einladungen des Pfalzgrafen an die vier Pastoren der Stadt, denen er seine Anhänglichkeit an die Augsb. Konfession versichert, folgen. Am 14. Juni ist noch einmal gemeinsamer Kirchgang in St. Marien, wo Detmar Melmann predigt. Die Predigt ist gedruckt, aber leider längst vom Winde verweht. Und was die Fürsten festgesetzt haben, wird auch bald genug im Winde verwehen. Gemeinsame Regierung? Wer kann daran glauben? Zunächst freilich stellten beide Fürsten am 4./14. Juli auf dem Landtage zu Duisburg die berühmten Reversale aus mit dem Versprechen, „die katholische,

1) Keller, Gegenref., Bd. III, S. 4; Aug. Speerl, Pfalzgraf Phil. Ludw. von Neuburg in Schriften des Vereins f. Reformationsgesch., Nr. 48, 1895, S. 24. Speerl spricht gar von „betrügerischen Kniffen Herzog Wilhelms“.

2) Aschenberg nennt in der 200 jährigen Jubelfeier S. 113 den Wolfgang Wilhelm „einen ebenso klugen als feurigen Prinzen“, während der brandenburgische Markgraf Ernst „mit wenigern Fähigkeiten ausgestattet war.“ Und ebendort S. 155 „der herrliche Wolfgg. Wilh. übersah weit den Markgr. Ernst“, von Joh. Sigismund sagt er, er sei „ohnehin nicht von den feinsten Sitten“ gewesen. S. 156. Keller, Gegenref. III, S. 16, rühmt Ernst als den talentvollsten unter den Brüdern Joh. Sigismunds.

3) Fahne, Dortmunder Chronik, Bd. I, S. 227 ff.; Essener Beiträge, Bd. 12, S. 27; Keller, Gegenref. III, S. 19 f.

römische, wie auch andre christliche Religion, wie sie sowohl im römischen Reich, als diesem Fürstentum und Graffschaft von der Mark an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung zu kontinuierieren, zu manutienieren, zuzulassen und darüber niemand in seinem Gewissen noch exercitio zu turbieren, zu molestieren noch zu betrüben.“¹⁾)

Beide Fürsten waren noch evangelisch, und sie proklamieren hier den Grundsatz religiöser Toleranz. Die Folge davon war, daß alsbald eine Anzahl von Gemeinden, wie Lütgendortmund, Hattingen, Herbede, Linden, Gelsenkirchen u. a. zur Kirche der Reformation über- oder zurücktreten.²⁾ Aber ans Ende der Not, an das Ziel seiner Wünsche war das arme Land noch längst nicht gekommen. Die bekannten Konversionen beider „possedierender“ Fürsten setzen vielmehr den alten Zwiespalt aufs schmerzlichste fort.

Schon Ende des Jahres 1611 unterhandelte Wolfgang Wilhelm mit dem Haupte der katholischen Liga, Herzog Maximilian von Bayern und betrat damit den abschüssigen Weg.³⁾ Wohl war er von seinem Vater streng im lutherischen Bekenntnisse erzogen. 26 mal hat er die Bibel durchgelesen, darinnen die Stützpunkte der evangelischen Lehre mit verschiedenfarbigen Tinten bezeichnet und noch im Jahre 1612 in ähnlicher Weise mit der Durcharbeitung der Paulinischen Briefe begonnen. Ein Meister war er im Disputieren. Aber er war kein fester Charakter. Und er geriet in die Hand des gewaltigsten Vorkämpfers der katholischen Kirche, des Herzogs Maximilian, der eine Herrschernatur wie wenige war. Seit jenem Jahre 1611 lockt man den schwachen Wolfgang Wilhelm, indem man ihm die Unterstützung in der Füllichischen Erbangelegenheit, und die Schwester Maximilians, Herzogin Magdalena als Preis vorhält. Sieben Unterredungen, ein volles Jahr setzt Maximilian daran, den immer mehr Schwankenden zu gewinnen. Wolfgang Wilhelm verspricht endlich, um Erleuchtung beten zu wollen und verlangt nur noch Zeit und Geheimhaltung.⁴⁾ Und als nun

¹⁾ Keller a. a. D. III, S. 140.

²⁾ Darpe, Bochum, S. 220.

³⁾ Sperl in Pfalzgraf Phil. Andr. und Wolfgang Wilh. von Neuburg, 1895, S. 28.

⁴⁾ Sperl a. a. D. S. 32.

der treuevangelische Vater Bedenken erhebt, beschwichtigt er ihn: eine ungläubige Frau könne wohl durch den gläubigen Mann geheiligt und für das Evangelium gewonnen werden¹⁾ und — studiert selbst intensiv den Canisius und bittet die Mutter Gottes um Erleuchtung und Bekehrung. Am 19. Juli 1613 tritt er in München insgeheim über. Es ist klar, daß ihn der Preis bewog, der auf seine Bekehrung gesetzt war. Sein eigener Vater bezeugt ihm, daß er aus irdischen Rücksichten „in diesen großen Jammer und erbärmlichen Zustand geraten“ sei.²⁾ Aber doch wird's nicht so sein, daß keine subjektive Vermittlung den Weg zu diesem Übertritt gebahnt hätte. Er unterstand dem starken Willen des willenskräftigen Maximilian, der seinen Willen auf den Schwachen zu übertragen wußte. Am Trinitatisfest 25. Mai 1614 gibt er in Düsseldorf öffentlich Zeugnis von seinem Übertritt. Seinem Vater aber brach das Herz; wenige Monate, nachdem er die Kunde vom Übertritt des Sohnes gehört, starb er plötzlich.³⁾

Und was nun den Brandenburger Sigismund bewog, reformiert zu werden? Es war doch für ihn von der größten Wichtigkeit, den guten Willen und die ganze Machtstellung der Generalstaaten wie der Kurpfalz zu gewinnen, wenn er das reiche Erbe erhalten wollte. Schon seit 1604 waren Verhandlungen mit den Generalstaaten im Gange.⁴⁾ Als nun nach Eröffnung des Erbes und um dem Brandenburger den Rang abzulaufen, der Neuburger katholisch wurde und damit die volle Unterstützung der katholischen Liga erwarb, kam Joh. Sigismund allerdings in eine üble Lage. Die Hoffnung auf den Besitz der jülich-klevischen Länder schien sehr gefährdet. „In

1) Sperl a. a. D. S. 39: Es erwies sich aber auch hier: „mulieres sunt fortiores, Eva hat den Adam verführt, eine Mohrin den weisen Salomo.“ Übrigens ist bekanntlich der Jesuit, der den Pfalzgrafen bekehrte, P. Reising, 1621 in Tübingen evangelisch geworden und als Professor dort 1648 gestorben. Berg. Zeitschr., Bd. 8, S. 17.

2) Sperl a. a. D. S. 41.

3) Sperl a. a. D. S. 45. Der Pfalzgraf wurde eifrig katholisch. „Er hatte in seinem Schlafgemach einen Altar mit vielen Bildern aus dem Alten und Neuen Testament, damit er sie allezeit vor Augen und in seinem Haupte hätte und sich deren Beihülfe zu seiner Andacht im Gebete gebrauchte.“ Landwehr, Kirchenpolit. des Gr. Kurf., S. 96.

4) Georg Winter, Gesch. des 30 jährigen Krieges, S. 90.

dieser Lage entschloß er sich, einen Schritt, zu dem er schon seit längerer Zeit hinneigte, nunmehr öffentlich zu thun.“¹⁾ Er wurde reformiert. Aber wenn auch die politische Lage drängte, gerade jetzt diesen Schritt zu thun, so wäre doch unrecht zu verkennen, daß es nicht bloß die Staatsraison gewesen, die ihn dazu veranlaßte. Denn wenn er dadurch die Hülfe der Generalstaaten und der Union gewann, ebenso wie die Sympathien der reformierten Untertanen in den beanspruchten Ländern, so entfremdete er sich doch dadurch aufs äußerste die Sympathien sowohl in dem von ihm gleichzeitig beanspruchten Herzogtum Preußen und den eigentlich brandenburgischen Erbländern als auch die der Lutherischen in Berg und Mark, die wenigstens in dem letztern weit zahlreicher als die Reformierten waren. Immerhin konnte er hoffen, als Reformierter mit Evangelischen zurecht zu kommen, wenn er mit Hülfe der Generalstaaten das jülichshe Erbe erwarb. Politische Erwägungen mußten ihm also den Übertritt ratsam machen. Sie bestimmten ihn aber sicher nicht in erster Linie, sondern kamen seinen Neigungen nur entgegen. Für diese innersten Neigungen sind allerdings nicht so sehr die theologischen Gründe maßgebend, die der Kurfürst in mehrfachem Schriftwechsel dem sächsischen Kurfürsten Joh. Georg ausspricht.²⁾ Derartige Äußerungen sind auch von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm nach seinem Übertritt zum Katholizismus bekannt und besagen an sich natürlich in dem einen Falle soviel oder sowenig wie in dem andern. Eine andere Erwägung gibt den Ausschlag. Durch die politische Verbindung mit Frankreich kam französisches Wesen seit ungefähr 1550 nach Deutschland. Es galt als die höhere Bildung, die feinere Art gegenüber den plumpen Deutschen. Es kam die französische Sprache, es kam auch die französische religiöse Anschauung, das Reformiertentum Kalvins. Es ist schwer, sich gegen eine herrschende Bewegung zu verschließen. Joh. Sigismund war am wenigsten der Mann dazu. Schon seine Erziehung hatte sich wohl an ihm verfehlt. Dann kam er nach Heidelberg, wo der feinere Ton stark von dem rauhen Wesen seiner heimischen Märker abstach und wo man alles daransetzte, ihn zu gewinnen. Am Weihnachtstage 1613 trat er dann zur

¹⁾ Winter a. a. O. S. 151.

²⁾ Wangemann, Joh. Sigismund u. P. Gerhardt, Berlin 1884, S. 14.

reformierten Kirche über. Der Kampf, den er dadurch überkam — er versuchte seine Länder sich nachzuziehen — ging über seine Kräfte. Im Jahre 1619 legte er, verbittert von dem vergeblichen Ringen, die Regierung nieder und starb schon am 23. Dezember desselben Jahres, gerade zehn Jahre nach seinem Übertritt.

Der Markgraf Ernst, Statthalter des Kurfürsten in den gemeinsamen Landen, war schon früher übergetreten und Protektor der Reformierten geworden. Entschlossen stand Wolfgang Wilhelm ihm entgegen, zunächst für die Lutherischen eintretend, um dann seine ganze Kraft in den Dienst der Gegenreformation zu stellen, die possidierenden Fürsten haderten untereinander. Und der „spanische Schrecken“ erneute sich immer wieder, durch den eignen Fürsten ins Land gerufen. Die verzagten Bürger Wesels übergaben kleinmütig 1614 ihre feste Stadt den Spaniern.¹⁾ Erst 1629 öffnete ein glücklicher nächtlicher Überfall den niederländischen Truppen die Tore. Drei Bürger zeigten ihnen eine Lücke im Wall und wecken einen Schmied, der die Tore aufschlagen soll: „Dot open, de Stadt is geus“ (geusisch).²⁾ Weithin klang die Kunde dieser glücklichen Erlösung durch das Land. In Soest aber hielt Joh. Holstenius, Diener daselbst am Worte Gottes, am 26. Aug. eine Dankpredigt „wegen der siegreichen und wunderbaren Errettung der langwierig betrangten Stadt und hochbetrübtten Kirche zu Wesel, welche den 19. Augusti (am zehnten Sonntag Trinitatis, da Christus den Tempel zu Jerusalem von den Käusern und Verkäufern gereinigt und zum Bethaus hat gemacht), Anno 1629 plötzlich und schnell des Morgens früh durch sunderbare Regierung und Beistand Gottes des Allerhöchsten von dem wohlgebornen Herrn Otto, Freiherrn von Gent mit geringer Kriegsmacht durch Waffen der Hand erobert, von feindlichen Drangsalen errettet und das Licht des Evangelii, welches auszulöschen eben damals beschloffen, hell und klar wiederum angezündet worden.“³⁾

Zwei Jahre nach der Einnahme Wesels hatten die Spanier am 8. April 1616 unter Graf Heinrich von Berge mit stürmender

¹⁾ Keller a. a. O. III, S. 80, v. Recklinghausen III, S. 119 ff.

²⁾ v. Recklinghausen a. a. O. S. 122.

³⁾ Gedruckt durch Martin Heß in Soest, 1629. In meinem Besitz.

Hand das „ehrenreiche“ Soest genommen. Die Stadt war noch auf mittelalterliche Art nur mit einer Wallmauer befestigt und auf wirklichen Widerstand gar nicht gerüstet. Aber man versuchte ihn dennoch. Die Bürger standen am Ostthorentore, wo das Gefecht sich entspann. Aber über die Leichen der Gefallenen bringen die Spanier vor und zum erstenmal — solange sie steht — sieht die bezwangene Stadt siegreiche Feinde in ihren Mauern. Und wenn das Münster zu St. Patrokli nun wieder katholisch wird, die Pfarrkirchen räumt man nicht ein, und man ist weit davon entfernt, wozu man sich in Wesel erbot, „die Religion verändern“ zu wollen. Aber das Elend des Krieges lastet fortan auf der Stadt.¹⁾ Es ist nicht übertrieben, wenn der Rat gegen Schluß des Krieges an den Kurfürsten schreibt: „Die hiesige geringe Bürgerschaft ist durch ausgestandne langwierige Kriegsbeschwerung so gar ausgemergelt, daß viele bereits all das Ihrige dran geben und verlaufen müssen.“ „Sie werden der Stadt verweichen, das liebe Brot bei andern suchen und das Elend bauen müssen, daß also Ew. Kurfürstl. Durchlaucht ein anderes als die ledige, öde, verwüstete Stätte und Steinhäufen ohne Häuser und Bürger haben werden.“²⁾

Endlich nach langem Hader zwischen Brandenburg und Neuburg, der noch 1651, nach dem Westf. Frieden, zu kriegerischem Lärm führte, kam es am 19. Sept. 1666 in Kleve zu einem Erbvergleich, der Kleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg brachte. An ihn schloß sich am 6. Mai 1672 der Religionsvergleich zu Köln an der Spree.³⁾ Es wird darin der Besitzstand der drei Konfessionen genau verzeichnet und „alles, was bei dieser Pauschhandlung verabschiedet und verglichen, sollte allsofort in allen Landen ohne einige fernere Verordnung zur Exekution gesetzt und dawider keine Exzeption, auch keine andere geistliche und weltliche Satzungen eingewendet werden.“⁴⁾ Damit ist, einzelne immer neu auftretende Irrungen abgerechnet, der endgültige, gesetzliche Zustand für die Mark festgelegt. Die erasmische Kirchenpolitik der alten Herzöge hatte völligen Schiffbruch gelitten. Man hatte das Mittlere nicht gefunden, das

1) Barthold, Soest, die Stadt der Engern, S. 325 f.

2) Rothert, Ehrenr. Stadt, S. 130.

3) Verg. Zeitschr., Bd. 8, S. 20; Jacobson I, S. 110 f.

4) Jacobson I, S. 111.

weder katholisch noch evangelisch war. Die Religionsparteien standen noch grimmig einander gegenüber. Aber sie mußten sich dulden. Und gerade dieser Mischzustand führte allmählich zu gegenseitiger wirklicher Duldung und Anerkennung. Immerhin war die Mark im großen evangelisch geworden.

Es ist von Interesse, einige Zahlen zu erhalten, die die Sachlage bezeichnen.¹⁾ Die Katholiken erhielten in der Mark 10 Exerzitien, in Ravensberg 7, die Reformierten in Berg 36, in Jülich 32, die Lutherischen in Berg 32, dazu kommen später noch die 6 des Amtes Neustadt, die eine Zeitlang dem märkischen Synodalverbande angehören.²⁾ In Jülich haben die Lutherischen 7 Kirchen, nämlich Jülich, Zweyfall, Düren, Stolberg, Gemünd, Rinsweiler, Montjoie.³⁾ In Kleve bestanden drei lutherische Klassen und folgende Gemeinden: Kleve, Pfalzdorf, Emmerich, Rees, Isselburg, Ringenberg, Hamminkeln, Wesel, Drevenack, Schermbeck, Hünge, Gehmen, Dinslaken, Hiesfeld, Spellen, Götterswiderhamm, Gahlen, Duisburg, auch Essen mit 2 Pfarrern. Kleinere Gemeinden mit Presbyterien, aber ohne selbständiges Pfarramt gab es zu Goch, Kalkar, Ruhrort, die zu Meurs hatte eine Zeitlang einen eigenen Pastor, ähnlich war es in Krefeld.⁴⁾

4. Die Organisation der reformatorischen Kirche bis 1687.

Um das Jahr 1609 war fast die ganze Mark evangelisch. Aber es gab nur einzelne Gemeinden, von denen jede für sich stand ohne mit den Nachbargemeinden zu einem kirchlichen

¹⁾ Darpe, Bochum, S. 273.

²⁾ Es sind die Gemeinden zu Vennep, Remscheid, Dabringhausen, Remlingrade, Burscheid, Neufkirchen, Wigghelben, Volberg, Honrath, Waldbroel, Rosbach, Eckenhagen, Leuscheid, Obenspiel, Wilberg, Velbert, Reichlingen, Wahlscheid, Holpe, Denklingen, Herchen, Seelscheid, Düsseldorf, Solingen, Hüdeswagen, Mülheim a. Rh., Freiheit Burg, Rade vorm Wald, Mettmann, Ruppichterod, Ratingen, Neusrath, und die neustädtischen Summersbach, Wiedenest, Ränderoth, Lieberhausen, Müllenbach, Neustadt. Vgl. Berg. Zeitschr., Bd. 8, S. 20 f.

³⁾ Berg. Zeitschr., Bd. 8, S. 21; v. Recklinghausen, Bd. 2, S. 606 f.

⁴⁾ v. Recklinghausen, Bd. 3, S. 347 ff.

Ganzen verbunden zu sein. Es hängt das damit zusammen, daß die Staatsgewalt nicht wie in andern Territorien die Kirchenhoheit in ihre Hand nahm. Wohl organisierte sich die evangelische Kirche (Soests¹⁾): der Rat übernahm die Kirchenhoheit, erließ Kirchenordnungen, gründete sein Archigymnasium, errichtete Schulen, organisierte die Gemeinden, stellte an die Spitze der soestischen Gemeinden in Stadt und Börde den Superintendenten und richtete ein geistliches Gericht ein, bestehend aus zwei Mitgliedern des Rats, dem Superintendenten und zwei Pfarrern. Auch stand bei ihm die Leitung der Pfarrwahlen, die Bestätigung der Gewählten und deren Überwachung in ihrem Amte, wie die ganze kirchliche Gesetzgebung, die allerdings nur unter starkem Beirat der Geistlichkeit geschah.²⁾ Die Geistlichkeit, geschieden in ein ministerium urbanum und suburbanum (städtische und ländliche Geistlichkeit) versammelte sich monatlich zu einem Konvent. Zweimal jährlich tagten beide Ministerien zusammen. Die einzelnen Gemeinden hatten ihren Vorstand, deren Mitglieder man Provisoren, Templierer oder Lohnherren nannte. Namen und Amt stammten noch aus der mittelalterlichen Kirche; aber das Amt hatte in der reformatorischen Zeit sich doch sehr gewandelt. Die Provisoren, als solche gewählt, „die den Ruhm der Weisheit und Gottseligkeit hatten, und wohl verstanden, was zum Bau der Kirche Christi beförderlich sei,“ hatten das Recht der Pfarrwahl überkommen und die Pflicht, nicht nur für das äußere Wohl der Gemeinde zu sorgen,

¹⁾ Soest ist nie reichsunmittelbar gewesen, wie Lüttgert S. 46 sagt, aber es hielt sich für sich. Wie es die märkischen Landtage nur mit Vorbehalt besuchte, so nahm es auch nicht teil an märkischen Synoden. Und diese Kirchenhoheit Soests dauerte bis nach der französischen Zeit.

²⁾ Jacobson, Quellen I, S. 63 f. Als der Rat 1583 von den Pastoren die Annahme katholischer Taufpaten forderte, antworteten sie ihm: „Wir sagen sämtlich kurz, gut, rund, daß wir solches nicht tun können. Und ob schon solches von der Obrigkeit wäre also beschlossen und befohlen, so sagen wir mit D. Luther mut. mut., daß G. G. Rat wissen soll, es sei viel anders im Himmel, denn zu Soest auf dem Rathause beschlossen und befohlen. So erstreckt sich auch der Obrigkeit Amt nicht so weit, daß sie sollte befugt sein, dem geistlichen Kirchenamt vorzuschreiben, wie man sich in Darreichung der Sacramente solle verhalten, und was man für fidejussores im Handel der Taufe solle und wolle zulassen. Denn solches dem Ministerio vornehmlich zu verordnen obliegt.“

sondern auch die der sittlich-religiösen Überwachung. Ähnlich waren die Dinge in Dortmund geordnet, wenn man es auch nicht zu einer eigentlichen Kirchenordnung brachte.¹⁾ Nach dem Vorbilde dieser beiden großen Städte an den Grenzen der Mark werden die märkischen Städte, jede für sich, ihr Kirchenwesen geordnet haben. Das kleine Neuenrade ließ sich sogar durch Hermann Wilcke seine eigene Kirchenordnung aufstellen. In den ländlichen Kirchspielen beließ man offenbar die mittelalterlichen Vorsteher der Gemeinden, nur daß auch sie bei dem Wegfall aller bisherigen kirchlichen Organisationen eine erhöhte Bedeutung, vor allem die Pfarrrwahl, erhielten.²⁾ Nun aber erhebt sich die Frage, ob diese in sich organisierten Gemeinden auch schon einen Verband bilden konnten, der sie alle umfaßte. v. Oven³⁾ ist sehr geneigt, diese Frage zu bejahen. Wohl mit Unrecht. Immerhin ist mit ihm zu bedauern, daß die ältesten Protokollbücher in Unna und Lennep verbrannt sind. Doch wird man annehmen dürfen, daß in der Herrenlosigkeit auf kirchlichem Gebiete, wo die Archidiaconatsgewalt völlig hingefallen war, die politischen Gewalten eingriffen. Und geschah das nicht vom herzoglichen Hofe aus, so geschah es in den einzelnen Ämtern seitens der sehr selbständigen Drostten, die ihnen vorstanden. Merkwürdig ist, daß später die politischen Ämter genau den kirchlichen Klassen entsprechen. Das kann nicht von ungefähr sein. Das ist aber sofort erklärt, wenn man annimmt, daß die Drostten kirchlichen Einfluß besaßen und geltend machten. Und daß sie es taten, unterliegt keinem Zweifel. Darauf deutet eine Notiz aus dem Jahre 1628: Der Drost von Unna verfügte über die Benefizien von Uffeln nach seinem Belieben und verteilte sie unter die Prädikanten.⁴⁾

¹⁾ Jacobson, Quellen I, S. 66 ff.

²⁾ Wir haben Zeugnisse darüber, daß gerade diese Provisoren, also Gemeindevertreter es waren, die ihre Gemeinden der Reformation zuführten, wenigstens aus Soest. Nach dem Interim richteten sie in St. Thomae eine Vorstellung an den Rat, ihnen einen evangelischen Pastor zu geben. Rothert, Kirchspiel von St. Thomae, S. 22. Ähnlich wird es überall gewesen sein. Die Wahl der Provisoren geschah noch spät unter altertümlichen Formen und stand der Gemeinde zu. Vgl. Rothert a. a. D., S. 37 ff.

³⁾ Die Presbyterial- und Synodalverfassung, S. 26 und bes. 31.

⁴⁾ Mooren, Dortmund. Archid., S. 161 f.

Ja der Droft Dietrich v. d. Recke zu Unna und Ramen hatte schon weitergehende Gedanken. Ihm lag daran, an die Spitze der märkischen Geistlichkeit einen „Senddechanten“ zu stellen.¹⁾ Er schreibt darüber 1573 und 1576 an den Hof zu Kleve und schlägt den evangelischen Pastor Joh. Schomberg zu Ramen dazu vor.²⁾ Gerade daß er kein Gehör in Kleve findet, beweist, daß es ihm um Ordnung und Verfassung der kirchlich-evangelischen Dinge zu tun war.³⁾ Indes gegen die kirchliche Organisierung der Ämter mußte der Umstand entscheiden, daß der Übertritt der Gemeinden teilweise sehr langsam und allmählich geschah, ja daß einzelne Gemeinden, wenn auch nach einigen Schwankungen, schließlich endgültig katholisch blieben. Andre aber verfielen der vom Rhein her vordringenden neusten Bewegung zugunsten der schweizerischen Reformation und traten damit aus der geistigen Gemeinschaft, in der sie bisher mit ihren Nachbarn gestanden hatten. Wie hätten diese auseinanderstrebenden und sich schroff gegenüberstehenden Gemeinden in eine kirchliche Organisation vereinigt werden können, auf Grund politischer Zusammengehörigkeit? In einer so bekenntnisfreudigen Zeit, wie die damalige war, konnte nur das gemeinsame Bekenntnis Grund und Band der kirchlichen Gemeinschaft sein.

¹⁾ Bekanntlich sind die norddeutschen Konsistorien im Unterschiede von dem württembergischen zunächst nur als Ehe- und Sittengericht, d. h. als das mittelalterliche Sendgericht gedacht, während das letztere als ständige Visitationsskommission eine fürstliche Kirchenbehörde wurde. Vgl. Karl Müller über die Anfänge der kirchlichen Verfassung im evang. Deutschland, Vortrag, 1908.

²⁾ Joh. Schomberg stammt auch aus Ramen (gegen Heppel, Ev. Gem., S. 78), denn er hat hier noch 1601 einen Verwandten Dietrich Schomberg, Bürger. Mery, Klarenberg. U. B., Nr. 486. Er wird als lutherisch bezeichnet von Niemöller, Bippst. Ref., S. 66. Schomberg kauft 1585 mit seiner Ehefrau Margarete ein Stück Land, und hat 1601 bei seinem Tode minderjährige Kinder hinterlassen. Mery, Klarenberg. U. B., Nr. 486. Woher er den Namen Merkator hat, ist unbekannt.

³⁾ Darpe, Bochum, S. 161; Keller, Gegenreformation I, S. 197, Urk. Nr. 158: „Die Sendbesitzung“ durch Senddechanten sei früher gewesen, aber abgekommen seit Jahren; es empfehle sich zur Erhaltung unseres gnädigen Herrn Hoheit gegenüber den Kölnischen und alter, wohlhergebrachter Gerechtigkeit dienlich, daß solcher Senddechen wiederum bestellt werde. In Urk. 224 kommt v. d. Recke noch einmal auf seinen Vorschlag zurück. Dietrich v. d. Recke aber war einer der vornehmsten Schützer der Reformation. Vgl. Keller, Gegenref. II, S. 6.

Das zuerst erkannt zu haben, ist das Verdienst der bekannten „Fremdengemeinden“ des Niederrheins. Allerdings, es erwachsen die Einrichtungen überall aus den Notwendigkeiten der Lage. Diese Fremdengemeinden bestanden aus Bekennern, die um ihres Glaubens willen aus ihrem Vaterlande, England und den Niederlanden, geflohen waren und am Rhein, zumal dem gastlichen Wesel sich sammelten. Überlieferte Ordnungen gab es in diesen Gemeinden, die freiwillig auf Grund ihres Glaubens zusammentraten, nicht. Man mußte eigne Ordnungen schaffen. Und nun hatten sie das Glück, ein organisatorisches Talent ersten Ranges zu besitzen, nämlich den Joh. Laszi.¹⁾ Laszi schuf auf Grund kalvinischer Gedanken und doch weit über Kalvin hinausgehend, die Organisation reformierter Gemeinden. Nach Kalvin ist nicht die Gemeinde Inhaberin und Verwalterin der Kirchengewalt. Kalvin stand eben auch in den überkommenen Verhältnissen einer alten Stadt, denen er sich nicht entziehen konnte. So wurden die 12 Ältesten, die den 6 Pfarrern in Genf zur Seite stehen, nicht von der Gemeinde, sondern vom „kleinen Räte“ gewählt; die Gemeinde ist auch bei der Pfarrwahl nicht beteiligt.²⁾ Laszi aber hatte keinerlei Anlehnung an Überkommenes. Ihm mußte alle Gewalt in der neugebildeten Gemeinde liegen, die nur auf dem freien Beitritt des Einzelnen beruhte. Daher hatte diese Gemeinde selbstverständlich die freie Wahl ihrer Ältesten, die sich ganz gleich standen, ob sie nun den Dienst am Wort hatten oder Hüter und Bewahrer der Gemeinde durch Übung der Kirchenzucht waren.³⁾ Laszi macht

¹⁾ Die Schreibweise Laszi ist latinisiert; L. selbst unterschreibt sich in lateinisch geschriebenen Schriften a Lasco. Vgl. Dalton in Hauck, Realenz., Art. Laszi, S. 292.

²⁾ Hauck, Realenzyklopädie, Bd. III, S. 667, Philippson, Westeuropa, S. 27. Die „Ordnungen“, in denen Kalvin diese Ordnungen trifft, sind aus dem Jahre 1541, seine institutio aus dem Jahre 1536. Vgl. Philippson, S. 23. In Straßburg gab es seit 1534 Laienälteste, „Kirchenpfleger“ genannt. Das ist das Jahr, in dem Kalvin Protestant wurde. Er hat seine Organisationsgedanken aus Straßburg d. h. von Buzer. Vgl. Richter, Kirchenordnungen I, 234—235, Hauck, Realenzykl., Bd. III, S. 606, Art. Buzer, S. 657, Art. Kalvin. Vgl. dazu Lang, Leben Kalvins, S. 85: Kalvin unternahm es, die Gedanken Buzers zur Grundlage der Ordnung der Kirche zu machen.

³⁾ Bartels, Leben Laszis, S. 38 f.

aus dem Presbyterium, das nach Calvin nur mit Kirchenzucht betraut ist, eine Behörde, die das Regiment dieser Freikirche übernimmt.¹⁾ Und nun fand 1568 eine Zusammenkunft hervorragender Glieder der Fremdegemeinden in Wesel statt. Es waren nur Fremde, die hier verhandelten, und meist solche französischer Sprache. Und sie waren nicht Abgeordnete von Gemeinden, sondern aus eigenem freien Antrieb erschienen. Aber dieser Weseler Konvent ist die Vorbereitung auf die Emdener Synode von 1571, wo die Lehreinheit der niederländischen und französischen Reformierten anerkannt und die synodale Zusammenfassung und Gliederung dieser Kirche beschlossen wurde.²⁾ In demselben Jahre 1571 und noch vor der Synode zu Emden tagte eine reformierte Synode rheinischer Bezirke in Bedburg unter dem Schutze des Grafen Hermann von Neuenar, von der an mit einer gewissen Regelmäßigkeit Synoden gehalten werden.³⁾ Und nun treten am 7.—10. September 1610 die reformierten Kirchen von Jülich, Berg und Aleva zur ersten Generalsynode in Duisburg zusammen. Es nahmen teil 25 Pastoren und 8 Presbyter. Vorsitzender war Wilhelm Stephani, der bald darauf Hofprediger des am 27. Mai 1610 reformiert gewordenen Markgrafen Ernst von Brandenburg wurde. Assessor war Kürten, der Schloßprediger in kurpfälzischen Diensten gewesen war. Man wird nicht irre gehen, wenn man die beiden Vorsitzenden als getragen von dem Vertrauen der beiden an der Stärkung des reformierten Bekenntnisses am Niederrhein stark interessierten Höfe von Kurpfalz und Brandenburg ansieht.⁴⁾ Vor allem war Scultetus, der Schloßprediger des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, der geistliche Berater der Synode. Er sagt selbst⁵⁾: Die Diener und Ältesten der reformierten Gemeinden hielten es für erwünscht, solange ich noch in der Gegend weilte, eine Art Generalsynode feierlich zu halten. Zu ihr, die nach Duisburg

¹⁾ Lang a. a. D. S. 191.

²⁾ Büttger, Kirchenrecht, S. 35 f.; Jacobson, Quellen, S. 50; Richter, Kirchenordnungen II, S. 310 u. 339.

³⁾ v. Oben, Presbyterial- und Synodal-Verfassung, S. 25, zählt bis 1609 ungefähr 51 Synoden, die im Jülichischen gehalten seien, während es im Bergischen von 1589—1605 35 waren.

⁴⁾ Bockmühl, Festschrift, S. 66, 89, 93.

⁵⁾ Bockmühl a. a. D. S. 61.

in Kleve angesagt war, bin ich gern der Einladung gefolgt.“¹⁾ Als Kirchenordnung wird die kurpfälzische von 1585 angenommen, neben der die niederländische Agende im Klevischen gebraucht werden durfte.²⁾ Alle Beschlüsse der Synode sollen endlich nur so lange in Kraft bleiben, bis „die Landesfürsten sich der Kirchen mit mehrerem mögen annehmen.“³⁾ Das Bedeutsame dieser Synode ist danach, daß die Kirche von ihr eine Organisation erhielt, nach der sie fortan sich selbst regierte. Die Gemeinde ist ein Bund gleichgesinnter Menschen, die freiwillig zusammen-treten zur Pflege des Gottesdienstes, zur Übung strenger Sitten-zucht, zur Fürsorge für die Armen und die nach dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen ihre Vorsteher wählen. Freilich war die Wahl keineswegs freie Wahl, sondern die Presbyterien ergänzten sich durch Kooptation.⁴⁾ Die Gemeinden sind zusammengefaßt in Klassen, die Klassen in Provinzialsynoden, und diese wieder in der Generalsynode. So hatte man, oder glaubte zu haben, Gemeinden lebendiger Christen, die aus wirklicher Überzeugung sich von ihren bisherigen landeskirchlichen Kirchspielen getrennt hatten und zu kleineren Verbänden zusammen-getreten, also wirkliche Charaktere waren. Sie banden sich zusammen durch ein enges Band brüderlicher Liebe: man nannte sich auch untereinander „Brüder“. Damit gab man dem einzelnen einen starken Halt, und man zog dadurch suchende Seelen mit großer

1) Wie sein Rat in Duisburg erwünscht war, so hat er 1614 dem über-getretenen Kurf. Joh. Sigismund bei Gründung der reformierten Kirche in Brandenburg geholfen; 1620 ging er mit Kurf. Friedrich V., dem „Winter-fönig“ nach Böhmen, von wo er dann nach der Schlacht am „Weißen Berge“ eilig flüchten mußte. Hauck, Realenzyklopädie, Art. Scultetus, S. 103 f.

2) Die Annahme dieser Ordnung, wohl durch Scultetus veranlaßt, ist ein merkwürdiges Gegenstück zu der Annahme der Pfalz-Zweibrückenschen Ordnung durch die lutherischen Synoden des Jahres 1612 auf Veranlassung des Hofpredigers des Pfalzgrafen von Neuburg, M. Georg Heilbrunner. Bei beiden Synoden findet sich gleichmäßig Anlehnung an die Pfalz.

3) Keller, Gegenreformation III, S. 40. Diese Bestimmung scheint darauf zu deuten, daß man nicht prinzipiell die Kirche in solcher Unabhängig-keit vom Staate verfaßte, sondern gezwungen durch die Notlage, die nichts anders zuließ. Die Unterherrschaften, in deren Gebiete manche ref. Gemeinde lag, ließen deren Beteiligung an dem synodalen Leben nicht gern zu. Vgl. Bockmühl, S. 96.

4) Heppe, Presbht.-Synod. Kirchenverfassung, S. 65.

Macht an sich. Man hatte aber damit zugleich ein Mittel, dem Sturm der Zeit und der Not der Verfolgung zu begegnen.

Andererseits verzichtete man dadurch auf Wirkung ins Große des Volkslebens. Man sammelte eben nur die Stillen im Lande. Man konnte keine Volkskirche werden. Und wo ganze Landschaften reformiert geworden sind, da erwies sich alsbald, daß die Zuchtübung nachließ, daß das eigentlich kalvinische Gepräge der Gemeinden sich verwischte, ja daß die presbyterialsynodale Organisation sich nicht halten ließ.¹⁾

Das möge ein Blick in das Protokollbuch der ref. Classis Surlandica (sauerländische Klasse) mit ihren meist kleinen Gemeinden erläutern. Vorgebunden ist diesem Buche die „Ordnung gewisser Zusammenkünfte der Kirchendiener (classici conventus genannt), wie es damit in der kurfürstlichen Pfalz gehalten werden soll“; gedruckt zu Heidelberg 1607.²⁾ Nach dieser Ordnung, die also für die classis angenommen ist, wird der Konvent jährlich in jeder Gemeinde einmal gehalten. Die Gemeinde soll sich auf ihn dadurch vorbereiten, daß sie feststellt, was an ihrem Pastor auszusetzen ist. Der Pastor soll aufschreiben, wie es mit seinen Gemeindegliedern, jung und alt, stehe, und soll diesen „Katalog“, rein abgeschrieben dem Inspektor zusenden. Ebenso haben die Amtsbrüder des zu Visitierenden sich ihrer Ausstellungen an ihm gewiß zu werden. Der Konvent beginnt mit der Visitation der Schule, wobei der Lehrer gefragt wird, ob er etwas wegen des Pastors, seines Amtes und seines oder der Seinigen Wandel zu erinnern habe, dessen der Pastor zu vermahnen wäre. Nachdem dann der Pastor gepredigt hat, mischt sich der Inspektor mit den Amtsbrüdern unter die Gemeindeglieder, sie nach ihrem geistlichen Stande auszuforschen, Katechismus abzuhören usw., um solches danach dem Pastor in censura anzudeuten, entweder seinen Fleiß zu loben oder zu größerem Fleiße zu ermahnen. Danach treten alle wieder vor den Inspektor, um über Pastor und Lehrer

¹⁾ So war es z. B. in Hessen, wo die aus lutherischer Zeit vorhandene presbyterialsynodale Organisation mit der Calvinisierung durch Landgraf Moritz dahinschwand. Vgl. Sippel in Berg. Zeitschr., Bd. 9, 1873, S. 184.

²⁾ Das Protokollbuch liegt im Pfarrarchiv zu Wiblingwerde und umfaßt die Zeit 1650—1714.

gefragt zu werden. Im Pfarrhause folgt dann der eigentliche Konvent, an dem der Schultzeiß und die Ältesten teilnehmen, um über den abgetretenen Pastor gefragt zu werden. Danach beraten die Brüder, was dem Pastor zu sagen sei, vergleichen den jetzt gefundenen Bestand mit dem vorjährigen und sagen dann dem Pastor das Nötige. Dann tritt der Präses ab, und wie er einer der Brüder nach dem andern, um über sich Gericht halten zu lassen. Endlich schließt der Präses mit Gebet, worauf der Imbiß folgt.¹⁾ In dieser scharfen Zuchtordnung kommt ein echt kalvinischer Gedanke zum Ausdruck. „Der Ausgangspunkt seiner Lehre war nicht wie bei Luther die Freiheit des Christenmenschen, sondern seine Abhängigkeit von der Gemeinschaft und sein Bedürfnis nach Erziehung und Zucht.“²⁾ Diese genau organisierte Überwachung des einen durch den andern mußte doch selbständige Gemüther abschrecken. Der Essener Pastor Kohlhaes stand wohl nicht allein, wenn er die Autonomie der Synoden bestritt, die Bestätigung der Presbyterien durch die Magistrate forderte und erklärte, er sei einmal Mönch gewesen und habe die Kutte getragen, zum zweitenmal lasse er sich nicht unter menschliche Ordnungen fangen. Die Synode von Middelburg schloß ihn 1581 aus.³⁾

Immerhin war jene große Synode in Duisburg zu bedeutend, um nicht bei den reformierten Gemeinden der Mark Anklang zu finden. Hatte sie doch auch ausdrücklich ihnen den

¹⁾ Ob nun die classis wirklich so gehalten ist, erscheint doch fraglich. Jedenfalls ist sie nicht jährlich in jeder Gemeinde gehalten, oft erscheinen von den acht Pastoren nur zwei oder drei, dann ist die Versammlung nicht beschlußfähig. Im Jahre 1657 ist in allen Gemeinden carentia presbyterorum. In Plettenberg kann wegen defectus membrorum sive auditorum kein Presbyterium bestellt werden. Und wenn es 1670 und in den folgenden Jahren nur heißt censura vitae et morum ist gehalten, so ist das doch sehr kurz.

²⁾ Hauck, Realenzykl., Bd. III, S. 667, Art. Kalvin. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses System gegenseitiger Überwachung und Anklage an den Spottnamen erinnert, den man Kalvin von seinen Mitschülern in Paris beigelegt sein läßt: „Affusator“. Kalvin war 1523–1529 Student in Paris und Schüler des Kollegs Montaigu. Ignatius von Loyola war 1528 also gleichzeitig Mitglied desselben Kollegs. Vgl. Hauck, Realenzykl. III, S. 655. 6. u. VIII, S. 745.

³⁾ Wolters, Wesel, S. 280, Anm.

Beitritt offen gelassen. Am 16. März 1611 hielt man die erste reformierte Synode der Mark zu Unna. Erschienen waren 19 Deputierte, nämlich 17 Pastoren und zwei Älteste. Sie vertraten die reformierten Gemeinden in Hamm, Unna (1610 gegründet), Ramen, Werdohl, Wickede, Boenen, Neuenrade, Wiblingwerde, Plettenberg, Herringen (?), Bodelschwingh, Hilbeck, Flirich und die Schloßkapellen zu Bladenhorst und Krassenstein im Münsterlande. Die größten Gemeinden waren Hamm und Ramen, dann Boenen, Wiblingwerde, Neuenrade, ein Teil der Gemeinden aber war sehr klein, zu klein, um nur ein Presbyterium bilden zu können, und Saats auf Hoffnung, die sich später unter starkem Betreiben der Landesherrschaft erfüllte. An der II. Generalsynode 6.—8. Sept. 1611 in Duisburg, nahmen fünf Abgesandte der märkischen Reformierten teil: Henricus Rappaeus zu Hamm, Joh. Eichelberg zu Bönen, Bernh. Dekanus zu Neuenrade und die Ältesten Eberhard von Eberschwein und Albrecht von Birkenfeld J. U. D., beide aus Hamm. Sie machen aber Vorbehalte wegen der Kirchendisziplin, Kinderlehre, und etlicher Zeremonien.²⁾ Später finden sich vier reformierte Klassen. 1. Klasse Hamm mit 17 Predigern und Gemeinden, Ramen, Bönen, Hilbeck, Uentrop, Soest, Peltum, Rhynern, Flirich, Drechen, Herringen, Mark, Lippstadt. 2. Klasse Unna=Ramen mit 9 Predigern und 8 Gemeinden, Unna, Ramen, Lünen, Heeren, Wickede, Reck, Fröndenberg, Hörde. 3. Klasse Ruhr mit 19 Predigern und 19 Gemeinden, Bochum (1639), Schwerte, Westhofen, Syberg, Schwelm 1650, Gevelsberg, Bladenhorst, Wetter, Bruch und Hattingen, Kastrof,

¹⁾ Keller, Gegenreform. III, S. 185; die Tatsache dieser Synode kann nicht wohl bestritten werden. Doch ist der von Keller gebrachte Bericht nicht dem Protokoll entnommen, sondern einem 50 Jahre später geschriebenen Briefe (1664), und scheint auch nicht ganz richtig zu sein. Henrich Vangenscheid in Herringen gilt als lutherisch (Heppel, Gem., S. 431) und soll doch in Unna gewesen sein. Hier liegt vielleicht eine Verwechslung Herringens, das erst 1635 reformiert wurde, mit Heeren vor.

²⁾ Dabei wird es sich besonders um Hostien handeln. Synodalsbuch a. a. D. S. 22 f. Vgl. dazu S. 35. 1622 muß die märkische Synode vermahnt werden, „mit mehr Eifer“ sich an der Gen.=Synode zu beteiligen. Gen.=Synodalsbuch, S. 39. Ebenso 1633, S. 43 f. u. 1638, S. 53. Sie fehlt von 1619—1638. Vgl. Hering, Neue Beiträge zur Geschichte der ref. Kirche, 1786, S. 224 und Jacobson I, S. 171.

Bellinghoven 1654, Wattenscheid, Essen, Bodelschwingh (1611), Sagen, Herdecke, Breckerfeld, Dortmund, Strünkebe, Westhusen. 4. Klasse Süderland mit 8 Predigern und 8 Gemeinden, Neuenrade, Werdohl, Plettenberg, Altena, Iserlohn (seit 1696) Lüdenscheid, Wiblingwerde, Hülscheid. Dazu kommen später noch einige. Endlich schloß die vom Kurfürsten erlassene Kirchenordnung von 1662 die bisherige Entwicklung und sicherte gesetzlichen Boden. Doch blieb die Laienbeteiligung in diesen reformierten Gemeinden weit hinter der unter katholischer Herrschaft stehenden jülich-bergischen Gemeinden zurück.¹⁾

Etwas anders als in den „nach Gottes Wort reformierten“ Gemeinden lag die Sache in den lutherischen, oder wie sie sich nannten, evangelischen. Sie waren von vornherein als Ganzes übergetreten und hatten damit einen andern, mehr landeskirchlichen Charakter als jene „Gemeinden unter dem Kreuz“ am Niederrhein. Sie standen in enger Verbindung mit den bürgerlichen Obrigkeiten, sie standen mitten im Volksleben, beeinflussend und beeinflusst. Sie mußten große Geduld üben. Zwar auf Kirchenzucht hielt man auch, und sie war rigoros genug. Und die Privatbeichte war ein eindringliches Erziehungsmittel. Auch Gemeindevorstände gab es hier wie in Soest, die aus der mittelalterlichen Kirche überkommenen Provisoren, deren Wirksamkeit sich naturgemäß ungemein steigern mußte in einer Zeit, wo es so oft zu entscheiden galt, welchem Bekenntnis eine Gemeinde angehören wollte. Aber es fehlte die synodale Verbindung der einzelnen Gemeinden, die zusammenhangslos nebeneinander standen. Daraus ist es zu erklären, daß einzelne Gemeinden, wenn auch nicht widerstandslos wieder katholisch wie Kurl, oder reformiert wie Rhynern und Uentrop werden. Man hat es dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm übel vermerkt, daß er in seiner Einladung zu den lutherischen Synoden von „Importunität der Calvinisten“ sprach.²⁾ Und wenn

¹⁾ Vgl. Büttger, S. 43, Anm.: „Der spärliche Besuch der Missionskonvente von Seiten der Ältesten wurde noch 1781 gerügt.“ Es waren reine Geistlichen-Synoden.

²⁾ Vgl. Bodmühl, S. 102. Das Gegenstück zu dieser „Importunität der Calvinisten“ ist der Erlaß des Kurf. Joh. Sigismund vom 6. Juli 1617, der über die lutherischen „Klamanen“ klagt und ihr Kalumnieren.

Keller¹⁾ sagt, Klagen Neuburgs über Unterdrückung der Lutheraner durch Reformierte habe er in den Akten nicht gefunden, so liegen Zeugnisse darüber genug vor, wenn sie auch hier übergangen werden, und die drei Vorsitzenden der lutherischen Synoden, Heilbrunner, Hesselbein, Weyer, konnten aus ihrem Leben darüber vieles erzählen. Auch der lutherische Inspektor Nebe sagt 1812 in seiner Gedächtnisrede auf die Dinslaker Synode: „Die Reformierten drangen sieghaft von Holland über Wesel heran und boten alles auf, die lutherischen Kirchen mit Kalvins Zöglingen zu besetzen.“²⁾ Das geschah z. B. in den Gemeinden Holten und Brünen.³⁾ Beide Gemeinden waren noch 1609 lutherisch.⁴⁾

Da machte nun der eine der „possidierenden“ Fürsten, Wolfgang Wilhelm, den Versuch, auch die lutherischen Gemeinden synodal zu verfassen. Er berief konstituierende Synoden nach Dinslaken, Unna und Bielefeld.⁵⁾

Wie nun die reformierten Synoden auf Einwirkung der wallonisch-englischen Fremdenkirchen beruhten und jene bedeutsame Synode von Duisburg (1610) von dem kurpfälzischen Hofprediger Scultetus beraten wurde⁶⁾, so ist bei der lutherischen Synode hessischer Einfluß deutlich zu merken und als pfalzgräflicher Hofprediger beriet sie Heilbrunner.

Keller III, S. 250. Generalsynodabuch, S. 49. Man stellt gern in Gegensatz dazu die Weitherzigkeit der Duisburger Synode von 1610, die auch den „dieser Bekenntnis mit einstimmen den confessionibus“ d. h. den Lutheranern die Bruderhand entgegengestreckt habe, aber Böskens hat, Generalsynodabuch 1910, S. 11 f. Anm., nachgewiesen, daß Keller sich durch Veränderung des mit in nit eine „Konjektur“ hat zuschulden kommen lassen.

¹⁾ Vgl. Gegenref. III, S. 42.

²⁾ 200 jähr. Jubelfeier der märk. Synode, S. 216.

³⁾ 200 jähr. Jubelfeier, S. 222.

⁴⁾ Keller, Gegenref. II, S. 260.

⁵⁾ Es ist auffällig, daß nur für die drei Länder, Nebe, Mark, Ravensberg, die bei dem Rantner Vertrage 1614 an Brandenburg fielen, Synoden erwähnt werden. Es müssen in Berg und Jülich keine gehalten sein. Vielleicht deshalb nicht, weil sie dem Pfalzgrafen ohnehin so nahe standen, daß er hier als Summepiskopus glaubte seine Glaubensgenossen schützen zu können; in den Brandenburg nächstehenden Ländern aber wollte er sie nicht schutzlos lassen. Ist es so, dann leuchtet die Ernsthaftigkeit des Planes, sie synodal zu verfassen und lebensfähig auszugestalten, um so mehr ein. Dann versteht man auch die Stille, in der die Bielefelder Synode verschwindet.

⁶⁾ Er wird im Protokoll der Dürener Synode 1610 geradezu Direktor genannt. Vgl. Generalsynodabuch, Walter Böskens, 1910, S. 7.

Der hessische Einfluß! Bisher nahm man an, daß die lutherischen Synoden einfach das reformierte Beispiel auf ihre Gemeinden übertragen hätten.¹⁾ Das ist bei der damaligen konfessionellen Verbitterung natürlich ganz ausgeschlossen. Wir glauben vielmehr auf Grund neugefundenen Materials mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß das Vorbild der märkisch-lutherischen Verfassung sich in der hessisch-lutherischen Kirche findet, wie sie sich unter Landgraf Philipp zum Segen des Landes entwickelt hatte.²⁾ Schon im Jahre 1526 hatte im Auftrage des Landgrafen der noch lutherische Lambert von Avignon auf der Homberger Synode einen Entwurf vorgelegt, der durchaus auf dem Grundsätze des allgemeinen Priestertums ruhte. Alle Gewalt steht bei der einzelnen Gemeinde, die wöchentliche Versammlungen aller mündigen Gemeindeglieder hat. Hier werden die Pastoren frei gewählt, Kirchenzucht gehandhabt, Beschlüsse gefaßt. Über den Gemeinden steht die Synode, die jährlich einmal in Marburg zusammentritt. Bei ihr ist die letzte Entscheidung, sie besteht aus allen Pastoren und Abgeordneten aller Gemeinden. Ein Ausschuß der Synode leitet die Kirche von einer Synode zur andern. Persönliche Aufsicht über die Gemeinden wird durch drei Visitatoren geübt. Diese Lambertsche Ordnung ist aber nie eingeführt.³⁾

Das aber war die kirchliche Lage in Hessen. Der lutherische Bekenntnisstand stand fest. Im Jahre 1526 erschien in Marburg eine „christliche Ordnung“ des Gottesdienstes mit ausgesprochen

¹⁾ Auch Büttgert, *Ev. Kirchenrecht*, S. 44 sagt: Viele lutherische Gemeinden nahmen die presbyteriale Gemeindeordnung von ihren reformierten Nachbarn an. Ratorp, *B. Chr. Ludwig Ratorp*, Essen 1894, S. 169: der Aufbau der lutherischen Kirche der Mark war „ursprünglich reformiert.“

²⁾ Hier können wir auf die neuerdings von Lic. Diehl, vgl. *Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte*, Nr. 83, S. 44 ff. angeregte Frage, ob Bußer die Bedeutung für Hessen zukomme, die man ihm bisher zuschrieb, nicht eingehen.

³⁾ Vgl. über sie Hassenkamp, *Hess. Kirchengesch.* I, S. 104 ff. Hassenkamp führt — vgl. II, S. 298 — die Betonung des synodalen Moments bei Lambert auf Bußer zurück, der danach schon früh die hessische Entwicklung — wenn auch zunächst nur mittelbar — beeinflusst hätte, vgl. bes. S. 299, Anm. Jedenfalls gab es in Hessen schon 1527, 1528 u. 1529 Synoden, also zu einer Zeit, in der Bußer selbst am hessischen Hofe noch keinen Einfluß hatte.

lutherischer Abendmahlslehre.¹⁾ Die Agende von 1566 stellt sich auf die Augustana von 1530 und schreibt den lutherischen Katechismus vor.²⁾ Der Heidelbergische Katechismus wird ausdrücklich abgelehnt.³⁾ Hassenkamp bezeugt⁴⁾: „Hessen ist das einzige lutherische Land mit Presbyterialverfassung.“ Bilmar⁵⁾ stimmt zu: „Der Katechismus Luthers ist bis 1599 in ganz Hessen der ausschließlich in Gebrauch und zu Recht bestehende.“ „Die Synode von 1581 legte für ganz Hessen den luth. Bekenntnisstand fest.“ In den Einzelgemeinden waren Kirchenälteste als Gehülfen des Pfarrers in Seelsorge, Handhabung der Kirchenzucht und Mitwirkung bei der Wahl des Pfarrers.⁶⁾ Diese Presbyter wurden gewählt unter Mitwirkung der Gemeinde.⁷⁾ Die Ziegenhainer Zuchtordnung von 1538 — die allerdings unter Buzers beherrschendem Einfluß entstanden ist⁸⁾ — sagt: „Weil es den Dienern des Worts nicht möglich ist, allein auf Jedermann nach aller Notdurft zu sehen . . ., mögen wir es nicht anders erkennen, denn daß die hohe Notdurft unsrer Kirchen erfordert, daß wir die alte Ordnung des heiligen Geistes, wie wir sie in den apostolischen Schriften haben, bei uns wieder aufrichten und zu den Dienern des Worts in jeder Kirchen, nach dem sie groß oder klein von Leuten sind, etliche presbyteros d. i. Älteste verordnen, die verständigsten, bescheidensten, eifrigsten und frömmsten im Herrn und die auch bei der Gemeinde die best vertrautesten und wohlgemeintesten sind usw.“ Das alles atmet Buzers Geist, der schon 1531 in Straßburg „Kirchspielspfleger“ einrichtete. Über den Gemeinden standen die Pfarrersynoden. Diese Synoden sind wahrscheinlich die einfache Fortsetzung der mittelalterlichen Klerusynoden.⁹⁾ Die Pastoren galten, weil nur von den Gemeinden gewählt, als

1) Hassenkamp a. a. D. I, S. 114.

2) Hassenkamp a. a. D. II, S. 467 u. 468.

3) Hassenkamp a. a. D. S. 474.

4) I, S. 6.

5) Konfessionsstand, S. 72 u. S. 156.

6) Hassenkamp II, S. 400 ff. u. S. 586; Richter, Kirchenordnungen II, S. 291.

7) Hassenkamp II, S. 590; Richter, Kirchenordn. II, S. 173.

8) Lic. Diehl a. a. D. Nr. 83, S. 47 ff.

9) Diehl a. a. D. S. 45.

deren fachverständigste Vertreter. Nach Luther ist der Pastor, der nach ihm prinzipiell von der Gemeinde gewählt wird¹⁾, überhaupt nichts als der Vertreter der Gemeinde in seinem ganzen amtlichen Handeln, der, was er tut, eigentlich zukommt. Und weil er das überall ist, ist er es eben auch auf der Synode. Bei diesen Synoden stand in Hessen das Kirchenregiment.²⁾ Übrigens sollen nach der Agende von 1566 zu den Synoden auch Kirchenälteste zugezogen werden.³⁾

Ferner wurden in Hessen sechs mit bischöflichen Vollmachten ausgestattete Superintendenten ernannt. Sie werden von den Synoden gewählt und vom Landesherrn bestätigt.⁴⁾ Und noch eins zeichnet Hessen aus: in allen Kirchspielen werden Schulen eingerichtet, auf die der größte Wert gelegt wird.⁵⁾

Das also ist das hessische Bild, presbyterialverfaßte Gemeinden, in denen sich überall Schulen fanden, Pfarrersynoden, an deren Spitze ein bischöflicher aber selbstgewählter Superintendent steht und dann die Generalsynode als die Inhaberin höchster kirchlicher Gewalt. Und diesem Bilde entspricht nun genau das, was wir seit 1612 in der Grafschaft Mark sehen. Natürlich ist das nicht zufällig. Ehe wir uns aber anschicken, auf die persönliche Übertragung des hessischen Bildes auf die Mark und deren kirchliche Verfassung überzugehen, müssen wir noch auf einen Umstand weisen, der sicher dazu beigetragen hat, das hessische Vorbild auf märkischem Boden so leicht einzuführen. Schon Diehl (a. a. D. S. 45) weist darauf hin, daß jene hessischen Synoden nichts anders als die Fortsetzung der mittelalterlichen Synoden sind. Es lag im lutherischen Charakter, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Tradition nicht unnötig abubrechen. Das aber war auch in der lutherischen Mark so. Auch hier waren die Pfarrersynoden noch sehr wohl bekannt. Und hier finden sich noch einzelne kleine Züge, die in überraschender Weise beweisen, daß auch die durch hessischen Einfluß gebildeten

1) Vgl. z. B. Heppe, Presbyterialsynodal-Verfassung 1874, S. 10 ff.

2) Hassenkamp II, S. 557 u. Richter I, S. 283.

3) Hassenkamp a. a. D. II, S. 556.

4) Hassenkamp II, 324, 434, 537 ff.; Richter, Kirchenordnungen I, S. 284. II, S. 299.

5) Diehl a. a. D. S. 56.

lutherischen Synoden sich durchaus als Fortsetzung der mittelalterlichen Synoden wußten. Nach Hauck¹⁾ hatten, wenigstens bis zum Ausgange des Mittelalters, Adelige — sie werden milites genannt — mit vollem Stimmrecht an den Synoden teilgenommen. An den märkisch-lutherischen Synoden nahmen immer zwei Lutherische von Adel teil, die sogenannten Assessoren, von denen später einer ein höherer Jurist war. Ebenso wenig scheint uns zufällig zu sein, daß die mittelalterliche Bestimmung, wonach die, die sich zur theologischen Prüfung meldeten, am Mittwoch oder Donnerstag vor dem Bischofe zu erscheinen hatten²⁾, auch in der märkisch-lutherischen Kirche galt. Nach der Kirchenordnung von 1659³⁾ „sollen alle ordinandi Mittwochs einkommen, damit also fortan nächstfolgenden Donnerstag das examen theologicum mit ihnen gehalten werde.“ Das sind Kleinigkeiten, aber sie beweisen, wie treu man die Überlieferung bewahrte.

Doch nun die Männer, an deren Namen sich die Organisierung der märkisch-lutherischen Kirche knüpft —, das sind die drei: der pfalzgräfliche Hofprediger Mag. Georg Heilbrunner und die beiden Hessen D. theol. Joh. Hesselbein und Mag. Justus Weyer. Heilbrunner ist der Sohn des alten frommen Jakob Heilbrunner. Der hatte 1584, als der Pfalzgraf Kasimir die reformierte Konfession in der Oberpfalz einführte, von Amberg weichen müssen. Die treulutherische Bürgerschaft hatte lange Tag und Nacht vor seinem Hause Wache gestanden, ihn auch gewappnet zur Kirche und aus der Kirche geleitet, damit er nicht gewaltsam ihr entführt werde. Das hatte ebensowenig geholfen als Bitten und Beschwerden der lutherischen Landstände.⁴⁾ Als Heilbrunner 1615 auch von Neuburg vertrieben wurde, lehrte er nach seiner Heimat Württemberg zurück, wo er als Abt von Bebenhausen starb. Von ihm sagten die Jesuiten, er könne nichts als beten.⁵⁾ Das war der Vater unsers Georg Heilbrunner, der 1612 seinen Pfalzgrafen an den Rhein geleitete.

1) Kirchengesch. V, S. 173.

2) Hauck, Kirchengesch. V, S. 318 f.

3) Jahrbuch 1904, S. 3.

4) Rocholl, Phil. Nikolai, S. 28 f.

5) Sperl, S. 50 u. 51. In Bebenhausen schrieb er noch 1617 sein Unkatholisches Papsttum, Frankfurt, bei Paul Jacobi.

Die beiden Hessen wurden 1605, als Landgraf Moritz mit seinen „Verbesserungspunkten“ sein Land reformiert machte und in gewaltsamster Weise über das Recht der lutherischen Gemeinden hinwegschritt, aus Hessen vertrieben.¹⁾ Joh. Hesselbein stammt aus dem oberhessischen Städtchen Frankenberg. 1605 nimmt er stark Partei gegen die Vertreter der landgräflichen Angriffe, besonders gegen den Professor Goclenius in Marburg, mit denen er in scharfem literarischen Kampfe steht. Dieser Kampf führt ihn bis ins Gefängnis.²⁾ Noch 1610 veröffentlicht er eine Streitschrift. Auch seine Gegner müssen seine geistige Bedeutung anerkennen. Im eigenen Lager wurde er so hoch geschätzt, daß die Fakultät zu Gießen ihm in noch sehr jungen Jahren den theologischen Doktor verlieh. Und als er 1609 als lutherischer Pastor nach Wesel ging und sich mit der Tochter des Klevischen Sekretärs Bernh. Müllmann verheiratete, ließ die Gießener Akademie ihm zu Ehren ein lateinisches Festgedicht im Druck erscheinen.³⁾ Hesselbein war dann der erste Inspektor der lutherischen Kirche in Kleve.⁴⁾ Auch Mag. Justus Weyer, gebürtig aus Schweinsburg a. Rhm bei Marburg hat sich an jenem literarischen Kampfe gegen die Verbesserungspunkte beteiligt. Auch für ihn hatte sein Heimatland unter Moritz keine Stätte der Wirksamkeit, und auch er ging ins Exil an den Rhein. 1609 war er Pastor der heimlichen lutherischen Gemeinde in Köln und starb 1641 als lutherischer Pastor in Düsseldorf. 1614 hat er als aufrechter Mann die Konversion Wolfgang Wilhelms hier miterlebt.⁵⁾ Es ist bezeichnend für ihn, daß sein Name in seinem Heimatsorte durch eine milde Stiftung erhalten geblieben ist.⁶⁾

1) Über diese Calvinisierung, bei der, abgesehen von den refractariis an der Werra, allein in Oberhessen 54 lutherische Pfarrer abgesetzt wurden, vgl. u. a. Hepppe, Gesch. der Einführung der Verbesserungspunkte, und Bilmar, Konfessionsstand, S. 181 und 213, über Hesselbein und Weyer, vgl. Berg. Zeitschr., Bd. 9, 1873, S. 173 ff.

2) Bilmar, Konfessionsstand, S. 319.

3) Vgl. Rommel, Gesch. von Hessen, Bd. II, S. 566.

4) Jacobson I, S. 117.

5) Sperl a. a. D. S. 39.

6) Wann er nach Düsseldorf gekommen ist, steht dahin. Er stand allezeit in hohen Ehren weithin bei den zerstreuten lutherischen Gemeinden am Rhein. Im Jahre 1619 wendet sich die zu Schleiden an ihn um Rat. Vgl. David Küllenberg, Die evang. Gemeinde zu Schleiden, 1837, S. 63.

Und diese beiden Hefsen, die aus ihrer Heimat gewaltsam verjagt waren, brachten nun die hessische Synodalordnung, die daheim infolge der Calvinisierung zugrunde ging¹⁾, in die märkisch-rheinische Kirche. Sie brachten jene Presbyterien, Pfarrersynoden, an denen auch die Lehrer von Schulen teilnahmen²⁾, und Inspektoren, sie brachten in dem Bekenntnis, das die Synoden in Dinslaken, Unna, Bielefeld annahmen, die Bestimmung vom heiligen Abendmahl, die fast genau mit der in hessischen Kirchenordnungen sich findenden Formulierung übereinstimmt, und sie, die ausgesprochenen Lutheraner brachten nicht die Konkordienformel, die in der heimatlichen hessischen Kirche auch nicht galt.³⁾

Und nun berief Heilbrunner in Gemeinschaft mit Weyer die ravensbergischen Geistlichen zu einer Synode auf den 4.—14. November 1612 nach Bielefeld,⁴⁾ die Einladung lautete: *Salutem set felicitatem in Christo perpetuam. Vir rev. et doct. frater in Christo dilecte. Vigilare omnes christianos passim jubent Christus et apostoli. Cum primis vero nos, quos in illu-*

¹⁾ Heppe, Presbyterialsynodale Kirchenverf., S. 67. Auch das Recht der Gemeinde, bei Besetzung der Pfarreien mitzuwirken, kam gleichzeitig außer Gebrauch. Vgl. Heppe a. a. O.

²⁾ Vgl. Dahlenkamp über die äußere Einrichtung usw. Nr. 40.

³⁾ Wie Lüttgert, Kirchenrecht, S. 43 sagen kann: Es war auch in der Mark das scharfe Luthertum der Konkordienformel, das zum Anschluß an die ref. Kirche drängte, ist danach ganz unverständlich und unberechtigt. In dem liber confessionis (es ist im Provinzial-Kirchenarchiv zu Soest, doch wohl wenigstens S. 1—38 nur als Abschrift: es ist das Protokoll von Unna 1612) ist bei Aufzählung der Bekenntnisse liber christianae concordiae aufgeführt, aber durchgestrichen. Eine Hand des 18. Jahrh. hat dazu an den Rand geschrieben: N. B. Wer dieses ausgelöscht, kann nicht wissen. Steinen vermutet, daß es bei dem ersten Synodo zu Unna müsse geschehen sein und zwar auf Verlangen eines oder des andern Predigers, welcher dieses Buch nicht als symbolum anerkennen wollen. Matorp, S. 154, sagt ebenso unberechtigt wie Lüttgert: „Westfalen hatte sich der lutherischen Richtung mit der Melancthonischen Milde in der Abendmahlslehre angeschlossen.“

⁴⁾ Jacobson I, S. 127 u. II, S. 145 f. Glamor Böning, Ravensbergisch-Evangelisches Denkmahl und Ehrengedächtnis der kleinen Stadt Borgholzhausen usw., Lemgo, Meyer, 1726 (im Kirchenarchiv zu Borgholzhausen), S. 10—11. Das Einladungsschreiben an Gabriel Sandhagen, Pastor zu Borgholzhausen ist im Original im Archiv vorhanden.

stri et excelso ecclesiae speculo collocavit custos Israelis vigilare et attendere, ne lupi gregem nobis commissum invadant et seducant, modis omnibus addecet. Si vero umquam vigiliis opus fuit, certe hoc tempore, quo Satanus per sua organa tam infessus est et industrius in his quoque regionibus vigilare, quam maxime necessarium fuerit. Quo fine constituimus ad diem 4./14. nov. Bielfeldiae generalem comitatus ravensburgici convocare synodum, in qua ut cum collega tuo compareas, et de iis, quae ad Dei gloriam et ecclesiae salutem tibi facere videbuntur, nobiscum fraterne communices, te etiam atque etiam rogamus et hortamur. Facies ea in parte rem Deo et principi nostro pergratam, ecclesiae salutarem, tibi honorificam, hic et illic ab animarum episcopo benigne compensandam. Vale in domino. Dusseldorpii 25. octobr. An. 1612. R. T. conjunctissimi in Christo fratres, M. Georgius Heilbrunner ecclesiastes aulae Palatinae neob., M. Justus Weier, ecclesiae Dusseldorpiensis, quae est augustanae confessionis, pastor. Über den Verlauf der Bielefelder Tagung sind wir leider ohne Nachricht. Folgen scheint sie nicht gehabt zu haben. Was daran hinderte, ist nicht mehr festzustellen. Die brandenburgische Regierung begründete später die Konsistorialverfassung.¹⁾

Besser als über Bielefeld sind wir über die klevische Synode zu Dinslaken unterrichtet. Das „Protokoll“ dieser Synode liegt gedruckt vor und darf bei seiner Wichtigkeit nicht übergangen werden. Es mag hier mit Ausnahme dessen, was es mit dem Protokoll der unnaischen Synode gemein hat, folgen.²⁾

¹⁾ Jacobson I, S. 130.

²⁾ Dieses Protokoll ist gedruckt in Goswin Josef von Buininc, Gütlich- und Bergischen Hofrats Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, Heilbrom, 1758, Bd. I, S. 193 ff. unter dem Titel: Synodus Dinslaecensis Cliviae ducatus, habita 8./18. septembris 1612. (Auf der Univ.-Bibliothek zu Heidelberg.) Das Protokoll ist wieder abgedruckt in der „zweihundertjährigen Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode, Hagen 1812, S. 27—47. Zu unserm schmerzlichen Bedauern setzt der reformierte Kirchenhistoriker v. Recklinghausen, Reformationsgeschichte, Elberfeld 1818, Bd. I, S. 98 ein „Leider“ zu der letzten Nachricht. Übrigens ist nicht festzustellen, ob das von Buininc abgedruckte Protokoll der wirklichen Nieder-

§ 1. Nachdem auf das im Jahre 1609 erfolgte Absterben Johann Wilhelms, Herzogen zu Göllich, Kleve und Berg, der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, ältester Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwigs zur Sukzession gelanget, so stellte er im Herbstmonate 1612 im Herzogtum Kleve zum Vortheile und Beförderung seines Glaubens eine Kirchenversammlung an, schickte den Prediger zu Wesel Joh. Hesselbein und den Stadtprediger zu Düsseldorf, M. Justus Weyer samt dem Sekretario Paul Faber als Kommissarien dazu ab und ließ des Endes an die Klevischen Untertanen, sonderheitlich an Bürgermeister und Rat zu Dinslaken folgendes Befehlschreiben ergehen: Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein usw. fügen allen und jeden unsern Ober- und Unteramtleuten und angehörigen Untertanen des Fürstentums Kleve, in specie aber unsern Ober- und Unterbeamten, auch Bürgermeister Scheffen, und Rat des Lands und Stadt Dinslaken hiermit zu vernehmen, daß wir eine Zeit über bei den Kirchen und Schulen bemeldens in Vollmacht inhabenden Fürstentums, so sich zu unsrer wahren evangelischen Religion der im h. Reich approbierten Augsb. Konfession bekennen, große confusiones und Unordnungen verspürt, und ob wir wohl in allem andern, so die Verwesung diejer Fürstentum und Land betrifft, mit und neben Kurbrandenburg oder Sr. Liebden Gewalthabern zu handeln durch gewisse Verträge verbunden, doch in Ansehung der vorlaufenden leidigen Differenz uns vor Gott schuldig erkennen, in Religionsfällen ein sonder wachendes Auge zu haben, und wie dies Orts einige Gleichstimmigkeit mit zu finden, demnach, sowohl es brandenburgischen Theils geschieht, auch *privatim* ¹⁾ wir bei unsern Religionsverwandten in ihren einhabenden Kirchen und Gemeinden reine Lehre und gute Ordnung zu halten, zu befördern und fortzupflanzen auf notwendige Fürscheidung bedenken müssen, und unter andern verständigen und verantwortlichen Mitteln gut gefunden und bewilligt, daß mit ehestem durch einen gemeinen synodum diese Ding weiter erforschet und bedacht werden und zu solchem Ende die würdigen, hoch und wolgelehrten unsre verordneten Inspektoren der evangelischen Kirche ungeänderter Augsb. Konfession des Fürstentums Kleve und Predigern zu Wesel, dann unsern Stadtpredigern zu Düsseldorf und Lieben Joh. Hesselbein, der h. Schrift Doktorn u. M. Justus Weyer neben unserm Sekretario Paul Faber nacher obbemeldtem Dinslaken abgefertigt: als ist an euch alle und jede obbemeldete unser gnädiger Befehl, daß ihr sie mit allem, wo sie anlangen werden, frei, sicher und ungehindert passieren lassen und ihnen in ihrer Verrichtung keinen Eintrag, sondern vielmehr von unsertwegen hierzu allen guten Fürschub tun und auf ihr Begehren ihnen die hülffliche Hand bieten sollet. Daran verfügt

schrift genau entspricht. So ist die Anm. zu § 1, S. 195 sogleich ein späterer Zusatz, wohl von Buininc selber; wir lassen sie darum weg. Wir geben den Druck in jetziger Rechtschreibung.

1) Der Pfalzgraf handelt also nicht als politischer Gewalthaber oder summus episcopus, sondern als lutherischer Christ, dem die Seinen am Herzen liegen.

ihr unsre zuverlässige Meinung, und wir sind euch zu Gnaden geneigt.
Datum Düsseldorf den 6.—16. September, Anno 1612. Wolfgang Wilhelm.¹⁾

§ 2. Den Abgeordneten hingegen wurde eine Instruktion oder Verhaltungs-Verordnung gegeben, welche lautet:

Instruktion²⁾,

dennach sich unser von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein usw. die würdigen, hoch und wolgelehrten, unsre lieben Getreuen Joh. Hesselbein, der heiligen Schrift Doktor und M. Justus Weher neben unserm Sekretario Paul Faber bei dem bevorstehenden kaiserlichen Synodo zu Dinslaken zu richten.

a³⁾ Dennach wir hiebevorn gnädig verwilligt, daß an bemeltem Ort uf den 8. dieses ein Generalsynodus derjenigen Kirchdiener ausgeschriben werden möge, so sich zu unsrer wahren evang. Religion der im heil. Reich approbierten Augsb. Konf. bekennen — als sollen sie sich alsobalden nach Empfangung dieses neben dem bei sich habenden Patent, dessen sie sich auf allen Fall zu gebrauchen, an bemelbten Ort verfügen und zu Anfang des angestellten Synodi nach vorhergehendem Gebet Ursachen erzählen, warum wir dieser Zeit einen Synodum zu konvozieren gnädig verwilligt und eine hohe, ohnunggängliche Nothdurft erachtet, nämlich zuvorderz wegen der Calvinisten Importunität, welche viel Unvorsichtige betrügen, pollicitationibus et minis an sich ziehen, an vielen Orten ohne der Gemeinde Wissen und Willen Änderung in doctrina et ceremoniis nicht ohne großes Argernus, auch unwiederbringlichen Schaden und Nachteil unsrer Kirchen führnehmen.⁴⁾ Dann auch, damit man derer pastorum Personen versichert und nicht künftig nach eines oder des andern Todfall ärgerliche disputatio auch wohl mutatio confessionis (wie allbereit leider mehr als zuviel geschehen) fürnehme; daß man sich beneben einer gewissen der kalvinischen Lehre fürnehmlich entgegengejetzten Form confessionis vergleiche, nicht der Meinung, als ob nicht zuvor genugsame gedruckte confessiones vornehmer theologorum vorhanden, ja wie auch ohne das eine genugsame Konfession an dero, so Anno 1530 auf der großen Reichsversammlung zu Augzburg Carolo V. von etlichen Kurfürsten und Ständen des heiligen römischen Reichs übergeben, wie wir uns denn sämtlich zu derselben mit Mund und Herzen bekennen, sondern fürnehmlich darum, weil nach derer pastorum Absterben von eines und des andern Person, ja auch der ganzen Gemeinde Konfession in hoc vel illo articulo viel Streit verursacht, auch wohl gefährlicher Ausschlag gegeben wurde.

¹⁾ Dieser Erlaß findet sich auch bei Keller, Gegenref. III, S. 210, Nr. 144.

²⁾ Vgl. Keller a. a. O. III, S. 210, Nr. 145.

³⁾ Hier sind der heffern Unterscheidung wegen Buchstaben gesetzt, die im Original nicht stehen, aber vom Buchstaben c setzt plötzlich die Zahl 3 ein, ohne daß 1 u. 2. vorhergingen.

⁴⁾ Diese Behauptung ist's wohl, die der Dinslakener Synode so viel Mißgunst eingetragen hat; sie ist indes historisch leicht zu beweisen.

b) Ehe man aber zur Deliberation selbst Schritte, damit nicht die notwendigsten Punkte verbleiben möchten, wären zuvorderst die anwesenden pastores, so in der Konfession just gehalten werden (?), absonderlich zu verhören und ungefährlich folgende Punkte ihnen fürzuhalten¹⁾: 1. Wannher sie gebürtig? 2. Wo sie studiert? 3. Wo sie ordiniert? 4. Ob sie studiorum, vitae et ordinationis glaubwürdige testimonia fürzuweisen und daß sie alsbalde fürweisen sollen? 5. Wielange sie bei ihrer Pastorat? 6. Ob allezeit oder wielange die wahre ungeänderte Augsb. Konfession daselbst im Schwange? 7. Wieviel sie Predigten haben in einer Wochen, und ob sie auch Mittagspredigten halten und den catechismum Lutheri darbei mit der Jugend exerzieren? 8. Wer Kollator der Kirchen und ob die Kollation unfreitag? 9. Ob Kollator dem Pastori in Lehr, Kirchen, Renten usw. einigen Eintrag tun? Wofern solches geschehen sollte, zu fragen, aus was Ursachen? 10. Was er sonst für gravamina habe und wie solchen zu remedieren? 11. Was er für Ceremonien in Kleidung, administratione sacramentorum und anderer Kirchen actuum verrichte? Ob er privatam absolutionem halte. Wieviel er Kommunikanten habe? 12. Ob auch Calvinisten im Kirchspiel und ob sie in negotio religionis bisher nichts attentiert oder noch zu attentieren gemeint sein möchten? 13. Ob und was sie für seniores in ihren Gemeinden haben und ob nicht einer oder der andere mit den Calvinisten heucheln möchte und ob sie pastori Beistand leisten? 14. Ob auch Wiedertäufer oder andre Sektierer in der Gemeine? 15. Ob auch apostatae unter ihnen vorhanden und ob nicht Hoffnung, daß sie möchten (wieder-) gebracht werden, auch ob noch keine Mittel hierinnen fürgenommen? 16. Ob auch Personen mit notoriis vitiis behaftet unter ihrer Gemeine, und wie sich die pastores gegen sie verhalten? 17. Was ihr Unterhalt? 18. Ob keine Schul bei ihnen gehalten werde? 19. Wie ihre vicini pastores, so sich zu unsrer Konfession bekennen, beschaffen, ob nicht einer oder der andere in religione verdächtig oder in vita ärgerlich? 20. Ob nicht etliche pastores sein möchten, die zu unsrer Konfession Lust und Zuneigung trügen? 21. Wie es in ihrer Nachbarschaft stehe? 22. Ob und welcher Kirchen sich die Calvinisten angemacht und ob es cum consensu totius aut praecipuorum membrorum ecclesiae geschehen? 23. Wie es mit Sammlung, Verwahrung und Ausspendung der Almosen gehalten werde? 24. Amtmann, wie der gesinnt?

c) Diejenige, welche der Religion halber verdächtig, wären zuvor zu examinieren, zu Beständigkeit mit Ernst zu erinnern; da es auch die Notwendigkeit erforderte, ihnen ein thema concionis zu proponieren, welches sie traktieren sollen, und alsdann erst ad synodum zuzulassen. d. Hierauf könnte man ad synodum ipsam schreiten, die Konfession ablesen, andre not-

¹⁾ Diese Fragen decken sich im allgemeinen mit denen der unnaischen Synode. Bei v. Steinen II, S. 1321 f. heißen Calvinisten solche, die variatam augustanam confessionem angenommen haben. Im liber confessionis, S. 4 u. 5 aber heißen sie noch Calvinisten. Vielleicht hat von Steinen selbst diese Änderung eintreten lassen.

wendige Punkte deliberieren und wie es künftig in einem und andern solle gehalten werden, sich vergleichen. e) Doctoribus ecclesiarum pastoribus wäre zu injungieren, sich der Gemeinden mit Fleiß anzunehmen, den übrigen aber zu befehlen, sich in fürfallenden Sachen jedesmal Berichts sich bei ihnen zu erholen, welche folgendes auch solches an uns nach Düsseldorf sollen gelangen lassen. f) Wäre sich gewisser allgemeiner Bettäge, so des Jahrs viermal verrichtet werden sollten, wie auch eines gewissen Gebets zu vergleichen, welche auf gewisse, dazu bestimmte Tage durchs ganze Land sollen gehalten, sonntags zuvor von der Kanzel abgekündigt und die Leute mit Fleiß dazu erinnert werden. g) Stünde auch zu bedenken, ob nicht zu solchem Synodo jemand von den Seniores der Gemeinde möchte erfordert werden. h) Die Konfession sollte von allen anwesenden pastoribus nicht allein unterschrieben, sondern auch von jedem abgeschrieben und mit sich genommen werden. Nach dero er sich nicht allein für seine Person zu regulieren, sondern auch andern, welche solcher begehren würden, zu exhibieren hätte, welche, da sie entweder zuvor oder hernach sich zu uns würden bekennen, solche auch abschreiben und unter ihrer Subskription uns nach Düsseldorf senden sollten. i) Sonderlich wäre dahin zu gedenken, wo kleine Gemeinen, so die pastores nicht wohl erhalten mögen, ob nicht zwei oder drei Dörfer einen Prediger zu besolden, anzuweisen und dahin zu erinnern. k) Wie dann eingangs bemeldete unsre abgeordnete Visitatores ihrer Diskretion nach weiter hierinnen nach Gelegenheit der Sachen zu prozedieren und was also bei diesem Synodo fürgeht und abgehandelt würde, solches fleißig zu protokollieren zu lassen und uns zu ihrer Wiederkunft von ein und dem andern umständige Relation zu tun wissen werden. Verlassen wir uns also zu geschehen und sind ihnen samt und sonders zu Gnaden geneigt usw. Düsseldorf 6./16. Sept. anno 1612. Wolfgang Wilhelm.

§ 3. Dieser zufolge begaben der Stadtprediger Weher und Sekretarius Faber am 7./17. Herbstmonats sich nach Dinslaken hin¹⁾, kamen des andern Tages daselbst an und fanden den Johann Hesselbein bei dem alten Richter Johann Beruher (?) in der unteren Stadt, mit welchem der Prediger Weher des Vormittags über die Art und Weise, wie die vorstehende Synode zu halten sich verglichen und darauf des Nachmittags auf vorher beschehenes Zusammenläuten mit den sämtlichen beschriebenen Pfarrherren und Schuldienern in die Kapelle, so die Evangelischen oder Lutherischen der Zeit einhatten, gegangen sind.

§ 4. Alldorten wurde erstlich durch die anwesenden Pfarrherren und Schuldiener figuraliter musiziert, danach machte der Prediger Hesselbein mit einem Gebet zu der allerheiligsten Dreifaltigkeit, daß dieselbe die angestellte Synode zu dem erwünschten Ende richten und leiten wolle, den Anfang, und hielt nach geendigtem Gebet eine lateinische Rede, worinnen er den

¹⁾ Anm. Buinincs: Dinslaken ist ein im Herzogtum Kleve zwischen Kleve und Duisburg gelegenes Städtchen, welches ungefähr aus 216 Häusern besteht und worinnen dormalen nichts Merkwürdiges anzutreffen. Vorzeiten indessen war es eine namhafte Herrschaft und hörte sogar die Stadt Wesel darunter.

Satz oder Frage: an in causa et negotio religionis vel articulis fidei cum Calvinianis colludere liceret, aufgeworfen und solche mittels Einführung oder Einmischung der strittigsten Artikel per thesin et antithesin mit nein beantwortet.

§ 5. Diese Rede wurde von dem Prediger Weyer mit einem ebenfalls lateinischen Vortrage ferner begleitet, sodann die Ursachen, welche den Herzog zu Ausschreibung der Kirchenversammlung veranlaßt, weittläufig angeführt und endlich die abgefaßte und vom Pfalzgrafen selbst beliebte Glaubensbekenntnis den anwesenden Pfarrherren nicht nur laut vorgelesen, sondern auch zum Lesen und Unterschreiben zugestellt.

§ 6. Worauf diese jenes große Verlangen, womit sie die verhoffentlich viel Gutes stiften und denen Gegnern, nämlich den sog. Reformierten großen Schrecken verursachen werdende Zusammenkunft erwartet, in der eifrigsten Andacht bezeugt, nicht weniger Ihre fürstl. Gnaden wie auch denen Visitatoren untertänig gedankt, nachstehende sowohl lateinische als deutsche Glaubensbekenntnis ganz willig angenommen und nach der Ordnung unterschrieben.¹⁾

§ 7. Nach beschehener Unterschrift deutete der Prediger Weyer denen Pfarrherren wie auch übrigen Schuldienern an, welcher Gestalt ihnen, Abgeordneten, anbefohlen, sämtliche sonderlich zu vernehmen und zu hören, was ihre Person und Kirche betreffe. Weilen auch nicht zu zweifeln, daß einer oder der andere Beschwerden haben werde, so hätten sie zu Gewinnung der Zeit selbige zu Papier zu bringen und zu übergeben, damit ferner mit

¹⁾ Es folgt Confessionis forma, lateinisch und deutsch, S. 207—223. Da die Konfession dieselbe ist wie in Anna, und daher bei v. Steinen II, S. 1324 sich findet, kann sie hier wegleiben. In sechs Abschnitten spricht sie die lutherische Lehre in den strittigen Punkten aus; die biblischen Beweisprüche sind hinzugefügt. Im Eingang werden die lutherischen Bekenntnisse aufgezählt, unter denen die Konkordienformel nicht steht. Merkwürdigerweise ist in dem Dinslaker Protokoll auch die Apologie weggelassen, die sich in dem unnaischen findet. Der erste Abschnitt bekennet den Glauben an die „unzertrennte Person“ Christi, der zweite an das, was man gegnerischerseits Ubiquität nannte, was aber doch den Lutherischen nur die Herrlichkeit der ganzen Person Christi ausmachte, der dritte gegen die von Calvin gelehrt und in Dortrecht festgestellte Prädestination, der vierte vom alleinseligmachenden Glauben, der fünfte von der Taufe, der sechste vom heil. Abendmahl in der — wie oben gesagt — heßisch-lutherischen Art. Sowohl das lateinische wie das deutsche Bekenntnis sind von den siebzehn Synodalen unterschrieben, nur daß unter den deutschen Unterschriften Henricus Eckharius aus Hamwinkel fehlt. Als erster unterschreibt jedesmal Joh. Hesselbein, theol. D., Pastor Vesaliensis ecclesiarumque Clivensium, quae sunt Augustanae confessionis inspector. Der Pastor von Drevenack aber unterschreibt: Ich Franziskus Boesman, Diener unwürdiger dero Kirchen zu Drevenick will mit Gottes Hülf bei dieser oben gesetzten wahrhaften Lehr leben und sterben.

ihnen darüber kommuniziert, ihre fürstl. Gnaden der untertänige Bericht erstattet, auch soviel möglich der Sachen Richtigkeit nach könnte Rat geschafft werden.

§ 8. Zu welchem Ende dann am 9./19. Herbstmonats morgens um 8 Uhr von oft berühmtem Weher in der Kapelle bei ziemlich großer Anzahl der Bürgerschaft eine Rede ex capite 20, act. a. v. 28, usque ad v. 32, worinnen er die Irrungen in den fürnehmsten Kapiteln des Glaubens angezeigt, gehalten, vor und nach der Predigt musiziert und nach verrichtetem Kirchendienste das Examen oder Untersuchung folgendermaßen angestellt worden.

§ 9.¹⁾ I. Gerhardus Müller, Pastor Heselburgensis im Amte Setter. 1. Geldrensis Arsensis prope Venloe. 2. Neomagi et Embricae. 3. Vocatus Colonia in episcopatum monasteriensem ad paedagogium, inde in pagum Arsen, ubi adhuc parochus; Coloniae item examinatus et ordinatus. 4. Testimonia incendio combusta. 5. 39 Jahre allda Pastor gewesen. 6. Das exercitium auch solange allda. 7. Alle Sonn- und Aposteltage predige er nachmittags nicht, exerziere den catechismum Lutheri, der Schulmeister (Paulus N. Burgensis syncerus in religione) examiniere catechesin, wiewohl er hiebevör errori Calviniano in etwas beigetan, wie Herr D. Hesselbein anzeigt. 8. Collatores principes; jus patronatus sei unstreitig. 10. Wegen des Eintrags übergibt er seine gravamina des Inhalts: Der Millingensis pastor will nit gestatten noch toelaten, dat jemand van seinen Kirspeluden die heiligen Sakramente (dat sei vor viefundtzwentig Jahr unverhindert gedaen) in der Heselburgischen Kirchen gebrauchen sollen, mit groten Drouen und Angsten darvon schreckt und die Gewissen gedrouet, 11. Finita concione tue er exhortationem ad coenam; singe danach das Vaterunser, in actu Nun freut euch lieben Christen gmein. Braucht die römische Kirchenordnung zu Frankfurt gedruckt, so unsrer Religion gemäß, braucht privatam absolutionem und die kleinen Hostien oder auch die großen, die er bisweilen brauche²⁾ vor der Distribution, wann er andere kleine allezeit nicht haben kann. Hab Kommunikanten aus dem Städtchen Anholt, so päpstisch, bei 28, aber ex suis civibus bei 250, aus dem Stift Münster und anderen Orten bei 75. 12. Nein, keinen einigen Calvinisten, zwei pontificios, so ruhig und noch wohl zu gewinnen. 13. Hab Kirchmeister, unter andern den Richter, so gar eifrig unserer Religion, genannt Lambertus Schwan. 14. Gebe keine Wiedertäufer, lauter Lutheraner. 15. Nein. 16. Seines Wissens nit. Da einer delinquiere, strafe ihn, laß ihn one Poenitenz nit zum Abendmahl. 17. Seine Besoldung bei 70 Taler, einer ad 30 Stüber gerechnet, benebens einem Garten. 18. Hab wie obbemeldet eine Schule, des Winters ungefähr bei 70 Kindern, dem Schulmeister untergeben. 19. Hab vicinos Calvinianos et Jesuitas. 20. Nein. 21. Nein,

¹⁾ Hier folgen die Antworten der einzelnen Pfarrer auf die obigen 23 Fragen der Instruktion.

²⁾ Dies: breche.

aber die Kalvinisten sein ihn ankommen, um Mutation vorzunehmen, die er abgewiesen. 22. Sammeln Almosen und distribuieren, er und seine Mit-
senioren. 23. Christof von Wylich, Amtmann, halt sich wohl gegen ihme,
habe wohl studirt; der Richter habe ihm des Chemnitii locum de coena
domini zugestellt, da er sich vermerken lassen, als ob er Lust zu unsrer
Religion, wisse aber eigentlich nit, was Religion er zugetan.

§ 10. II. Henricus Regnidanus, Pastor in Heusen ¹⁾ des Amts
Dinslaken. 1. Vesaliensis. 2. Helmstadii studirt. 3. Ibidem ordinirt.
Satlerus sei sein promotor gewesen. 4. Hat studiorum et ordinationis
testimonia. 5. 25 Jahr Pastor allda. 6. Bei 50 Jahr sei die Konfession
allda im Schwang gegangen, welche zwei seiner Antezessoren auch profitiert.
7. Halte allein am Sonntag und Freitag Predigten vormittags. Habe
keinen adjutorem, brauche catechismum Lutheri, den der Schulmeister
dozire, habe bei 20 Kinder. 8. Kollator Graf Schauenburg Adolsus.
9. Tue ihm kein Eintrag, wohne jezt zu Krudenburg uf sein Gut im Lande
zu Nebe. 10. Gravamina hat er und sein vicarius verfaßt, nämlich 1. daß
wegen Kriegs zu des Pastoris Unterhalt zwei Marjaidt Landes aus des
Pastoris Land für Kostgeld an die edle Witve von Huchtbruch verjezt sei;
2. daß der Vikarius auf die Vikareiplaz ein nötiges Wohnhaus aus seinem
eigenen Beutel setzen müssen; 3 daß in unsrer Kirchen annoch zwei Vikareien
St. Antonii und St. Georgii vorhanden, welche Aufkünfte Joh. Junger zu
seinem Nutzen gebraucht, ohne einige Leistung des Gottesdienstes, wovon
solche Gravamina könnnten abgelegt werden. 11. Brauche das weiße Chor-
röcklein und sächsische Kirchenordnung, aber kleine Hostien, bei der Taufe
kein exorcismum, habe bei 500 Kommunikanten, halte privatam confessionem
et absolutionem. 12. Drei Junkern, so kalvinisch, hab er in dem Kirchspiel,
so aber sich still halten. 13. Habe Kirchmeister und provisosores, so ihme
assistieren, sein Hausleute und richtig in religione, außer einer, so von den
drei Junkern einer, genannt Albrecht von Langen. 14. Habe keine Wieder-
täufer. 15. Nein. 16. Habe einen, der Richter straf es, in absolutione
strafe er dergleichen Personen. 17. Bierzig Malter Roggens, vier Florin
Rölmisch. 18. Habe eine Schule und einigen Schulmeister. 19. Seine vicini
zu Schernbeck sein richtig, welche praesentes. 20. Wisse kein. 21. Nein,
wisse nichts, als was zu Wesel hiebevot mit den vier Kirchen geschehen.
22. Sein zwei provisosores, so die Almosen sammeln und austheilen. 23. Amt-
mann (und Rentmeister) Dietrich v. d. Neck, so kalvinisch, tun ihm kein
Eintrag.

§ 11. III. Konradus Rinzing, Pastor in Hamme ¹⁾ prope
Vesaliam des Amts Dinslaken. 1. Von Urach ex ducatu Württembergico.
2. Zu Tübingen studirt. 3. Ibidem a D. Jacobo Andrea ordinirt.

¹⁾ Der klevische Inspektor Nebe nennt ihn Regnitamus zu Heusum und
sagt, er kenne nichts von ihm. (200jährige Jubelf., S. 218.)

²⁾ Das wird, vgl. § 26 Götterswiderhamm sein. Hier hat Jürgen von
Syberg die Lutherische Reformation 1595 eingeführt. Vgl. v. Steinen I,
S. 1304.

4. Hat deswegen testimonia. 5. Achtzehn Jahre allda Prediger, ist erstlich zu Vibroch im ministerio gewesen neben Schoppen, so jezo Professor zu Altorf. 6. So lange, als er dagewesen. 7. Halte zwei Predigten, sonntags und feiertags, lese alle capita catechismi vor der Predigt, hab keine Kinder, die er lehren könne. 8. Kollatores principes, aber vicariatus collatores die nobiles, so unsrer Religion. 9. Geschehe ihm kein Eintrag. 10. Hat ein gravamen wegen der Kirchen. 11. Die Kirchenordnung brauche er Herzog Wolfgangs Pfalzgrafen, kein Chorrock aber kleine Hostien, habe 660 Kommunikanten, halt bisweilen privatam absolutionem, bisweilen ein Generalbußpredigt, auch impositionem manuum. 12. Habe keine Kalvinisten im Kirchspiel. 13. Zween Kirchmeister, der Obriste Junker Kaspar von Eyburg, unsrer Religion zugetan und hat studiert, und bei drei oder vier Kinder. 15. Auch kein apostata allda, ein Italiener sei da, höre zwar die Predigt, aber kommunitzirt nit. 16. Die Laster strafft der Richter, Joh. von Wyllich, unsrer Religion eifrig zugetan. 17. Sein Pastorei sei die beste gewesen, aber ein Bastard von Kleve sei vor diesem Pastor gewesen, der habe die Einkommen nach Dinslaken in die Rentmeisterei transferirt, ungefähr bei 600 Malter Roggen. Er hat in allem sieben Morgen Landes und bei 60 Taler klevischer Währung, ad 30 Stüber. 18. Habe kein Schul, aber eine Zeitlang die Kinder gelehrt, jezo kein Wohnung dazu. Die Einkommen der Vikarien braucht man jezo zur Erbauung der Kirchen, damit ein Schulmeister zu erhalten wäre, das auch die nobiles gern konsentiren würden. 19. Nein, als Herr Hesselbein und Schefferus zu Dinslaken. 20. Nein. 21. Pastor zu Orsey sei weder kalt noch warm, aber der Drost Wilhelm Rudolfs sei eifrig unsrer Religion, jezo der vorgeannte Pastor kalvinisch, so vor päpstisch gewesen. Die Kalvinisten haben ihr Konsistorium und Kirche allda, nämlich zu Orsey und sollen auch pontificii auditores da sein. 22. Habe provisores, die die Almosen sammeln. 23. Der Amtmann Neck tu ihm kein Eintrag.

§ 12. IV. Johannes Richardus, Pastor zu Galen im Amt Dinslaken. 1. Von Wolfen aus dem Stift Münster unter den Herren von Leinbeck. 2. Monasterii, Dorsten. 3. Ordiniert zu Münster. 4. Das testimonium sei ihm tempore belli abgestohlen. 5. 20 Jahre Pastor allda. 6. Das exercitium habe er allda gefunden. 7. Predige Sonntags vormittag und Festtage, das Kirchspiel sei klein, könne exercitium catechismi nicht halten wegen Mangel der Kinder, will aber denselben lesen vor der Predigt. 8. Ihre Fürstl. Gnaden collatores. 9. Habe kein Eintrag. 10. Zeigte pro gravamine an, daß aus seiner Pastorat ein Malterfatz Landes von einem Hausmanne, Dietrich Cremer genant, ohne einigen gegebenen Gewinn und Beweis besessen werde. Und obwohl er aus fürstl. klevischer Kanzlei vor diesem ein Mandat ausgebracht, daß gemeldetes Land ihme wiederum eingeräumt werden solle, so wird dennoch dasselbe vom Hausmann zum Troß gebraucht; und wann solches ferner in Gebrauch behalten wird und Ihre Durchl. Gnaden und Fürstl. hochweise Herren Räte ihre Pastore hierin nit werden manuteneren, wird er es behalten und der Pastorat abalienieren. 11. Brauch den Chorrock, kleine Hostien, habe bei

200 Kommunikanten, halt privatam absolutionem. 12. Habe kein Kalvinisten im Kirchspiel, eine Jungfrau von Abel sei kalvinisch, gehe aber in sein Predigt. 13. Habe Kirchmeister, die ihm beiständig sein. 14. Gebe kein Wiedertäufer seines Wissens. 15. Nein. 16. Die lasterhaften Personen werden gestraft durch den Richter, er weise sie ab vom Abendmahl, bis sie sich bessern, habe aber jetzt fromme Leute. 17. Habe einen Zehnten auf 60 Taler sich belaufend. 18. Aber keine Schule, Küster habe pflegen die Kinder zu instruieren. 19. Vicini seien die zu Schermbeck, so sich wohl halten. 20. Wisse kein. 21. Wisse keine Kirchen, so die Kalvinisten eingenommen, als zu Holt, da sie in vergangener Nacht die Bilder sollen gestürmt haben. Bürgermeister allda sei unsrer Religion, dessen Name ihm unbekannt, der Prediger, so päpstlich gewesen, sei kalvinisch worden, consensu paucorum. 22. Sammeln Almosen und distribuieren dieselben. 23. Henricus Brücking kein Richter sei kalvinisch.

§ 13. V. M. Johannes Hefenthaler, pastor ecclesiae Xantensis et Calcarensis (!) 1. Schorndorfensis Württembergicus. 2. In schola patria et Tubingae. 3. Calvae, dahin die Universität von Tübingen transferiert, ab Andrea Osiandro praeposito et Cancellario Tubingensi ordinatus. 4. Hat deswegen testimonia. 5. Ist 1½ Jahr bei beiden Gemeinden. 6. So lang hat auch das exercitium allda floriert. 7. Halte drei Predigten in der Wochen: sonntags zwei, Freitag eine. Nachmittags predige er den catechismum oder einen andern Text, die Kinder examinire er bisweilen im Logement, die Eltern zu ihm schicken. Will hinsiro den catechismum vor der Predigt lesen und die Kinder nachmittags nach der Predigt examinieren. 8. cessat. 9. cessat. 10. Hat ein enig gravamen, daß man wollte die Gemeinde zu Xanten dahin halten, damit sie ihm sein Besolbung geben und Logement und Tisch schaffen. Halte sich sonst dieselbe gottesfürchtig und eifrig. 11. Braucht kein Chorrock, aber die kleinen Hostien in distributione coenae und privatam absolutionem. Jede Person nimmt er absonderlich für, hat an Kommunikanten an beiden Orten bei 100, aber zu Xanten möchten bei 60 und bei 150 auditores sein. 12. Gebe bei 20 Kalvinisten der Orten mehr als der Lutherischen, molestieren ihn oder die Gemeinde nit, außer was einmal zu Kalkar geschehen, dem remediert worden sei durch ein Fürstl. Befehl. 13. Zu Xanten 14 seniores, halten sich wohl, leisten ihm Assistenz zu Kalkar. 14. Nein, gebe keine Wiedertäufer. 15. Nein, aber drei Kalvinisten sind neulich zu Kalkar zu seiner Gemeinde getreten. 16. Nein. 17. Von der Gemeinde 65 Philippen, davon er den Tisch bezahlt. 18. Habe noch keine Schule, aber willens, eine ufzurichten. 19. Seine vicini pontificii lassen ihn zufrieden. 20. In Derben sei ein alter Pastor, der hiebevot sub utraque kommuniziert, laß sich verlauten, wenn er jünger wäre, wollte er zu uns treten. Gehört unter das Kapitul zu Xanten. 21. Wisse nicht, daß die Kalvinisten eine Kirche eingenommen, seind ein oder vier da, die ledig stehen, vermeint, wann Ihr Fürstl. Gnaden das Kapitul ersuchen, sie sollten den Lutheranern gern oder viel eher als den Kalvinisten einräumen. 22. Sammeln die Almosen, distribuiren unter die Armen in der Gemeinde; zwei provisores halten Rechnung darüber, wie auch zu Kalkar. 23. Der Richter zu Santen (!) sei päpstlich, aber ein seiner Mann.

§ 14. VI. Bernhardus Volkering, Larensis, pastor ecclesiae schermbecensis. 1. Ist aus der Grafschaft Steinfurt von Lahn. 2. Monasterii und zu Dortmund, folgendes zu Köln studiert. 3. Coloniae ordinirt. 4. Hat deswegen testimonia. 5. Ist Michaelis sechs Jahre allda. 6. Bei 50 Jahre das exercitium allda gewesen. 7. Predige sonntags bisweilen zweimal und dann an Feiertagen, examinire catechismum, der Schulmeister Theodorus Crato bei 40 Jahre allda lehre den lutherischen und kalvinischen catechismum, sei Gerichtschreiber mit und kalvinisch. Der Drost, ein Bürgermeister und Richter sein auch kalvinisch, die andere Gemein all lutherisch. 8. Collatores principes, unstreitig. 9. Geschehe ihm kein Eintrag. 10. Hab keine gravamina. 11. Brauche das Chorröcklein, brauche auch die wittenbergische Kirchenordnung, privatam absolutionem, hab bei 3 ad 400 Kommunikanten. 12. Referiert sich ad 7. Wenige Kalvinisten, die kein eigen exercitium haben, sondern hören ihr Predigen. 13. Habe seniores zwei, so eifrig in religione und ihm assistieren. 14. Gebe kein Wiedertäufer und Papisten allda. 15. Der Schulmeister sei vor acht Jahren abgefallen, der vorhin lutherisch gewesen. 16. Nein, gottlob, da aber jemand sträflich, das brüchete die Obrigkeit. 17. Bei 200 weselsche Taler, alles zusammen an Einkommen. 18. Habe eine Schul und bei 20 Kinder, denn das Städtlein klein. 19. Seine vicini halten sich wohl, außer daß zu Holt sei ein Vertumnus (?), der sich ernstlich zu uns bekennet und unsre Bücher, so er ihm kommuniziert, gelesen. 20. Im Stift Münster seien fünf unsrer Religion. 21. Wisse nichts als Holt, dann zu Beckh, so bei 40 Jahren kalvinisch gewesen. 22. Die Armen erheben die provisores, halten Rechnung darüber. Einer, so ein Anabaptist gewesen und hiebevorn 10 Taler aus dem ecclesiastico aerario bekommen, hab, als er gestorben, 1000 Kaiserische Gulden dazu verschafft.

§ 15. VII. Eberhardus Stalknecht, diaconus schermbecensis et Galensis. 1. Ist zu Schermbeck daheim. 2. Hat studirt zu Dortmund, Marburg, Köln. 3. Giessae ordinirt. 4. Hat testimonia. 5. Zu Schermbeck sechs Jahre, zu Galen zwei Jahre. 6. Bei 60 Jahre die Religion allda gewesen. 7. Referiert sich auf dasjenige, wie der Pastor bei diesen Punkten erinnert. 8. Bürgermeister und Rat sein collatores vicariatus schermbecensis, galensis vero principes. 9. Habe kein Eintrag. 10. Hat keine specialia gravamina. 11. Braucht die Zeremonien wie der Pastor zu Schermbeck; aber der zu Galen braucht den exorcismum. 12. Zu Galen keine, aber zu Schermbeck mit dem Drostern bei 5 oder 6, der durch die Vesalienses seine, die andern aber ihre Kinder bei ihnen taufen lassen. 13. Respondet, ut pastor. 14, 15, 16 referiert sich auf des pastoris Auszug, 17. Besoldung zu Schermbeck bei 80, zu Galen bei 60 Taler; die Kirche besoldet den Schulmeister. 18. 19. 20., 21 referiert sich auf des pastoris Relation. 22. Zu Galen haben sie vor drei Jahren aerarium ecclesiasticum angerichtet, worüber Rechnung abgehalten wird.

§ 16. VIII. Johannes Custerus, vicarius in Hüns (Hünge) im Amte Schermbeck. 1. Osnabrugensis. 2. Hat allda, wie auch zu Herborn und Braunschweig studirt. 3. Zu Minden ordinirt. Allda Herzog

Christian von Lüneburg Bischof, alles unsrer Religion. 4. Hat testimonia vorgewiesen. 5. Ist neun Jahre allda vicarius. 6. Bei 40 Jahre das exercitium allda oder wohl länger gewesen. 7. Er predigt die Festtage und den Sonntag uf dem Hause Krudenburg jeziger Zeit, weil der Graf von Schaumburg allda ist. 8. Der bemeldete Graf ist Kollator vicariatus unstrittig. 9. cessat. 10. Die Gravamina hat er und sein Pastor konjungiert. 11. Braucht er den Chorrock, privatam absolutionem, Wittembergische Kirchenordnung, sei ein groß Kirchspiel bei 350 Kommunikanten allda. 12. Fuichtenbruch, Erbkammerherr, und Junker Lang sein kalvinisch und einer genannt Freyhoff, des flevischen secretarii Bruder. 13. Zwei Kirchmeister und zwei provisosores allda. 14. Gebe keine Wiedertäufer. 15. Nein. 16. Wiße keine, aber da sich solche finden, so werden sie vom Predigtamt und Richtern bestraft. 17. 40 Taler und 14 Malter Roggen. 18. Habe eine Schule, bisweilen 20, 30, auch wohl 10 Kinder nach Gelegenheit der Zeit. Catechismum Lutheri dozire der Schulmeister. 19. Vicini pastores halten sich wol. 20. Wiße kein. 21. Nein. 22. Sammelse alle Sonntag Almosen, die verrechnen die provisosores.

§ 17. IX. Franciscus Boesman, Pastor zu Drevenich im Amt Dinslaken. 1. Von Hervorden bürtig. 2. Acht Jahre zu Braunschweig studirt, danach zu Minden. Von D. Martino Chemnitio und D. Polycarp Leyser examinirt. 3. Zu Hervorden ordinirt a fünf pastoribus. 4. Zu Krudenburg, als anno 99 das Haus von Kriegsvolk geplündert worden, allda er alle seine supellectilia, unter andern auch seine testimonia mit verloren. 5. Seit 95 sei er allda Pastor. 6. Das exercitium sei ungefähr bei 50 Jahren allda und zwei pastores lutherische vor ihm allda gewesen, einer 30 Jahre von denselben. 7. Predige die Sonn- und Feiertage, aber an kein Freitag, predigt den catechismum uf der Kanzel, habe ein Schulmeister angenommen, der dozirt Lutheri catechismum. 8. Ihr Fürstl. Gnaden collatores und sei unstrittig. 9. Man tut ihm kein Eintrag, sei auch seine Gemeinde fromm und einträchtig. 10. Habe ganz und gar in religione keine gravamina, desiderire das Salbuch zur Pfarre, so die Hausleute vertuscht (vertauscht). 11. Braucht den Chorrock, begehrt die Kirchenordnung, die die Kirchmeister gern bezahlen würden. Erstlich hab er privatam absolutionem gebraucht, dieweilen aber die Leute richtig und in den Hauptfesten zusammenkommen, braucht er generalem, ermahne sie aber, da einer absonderlich dieselbe haben wolle und beschwert sei, sollens sich absonderlich anmelden. Hab bei 250 Kommunikanten, 100 Feuerstätten. 12. Gebe keinen einigen Calvinisten. 13. Habe zwei Kirchmeister, zwei provisosores auch. Die Kirche sei haußällig, dertwegen sie zur Erbauung derselben ein Stück Lands verkaufen müssen consensu consiliariorum Clivensium. 14. Keine Wiedertäufer allda. 15. Nein. Zwei alte Männer sein in 40 Jahren über all sein Ermahnen und Warnen nit zum Abendmahl gangen; einer sei der Gerichtsbot. 16. Nein, aber Zauberei grassiren allda, die der Richter als ein adversarius nit strafen wolle. 17. 21 Taler und bei 6 Malter Roggen, etliche Morgen Landes, so aber alles sandig. 18. Habe ein Schulmeister, so bei 40 Kindern den catechismum Lutheri dozire, sei aus dem Stiff

Münster bürtig. 19. Zu Brinen sei ein Calvinist, eine halbe Meil davon. 20. Wiſſe nichts. 21. Nein. 22. Provisores sammeln Almosen und teilen es den Armen aus.

§ 18. X. Theodorus Röttovig¹⁾, Pastor in Hysfeld im Amt Dinslaken. 1. Von Störckenrat, ein Dorf nahe bei Dinslaken. 2. Hat zu Dortmund, Soest, Marburg studirt. 3. Ordinirt zu Corbach. Hat testimonia ordinationis. 5. Ist allda 13 Jahr Pastor. 6. Vor ihm sei ein Calvinist da gewesen; er habe unsre Religion eingeführt, die so lang allda im Gebrauch gewesen, als er da sei. 7. Predige des Sonn- und in den Feiertagen, hat das exercitium catechismi Lutheri. 8. Graf von Bentheim sei collator, wechsle mit Jhr. Fürstl. Gnaden um die Konfirmation. 9. Habe kein Eintrag. 10. Hat keine gravamina, außer die Schatzung laufe hoch alle Jahr 6 R.ten (!). 11. Braucht kein Chorrock, kleine Hostien hab er bisher gebrochen, Argernis zu verhüten, welches die auditores begehrt, hält generalem absolutionem, habe bei 400 Kommunikanten. 12. Gebe kein Calvinisten. 13. Habe drei Kirchmeister, zwei provisosores, leisten ihm Beistand. 14. Gebe keine Wiedertäufer, zwar einer sei da kommen, aber nit in die Kirch, halt sich still. 15. Nein. 16. Nein. 17. Eils Morgen Landes und 200 Taler. 18. Ja, habe Schul, er lehre die Kinder selbst, deren ungefähr 18, geben ihm nichts. 19. Halten sich wol. 20. Nein. 21. Die Calvinisten von Wesel und Duisburg drohen ihm, sie wollen ihn absetzen, weil der Graf collator und kalvinisch. Haben ihm viel pollizitiert. Den zu Holt haben sie abgeschreckt, daß er kalvinisch worden. 22. Sammle die Almosen und distribuieren — er und die provisosores.

§ 19. XI. Johannes Schefferus, Sachsenhusanus Waldecus, vicarius dinslaensis.²⁾ 1. Cessat. 2. Corbachi, Goettingae, Helmstadii studirt. 3. Ordinirt zu Soest. 4. Hat testimonia. 5. Ist hier uf künftigen 23. januarii drei Jahr. 6. So lang ist auch das exercitium allda. Vorhin ist seine Kirche päpstlich gewesen. 7. Halt alle Sonntag zwei Predigten und die an Feiertag. Hab das exercitium catechismi Lutheri fleißig. 8. Collatores ein Stadt (!), confirmatores principes, ist nit streitig. 9. Hat ihm bisher kein Eintrag tun. 10. Klagt über die geringe Besoldung, die Vikarie ertrage bei 80 Taler. 11. Die Zeremonien halt er, wie D. Hesselbein, inter caetera communem absolutionem, hat bei 100 Kommunikanten ungefähr. 12. Die Calvinisten plaudern viel, tun ihm aber nichts. 13. Seniores hat er acht. 14. Gibt keinen Wiedertäufer, viele Papisten. Bei 50 kleine und große Calvinisten in und außerhalb der Stadt. 15. Die Calvinisten sein von ihm abgefallen, die er alle gehabt, und bei ihm vor diesem kommuniziert. 16. Nein. 17. Ungefähr 50 Taler Besoldung. 18. Zween Schulmeister sein unsrer Religion, die die Kinder fleißig instruieren, deren einem getrauet (gedrohet) wird a pontificiis, weil er

¹⁾ Inspektor Nebe nennt ihn Rothhoff von Hiesfeld. 200 jähr. Jubel-feier, S. 218.

²⁾ Nach v. Steinen I, S. 1304 hat Jürgen von Schell in Dinslaken „die lutherische Lehre recht wieder zustande gebracht“.

sich zu uns bekenne. 19. Halten sich wohl. 20. Der pastor dinslacensis sagt: Wenn er könnte geschützt werden, er wollt ganz zu uns treten, wie denn seine *auditores communionem sub utraque* halten und keine Meß hören wollen. Wenn er's hält, gehen sie all aus der Kirchen, wären wohl zufrieden, daß er mutirte. Die Kalvinisten haben ihm 300 Taler geboten, wenn er wolle zu ihnen treten. Er hab aber gesagt: wenn er schriftlich's Befehl hätte, so wollte er und die Gemein lutherisch werden. Zu Waldheim sei auch ein *pontificius*, der Lust zu unsrer Religion habe, Iaviere noch wegen seiner Zuhörer. Beide Schulmeister als Andreas Hilbebrand von Halberstadt und Wilhelmus von Vorvenich seien eifrig unsrer Religion, werden darüber angefochten. 21. Die Kalvinisten haben sich keiner Kirchen als zu Holt angemast. 22. Halten *distributionem* und *rationem elemosynarum*.

§ 20. XII. Sebastianus Hornung, pastor Clivensis. 1. Von Windheim in Franken. 2. Hat zu Jena und Gießen, erstlich in patria studiert. 3. Gießae ordiniert. 4. *Testimonia ordinationis* hat er. 5. Ist 14 Wochen zu Kleve. 6. Das *exercitium religionis* ist so lang da, als anfangs Ihre Fürstl. Gnaden anno 1611 um Pfingsten dahin gezogen. 7. Predige Sonntags und Freitags. 8., 9. cessant. 10. Klagt wegen der Unterhaltung, daß er noch keine Gewißheit weiß und die *auditores* sich auf Ihre Fürstl. Gnaden referieren und sehen wollen, was ihm dieselben geben. 11. Halt *privatam absolutionem*, hat bei 30 Kommunikanten. 12. Kalvinisten (wie wißlich) sein genug zu Kleve, welche seine *Auditoren* mit Schwäzen und Raufchen verführen. 13. Hat *Seniores*. 14. Wiedertäufer gibts viel der Orten. 15. Ein Schmied sei abgefallen und wieder päpstlich geworden, ehe er hinkommen. 16. Nein. 17. Weiß noch nit, was sein Unterhalt. Sollen im geben 55 Philippen für den Tisch, aber ist uf *accordo* noch nichts erfolgt. 18. Hat noch keine Schul. 19. Jßelburg und Kanten seine *vicini*. 20. Weiß nichts eigentlichen. 21. Nein. 22. Sammeln die Almosen und verrechnens durch den Hofgärtner.¹⁾

¹⁾ Die *Hilaria evangelica* Cyprians von 1719 berichten aus einer Predigt des Klevischen Pastors Joh. Kaiser am 31. Okt. 1717, zu Kleve gehalten, über die Gründung der Gemeinde das Folgende, vgl. S. 999: Anno 1611 am heil. Pfingsttage auf gnädigste Verordnung des Hl. Pfalzgrafen von Neuburg, Wolfgang Wilhelm ist durch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Hofprediger M. Georg Heilbrunner eine evangelische Predigt nach Inhalt der unveränderten Augsb. Konfession auf hiesigem Königl. Schlosse gehalten und die selbiger Religion zugetanen Glaubensgenossen mit dreien Trompeten zum Gottesdienst konvoziret und eingeladen worden. Und nachdem die hieselbst neugepflanzte Gemeinde anno 1612, den 1. Mai ihren ersten Prediger, Sebastian Hornung aus der kaiserl. freien Reichsstadt Windheim anhero berufen, haben die Vorsteher selbiger Gemeinde, als namentlich D. Hecking, Bürgermeister Ratt, Sekretär Haaf, Sekr. Georg Steinweg, Wirich Hoen, Rentmeister, N. Aschenbruch, Johann von Bedbur, Franz Nikolai alle nötige Anstalt zur Auferbauung einer neuen Kirche gemacht,

§ 21. XIII. Andreas Hildebrandus, scholae dinslacensis moderator. 1. Ist von Halberstadt aus Sachsen bürgerlich. 2. Ist 18 Jahre Schulmeister zu Dinslaken. 3. Hat den catechismum Lutheri dozirt convenientibus pontificiis, solang er dagewesen. 4. Mit andern lectionibus hält er es, wie in sexta classe zu Dortmund, wo die grammatica Philippi, ejusdem syntaxis, colloquia Beurhusii, Catonis versiculi und andere puerilia neben dem lateinischen und deutschen catechismo getrieben und exerzirt werden. Dieser hat ein carmen congratatorium auf die Synode in der Kirchen angeheftet ¹⁾, hat von dem Doktore Hesselbein seinem

wozu dann anno 1619 d. 4. Sept. der erste Stein solenniter gelegt und, nachdem durch Gottes reiche Gnade der Bau vollendet, selbiges Gotteshaus im Jahre Christi 1621 am Sonntage der hochgelobten allerheiligsten Dreieinigkeits mit christlichen Zeremonien eingeweiht und templum S. S. trinitatis genannt worden.

¹⁾ Diese Verse sind zwar nicht ovidianisch, ja insofern der Anführung nicht einmal würdig. Jedoch um dasjenige, so die lieben Alten für merkwürdig gehalten, nicht außer Acht zu lassen, anbei die Geschicklichkeit des damaligen, von seinem Glauben recht poetisch denkenden Schuldieners behörigermaßen an Tag zu legen, will ich — so sagt offenbar Buinind, der also in dem, das er gibt, wohl nur einen Auszug aus dem offiziellen Protokoll der Synode hat — dieselben hiehin setzen: Congratulationem in synodum Dinslagiae 18. Septembris a divini verbi ministris totius ducatus Clivensis, qui sunt Augustanae confessionis, religiose et solenniter celebratam.

O quam fausta dies, coetus qua convenit ingens,
clarorumque virum splendida sancta cohors.
O nimium foelix optata diecula praesens,
assidue multi quam petiere pii.
Sed sibi conventus talis quid vult venerandus?
unanimi tractans dogmata voce sacra.
Synodus a verbi celebratur prima ministris
divini, hic numquam quae celebrata fuit.
Jucundo nunc plausu ecclesia sancta triumphet
partibus in multis eliviaticisque locis.
Ante fuit pastore bono sine turba fidelis,
pura cui cordi est mente placere Deo.
Hactenus errarunt et oves de tramite recto,
agnus eratque feris praeda petita lupis.
Auspice jam Christo doctores atque magistri
conveniunt, pura religione viri.
Unanimes tractant summi sacra jura Jehovahae,
ut more haeretico non doceantur ea.
Quo nec oves errent magè (!) nec lupo improbus agnos
innocuos, pleno devoret ore suo.

und andern vicinis pastoribus wie nicht weniger der Gemeinde seines Eifers und Fleiß halber ein sonderbar Lob. Derwegen ihm dann und weilen er eine schlechte Befolgung hat, eine Verehrung, um ihn in seinen Amtsverrichtungen desto mehr aufzumuntern, in allem von 3 Philipps Talern, 1 Kopfstück in Beisein der Visitatoren zugestellt worden. Wofür er sich zum Höchsten in Untertänigkeit gegen Ihro Fürstl. Gnaden und Anwesenheit bedankt, annehmt gebeten, weilen er wider der Papisten Willen die lutherische Schule bisher erhalten, daß man sich seiner und seines Mitkollegen, im Fall ihnen etwas Widerwärtiges sollte zugemutet werden, mit gebührendem Schutze annehmen möchte. Hat allein dies gravamen am meisten fürgebracht, daß die Papisten allda nit leiden wollten, daß er mit der Prozession in den Leichen (!) gehe und sänge, da sie doch sonst den Gesang sowol über die Gassen als in der Kirchen bei den Begräbnissen wol leiden können und also nur seine Person taxieren und drohen, als ob sie ihn deswegen ab officio removieren wollten.

§ 22. XIV. Wilhelmus Fabritius von Borvernich, collaborator scholae dinslacensis, lehrt nicht weniger die Jugend den catechismum, hat das Zeugnis, daß er still und eingezogen, bekennet sich ebenmäßig zur Augsb. Konfession und ist nunmehr zwei Jahre in seinem officio.

§ 23. XV. Henricus Riemen Schneider von Medebach aus dem Stift Köln bürtig, Diakonus und Schulmeister der evangelischen Gemeinde zu Wesel, so sich zur ungeänderten Augsburgischen wahren Konfession bekennet, hat studirt zu Göttingen, ist nunmehr anderthalb Jahre zu Wesel, predigt bisweilen in der Wochen, lehrt die Kinder (wie Hesselbein ihm das Zeugnis gibt) fleißig den catechismum, zeigt an, daß er bei 40 Kinder in seiner Disziplin habe, worunter bei 24 oder bis in 30, so den kalvinischen Bürgern zugehören, bittet, um willen seine Befolgung gering, ihn bei Ihro Fürstl. Gnaden zu reformmandieren, damit er auf begehende Okkasion zu besseren Diensten möchte zum ministerio befördert werden.¹⁾

§ 24. XVI. Martinus Metius, Thuringus, scholae Hamwinckelanae rector. Dieser aus dem Lande von Thüringen bürtig, hat des examinis

Et maneat mater constans ecclesia pura,
 Vernans ceu spinas inter amoena rosa.
 Divinum vestrum quo nunc feliciter omen
 cedat, laudandi magnificique viri.
 Adsit ut ipse Deus vobis et coepta secundet,
 nec sine sit fructu synodos illa, precor.
 Synodus ut fructus tulit Augustana per orbem,
 Cliviadis tales ipsa feret populis.

Officiosissime offert Synodo multum venerandae purae religionis amans
 Andreas Hildebrandus, scholae Dinslacensis moderator.

¹⁾ Jacobson I, S. 118: N. ist später Pastor in Dinslaken und wird am 24. Nov. 1621 durch spanische Soldaten schändlich ermordet.

nit erwarten können, aber die Konfession subskribiert und wird seines Fleiß halber wohl rekommandirt, ist drei Jahre zu Hamwinkel. Bittet um Vermittlung, daß er zu seinem versprochenen salario, so sich auf 45 Taler erstreckt, möchte gelangen oder an einen andern Ort transferiert werden.

§ 25. XVII. Der Pastor zu Hamwinkel hat sich Alters und Unvermögens halber durch D. Hesselbein entschuldigen lassen, daß er nicht erschienen, aber erboten, die Konfession zu subskribieren und bei der erkantten reinen Lehr standhaftig zu verharren. Ist alt etlich 70 Jahren.

§ 26. Bezüglich bringt der Pastor zu Gotteswidersham als ein gravamen ein, daß die Kirche daselbst gar verwüstet und des Aufbauens höchst vornöthen. Weilen aber die Kirchenmeister von denen von Abel, so der Kirchen viele 100 Taler Pension von vielen Jahren her verschlossen schuldig, keine Zahlung bekommen könnten, so ist von der ganzen Gemeinde für nötig erkannt, solches bei Ihro Fürstl. Gnaden untertänigst supplicando anzugeben, damit die von Abel, als da sind Bertram von Lützerodt zu Mehrum, Quert von die Panbruch (!), Junker Langen, Gotteswig und die alte Jungfer in der Wohnung möchten angehalten werden, der Kirchen Bezahlung zu verfügen.

Ferner ist von gemeldetem Pastoren für ein gravamen angegeben, daß er jüngsthin zu Düsseldorf bei Ihro Fürstl. Gnaden um vier Stück Bauholzes zur Reparation des Widenhofs angehalten, solches auch von beeden fürstl. Gnaden und derselben Herren Räte zwar eingewilligt, er gleichwol von dem Secretario Kronenberg ohne Bescheid abgewiesen worden.

§ 27. Wie nun das examen hiemit geendigt wurde, so sind die Abgeordneten mit sämtlichen anwesenden Pfarrherren abermals in die Kirchen gegangen, haben anfangs musiziert, darauf der Prediger Weyer eine kleine lateinische Rede gehalten und die große Sorgfältigkeit und Eifer des Pfalzgrafen, welchen er desfalls mit Constantino dem Großen verglichen, durch Fortpflanzung der Augsb. Konfession erwiesen, vorgestellt und gepriesen, annehbens denen Pfarrherren verkündet, daß Ihro Fürstl. Gnaden zu Erleichterung derer Zehrungskosten ihnen einige Reichstaler (derer hernach zwölf, weniger 2½ Kopfstück dem Wirten in Abschlag der Rechnung ausgezahlt worden) zu Bezeugung der Gewogenheit gegen dieselben, und das Ministerium würde verehren lassen (!).

§ 28. Dieweilen auch der Prediger Hesselbein als Inspector generalis ecclesiarum Clivensium noch nicht vorgestellt worden, so hat obbemeldeter Justus Weyer sämtlichen Pfarrherren das Bestallungspatent öffentlich vorgelesen, sie in allen Vorfällenheiten, die das ministerium betreffen, an selbigen gewiesen, sodann zu fortwährender Standhaftigkeit angemahnt und endlich die Versicherung gegeben, daß, falls ihnen einiger Eintrag geschehen, oder etwas unbilliges zugemutet werden sollte, Ihro Fürstl. Gnaden ihnen allen Schutz, Hülfe, Vorschub und Beistand würde widerfahren und angedeihen lassen.

§ 29. Wohingegen von diesen die Dankagung in untertänigster Ehrerbietung und sogar mit Niederknieung auf die Erde erstattet, zugleich um Übersendung der Kirchenordnung angehalten und hiemit die Synode durch

eine nochmalige lateinische Rede wie auch ein desfalls sonderlich eingerichtetes Gebet beschlossen und geendigt worden.

(E N D E.¹⁾)

Das aber ist nun der Vorwurf, den man gegen diese Synode zu Dinslaken, wie auch gegen die andern beiden lutherischen Synoden erhebt, daß sie gar zu sehr im Zeichen des landesherrlichen Summepiskopats gehalten seien. Der Pfalzgraf habe befohlen und die Synode seine Befehle in stummem Gehorsam entgegengenommen. Dieser Vorwurf läßt sich angesichts des Dinslaker Protokolls nicht aufrecht erhalten. Da ist kein Befehl, die ihm am Herzen liegende Zweibrücker Kirchenordnung anzunehmen. Aber wohl bittet ihn die Synode, um aus dem Wirrsal der verschiedenen Kirchenordnungen herauszukommen, um Übersendung der Zweibrücker. Der Pfalzgraf ist sich bewußt, seinen Glaubensgenossen Schutz schuldig zu sein; er übt wohl auch ein gewisses Aufsichtsrecht aus, aber nichts weiter. Er spricht § 1 sogar davon, wie er „privatim“, also nicht als öffentlich anerkannte Obrigkeit, sondern als Person, als membrum praecipuum vorgehe. Er sagt in der Instruktion, daß er die Abhaltung der Synode nur „verwilligt“ habe. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß aus der Mitte der Gemeinden und ihrer Pfarrherren selbst die Anregung dazu hervorging. Die Konfession wird zwar im Namen des Pfalzgrafen vorgelegt, aber zu ihrer Gültigkeit muß sie von der Synode angenommen werden. Der Synode selbst wird es überlassen, „andre notwendige Punkte zu deliberieren, und wie es künftig in einem oder andern solle gehalten werden, sich vergleichen.“²⁾ Der Charakter der Synode als einer frei konstituierenden wird damit ausgesprochen. Besonders soll es sich dabei handeln um die Frage, ob nicht Senioren, das heißt Presbyter künftig an der

¹⁾ Es sei hier aus den *Hilaria evangelica*, S. 324 f. über den Bestand der lutherischen Kirche in Kleve erwähnt, daß sie 1717 vierzehn Gemeinden hatte, mithin seit 1612 gewachsen war. Es sind die Gemeinden in Kleve, Wesel, Emmerich, Rees, Schermbeck, Dinslaken, Jffelburg, Götterswickerhamm, Hünxe, Gahlen, Hiesfeld, Drevenach, Hamwinkel mit Ringenberg, Spellen, vgl. oben S. 107.

²⁾ Vgl. oben, Instruktion d.

Synode teilnehmen.¹⁾ Die eigentlich kirchlichen Angelegenheiten sind also ganz der Synode anheimgestellt.²⁾ Nun aber weist man auf § 29 des Protokolls, nach dem dem Pfalzgrafen „mit Niederkniefung auf die Erde“ der Dank der Synode abgestattet sei. Es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Selbstdemütigung etwas Auffälliges hat. Auch wir würden sie nicht ungern entbehren. Dennoch muß man dabei an die Sitte der Zeit denken, der es nichts Ehrenrühriges war, vor einem Größern niederzuknien. So kniete Landgraf Philipp vor Kaiser Karl in Halle,³⁾ und Herzog Wilhelm vor demselben in Venlo.⁴⁾ Und wenn es hier besiegte Fürsten waren, die vor dem Kaiser knien, warum sollen dann nicht Untertanen, die sich wie aus dem Untergange errettet sehen, dasselbe tun? Wie man sich in allen Gemeinden nach diesem Tage der Rettung gesehnt hatte, davon gaben die Verse Hildebrands, die auf die Sitzung hinabsahen, Zeugnis: O nimium foelix optata diecula praesens usw. Und die überschwengliche Freude, nun gesichert zu sein, brach in diesem außerordentlichen Kniefall aus.⁵⁾

Und nun der Tag von Unna am 2./12.—3./13. Oktober.⁶⁾

1) Instruktion g.

2) Vgl. dazu v. Oben, Presbyterial- und Synodalverfassung 1829, S. 29 ff.

3) v. Bezold, Reform., S. 793, 745.

4) Gust. Adolf, von Gfrörer, S. 875.

5) Übrigens spricht auch die Duisburger Synode (1610) eine recht demütige Sprache gegenüber der Landesfürstl. Obrigkeit, wenn sie „durch untertänige (ist später verändert in einige) Supplikation“ etwas erlangen will. Vgl. Generalsynodalebuch a. a. D. S. 13. Sie will auch nicht einmal definitive Beschlüsse fassen, sondern stellt alles „auf ein Interim“, „bis unsregnädigen Landesfürsten“ sich der Sachen „besser mögen annehmen“. Generalsynodalebuch, S. 17, daß es „untertänige Supplikation“ hieß, geht klar aus der Frage der Duisburger Synode von 1611 hervor, warum sie nicht vorgebracht sei. Generalsynodalebuch, S. 23. Bei der märkischen Synode lesen wir weder von Kniefall noch untertänigster Supplikation. Man wird den Dank gerade so gefühlt haben wie jene armen rheinischen Pfarrer, aber sie bewahrten mehr äußerliche Haltung. Übrigens urteilt der rheinisch lutherische Inspektor Nebe von diesem Kniefall: „Wie rührend anschaulich wird uns die Freude der Synodalen durch den Umstand, daß sie bei der untertänigen Dankerstattung sämtlich niederknien auf die Erde, als hätten sie hier Engel Gottes gesehen, zu ihrer Rettung gesandt.“ 200 jähr. Jubelf., S. 221.

6) Er folgt auf die Septembertagung in Dinslaken, ihm folgt der Bielefelder Tag am 4./14. November.

Wir werden alles das, das von dem Außerlichen der Synode zu Dinslaken berichtet wird — vom Glockenläuten und Musizieren und lateinischen Reden — getrost auch von dem unnaischen Tage annehmen können. Berichtet wird uns freilich nichts darüber. Wohl redet von Steinen von diesem für seine Heimat so wichtigen Tage.¹⁾ Aber er bringt doch eigentlich nur das Glaubensbekenntnis — dasselbe wie in Dinslaken²⁾ —. Dagegen wird die *Instructio quotannis*, wie schon der Name besagt, zwar wohl vielleicht aus dem Jahre 1612 stammen, aber sie ist nicht in unverändertem Wortlaut aufgenommen, sondern in dem Wortlaut, den sie allmählich im Laufe der Zeiten annahm. Darauf deuten die Milderungen, die sich in ihr gegenüber der Dinslaker Fassung finden. Ganz neu und einzigartig an dem von Steinenschen Bericht sind die Namen der unterschreibenden märkisch-lutherischen Pastoren.

Der Abgesandte des Pfalzgrafen ist M. Georg Heilbrunner, sein Hofprediger. Er unterschreibt das Bekenntnis an erster Stelle. Ihm folgt Thomas Haver, pastor Unnensis. Haver hatte schon unter dem 8./18. August 1612 seine Ernennung zum lutherischen Inspektor der Grasschaft Mark erhalten. In dem Patent³⁾ hieß es: „Die Notdurft erfordert, daß bei der Kirchen und Schulen zur Erbauung und Fortpflanzung derselben und Vermeidung allerhand einschleichender Irrtum gute Ordnung und Disziplin allenthalben angestellt werde, daß wir demnach dem würdigen und wohlgelehrten unserm lieben getreuen Thomae Haver, pastori zu Unna, in gnädigem Befehl aufgeben, aller und jeder Kirchen, Gemeinde und Schulen und derselben Diener der Grasschaft Mark, welche sich zu bemeldter Religion bekennen, inspectionem auf sich nehmen und alles dasjenige, was zu der Ehre Gottes, Ausbreitung seines heiligen Worts und aller Menschen Seelenheil und Wohlfahrt dient, seinem besten Verstande nach und wie es gegen Gott zu verantworten, propagieren und fortpflanzen, auch allen verspürenden Mangel verbessern helfen soll. — Befehlen demnach allen verpflichteten Ober- und

¹⁾ II, S. 1139 und 1320 ff.

²⁾ Vgl. das Bekenntnis auch *Hilaria evang.*, S. 327.

³⁾ Keller, Gegenref. III, S. 202, Nr. 137 und 200 jährige Jubelfeier, S. 61 f.

Unteramtleuten, Dienern und Untertanen, was Stands und Würden die sein mögen, gnädig und ernstlich, daß sie ihm Haver oder wen er an seine Stelle verordnen würde, nit allein jedes Orts, wo er anlangen und seinen Beruf zu vollziehen, sich anmelden möchte, keinen Eintrag noch Verhinderung, sondern vielmehr guten Vorschub tun und von unfertwegen alle Lieb und Freundschaft erzeigen, und da es der Sachen Notdurft erfordert, die hülfliche Hand bieten sollen. Solches neben dem es christlich und billig, gereicht uns zu gnädigem Gefallen und verrichten die Unsrigen hieran unsre zuverlässige Meinung“ usw.¹⁾

Die Synodalstadt Unna war nächst Hamm immer die erste Stadt der Mark gewesen. Von seiner Höhe aus schaute es weit in das märkische Land hinein, für das sein schon damals hoher Kirchturm ein Wahrzeichen war. Hier stand noch der Taufstein in der Kirche, den Graf Adolf 1344 nach der Eroberung Mendens aus der dortigen Kirche in die unnaische geschenkt hatte²⁾ Und von der Kirchwand her grüßte die Fahne, die 1466 die Märkischen den Dortmundern abgenommen hatten.³⁾ Aus dem Fenster „über der Schüler Tür“ aber sahen Kaiser und Kurfürsten nach dem, was nun für das Reich Gottes hier geschehen sollte.⁴⁾ In Unna war vor kurzem auch der Kampf aufs heißeste entbrannt gewesen, in dem nun die Synode mitwirken sollte — der Kampf zwischen den Anhängern der deutschen und der schweizerischen Reformation. Aber hier war er auch vor allem durch den berühmten Philipp Nicolai zu einem siegreichen Ende geführt. Doch hatte man den Reformierten seit 1610 freie Religionsübung zugestanden. Das war alles anders in Hamm, wo die Stadtkirche erst spät aus einer Filialkirche des Dörfleins Mark selbständig geworden war und wo die Reformierten, längst siegreich, keine lutherische Gemeinde neben

¹⁾ Hiernach scheint die Wahl und Bestallung Havers für die Mark, ebenso wie die Hesselbeins für Kleve allerdings vom Pfalzgrafen geschehen zu sein. Aber es liegt das auf derselben Linie, wie einst der Wunsch Dietrichs v. d. Recke, den Schomberg zum Senddechanten zu bestellen, und es mußte das sehr bald anders werden, sobald kein possidierender Fürst mehr lutherisch war.

²⁾ v. Steinen I, S. 205.

³⁾ v. Steinen II, S. 1144 und IV, S. 374.

⁴⁾ v. Steinen II, 1188—1192.

sich duldeten. Die erste lutherische Synode konnte nur in Unna tagen.

Man tagt in der Kirche auf dem großen Chore.¹⁾ Und dort sitzt nun Georg Heilbrunner, der pfälzische Hofprediger, neben ihm Thomas Haver, der erste lutherische Inspektor. Er war es bis 1625, wo er starb. Am 26. September d. J. wurde er im Chore der Kirche, vielleicht da, wo er jetzt sitzt, neben Kerstin begraben. Romberg, sein früherer unnaischer Amtsbruder, dann in Altena, hält ihm die Leichenrede über Weisheit 5, 16 u. 17: Die Gerechten werden ewiglich leben, und der Herr ist ihr Lohn, und der Höchste sorgt für sie. Darum werden sie empfangen ein herrliches Reich und eine schöne Krone von der Hand des Herrn.²⁾ Neben Haver sitzt David Davidis, der das Theologengeschlecht der Davidis beginnt. Und dort ist Hermann Rosenbaum, der würdige Pfarrherr von Kurl, der sich's wenig träumen läßt, wie nach seinem Tode ein Mönch wieder in seine Kirche einziehen und seine Gemeinde vergewaltigen wird. Er aber waltet treu seines Amtes bis zu seinem Tode. Und als er altersschwach die Kanzel nicht mehr besteigen kann, läßt er sich einen Stuhl vor den Altar setzen und verrichtet sitzend seine Predigt, ein neuer Johannes, der sich in seinem Alter auch in die Gemeinde tragen ließ, sie zu vermahnen: Kindlein, liebet euch untereinander.³⁾ Dietrich von Steinen vertritt Frömern; er ist schon der Dritte seines Namens in Frömern⁴⁾. Melchior Ebbinghaus vertritt Bochum. Darpe⁵⁾ irrt, wenn er ihn erst von 1615 an in Bochum sein läßt. Er wird in angstvoller Stunde und unter den Händen spanischer Soldaten die Aufrichtigkeit seines Glaubens zu bezeugen haben.⁶⁾ Joh. v. Wullen in Lütgendortmund ist der, dem der Pfalzgraf 1609 selbst

¹⁾ Das wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt, da es aber von der Synode Unna 1642 bezeugt wird, (lib. confess., S. 39) so ist's auch von der ersten anzunehmen.

²⁾ Reformiertes Kirchenbuch von Unna zu d. J. 1625.

³⁾ Jahrbuch 1902, S. 88 f.; v. Steinen — IV, S. 874 f. — wagt davon nichts zu sagen.

⁴⁾ v. Steinen III, S. 796.

⁵⁾ Bochum, S. 230.

⁶⁾ Im Jahre 1622, vgl. Darpe, Bochum, S. 230.

geboten hatte, fleißig Luthers Lied singen zu lassen: Erhalt uns Herr bei deinem Wort.¹⁾

Und nun erweckt Heilbrunner „die Herzen in christlicher Andacht zum Seufzen und Gebet an Gott“²⁾, und hält den Versammelten die Not der Zeit vor und den Glauben der Väter, und fragt, ob sie trotz aller Not dem Glauben treu bleiben und die Fahne des lutherischen Bekenntnisses emporhalten wollen und fragt, wie es in ihren Gemeinden stehe mit Glauben und Bekenntnis und mit Anfeindung durch die Widersacher, und ob noch Schule gehalten und der Katechismus Lutheri fleißig darinnen getrieben werde, und ob sie auch selbst ihre Predigten konzipieren und also einteilen, daß die auditores sie mit Frucht behalten können, und ermahnt, „beides, sich selbst und ihre anbefohlenen Schäflein und Schüler wohl wahrzunehmen, daß nicht allein sie wie andere Christen ein feines, richtiges, unstrafbares Leben dahinführen, sondern soviel mehr, als sie Wächter über und für andre gesetzt sein, ihr Licht in Wahrheit und hellem Schein der Lehr und des Lebens brennen und leuchten lassen.“³⁾

Wenn man nach Beschlüssen der Synode fragt, so haben wir die Instructio, die von Steinen⁴⁾ aus dem liber confessionis abdruckt, als solchen Beschluß anzusehen. Die Überschrift sagt, daß sie dazu bestimmt sei, jährlich im Generalkonvent vorgelesen zu werden und Richtschnur für die Klassenkonvente zu sein. Diese Instructio kann nur in Unna 1612 aufgestellt und angenommen sein. Das geht auch aus dem liber confessionis klar hervor. So aber heißt sie:

Instructio quotannis in conventu generali praelegenda, darnach die Herren subdelegati cujusvis satrapiae comitatus markensis (!) in ihren conventibus classicis sich zu richten, darauf auch beides Pfarrherren und Schuldiener zu sehen und zu folgen.

1) v. Steinen III, S. 301.

2) v. Steinen II, S. 1320.

3) Es ist anzunehmen, daß diese der instructio quotannis entnommenen Worte zuletzt auf Heilbrunner zurückgehen und schon hier von ihm geredet sind. Vgl. die folgende Instructio.

4) II, S. 1320.

Vorerst erwecke man die Herzen in christlicher Andacht zum Seufzen und Gebet an Gott und halte interrogandis darauf für das heilwärtige Wort Gottes in den Schriften der Profeten und Apostolen verfaßt und in demselben Worte begründete symbola: Apostolicum, Nicenum, Athanasianum und die confessiones als die augsburgische, wie sie ist Anno 30 römischen Kaiser Carolo V. von den protestierenden Kurfürsten und Ständen exhibiert, derselbigen apologiam, die smalcaldicos articulos, catechismos Lutheri mit der Frage, ob interrogandus das alles für wahr und dem heiligen Worte Gottes von den Profeten und Aposteln (in die Bibel gefaßt) geschrieben für gemäß halte, dasselbe lehren, fest glauben, propagieren und defendieren wolle. Hoc si annuat, soll man die kleine nachgesetzte confessio, wie dieselbe geliebter Kürze halber nach allem, ja aus allen obernannten Dei verbo, symbolis und confessionibus — nicht um etwas zu verneuern, sondern vielmehr sich uf angezogne einzig und gründlich zu referieren und zu berufen, zusammengetragen und ufß Papier gebracht ist, einem jeden insonderheit oder ingemein, deutlich, langsam und verständlich fürlesen, und denn darauf einen jeden für sein Haupt fragen, ob er auch die, als aus Gottes reinem Worte genommen und damit richtig in allen Stücken und Punkten übereinstimmend, annehmen, approbieren, darnach fest gläube, lehre und ferner durch Gottes Gnad lehren, predigen und sie defendieren wolle.

Hanc si approbat et se ita interrogatus docere dicat et porro se docturum promittat, subscribat. Mit Ermahnung fest dabei zu stehen und zu bleiben, des Glaubens und Bekenntnis Ende, die ewige Seligkeit beides ihnen selbst und ihren anbefohlenen Schäflein zu erjagen.

Nun folgen in lib. conf. unter der Überschrift Classis quaestiones etc die 24 Fragen, die mit den oben aufgeführten 23 von Dinslaken fast wörtlich übereinstimmen.

Weiters hat man nach gehaltenem examine an alle Pfarrerherren und Schülidiener oder da es Gelegenheit gibt, an jede besonders eine fleißige und ganz ernstliche treue Vermahnung zu tun,

1. beides sich selbst und ihre anbefohlene Schäflein und Schüler wohl wahrzunehmen, daß nicht allein sie wie andre

Christen ein feines, richtiges und unstrafbares Leben dahinführen, sondern soviel mehr, als sie Wächter über und für andre gesetzt sind, ihr Licht in Klarheit und hellem Schein der Lehr und des Lebens brennen und leuchten lassen, ut ita congruenter vita et doctrina aedificent, neque hac exstruant, illa vero destruant.

2. Zu ermahnen, bei der bekannten und angenommenen Wahrheit und beschehener Konfession beständig zu verbleiben.

3. Andre, die noch um und bei ihnen liegen und in Finsterniß sitzen, gewinnen helfen, damit das Reich Gottes je weiter ausgesetzt, gebaut und gemehrt werde.

4. Neben dem ist fleißig zu vermahren, da Kirchen und Schulen von ihren respective Pastoren, Predigern, Vikarien, Schuldienern und Röstern durch tödlichen Ab- und Sterbfall, oder demigrations erleeret würden, daß solches anstund die vicini oder die Überlebenden an die dominos collatores gelangen lassen wollen und selbst auch soviel möglich darüber an sein, daß die Stätte mit reinen und gesunden, fleißigen und unstrafbaren gelehrten Leuten wiederum ersetzt und bestellt werden mögen.

5. Zu moniren, auch candido und bei Zeiten, so etwas sorgliches auf der Bahn und auf dem Wege wäre, zu kommunizieren, damit die Kirche Gottes, die reine Lehr und Bekenntnis, wie auch die armen Seelen nicht wissentlich in pericul gesetzt werden.

6. Ferner wird man auch die Schuldiener, insonderheit der Jugend das Gebet und Katechismus in sobria vita fleißig fürzuhalten, auch ihre horas und labores constanti attamen mansueta disciplina zu verrichten, wie auch vor und nach der Stunde in der Schule zu sein, anzuweisen nicht in Vergess haben.

7. Letztlich wird jedweder coadjutor oder subdelegatus von diesen fürgesetzten Punkten allen, wie sie fürfallen oder fürfallen werden, zeitlichen Bericht inspectori oder directori generali per expressum zustellen, inmittels aber auch auf alle gute Wege res quasvis zu komponiren, zu ordiniren, zu schlichten und zu richten mit seinem selbsteignen und besten Erkenntnis und Diskretion gedenken, ausstellen und fürschlagen, darüber

auch mit fleißig gesuchter Gelegenheit an gebührende Dertter berichten, damit alles mit gutem Rat und Einhelligkeit zu beständiger Konfervation und Propagation der bekannten und angenommenen evangelischen, unverfälschten Wahrheit fürgenommen und fortgesetzt werde.

Es folgen nun Religionis capita in Lutheranorum synodo anno 1612, die 2. et 3. Octobr. Unnae habita ab ecclesiaste aulae palatinae oblata et tum temporis subscripta, ut et in posterum ab omnibus et singulis ecclesiae luth. Marcanae ministris subscribenda. Es ist das Glaubensbekenntnis in sechs Punkten mit beigefügten Beweisstellen aus der heiligen Schrift, das auch in Dinslaken vorgelegt wurde und das die gegenüber den Reformierten freitigen Punkte in lutherischem Sinne zusammenfaßt.

Und die Synodalen unterschreiben das Glaubensbekenntnis, und man kann noch heute mancher Unterschrift es anmerken, daß sie mit Freudigkeit geleistet ist. Denn man begnügt sich nicht, nur den Namen zu schreiben, sondern macht Zusätze, aus denen die herzliche Zustimmung hervorklingt. Der Unnaer Jobst Uphoff unterschreibt corde et calamo, mit dem Herzen und der Feder, der andre Unnaer Degenhard Maes bekennt corde et ore mit Herz und Mund, Nicolaus Witthenius aus Aplerbeck bezeugt hac sua manu mit dieser seiner Hand. Dietrich von Steinen bekennt veram et invariata[m] confessionem Augustanam. Auch unterschreiben Anwesende für Abwesende, Pfarrer für ihre Vikare, Söhne für ihre Väter. Joh. Dopfer in Schwelm betont, daß er nur die Augsburgische Konfession meine, die 1530 an Kaiser Karl übergeben ist. Schön bezeichnet Joh. Fabricius seine Gemeinde Oberwengern, quae filio Dei Winger-nae colligitur, die dem Sohne Gottes in Wengern gesammelt wird. Unvergeßlich ist einem andern, daß er hier in Unna zum Predigtamte ordiniert ist. Er schreibt noch nach 38 Jahren¹⁾: Ut olim, anno sc. 1612, 5. Oct. in frequenti ministrorum invariatae Augustanae confessioni addictorum synodo unnensi tunc ibidem a plurimum rev. dno M. Georgio Heilbrunner aulae palatinae Neoburg. ecclesiaste ordinatus, subscripsi, ita denuo subscribo ego Joh. Zythopoeus sen. Hachenburg.

¹⁾ lib. conf., S. 80.

jam per Dei me sospitantem gratiam annos 38 pastor in Wischelingen et 43 annos celeberrimi gymnasii Tremoniani quartae classis lector. Tremon 22. July 1650. Ebenso spricht Theod. ab Auwe, Pastor in Witten, nach vielen Jahren von dem ceber et numerosus conventus in Unna 1612.¹⁾ Und wenn die Unterschriften aus dem Amte Blankenstein fehlen, so hat das sicher nicht den Grund, daß man sich etwa in Gattungen Sprockhövel usw. von den Brüdern trennen will, da diese Gemeinden immer zur lutherischen Kirche der Mark gehört haben. Dafür unterschreibt aus dem Amte Neustadt Moritz von Neuhoff, genannt Ley für seinen greisen Vater in Gummerzbach und für die Pastoren von Müllenbach und Neustadt. Das vollständige Verzeichniß der Versammelten möge hier²⁾ folgen: M. Georgius Heilbrunner, aulae palatinae Neoburg. ecclesiastes. Thomas Haver, pastor unnensis. David Davidis, ecclesiastes unnensis. Jodocus Uphoff, sacellanus ejusdem ecclesiae, corde et calamo subscribo. Degenhardus Maes, pastor hospitalis corde et ore confiteor.

Amts Unna:

Hermannus Rosenbohmius, pastor in Kurl, Nicolaus Witthenius, vicecuratus sive minister v. d. in ecclesia apertbeccensi fatetur et attestatur hac sua manu. Arnoldus Telonius (Töllner) pastor in Upherdigk. Franziskus Matthiae, pastor in Delwigh. Melchior Distelbrink, p. asselensis subscripsit. Theodorus de Steinen, pastor in Frömbern, veram et invariata confessionem Augustanam profitetur. Laurentius Baeck, ecclesiastes in Metler manu propria subscribo. Georgius Schefferus, ecclesiae moderator subscribit. Johannes Pipenstock, vicarius lünerensis subscribit. Winoldus Schimmelmann, pastor in Bosenhagen. Petrus Froenhaus, vicarius in Bosenhagen. Johannes zur Westen, vicarius eccl. Hemmerdensis. Henricus Boippinghaus, vicarius in Delwigh.

Amts Iserlohn.

Joh. Varnhagius, pastor iserlohnensis. Petrus Matthiae, pastor in Haemer. Joh. Matthiae, Hemmerensium pastor.

¹⁾ cf. lib. conf., S. 131.

²⁾ Nach dem lib. confessionis, in dem eine spätere Hand zu den Namen einige Personalnotizen gefügt hat und nach v. Steinen II, S. 1327 ff.

Joh. Sutorius, pastor in Delinshoven. Joh. Westhenius, vicarius et sacellanus iserlohnensis subscribo.

Amts Neurodt.

Casparus Aquarius, pastor in Oell (Ohle.)

Amts Altena.

M. Joh. Rombergius, ecclesiae altenanae pastor. Hermannus Krane, vicarius ibidem per Rombergium praenominatum. Joh. Rosarius, pastor ecclesiae Lüdenschediensis. Theodorus Culinarius, vicarius Lüdenschediensis. Christianus Gobelius, pastor ecclesiae Kierspensis. Hermannus Rovenstrunck, vicarius. Fridericus Dasypodius, pastor Meinerzhagensis. Godefridus Zimmerus per antedictum Dasypodium. Nicolaus Stellerus, pastor Breckerfeldensis. Jacobus Stellerus, vicarius ibidem, qui et pro patre supra scripto subscripsit. Joh. Rerinchusius, ecclesiae herschedensis pastor. Arnoldus Fischer, sacellanus in Hersch. M. Joh. Wittenius, pastor in Halbern (Halver), Hermannus Pipenstock, vicarius. Antonius Junker, p. Valbertensis. Nicolaus Capito, vicarius per mentionatum Junckerum. Hermannus von Hünshede, pastor in Hönfal. Joh. Schultz, pastor hilschedensis.

Amts Wetter.

Joh. Herinchusius, p. eccl. wetteranae. Joh. Dopperus, pastor ecclesiae Christi in urbe Swelhemia, invariata Augustanam et christianam approbat, in hujus signum me subscripsi, exhibitis in synodum literis, confessionem Augustanam anno 30 Carolo V, exhibitam approbantibus et manu Medebachii subscribo ego Joh. Dopperus nomine Ulrici Medebachii vicarii. Bernhardus Brochmann, scholae swelmensis minister. Henricus Riese, pastor giebelsbergensis. Gerwinus Künemannus, apud Hagenses v. d. m. Johannes Fabricius, pastor ecclesiae, quae filio Dei Wyngernae colligitur. Theodorus Schlurdenius, diaconus Wyngernensis. Theodorus Clenius, pastor herdichensis. Joh. Tacherius, collega ibidem, per Clenium subscripsit. Wesselus Drogehorn, p. Volmensteinensis. Melchior Ebbinghusius, vicarius voerdensis et eccl. bochumensis orthodoxae m.

Stadt und Amt Schwerte.

Henricus Ludwigh, vicecuratus ecclesiae schwertensis.
Hermannus Niederstadius, eccl. swert. m.

Amt Bochum.

Joh. a Wullen, pastor parvotremoniensis. Godtscales a Borgh, vicarius et sacellanus ibidem. Joh. Zythopaeus, coll. schol. trem. et pastor Wischlicensis. Hermannus Fabricius, pastor in Langendreier. Leonhardus Frilinchusius, pastor hernensis, ego Matthias Alstedt, vicarius et pastor in arce Strünkede praedicti pastoris et meo nomine subscribo. Henricus Rumpaeus, lunensis p., capellae Grimberg. Henricus Albertzhausen v. d. m. in Krange.

Amt Hoerde.

Christophorus a Monte, pastor brackelensis. Georgius Drogehorn, m. ecclesiae in Hoerde. Laurentius Bunnenberg, pastor in Kirchhoerde. Petrus Mursaeus, p. wellinghovensis. Jodocus Scolvingius, pastor in Barope. Hermannus Ludewigh, Minister am Worte Gottes zu Eifelinthoven. Nomine Gerhardi Stalhovet, pastoris Rüdinghamensis, subscripsit Theodor ab Aw, p. Witt.

Amt und Stadt Lünen.

Laurentius Back, jussu patris, Wilhelmi Back, pastoris in Lünen, quia parens propter adversam valetudinem in persona comparere non potuit. Joh. Tappius, minister verbi divini in Lünen. M. Henricus Martini, pastor in Derne, satrapiae lünensis.

Gerichte.

Hermannus Mercker, pastor ecclesiae Herbedensis. Theodorus ab Auwe, Hordensis, pastor ecclesiae wittensis. Georgius Westermannus, vicarius, pastor in Stypel.

Amt Blankenstein.

N. B. Hier ist Platz gelassen, aber keiner hat unterschrieben.¹⁾

Amt Neuwstadt.

Ego, Mauritius a Neuwenhoff, cognomine Ley, pro parente Gerardo a Neuwenhoff cognomine Ley, pastore

¹⁾ So sagt v. Steinen a. a. D. 1330, und so erweist es sich im lib. confess.

gummersbachiensis eccl. et vicinarum collatore ut et pro Johanne Genckelio Mollenbachiensium pastore et etiam pro Johanne Schorren, vicario neapolitano, hanc confessionem propria manu attestor. Robertus Corvinus, m. v. d. in Gummersbach.

A m t s S a m m.

Simon Philippus Gummersbach, vicarius et m. v. d. in Marck suo et domini collegae Henrici Hermelingii nomine subscripsit.

Hier folgen noch einige rectores, vicarii und Schulmeister. Joh. Goclenius, rector scholae unnensis. Joh. Wedeckindus, rector scholae isernlohnensis, Joh. Blomius, ludimagister in Gummersbach. Rotgerus Westhoff, conrector scholae isernlohn. Everhardus Rupe, paedotriba isernlohnensis. Christophorus Freymann, moderator scholae altenanae. Petrus Borerus, ludimagister apud Lüdenschedenses. Ego Joh. Schillingius, dortmundanus, ecclesiastes Lüttfendortmund, hanc confessionis formam approbo corde, ore et opere. —

Das ist die erste lutherische Synode der Grafschaft Mark. Es ist wahr, durch den nicht lange nachher erfolgten Übertritt des Pfalzgrafen zur katholischen Kirche hat sie nicht die Folgen gehabt, die sie hätte haben können. Immerhin bleibt das die Bedeutung der unnaischen Tagung, daß sich hier zum erstenmal die lutherischen Gemeinden als ein Ganzes, als eine lebendige Gemeinschaft sahen und erkannten. Hier ist zuerst das Band um sie geschlungen, das sie danach immer fester und inniger zu einem lebendigen Kirchenkörper verband. Die 83 Pfarrer und 9 Lehrer (soviel wir zählen) dieser Synode waren schon durch ihre Zahl ansehnlicher als alle andern gleichzeitigen Synoden, vertraten fast 60 Gemeinden und trugen die Zukunft ihrer heimatlichen Kirche in ihren Händen.¹⁾ Die Gemeinden erhielten von 1612 an oder hatten schon vorher ihre gemeindliche Ver-

¹⁾ Im Jahre 1798 zählt Dahlentamp, Luth. Religionsgesellschaft, S. 13 f. 80 luth. Gemeinden und 114 Prediger, dazu kommen die luth. Pfarren der Grafschaft Simburg, Elsey und Hennen, wie die zwei von Werden und eine zu Kellinghausen, so daß damals 84 luth. Gemeinden und 119 Pfarrer vorhanden waren.

tretung, die Provisoren oder Presbyter. Von welcher Bedeutung sie waren, geht klar genug aus den Fragen an die Dinslaker Synode hervor, deren Verhältnisse wir auch in der Mark annehmen können.¹⁾ Und daß man sie nicht etwa grundsätzlich von der Teilnahme an Klassen und Synoden ausschließen wollte, erhellt²⁾ aus der Vorschrift: „Stünde auch zu bedenken, ob nicht zu solchem synodo jemand von den Seniores der Gemeinde möchte erfordert werden.“ Die Synoden bestanden freilich zunächst nur aus den ministris verbi divini,³⁾ und aus den Schuldienern. Das kann deshalb nicht wunder nehmen, weil die Geistlichen aus den freien Wahlen der Gemeinden hervorgingen und deshalb in höherem Maße Männer des gemeindlichen Vertrauens waren als in den reformierten Gemeinden, weil sie in den letzteren „mit Vorwissen und Gutachten ihrer Klasse“ berufen wurden.⁴⁾ Diese Klassenkonvente vereinigten die Geistlichen eines politischen Amtes (satrapia) in sich. An der Spitze der Klassifikonvente standen, von ihr frei gewählt, die Koadjutoren oder Subdelegaten.⁵⁾ Und diese Konvente bildeten aus sich heraus die Synode mit dem Inspektor an der Spitze. Ob auf den ersten Inspektor Thomas Haber alsbald nach seinem Tode (1625) Dietrich von Steinen in Frömern und Lünern,⁶⁾ und auf den Schotto Baed in Methler folgte, steht dahin und ist nicht glaubwürdig. Denn von Steinen⁷⁾ läßt die Reihe der Inspektoren 1640 mit Thomas Davidis beginnen. Vielleicht kommt diese fragliche Notiz daher, weil auf der Synode zu Sferlohn 1644 ausdrücklich erwähnt wird, daß die Nachfolger der beiden Genannten die confessio unterschrieben. Sonst werden die

1) Vgl. oben Frage 13, die in der Mark lautete: Ob die seniores und Kirchmeistern in ihren Kirchhändeln aufrichtig und in Bekenntnis rein seien?

2) Vgl. Instruktion g.

3) Vgl. das hessisch-lutherische Muster.

4) Generalsynodalbum, S. 12. Es ist schon gesagt, daß die Presbyter überhaupt nicht aus Gemeindevahlen hervorgingen, sondern sich durch Kooptation ergänzten, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß sie mit der Gemeinde selbst nicht in lebendigem Zusammenhang standen.

5) Keller, Gegenreformation III, S. 45, spricht von fürstlichen Subdelegaten, die nur in seiner Fantasie bestehen.

6) Jacobson I, S. 123 und 200 jährige Jubelfeier, S. 10.

7) II, S. 1331.

Vorgänger nicht genannt. Hier aber steht: In anno 1644 . . . Iserlohnii habito post obitum dn. Theodori a Steinen, pastoris in Lünern et Frönbern et dn. Scoti Baakii, pastoris in Meteler, moderni in locum suffecti, sequenti modo subscripserunt. Jedenfalls ist das Inspektorat (Inspectio) 1649 „restaurata“ und dem Thomas Davidis „demandata“. ¹⁾ Auch darüber sind wir nicht unterrichtet, ob von 1612 an ununterbrochen Synoden gehalten sind. Wenn man davon nicht weiß, so kann das daran liegen, daß das Archiv zu Unna verbrannt ist. Ein brandenburgisches Reskript von 1627 ²⁾ sagt, daß die Lutherischen zu der Zeit „keine conventus mehr halten“. Es wird angeordnet, daß sie die reformierten conventus sollen besuchen dürfen, „bis und solange sie Gott und ihr Gewissen eines andern bessern wird überzeugt und gelehrt haben“. Man wird danach annehmen dürfen, daß sie doch mehr als nur einen Konvent gehalten haben. Wie stark das Ansehen der lutherischen Synode noch 1626 war, beweist die Bestimmung der altenaischen Kirchenordnung (1626), wonach die Ordnung der Einzelgemeinde ausdrücklich „synodalchristlicher Verordnung“ vorbehalten wird. ³⁾ Übrigens sind auch reformierte Generalsynoden von 1625—1633 nicht gehalten. ⁴⁾ Es ist das die schlimmste Zeit des Kriegs. Und die märkischen Reformierten haben diese Synoden in der ganzen Kriegszeit selten oder garnicht besucht. ⁵⁾ Da ist's denn nicht wunderbar, daß in den Kriegsgreueln auch die lutherischen Synoden nicht gehalten wurden. Ausdrücklich erwähnt wird als erster wieder der conventus zu Unna am 9. April 1642. Es war das ein Klassifikonvent für Stadt und Amt Unna. ⁶⁾ Wahrscheinlich wird von diesem Konvent die Neubelebung der ganzen

¹⁾ lib. conf. 487.

²⁾ v. Steinen II, S. 1406, nach Scotti I, S. 238 und Keller III, S. 250, ist das Reskript schon aus dem Jahre 1617.

³⁾ v. Steinen III, S. 1223.

⁴⁾ Generalsynodabuch, S. 40, Anm.

⁵⁾ Sie müssen schon 1622 „vermahnt werden, mit mehrerem Eifer ihre Zusage und Pflicht, dadurch sie die Synodalversammlungen zu besuchen mit Untersreibungen ihrer Hände verbunden, nachzukommen.“ Generalsynodabuch, S. 39, 1633 heißt es: „Aus den Märkischen ist keiner ankommen“, S. 43 f., vgl. für 1638, S. 53. Es sind das die einzigen Generalsynoden, die überhaupt gehalten sind.

⁶⁾ lib. conf., S. 39 f.

Einrichtung ausgegangen sind. Wenigstens unterschreibt hier als Erster der Mann, dem das Verdienst an der Neubelebung wird zugeschrieben werden müssen, Thomas Davidis, Pastor in Unna. Die Unterschriften bezeugen, wie man sich bewußt war, an die Synode von 1612 wieder anknüpfen zu müssen. Da unterschreibt Dietrich von Steinen: Quemadmodum anno 1612, 2. Oct. confessionem hanc subscripsi, sic etiam jam confirmo ego Theodorus a Steinen, pastor in Frönbern. So auch Petrus Fromhausen, ehemals Vikar in Bausenhagen, jetzt ecclesiastes in Fröndenberg. Auch die Namen der andern Teilnehmer an dieser classis, die als die Ersten es wagten, in den Trümmern des durch den Krieg verdorbenen Landes das kirchliche Leben wieder aufzurichten, seien zu ihrem Ehrengedächtnis genannt. Es waren in Unna noch Wenemar Leonhardi, ecclesiastes, Melchior Mallinckrodt, diaconus, Caspar Theod. Rumphius, rector Unnensium, Joh. Alb. Haver, pastor ad spir. s. et lepros. scholaeque conrector. Dann aus dem Amte Unna: Scotus Baack, pastor in Meteler, Joh. Tölner, pastor herdeckensis (Opherdicke), Bernh. Westhoff, pastor Asselensis, Joh. Schultetus, pastor delvicensis, Henricus Peupinghaus, diaconus delvicensis, Herm. Wittenius, pastor in Aplerbeck, Eberh. Distelbrind.

Von nun an wird die Erwähnung der Konvente häufiger: Unna 17. Aug. 1644, Bochum 11. Mai 1649¹⁾, Unna 19. Okt. 1654, und in Iserlohn wird 1644 die erste Generalsynode wieder abgehalten.²⁾ In Unna wird ein conventus generalis am 7. Nov. 1652 abgehalten.³⁾

Die Weiterentwicklung der lutherischen synodalen Geschichte knüpfte sich an den Namen des Thomas Davidis, der von der Synode zum Inspektor gewählt, am 31. Juli 1649 als solcher vom Kurfürsten bestätigt wird.⁴⁾ Davidis, geb. 25. Jan. 1609,

¹⁾ Hier unterschrieb Joh. Schubhäus, Vikar in Meinertshagen die conf., deshalb kann man vielleicht annehmen, daß dieser Konvent ein generalis war. cf. lib. conf. 62.

²⁾ Jacobson I, S. 123. Sie wird auch im lib. confessionis S. 41 erwähnt.

³⁾ lib. conf., S. 47, Herm. Westhoff unterschreibt hier die conf. als pastor per Dei gratiam plantandae ecclesiae Hammonensis.

⁴⁾ Jacobson I, S. 123; Dresbach, Reformationsgesch., S. 465; v. Steinen II, S. 1331.

wird im Jahre 1631 in Soest ordiniert¹⁾ und war offenbar der Mann, eine feste Ordnung in die Dinge zu bringen. Er starb erst 1689, 82 Jahre alt, nach 58 jähriger Amtstätigkeit. Am 9. Juli 1659 hielt er die wichtige Generalsynode in Unna, über die wir genauer unterrichtet sind.²⁾ Das Bekenntnis steht fest, es wird wie immer, so auch hier vorgelesen. Über den kirchlichen Zustand wird von allen Gemeinden berichtet, das Konventsbuch der Klassen muß präsentiert werden. Die Klassen sind überall organisiert und stehen unter ihren Subdelegaten. Und nun handelt es sich darum, was an kirchlichen Gesetzen und Einrichtungen vorhanden ist, einheitlich zu regeln, zusammenzufassen und in einer anerkannten „Kirchenordnung“ niederzulegen. Offenbar ist's Davidis selber, der die 14 Paragraphen des Protokolls aufgestellt hat und zur Besprechung und Beschlußfassung bringt und dadurch die Grundlage der Kirchenordnung schafft. Es hat noch langer Zeit bedurft, fast 30 Jahre, ehe man das Werk zum Abschluß brachte, während die reformierte Kirchenordnung, an der man wohl gleichzeitig die Arbeit aufnahm, schon 1662 zum Abschluß kam. An wem die lange Verzögerung der Arbeit für die lutherische Kirche lag, ist nicht mehr festzustellen, aber an Davidis lag sie gewiß nicht, an der Synode auch nicht.

In der späteren Kirchenordnung fehlt dann einiges von dem, das der Entwurf von 1659 enthielt, z. B. die Ermahnung zur Freigebigkeit gegen „die benachbarten, leider verbrannten Städte“ und die zur Sorgsamkeit „in den (ach leider) verbrannten Städten“, daß das gesammelte Geld auch nach seiner Bestimmung verwandt werde. Es ist gewiß ein beredtes Zeugnis für landesväterliche Fürsorge des Großen Kurfürsten, daß diese 1659 so nötige Mahnung im Jahre 1687 nicht mehr nötig war.³⁾ Es fehlt auch in dem § 31 der Kirchenordnung „Von dem Gesänge“ der Abschnitt, der von Verhandlungen mit Dortmund über Beschaffung eines gemeinsamen Gesangbuches im Jahre 1659 handelt.⁴⁾ Dennoch sind die deutlichsten Anklänge an die 14 Paragraphen des Entwurfs in den Para-

1) Vgl. Heppe, Ev. Gem., S. 73.

2) Vgl. Jahrb. 1904, Bd. VI, S. 1 ff., wo das Protokoll abgedruckt ist.

3) Vgl. Jahrb. a. a. D. § 13, S. 14.

4) Vgl. Jahrbuch, S. 16 f.

graphen der Kirchenordnung, so daß der Ursprung der letztern in dem ersteren nicht zu bezweifeln ist.¹⁾ Zum andern läßt sich dann aber auch nicht verkennen, daß die lutherische Kirchenordnung an manchen Stellen sich genau an die reformierte von 1662 anschließt. Es wird dadurch die Richtigkeit der Angabe von Steinens²⁾ bestätigt. Danach ist der Entwurf des Davidis von ihm selbst in Kleve mit dem dortigen Inspektor der lutherischen Synode, Mag. Joh. Hallervord und dem klevischen lutherischen Pastor Mag. Joh. Kayser und mit den von der Regierung hierzu verordneten Räten, dem Freiherrn von der Necke und D. Wüsthauß vierzehn Tage lang, täglich mehrere Stunden lang besprochen und „nach gemachter einiger Veränderung“ die bemeldete Kirchenordnung zustande gebracht. Diese „Veränderungen“ werden meist Annäherungen an die reformierte Kirchenordnung gewesen sein.³⁾ Dennoch bleiben starke Verschiedenheiten; ganz abgesehen von der Lehre, für die in beiden Ordnungen auf die Katechismen, und lutherischerseits auch auf die andern Bekenntnisschriften verwiesen wird. Bemerkenswert erscheint die verschiedene Anordnung des Stoffes. In der reformierten Ordnung stehen die Träger des kirchlichen Lebens voran: Prediger, Schuldiener, Älteste, Klassen, Provinzial- und Generalsynode (Kap. 1—11) und es folgt dann Gottesdienst, Gebet, Taufe, Abendmahl, Kirchenzucht, Ehe (Kap. 12—18). In der lutherischen folgt auf die Prediger alsbald alles, was ihres Amtes ist: Katechismus, Gottesdienst, Gesang, Taufe, Abendmahl bis zur Zensur der Prediger hin (§ 1—88). Erst dann

¹⁾ Z. B. Entwurf § 3, 1, Jahrb. 1904, S. 3 heißt es: Predigten sollen mit Fleiß konzipiert und pro captu auditorum dermaßen eingerichtet werden, daß sie dieselben fassen und mit Frucht behalten mögen.“ Die Kirchenordnung sagt § 16 in etwas glatterer Form: Predigten sollen mit Fleiß und zwar nach dem Verstande der Zuhörer dermaßen deut- und verständlich eingerichtet werden, daß sie dieselben fassen und mit Nutz behalten können.“ Ähnlich an vielen Stellen. Dieser Entwurf des Davidis galt von Anfang an als Kirchenordnung. (So auch 1683, vgl. v. Oven, Kultur, S. 52, Anm. ****)

²⁾ II, S. 1131 ff., vgl. auch v. Oven, Kultus, S. 52 f., Anm., nur daß Davidis nicht erst 1684 die Arbeit begonnen haben kann.

³⁾ Demnach ist nach dem Gesagten durchaus unrichtig, wenn Hepp, Presbyterialsynod. Kirchenverfassung, S. 69 sagt: Die lutherische Kirchenordnung beruhte wesentlich auf der reformierten Kirchenordnung von 1662.

folgen Schuldiener, Presbyter, Klassen, Synoden. Vielleicht darf man die hohe Wertschätzung, die man reformierterseits auf die Verfassungsfrage legte, daraus ersehen. Während lutherischerseits das amtliche Handeln des Pastors, der Gottesdienst im Vordergrunde stand. Die Schulordnung ist in der reformierten Ordnung (Kap. 4) mit vier Paragraphen abgetan. Es wird nur das Nötigste gesagt. Dagegen haben die Lutherischen von alters her ein wohlfundiertes Schulwesen in Kirchspielen und Städten gehabt. Ihre Ordnung bestimmt sogar sowohl für die lateinischen als die „gemeinen deutschen Knaben und Mädchenschulen“ als ständiges Eingangsglied das *Veni sancte spiritus*, Komm heiliger Geist, stellt die Autorität des *rectoris scholae* fest und gibt den Lehrern das Recht, auf den Klassikal- und Synodalkonventen zu erscheinen (§ 89—102). Ferner warnt die reformierte Kirchenordnung ausdrücklich vor „allem Aberglauben und Gewissenszwang in Mittelbdingen“ (§ 92). Die lutherische aber legt offenbar großes Gewicht auf das kirchliche Dekorum. Während z. B. die reformierte Ordnung von Kirchhöfen, soweit wir sehen, überhaupt nicht spricht (auch nicht § 25, wo von Leichenpredigten die Rede ist), hat die lutherische einen längeren Abschnitt (§ 142—9) „von den Toten und deren Begräbnissen.“ Hier werden die Kirchhöfe als der „selig verstorbenen Christen Schlafhäuser und Ruhekammern“ bezeichnet. Auch kennt die reformierte keine Küster, die in der lutherischen wieder ausführlich behandelt und auf ihre Pflicht gegen die Gotteshäuser hingewiesen werden. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß in der reformierten Ordnung der Kurfürst immer der Anordnende ist, der von sich in der ersten Person der Mehrzahl spricht: (§ 46) Wenn ein Prediger verderbliche Lehre einführt, so soll der Synodus sein Bedenken „der Entsetzung halber mit den Akten Uns zuschicken und Wir wollen dann denselben nach Befinden seines Amtes entsetzen.“ Bei den Lutherischen sollen in gleichem Falle Inspektor und Adjuncti ab officio suspendieren und dann ihr Bedenken, daß der Angeschuldigte das Predigtamt ferner zu verwalten untüchtig sei, neben den Akten „höchstgl. Sr. Kurfürstl. Durchlaucht oder dero Regierung zuschicken.“ (§ 87 u. 88.) Dieser Unterschied ist auffällig: Sollte nicht der Kurfürst in der Kirche, der er selbst und der seine ganze Liebe angehört,

auch eine größere Machtvollkommenheit beanspruchen und sie in größere Abhängigkeit von sich halten können?

Was aber nun beide Kirchenordnungen von andern unterscheidet, das ist zuerst der Umstand, daß beide völlig schweigen dessen, was man landesherrliches Konsistorium nannte. Die Konsistorien sind hervorgegangen aus den Visitationskommissionen des 16. Jahrhunderts. Wie aber in der Mark niemals eine solche landesherrliche Kommission bestanden hat, so auch kein Konsistorium. Das Kirchenregiment lag durchaus in der Hand der Synoden. Das zweite, das notgedrungen aus dem Fehlen eines landesherrlichen Regiments sich ergab, ist die Einführung des Laienelements in die kirchliche Verwaltung. Dem Prinzip nach sollte es von der untersten Stufe in der Einzelgemeinde an bis zur höchsten Stufe in den Generalsynoden vertreten sein. In Wirklichkeit freilich zeigte sich, daß bei Lutherischen wie bei Reformierten viel daran fehlte, daß Klassenkonvente und Synoden von Laien regelmäßig besucht wären. Immerhin ist unleugbar auf reformierter Seite eine stärkere Heranziehung von Presbytern auf den oberen Stufen des synodalen Lebens zu bemerken.¹⁾ Es ist aber wohl zu bedenken, daß die Pfarrer doch in anderer und unmittelbarer Weise Vertreter ihrer Gemeinden bei den Lutherischen als bei den Reformierten sind. Bei den Letzteren läßt sich überall der Einfluß der Emdener Synode (1571) merken, die der classis starken Einfluß auf die Pfarrwahl gestattete.²⁾ Bei den Lutherischen fällt bei dem allmählichen Abkommen des Kollationsrechts seitens der bisher Berechtigten die freie Pfarrwahl der Gemeinde zu³⁾, die es zumeist durch ihr Presbyterium ausübt, aber es wählt auch wohl die ganze Gemeinde.⁴⁾ So haben die Lutherischen in vollerm Maße die Freiheit der Pfarrwahl und

1) Vgl. darüber unten bei ref. Kirche.

2) Böttgert, Ev. Kirchenrecht, S. 323. Böttgert wird wohl der Sachlage nicht ganz gerecht, wenn er nur § 8 und 9 der reformierten Kirchenordnung anzieht, wonach es „nach üblichem Gebrauch“ weiter gehalten werden soll und § 17 übersieht, wonach „das Einraten der anderen Prediger oder inspectoris classis nicht fürbei gegangen“ werden soll.

3) Hepppe, in Ev. Kirche, S. 128: man sandte die katholischen Geistlichen kurzerhand zurück, und in Presbyterial-Synodalverfassung 1874, S. 35.

4) Vgl. lutherische Kirchenordnung, § 6 u. 7.

können ihre Pfarrer als ihre Vertreter auf Klassen- und Synodalversammlungen in demselben volleren Maße ansehen.

Dabei bestand auf lutherischer Seite keineswegs die Absicht, Laienpresbyter von Klassen und Synoden auszuschließen. Schon oben ist gesagt, daß gleich die erste Synode von 1612 auf „Senioren der Gemeinden“ hinwies. Der Entwurf von 1659¹⁾ schreibt vor: „Aenthalben Kirchräte zu bestellen.“ Und auf dem Klassenkonvent zu Schwelm 1683 wird allen Konsistorialen (Presbytern) nicht weniger als den Predigern „willkürliche Strafe“ angedroht, wenn sie beim Klassenkonvent fehlen. In dem Protokoll des Klassenkonvents zu Börde 1686 wird ausdrücklich hervorgehoben: „Sämtliche Prediger sind mit den Ältesten gegenwärtig gewesen.“ Auf der Generalsynode zu Unna 1691 wurde ein früherer Beschluß wiederholt: „Es sollen auch die Ältesten der Gemeinde zum Konvent mit eingeladen werden, dergestalt und also, daß aus jeder Gemeinde zum Klassikal-Konvent ein, und zum Generalkonvent aus den großen Klassen zwei und nicht deren geringer als einer hinzukomme.“²⁾ Schon aber war 1687 die Kirchenordnung gekommen, die allem Belieben ein Ende zu machen berufen ist und das Recht der Ältesten verbrieft und verbürgt. Danach soll jede Gemeinde ihre Ältesten haben, die mit den Predigern des Orts ein Presbyterium oder Konsistorium bilden. Der Pastor hat den Vorsitz, der Presbyter sollen vier oder in großen Gemeinden sechs sein. Jeder bleibt zwei Jahre im Amte, die Hälfte scheidet jährlich aus. Die Wahl geschieht so, daß jeder Abtretende seinen Nachfolger vorschlägt. Within besteht ein Kooptationsrecht des Presbyteriums.³⁾ Es kann gar kein Zweifel daran sein, daß diese Bestimmungen allmählich überall durchgeführt sind. Dahlenkamp bezeugt für 1798⁴⁾: „Presbyterien sind in allen Gemeinden. Sie bestehen aus den Pfarrern, dem Kirchmeister, Armenvorstehern oder Provisoren, Gemeinheitsvorstehern oder Ältesten. Die Presbyterien erneuern sich meist durch eigne Wahl: Die Abgehenden

1) Jahrbuch 1904, Bd. 6, S. 8, Kap. 8, 1.

2) Jahrbuch 1904, Bd. 6, S. 32. Jacobson I, S. 207. v. Oven, Verfassung, S. 46 f.

3) Luth. Kirchenordnung, § 104.

4) Luth. Religionsgesellsch. 1798, S. 61 f.

schlagen ihre Nachfolger vor und das ganze Kollegium wählt aus den Vorgeschlagenen.“

Auf den Klassenkonventen, die jährlich ein- oder zweimal gehalten werden, soll (Kirchenordnung § 110) jeder Pastor „beneben einem Ältesten wie auch Schulmeistern und Küstern nach Befinden aus jeglicher Gemeinde mit gehöriger Instruktion und Vollmacht“ erscheinen. Die Leitung liegt in den Händen des von der Klasse erwählten Subdelegaten, der schon nach seinem Namen anders als der Superintendent der „Beauftragte“ der Klasse ist. Die Geistlichen eines Amtes bildeten die classis. Die kleineren Ämter schlossen sich den größeren an. Doch taten das die Prediger in den Gerichten Witten, Stiepel, Herbede erst 1742 auf höhern Befehl, die Gemeinden zu Werden und Kellinghausen schlossen sich auch nicht von Anfang an.¹⁾

Aus den Klassenkonventen geht die Provinzialsynode, auch wohl Generalsynode genannt, hervor, die jährlich einmal stattfindet. Jede Klasse entsendet zu ihr, je nach ihrer Größe, zwei bis vier Geistliche und einen oder zwei Presbyter außer den Subdelegaten. Eben ins Amt gekommene Pastoren müssen zwei Jahre lang teilnehmen, nur als Gäste, um einen Einblick in den Gang der Dinge zu bekommen. Zu dem Präsidium gehören außer dem von der Synode gewählten Inspektor und dem Skriba zwei Adjuncti, nämlich ein Lutherischer von Adel und ein Jurist. Der Inspektor hat sein Amt zunächst auf Lebenszeit, seit 1721 nach Verfügung der Regierung nur auf drei Jahre, wie bei den Reformierten. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wird die Synode immer in Hagen gehalten.²⁾

Eine Generalsynode, auf der die Abgesandten der Provinzialsynoden (Mark, Meve, wohl auch Berg und Jülich) tagen sollen, ist wohl vorgesehen, aber nicht wirklich gehalten.³⁾

Es wird nicht zu leugnen sein, daß nach diesen Bestimmungen nicht immer gehandelt ist, trotz allen Drängens der Provinzialsynoden. Besonders hatte seine Schwierigkeit, die Ältesten auf

1) 200 jährige Jubelfeier, S. 14.

2) Lutherische Kirchenordnung, § 115—127, vgl. Dahlentamp, S. 27, 31, 41 u. 42; v. Oden, Verfassung, S. 46.

3) Luth. Kirchenordnung, § 124 und 200 jährige Jubelfeier, S. 14.

die Konvente zu bringen. Die Geistlichen aber fanden sich regelmäßig ein¹⁾, immerhin wurden die Laien durch die beiden Adjunkte im Moderamen vertreten. Und so setzte sich trotz allem das heffisch-lutherische Vorbild der geistlichen Konvente von 1612 dennoch durch.

Im übrigen ist nicht hoch genug zu veranschlagen, welchen Segen diese „klevische und märkische, evangelisch-lutherische Kirchenordnung“²⁾ der märkischen Kirche gebracht hat. Mit welcher Freude sie zur Zeit ihres Erscheinens als Abschluß einer langen Entwicklung und als der feste Boden, auf dem man fortan stehen durfte, begrüßt ist, ersieht man aus dem Beschlusse der Wetterschen Klasse, die am 23. Juni 1688 in ihr Protokoll schrieb³⁾: „Und weilien die längst desiderierte Kirchenordnung nunmehr durch Gottes Gnade in Druck herausgekommen, auch einer jeden Gemeinde ein Exemplar zugesandt, ist verabschiedet, daß nächsten Sonntag als Dom. 2 post trin. mit der Publikation der Anfang gemacht und bis § 48 vom heiligen Abendmahl zum ersten soll gelesen, ferner folgenden Freitag 2. Juli textu visitationis Mariae kontinuiert und bis § 103 de presbyteriis vorgelesen, folgendes Dom. 3. p. trin. bis zu Ende aller Orten den Gemeinden deutlich vorgetragen werden.“

Diese presbyterial-synodale Verfassung ist beiden protestantischen Kirchen des 18. Jahrhunderts hindurch geblieben. Als 1713 König Friedrich Wilhelm I. eine neue kirchliche Ordnung für die reformierten Gemeinden des Königreichs erließ, wurden Kleve und Mark ausdrücklich ausgenommen, „als bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet.“⁴⁾ Für die evangelischen Gemeinden war das selbstverständlich. Allerdings greifen manche landesherrlichen Verordnungen tief in das kirchliche Wesen ein;⁵⁾ aber es finden sich wieder andere, in denen die Synodalverfassung durchaus anerkannt und die Freiheit der Kirchen ungestört gelassen wird. „Die Eigentümlichkeit des jedesmaligen Regenten erweist sich darin und wohl auch die geringe

1) Dahlenkamp a. a. O. S. 10.

2) Gedruckt bei Tobias Silberling 1687, vgl. sein Signet: Tobias mit dem Engel und dem Hündlein, Tobias 6, 1.

3) Jahrbuch 1904, Bd. 6, S. 40.

4) v. Oven, Verfassung, S. 48—49.

5) Zumal bei den Reformierten, Lütger, Kirchenrecht, S. 39.

Neigung der Zeit zu prinzipieller Auffassung. Nie aber gab es weder für Reformierte noch Lutherische Konsistorien, diese Zeichen landesherrlichen Summepiskopats.“¹⁾ Danach stellt sich die Verfassung der Kirche, zumal im 18. Jahrhundert, so dar: An der Spitze jeder Klassis steht der auf drei Jahre von ihr freigeählte Subdelegat nebst einem scriba, der den Generalinspektor in seiner Klassis vertritt. Er hat u. a. die Prüfung der anzustellenden Schullehrer. Er legt auf den Klassenkonventen Rechenschaft von seiner Amtsführung ab.²⁾ Zur Synode gehen aus jeder Klassis der Subdelegat, zwei Deputierte und die seit zwei Jahren ins Amt gekommenen Pastoren.³⁾ Außerdem sind Mitglieder der Synode der Inspektor, die beiden Assessoren, der scriba und der Rendant der Witwenkasse. Wer fehlte, hatte 1 Tlr. an die Witwenkasse zu zahlen. Die Synode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienste, jedoch nicht mit der Feier des heiligen Abendmahls, die erst seit der Einführung der Union 1817 dazu kommt. So blieb die Verfassung auch in der französischen Zeit. Am 30. Okt. 1814 aber sagte König Friedrich Wilhelm III. in einem Schreiben an den lutherischen Inspektor Bädcker: „Ich werde mir den Wunsch, die solange bestehende Synodalverfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark ferner beizubehalten, stets empfohlen sein lassen.“⁴⁾

Schon vom 16.—18. September 1817 tagte die erste vereinigte, lutherische und reformierte Synode der Grafschaft Mark in Hagen. Am 16. Sept. war gemeinsamer Gottesdienst, am 17. hielt jede Konfession gesonderte Sitzung, am 18. gemeinsam die Synode, auf der die förmliche Vereinigung bewirkt wurde.⁵⁾ Erwähnungs-

¹⁾ v. Oven, Verf., S. 47.

²⁾ Vgl. Dahlentamp a. a. D. S. 15. Über die Klassenkonvente und deren Gerechtigame, vgl. ebenda S. 22.

³⁾ Novitii, Dahlentamp a. a. D. S. 27 ff.

⁴⁾ v. Oven, Verf., S. 50 f. Von Oven schließt seine Betrachtungen — es ist im Jahre 1829 — mit den Worten: „Jetzt sind hier überall königl. Konsistorien und Kreis- und Provinzialsynoden werden auch noch gehalten. Welche Stellung die Letzteren haben, das ist dunkel. Wir harren mit Vertrauen der Dinge, die da kommen sollen, und wir vertrauen, weil wir lieben.“ (Verf., S. 51.)

⁵⁾ Jacobson I, S. 894, Lütgert, S. 74. Vgl. die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung 1817, Schwelm 1818. Bekanntlich hat der Rationalismus dabei sein Wort mitgesprochen. Am gewagtesten aber war unter den vorbereitenden Bestimmungen, die, a. a. D. S. 10): „Über-

wert erscheint aus den Verhandlungen, daß beschlossen wurde, die erste gemeinsame märkische Synode solle zum Andenken an die erste lutherische Synode von 1612 in Unna gehalten werden.¹⁾ So sieht man vom Ende wieder auf den Anfang zurück! es vereinigen sich die langgetrennten Brüder, aber doch so, daß sie beide sich auf den in Unna gelegten Grund stellen.

Der Bestand an Gemeinden in der märkisch=lutherischen Kirche war im 18. Jahrhundert der folgende²⁾:

1. Amt Hamm hatte 3 Gemeinden und 5 Pfarrer, nämlich Hamm 2, vor 1719 nur 1, Berge 1, Mark 2.

2. Amt Unna=Namen hatte 13 Gem., 18 Pfr., nämlich Unna 3, Büdern 2, Hemmerde 1, Bausenhagen 1, Fröndenberg 1, Frömern 1, Delwig 2, Dpherdicke 1, Aplerbeck 2, Asseln 1, Wickede 1, Methler 1, Namen seit 1716 1.

3. Stadt Schwerte hatte 1 Gem. und 3 Pfr.

4. Amt Iserlohn hatte 4 Gem. u. 6 Pfr., nämlich Iserlohn Stadtgemeinde 3 Pred., Kirchspielsgem. 1 Prediger. Hemer 1, Deilinghofen 1. Dazu aus der Grafschaft Limburg seit 1657 Elfei 1 Prediger, Hennen 1.

5. Amt Altena hatte 10 Gem. u. 20 Pfr., nämlich Altena 2, Lüdenscheid 3, Breckerfeld 3, Belbert 2, Herschede 2, Meinerzhagen 2, Kierspe 2, Heedfeld 1, Halver 2, Königsal 1.

6. Amt Wetter hatte 13 Gem., 17 Pfr., nämlich Wetter 1, Schwelm 2, Hagen 2, Herdecke 2, Volmestien 1, Gevelsberg 1, Oberwienigern 2, Börde 1, Ende 1, Dahl 1, Straße seit 1741 1, Langerfeld seit 1766 1, Herzkamp seit 1785 1.

haupt sollen nächst dem einen oder andern kräftigen Liede aus den Tagen der Kirchenverbesserung selbst, an beiden Tagen Gesänge angestimmt werden, welche wo möglich aus der Mitte unserer eignen Geistlichkeit hervorgehen. Alle Glieder derselben, welche Trieb und Begeisterung fühlen, werden deshalb eingeladen, ihre Arbeiten der Art bis zum 24. Aug. an die beiden Vorsteher unserer Ministerien einzusenden.“

¹⁾ Vorfeier a. a. D. S. 199.

²⁾ Vgl. 200 jährige Jubelfeier, S. 14 ff. Im allgemeinen sollten sich die politischen Ämter mit den kirchlichen Klassen decken, und wo das Amt zu klein war, sollten sich seine Geistlichen an die nächste größere anschließen. Die Pfarrer in den „Gerichten“ Witten, Stiepel, Herbede taten es erst 1742 auf höhern Befehl.

7. Amt Hörde hatte 7 Gem., 7 Pfr., nämlich Hörde 1, Wellinghofen 1, Barop 1, Kirchhörde 1, Rübbinghausen 1, Eichlinghofen 1, Brakel 1. Das Amt Lünen hatte 2 Gem., 3 Pfr., war aber mit Hörde zu einer Klasse verbunden, Lünen 2, Derne 1.

8. Amt Bochum hatte 17 Gem., 24 Pfr., nämlich Bochum 2, Witten 1, Langendreer 1, Lütgendortmund 2, Uemmingen 1, Harpen 2, Gelsenkirchen 2, Wattenscheid 1, Weitmar 1, Königsstele 1, Kränge 1, Cickel 1, Mengede 2, Grimberg 1, Herne 2, Kastrop 1, Herbede 2. Mit dieser Klasse waren verbunden Werden 2, Kellinghausen 1.

9. Amt Blankenstein hatte 7 Gem. u. 9 Pfr., nämlich Blankenstein 1, Linden 1, Hattingen 2, Sprockhövel 1, Stiepel 2, Niederwengern 1, Langenberg 1.

10. Amt Plettenberg=Neuenrade hatte 3 Gem., 4 Pfr., nämlich Plettenberg 2, Ohle 1, Werdohl 1.

11. Amt Neustadt hatte 7 Gem., 8 Pfr., nämlich Neustadt 1, Wiedenest 1, Gummersbach 2, Gimborn 1, Lüberhausen 1, Müllenbach 1, Ränderoth 1.

Das Ministerium hatte also 11 Klassen, 91 Gemeinden, 129 Pfarrer. Da aber im Amt Altena zu Lüdenscheid 1789, und im Amte Bochum zu Herbede 1776 eine Stelle einging, auch das Amt Neustadt 1785 die Verbindung mit dem märkischen Ministerium aufhob, so hatte es dann nur noch 84 Gemeinden mit 119 Pfarrern.

Aus praktischen Gründen theilte man 1797 das Ministerium in 7 möglichst gleiche Klassen, deren jeder ein Subdelegat vorstand, und bestimmte in jeder Klasse einen Zentralort zur Klassenversammlung.¹⁾

Die 1. Klasse war die Ramensche, Zentralort Ramen mit 12 Gem. u. 16 Pfrn., nämlich Ramen, Berge, Hamm, Mark, Lünern, Hemmerde, Bausenhagen, Fröndenberg, Frömern, Methler, Lünen, Derne.

Die 2. Unna'sche Klasse, Zentralort Unna hatte 13 Gem. u. 17 Pfr., nämlich Aplerbeck, Dpherdecke, Delwig, Unna, Wickede, Alfeln, Burkell, Barop, Eichlinghofen, Rübbinghausen, Kirchhörde, Wellinghofen, Hörde.

¹⁾ Vgl. dazu Dahlentkamp, Über die äußere Einrichtung der lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark, S. 798, S. 13.

Die 3. Bochumsche Klasse, Zentralort Bochum, hatte 13 Gem. und 19 Pfr., nämlich Bochum, Wattenscheid Gelsenkirchen, Herne, Raftrop, Mengede, Lütgendortmund, Sichel, Grimberg, Kränge, Langendreer, Uemmingen, Larpen.

Die 4. Hattingensche Klasse, Zentralort Hattingen, hatte 13 Gem. u. 19 Pfr., nämlich Hattingen, Niedervengern, Langenberg, Herzkamp, Sprockhövel, Obervengern, Stiepel, Blankenstein, Linden, Weimar, Königssteede, Kellinghausen, Witten, Herbede, Werden.

Die 5. Hagensche Klasse, Zentralort Hagen, hatte 13 Gem. u. 18 Pfr., nämlich Hagen, Herdecke, Ende, Wetter, Bolmarstein, Gevelsberg, Börde, Schaelen, Langerfeld, Rüggeberg (neu gegründet), Breckerfeld, Straße, Dahl.

Die 6. Lüdenscheidische Klasse, Zentralort Lüdenscheid, hatte 11 Gem. u. 18 Pfr., nämlich Lüdenscheid, Heedfeld, Halber, Königsal Plettenberg, Ohle, Kierspe, Meinerzhagen, Herschede, Balbert, Werdohl.

Die 7. Iserlohnsche Klasse, Zentralort Iserlohn, hatte 9 Gem. u. 14 Pfr., nämlich Iserlohn, Stadt- und Kirchspielsgemeinde, Altena, Evingen, (neu gegründet), Deilinghofen, Hemer, Elfei, Hennen, Schwerte.

Danach bestand das Ministerium mit den neuen Gemeinden Rüggeberg und Evingen aus 86 Gem. u. 121 Pfrn. Doch gingen bis 1811 noch 16 Pfarstellen ein, und Elfei wie Hennen, die beiden limburgischen Gemeinden lösten ihre Verbindung mit dem märkischen Ministerium, so daß 1812 nur 84 Gem. u. 105 Pfr. vorhanden waren.

Die Generalinspektoren, die von der Synode gewählt und vom Landesherrn bestätigt wurden, wurden zunächst auf Lebenszeit, dann seit 1721 — um diese Stellung der des reformierten Präses anzunähern — auf Befehl aus Berlin auf 3 Jahre gewählt. Die Synode beschloß aber 1753, daß der abgehende Inspektor wiedergewählt werden könne. Als der Inspektor von Steinen nun immer wieder gewählt wurde, unterließ man zuletzt sowohl die Wahl wie die Bitte um Bestätigung. Er blieb einfach im Amte. Nach 1800 behauptete die Regierung, die Synode habe kein Wahl- sondern nur ein Vorschlagsrecht.

Bei der Wahl des Inspektors votierten die beiden Assessoren mit 2 Stimmen, Stadt Unna mit 1 Stimme, die Ämter Unna-

Ramen mit 3, Hamm mit 1, Altena mit 2, Wetter mit 2, Blankenstein mit 2, Bochum mit 3, Hörde und Lünen mit 2, Plettenberg mit 1, Iserlohn mit 2, Schwerte mit 1, Neustadt mit 1, und der abgehende Inspektor auch mit 1 Stimme.¹⁾

Die Generalinspektoren waren ²⁾:

1. Thomas Haver in Unna. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm stellte ihm die Vakation aus am 8./18. August 1612.³⁾ Er starb 1624.⁴⁾

2. Thomas Davidis in Unna; seine Bestätigung erfolgte den 31. Juli 1649. Zwei Assessoren wurden ihm beigeordnet. Er verwaltete sein Amt bis zu seinem Tode 1689 und ordinierte 142 Pfarrer.

3. M. Joh. Bernh. Menz in Lütgendortmund wurde erst 1692 gewählt, er starb 1702.

4. Heinrich Wilhelm Emminghaus in Hagen von 1703—1720.

5. Thomas Balthasar Davidis in Unna 1721—1724.

6. Joh. Jakob Glaser in Schwerte 1724—1727.

7. M. Joh. Karthaus in Schwelm 1727—1730.

8. Henr. Wilh. Drude in Hagen 1730—1733.

9. Joh. Friedr. Glaser in Halver 1733—1736.

10. Theod. Joh. Emminghaus in Schwerte 1736—1739.

11. Joh. Christof Sohn in Meinerzhagen 1739—1740.

Er starb im Amte, sein Vorgänger trat wieder ein bis zur nächsten Synode.

12. M. Joach. Heinrich Möllenhof in Unna 1740—1743.

13. Joh. David Erich zu Uplerbeck, 1743—1746.

14. Ernst Heinrich Bordelius in Bochum 1746—1749.

15. Joh. Dietrich v. Steinen in Frömern 1749—1759.

Er starb im Amte.

¹⁾ Nach Dahlenkamp, a. a. D. S. 33 f., hatten neben den beiden Assessoren und dem abgehenden Inspektor die 7 Klassen je 4 Stimmen. Man wählte zunächst 2 oder 3 Deputierte, aus denen danach durch Stimmzettel der Inspektor erwählt wird. Ebenso werden die beiden Assessoren samt dem Scriba ernannt.

²⁾ v. Steinen II, S. 1331 u. 200 jährige Jubelfeier, S. 23 ff.

³⁾ Keller, Gegenref., S. 202.

⁴⁾ Fraglich ist, ob um 1640 Dietrich v. Steinen in Frömern und nach ihm Scotus Baaf in Methler Inspektoren waren, Bädeler, 200 jährige Jubelfeier, S. 10, nimmt es an; es erscheint uns bei genauer Durchsicht des li. b. conf. S. 41 sehr zweifelhaft.

16. Ernst Heinr. Bordelius in Bochum 1763—1766.

17. Joh. Dietrich Franz Ernst v. Steinen in Frömmern
1766—1797.

18. Joh. Friedrich Dahlenkamp in Hagen 1797—1800.

19. Franz Gotth. Heinrich Jakob Bädeler, von 1800 an.
Er leitete die Jubelfeier 1812; ihm verdanken wir viele
geschichtlichen Nachrichten.

Von Assessoren des Ministeriums werden genannt¹⁾:
Für 1717 und schon vorher waren es Freiherr Friedr. Wienold
von Romberg zu Erlburg und Freiherr Konr. Heinr. Georg v.
Baerst zu Heeven. Nach deren Tode wurde von der Synode
festgesetzt, daß an die Stelle eines Ritterbürtigen ein Rechts-
gelehrter treten sollte. 1731 war Freiherr von Kessel zu Neuen-
hoff der eine — er starb 1764, der andre war Hofrat Reinh.
Arn. Hüsemann, Dr. iur. und Bürgermeister zu Anna; er legte
1752 sein Amt nieder. An seine Stelle trat Hofrat Joh. Friedr.
Ludw. Basse in Herdecke, Richter zu Langendreer; er starb 1778.

1764—1776 Freiherr von Berchem zu Stockum.

1778—1800 Freiherr von Syberg zu Kemna, zusammen
mit ihm wurde erwählt der Kriegs- und Domänenrat, Ober-
bergvogt und Bergrichter Gerh. Jak. Mähler zu Hagen, der
1788 starb.

1790—1812 der Justizbürgermeister in Iserlohn und Richter
in Hemer, Kleinschmidt. Er legte 1812 sein Amt nieder.

1801 Freiherr von Kessel zu Neuenhoff.

1802 der Oberbürgermeister und „jetzige Maire“ von den
Berken in Altena.

Die 200jährige Jubelfeier zu Hagen, 7. und 8. Juli 1812.

Die Anregung zu dieser Feier ging von dem Inspektor
der 7. Klasse, Pastor Kleinschmidt in Altena aus, wurde aber
von allen Seiten mit großer Freude willkommen geheißen.
Die Vorbereitungen traf der Generalinspektor Bädeler mit großer
Umsicht. Als Stätte der Synode wurde Hagen zum Festort

¹⁾ Die Liste ist längst nicht vollständig. Bädeler gibt sie aber in 200 jähriger
Jubelfeier, S. 25.

bestimmt.¹⁾ „Bereits um Mitternacht hatte das Geläute aller Glocken den beginnenden Festtag begrüßt. Es ward von Stunde zu Stunde wiederholt. Auf den Heerstraßen und auf den Feldwegen, von den Höhen und aus den Tälern wogte eine unabsehbare Menge von Menschen heran. Nie waren vielleicht so viele im freundlichen Hagen vereinigt. Was aber diesen Morgen besonders auszeichnete, war die heilige sabbatliche Stille, die mitten unter dem Gebränge waltete.“ Um 10 Uhr setzte sich der feierliche Zug der Geistlichen, der höhern Beamten der Verwaltung und des Gerichts, der Offiziere u. a. (N. B. es waren französische Beamte) vom Konzertsaale der Gesellschaft Konfordia nach der Kirche in Bewegung. Der Geistlichkeit schritt der Generalinspektor, umgeben von den zwei Assessoren voran, dann folgten die sieben Klassen, von ihren Subdelegaten geführt, denen die Geistlichen zwei und zwei „in vollem Kostüm“ folgten. Dann folgten die Direktoren der gelehrten und der Bürgerschulen, die Kandidaten, Abgesandte anderer Synoden und Konfessionen (auch der katholischen). Der ganze Zug bestand aus 250 Personen. „Die Straßen waren mit einer unübersehbaren Menschenmenge gefüllt, aber ehrerbietige, freundliche Ruhe sprach vom Antlitz und aus den Gebärden der Tausende.“ In der Kirche aber erwartete den Zug eine Menge von mindestens 7000 Menschen. Und nun der Gottesdienst! Reichlich Musik war da, aber auch die „feste Burg“. Die Festrede hielt Achenberg, der dazu in der Festbeschreibung bemerkt: „Es ziemt dem Verfasser, über die Rede nichts zu sagen, doch muß er den preisen, der ihn bis ans Ende mit hoher Freude und nie ermattender Ausdauer stärkte, so wie er seinen Zuhörern gern für die unwandelbare Aufmerksamkeit dankt, welche sie ihm bis zum letzten Worte widmeten.“ Achenberg hat dann die ganze Rede in der 200 jährigen Jubelfeier, S. 111—134 veröffentlicht. Sein Text war Jerem. 23, 28—31. Er will zeigen, „welcher Geist unser Ministerium in den zwei verflossenen Jahrhunderten beseelte, und wie er sich in den verschiedenen Zeitabschnitten aussprach.“ Die Rede ist rein geschichtlicher Art und führt in die Zeit der Orthodorie, des Pietismus und des Rationalismus, um zulezt

¹⁾ Vgl. über die Festfeier Achenberg in 200 jähriger Jubelfeier, S. 85 ff.

von der eignen Zeit zu reden. Und wie man auch immer über Aschenberg denken mag¹⁾, so ist doch zu sagen, daß diese Rede eine liebevolle Versenkung in die Geschichte der märkischen Kirche bezeugt. Und das ist auch wohl sagenstwert, daß der Redner merkbar von dem doch noch herrschenden Rationalismus abrickt. Er gibt auch unserer Zeit zu denken, wenn er sagt: „Der hohe Adel der menschlichen Natur ward gepriesen, Tugend wurde das Losungswort und Aufklärung das Feldgeschrei in der protestantischen Kirche. Aus allen Enden erschallte es von Toleranz, im Grunde ein anmaßender Ausdruck. Das ewige Tolerieren aber — was erzeugt es anders als schädliche Gleichgültigkeit? Der eigentliche Zweck unsrer Kirche ward völlig verrückt, dem Protestantismus eine Tendenz untergeschoben, welche er ursprünglich garnicht gehabt hat und nicht haben sollte. Höchlich würden sich seine Helden gewundert haben, wären sie auf diese niedere Erde zurückgekehrt; als Unberufene würden sie die verworfen haben, welche sich die Vollender ihres Werkes nannten und im Niederreißen keine Grenzen kannten.“ „Aber die Stimme des Zeitgeistes war zu lockend. Man fürchtete, für unaufgeklärt zu gelten, und was konnte manchem schrecklicher sein als das? Von allerlei Wind der Lehre umgetrieben, ließ man diesen Wind von Kanzeln und im Jugendunterricht wehen. Und — wie war er oft so kalt, so schneidend, so ertötend.“²⁾ Und auch Aschenberg weiß in dieser 1812 gehaltenen Rede von einer Wiedererweckung des Glaubens im Sturme jener gefährlichen Zeiten.

Nach dieser Rede trat Generalinspektor Bädcker an den Altar, vor dem, mit weißer Seide drapiert, ein kleiner Tisch stand. Auf ihm lag eine Prachtausgabe des griechischen Neuen Testaments.³⁾ Das Testament war aufgeschlagen bei der Stelle

¹⁾ Er hat sich bekanntlich stark verdächtig gemacht durch seine Erfindung der Altenbergischen Chronik.

²⁾ a. a. O. S. 124.

³⁾ Ausgabe von Griesbach, Verlag von Göschen in Leipzig; das Neue Testament war ein Geschenk von Möller-Eisen an die Synode. Die Kosten für den Einband waren beschafft durch ein Honorar, das die Synode für ein Gutachten erhalten hatte, das bis an den Papst gegangen war. Auf der Rückseite des Testaments steht: *verbum Domini manet in aeternum*. Vgl. 200 jähr. Jubelf., S. 87, 93 u. 159 ff. Das Buch ist im Provinzial-Kirchenarchiv zu Coest.

Joh. 6, 68. Auf diese Stelle legte jeder der anwesenden Geistlichen die Hand und schwur: „Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Heiligen durch Auflegung meiner Hand auf diese Bibel, daß ich dem Evangelio Jesu bis an das Ende meines Lebens treu bleiben, und fortfahren will, meiner Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnismbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen. So wahr mir Gott helfe durch sein Evangelium. Amen.“ Die Feier des heiligen Abendmahls, die weder 1612 noch 1717 begangen war, folgte dem Schwur, nach Art des herrschenden Rationalismus, der, nachdem er das Evangelium gänzlich seines ewigen Gehalts entleert hatte, suchen mußte, durch Rührungszenen zu ersetzen, was ihm abging.

Den Abend des ersten Tages füllte ein Fest in der Konfordia aus. Am zweiten Tage begann Generalsup. Bädcker mit einer geschichtlichen Vorlesung. Im Einleitungsgebet gedachte er auch des „erhabenen Regenten“, nämlich des Kaisers Napoleon. Dann folgte seine Abhandlung über die Frage: „Welches waren die Zwecke, die durch die Einführung der Synodalverfassung des märkischen lutherischen Ministeriums erreicht werden sollten, und was haben die Synoden seit der Zeit zur Erreichung derselben gewirkt?“ Bädcker, der ein Kenner der synodalen Geschichte war, wie kein zweiter, führt aus, wie sich die Synode im Laufe ihrer Geschichte bewährt hat allen ihren Aufgaben gegenüber: sie hat „den lutherischen Lehrbegriff“ aufrecht erhalten, sowie würdige Formen im Kultus, das sittlich-religiöse Leben gepflegt, ein Herz gehabt für das Schulwesen, äußere Ordnung in kirchlichen Angelegenheiten gehandhabt und das Armenwesen nicht vergessen. Natürlich will die Rede die Verdienste der Synode in ein helles Licht stellen und die Hörer zur Racheiferung anspornen. Sie hat geschichtlichen Wert, aber doch auch paränetischen, pädagogischen Charakter, und wo das letztere der Fall ist, da warnt der Generalinspektor seine lieben Brüder, sich vor den Fehlern zu hüten, die einer so freien Verfassung leicht genug anhängen. So ist jene Stelle zu verstehen, aus der deutlich die Empfindung hervorklingt, die ein energischer Führer gegenüber diesen freigedankten Synodalen

und diesem kirchlichen Parlamentarismus fühlen mochte.¹⁾ An dieser märkischen Jubelfeier nahm die Mevische Synode herzlichen Anteil. Zwar war sie in gedrückter Lage. Ihr linksrheinischer Teil war von ihr losgerissen, da er zu Frankreich gehörte. Man befürchtete, daß dasselbe Geschick den Gemeinden auf dem rechten Lippeufer bevorstehe. Man machte sich auf den Unter- gang der Synode gefaßt. So klingt ein wehmütiger Ton durch die Rede des Inspektors Mebe, aber auch der der freudigsten Erinnerung an die erste Synode von Dinslaken und dankbarster Bewunderung der Männer, die auf ihr die lutherische Kirche organisierten. Da heißt es u. a.²⁾: „Mut hatten die, die auf unserer ersten Synode zusammentraten und gelobten, in ihrem Glauben und in dessen öffentlichem Bekenntnis treu zu bleiben bis in den Tod. Und wenn unsere Kirchenarchive, so mangelhaft sie auch sind, doch so manche Beweise ihres erfüllten Gelübdes, ihres ausdauernden Mutes, ihrer furchtlosen Entschlossenheit, ihrer unverdrossenen Tätigkeit, ihrer großmütigen Selbstverleugnung enthalten — wie dürfen wir dann wohl das Andenken solcher Männer vernachlässigen? Nein, das dürfen und das wollen wir auch nicht. Nein, mit inniger Rührung gedenken wir Euer, ehrwürdige Väter und Brüder, die ihr vor 200 Jahren an dieser Stätte versammelt waret, wo wir jetzt stehen, die ihr damals das Gelübde des Glaubens und der Amtstreue mit vor Mut hochklopfender Brust, mit vor Freude bebender Hand unterschriebt und die ihr dieses Gelübde hieltet bis in den Tod. Mit dankbarer Rührung blicken wir zu euch hinauf; und wenn ihr von dorthen, wo ihr seid, noch hinabblicken könnt auf uns,

et si pectus adhuc vestrum mortalia tangunt,

o wie muß es euch dann freuen, daß nach sovieler Jahre Verlaufs hier eure Brüder euer Andenken noch feiern und segnen.“

Es ist natürlich, daß diese Rede, die von einem Abgesandten des Mevischen Ministeriums vorgetragen wurde, mit reger Auf-

¹⁾ 200 jähr. Jubelf., S. 182. Bezeichnend aber ist, daß ein Hepppe in seiner Geschichte der evangelischen Kirche in Mebe-Mark, S. 263 f. gerade diese Stelle zur Kennzeichnung des lutherischen Synodalwesens aushebt, und daß neuere Kompilatoren wie der Seminaroberlehrer Zausch in seiner Westfälischen Kirchengeschichte, S. 55, sie sich nicht entgehen lassen.

²⁾ S. 224.

merksamkeit angehört und ihr Abdruck in der „200jährigen Jubelfeier“ angeordnet wurde. Am dritten Tage wurde die Jubelfeier durch ein Gebet in der Kirche geschlossen. Der Jubelbericht aber schließt mit Worten, die die heute lebende Generation angehen: „Möge diese Beschreibung der Feier es unsern Enkeln noch verkündigen, daß sie kein leerer Prunk, sondern eine Erscheinung voll Geist und Leben, voll Herz und Liebe war.¹⁾“

¹⁾ S. 96.

An unsere Leser.

Der dritte (Schluß-) Teil der märkischen Kirchengeschichte kann wegen Raummangels erst in dem Jahrbuch 1913 erscheinen. Er wird das kirchliche Leben darzustellen haben. Dasselbe Jahrbuch wird das Register bringen. Man kann dann die drei Teile in einen Band binden lassen; der Herr Verleger wird zu dem Zweck gern besondere Abzüge abgeben. — Auf S. 128 ist zu verbessern, daß in Dinslaken nur 23 Fragen an die Synodalen gestellt wurden. — Andere Ungenauigkeiten und Wiederholungen wolle man gütigst verzeihen.

Rothert.



Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664 – 67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Nebe Marx
Landesarchiv Nr. 126*.)

(Fortsetzung.)

Bochum.

Summarischer wahrhaftiger Gegenbericht Vorstehern und
Eltesten der evangelisch-reformirter Gemeind zu Bochumb in
puncto redituum et vicariarum.

Die Supplication und deren Beilagen sein ihres worttlichen
Inhalts diese:

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Ev. Churfl. Dcht. möegen wir Enghbenente klagendt unter-
thänigst nit furenthalten, waßmaßen vor diesem auff hochstgl.
Ev. Churfl. Dcht. gnedigstes rescriptum sub Lit. A wieder
weilandt Nicolaum Fuxium, reformirter Religion gewesenen
Predigers, das gemelter Fuxius wieder unser außbrachte Klag
seine Verantwortung zu thun, maßen auch beschehen, niemahln
zu Affterfolgungh unserer pilligster Prätension deren von hie-
sigen Herren Beampten biß auff heutige Stundt copehlich ge-
wertigen lohnnen, also daß die Sache unsererits in großen Ver-
dacht pilligh gezogen, nachdem von Ev. Churfl. Dcht. auff unser
unterthenigst Pitt, so gnädigst rescribirt, daß dannoch andere zu
unser Suppression sich gar zu viell zu dieser Sachen interessirt
gemacht.

Wan nun gemelter Fuchsius für weinig Zeit Todts ver-
plichen, dahero dan die Sache dahin gerathen, daß deßwegen
Ev. Churfl. Dcht. ferner, alß dabevorn hochstgenottigt, nit zu

importuniren, die wir zu Gott verhoffen, Ew. Churfl. Dcht. werden uns und unsere catholische Gemein bei unser Kirchen Gerechtigkeit gnedigst verlassen, daß mit keinen andern Persohnen, so unser Kirchen und Gemeine nit annehmlich, verhoffentlich zu beschweren, gestalt dan Ew. Churfl. Dcht. hochloblichste Vorfahren in diesem Fall vacante beneficio et vicaria venerabilis sacramenti zu jeder Zeit catholische Persohnen einem zeitlichen Pastori gnedigst sub Lit. B präsentirt, die wo nit selbstn, dannoch per substitutum den Kirchendienst verwalten und vertreten laßen.

So ist an Ew. Churfl. Dcht. unser unterthenigste Bitt, die geruhen gnädigst nach obgl. Abfall seiner des Fuchsi unsere catholische Gemeine mit einer catholischen Persohn ad praefatam vacantem vicariam gnädigst zu versehen, daß bei so wenig allhie residirender Persohnen der gehörend Gottesdienst versehen und wir desto mehr Ursach nehmen möegen, fur Ew. Churfl. Dcht. und deren höchsten Wohlstandt den Allmächtigen treunligst zu erpitten. Wir sein sampt und sonders umb Ew. Churfl. Dcht. alß gehorsambste getrewste Unterthanen ein solches unterthenigst zu erkennen schuldigh.

Ew. Churfl. Dcht.
unterthenigste gehorsambste sämptliche
catholische Gemein der Parochialkirchen
zu Hochumb.

Lit. A.

Die sub Lit. A mentionirte Beilage ist dieses Lauts:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Churfürst pp.

Lieber Getreuer. Weßen sich die römische=catholische Gemein zu Hochumb über den Prediger der reformirten Gemein daselbst Nicolaum Fuchsiun unterthenigst beklaggt, solches habt ihr ab dem Beischluß zu vernehmen. Wan wir nun nit gemeindt feindt, jemanden daßjenige, wozu er nicht¹⁾ Recht besueget ist, entziehen zu laßen, so hettet ihr gemelten Prediger über besagter römischer=catholischer Gemeine Klage zu horen und

¹⁾ statt mit.

deßen Bericht zu fernern Verordtnungh uns einzuschicken, deßen wir uns also versehen und seindt mit Gnaden gewogen.

Geben Embrich am 22. Decembriß anno 1641.

An Statt pp.

Johan de Plater.

An Drosfen zu Bochumb
Wennemahren von Neuhoff.

Beilage sub Lit. B.

Dei gratia Johannes Wilhelmus dux Cliven. Juliae et Monten., comes a Marka et Ravensburgh, dominus in Ravensstein pp. Dilecto nobis pastori in Bockum vel eius vices gerenti salutem. Quum sacellum venerandi Corporis Christi prope oppidum Bockum, cuius Johannes Sittart ultimus possessor fuit, nunc vacare dinoscatur eiusque praesentatio seu quavis alia dispositio iure patronatus ad nos et haeredes nostros comites Marchenses pertineat, dilectum nobis Bernhardum Grimholdt, canonicum Xantensem, tamquam habilem et idoneum ad idem sacellum in Dei nomine praesentamus, requirentes [u]t ipsum Bernhardum vel eius nomine procuratorem legitime constitutum admittatis et instituatis, atque omnibus illius iuribus, redditibus et proventibus libere uti fruique curetis, non obstantibus contrariis quibuscunque, in fidem sancti¹⁾ nostri praesentibus subappensi. Datae anno 1595 die vigesima prima mensis Octobris.

De mandato domini ducis

Henr. a Weze D. C. manu propria.

Tenor dienstlicher Bitte dero sämptlicher catholischer
Gemeinheidt zu Bochumb.

Praes. d. 20. Aug. 1642.

Hochedelgebohren, gestrenger, großgepietender Herr Drost.

Waß Ihr Chursl. Dchlt. ahn Ew. Hochedel Gestrengen sub dato den siebenden Julij [1]642 befehlet gelangen laßen, deßen geruhen Ew. Hochedel Gestrengen sich großgunstig zu erinnern,

¹⁾ statt sigilli.

haben darauff nicht umbgehen möegen Ew. Gestrengen dienstlich zu erbitten und zu vernehmen, ob anbefohlene Kundtschafft eingekommen und darob Ihr Churfl. Dcht. unser gnädigster Herr berichtet sei, zum Fall nicht damit zu maturiren und uns die Kundtschafft oder doch einigh bereidt Einkommen denselben zu communiciren großgl. Gefallens tragen, hiruber pp.

Ew. Hochedel Gestrengen
dienstwillige samptliche
catholische Gemeinheit zu Hochumb.

Tenor ferner unterdienstliches Ansuchen pro maturanda informatione der sämtlichen catholischen Gemeindt.

Praes. d. 2. Septembris 1642.

N^o 4.

Wolledelgeborner, gestrenger, großgepietender Herr Drost.

Wir haben vor diesem Ew. Wolledel Gestrengen underdienstlich memorial gestalt in bewuster Sachen Ihr Churfl. gnädigstem Rescripto schuldiger Gebühr unterthänigst respondirt, wir auch in unserem pilligmeßigtem Vornehmen der Sachen in etwa näher tretten und fernerer gnädigster Declaration unterthänigst zu gewertigen haben möegten, der Hoffnungh, Ew. Gestrengen würden zu solchem Ende hochstgl. Ihr Churfl. Dcht. die rechte beständige und gewisse Beschaffenheit, wie es sich in Religionsfachen anno 1609 allhie in der Pfarckirchen gehabt und betragen, durch einige darzu abgeladene, ohnparteiße, redtliche Persohnen, die alles gesehen, belebt, angehört und dem Werck beigewohnet und keine andere, so zu einer Seithen zu gahr passionirth einnehmen, die dan mittell Nichts vor Gott und ihrem Gewißen über dieß Werck citra omnem affectionem zu testiren, auch vor Ihr Gestrengen zu befragen, ob nicht weilandt Herr Johan Bömeken zeit seines Lebens gewesener Pastor allhie bei seiner Administration anno 1609 die catholische Religion in celebratione missae sacrificii auff alle Son- und heilige Thage, wie dan imgleichen durch die ganze Wochen an den Werktagen neben doemahligen Vicario in allen und jeden Stucken, in processionibus publicis, in administra-

tione sacramentorum, in sepulturis, in visitationibus aegrorum, in exhortationibus in- und außerhalb des Canzels öffentlich profitirt, darauff gestanden und gehalten, wie dan auch Herr Pastor neben dohmahliger residirender Vicarien ihre matutinas und vespervas ante sacrificium missae et post vespertina gehalten und catholico ritu immerhin gesungen, auch ob testes jemahlen von ihme Herren Pastoren zue selbiger Zeit, fur oder hernacher vel a suis subsequentibus in ihrem Predigamt und offener Prozession daß geringste gehört oder gesehen, daß den Articulis des catholischen Glaubens und den consiliis (!) oecomenicis et universalibus enigermassen zuwieder, daruber beständige Information zu nehmen, alles punktuatim woll zu ergrunden und Ihr Churfl. Dcht. ferner gnädigster Declaration hochgemelter Ihr Churfl. Dcht. Regierungh selbige Information nunmehr einzuschicken; demnegst pittendt großgl. mit der Information die von solchen ohnpartheischen Persohnen obgemeltermaßen einzunehmen, zu maturiren, daß dem Churfl. gnädigsten Rescripto unterthenigst Folgh geleistet und wir ferner gnädigster Declaration von Ihr Churfl. Dcht. in unserm pilligsten Vornehmen unterthenigst zu gewerttigen, darahn pp.

Erw. Wolledel Gestrengen
dienstwillige samptliche parochiani der
Pfarckirche zu Bochumb.

N^o 5^{to}.

Es wolle Herr Schultheiß zu Bochumb Dieterich Elberz nachfolgende Bürgere zu Bochum benändtlich: Burgermeister Cordt Buxtreisch, Johan Balcke, Everdt Anhalts, Michaell Schlett, Johann Buxtreisch, Berndten Severin und Severin Lucken gegen anstehenden Sambstag Vormittagstzeit umb 9 und allhie in Persohn unaußbleiblich zu erscheinen und Kundtschafft der Warheit in vor mir enthaltend Commission=Sachen zu geben, durch den Stattdiener abladen lassen.

Signatum Rechen 11. Septembris [1]642.

Benemar von Neuhoff, Drost.

Generalia interrogatoria.

1. Wie er heiße und wie alt er sei.
2. Weßen er sich ernehre und wohe.
3. Ob er auch von jemandt zu dieser Kundtschafft begehret und, waß er zeugen solle, informirt sei und von wehme.
4. Weß Religion er sei.
5. Ob darbei erzogen und wohe oder wan und wie er zu solcher Religion kommen.
6. Ob er frey gebohrn und noch, oder jemandten und wehme leibeigen sei.

Nº 6º. Interrogatoria.

1. Ob nit Zeuge erlebt und sich Zeuge erinnere, daß weilandt der durchlechtigster Fürst und Herr, Herr Johan Wilhelm, Herzogh zu Gülich, Cleve und Bergh, Grave von der Marck und Ravenspergh, Herr zu Ravensstein pp. christmilten Andendens anno [1]609 im Herrn entschlaffen.

2. Ob nicht in selbigen und vorigen Jahren es in der Pfarckirchen zu Bochumb also observirt und gehalten worden, daß, so offt sich die Gemeinde zum Dische des Herrn begeben, allen und jeden Communicanten unter beider Gestalt dispensirt und außgetheilet sey.

3. Ob nicht das hochwürdige Abendmahll des Herrn durch doemahlige Priestere selbstn und vor dem Altar allen und jeden Communicanten ohn Unterscheidt unter beider Gestalt außgetheilet und gereicht sey.

4. Ob nicht bei wehrender Communion die evangelische-lutherische Gesänge, welche alnoch auff dem Radthauß zu Bochumb, wen das Abendmall des Herrn daselbstn dispensirt wirdt, gleichfalß usurpiret worden und sein.

5. Ob nicht dabey vielmahlß gesungen und gepraucht sei der christlicher Gesangh also ansahend: „O Lamb Gotteß unschuldigh“, und welche Gesänge sonstn in teutscher Sprache darunter gebraucht worden.

6. Ob nicht sonstn vor und nach der Predig auff allen Fest- und Feirtagen die evangelische und luthärische Gesänge und Psalmen in teutscher Sprache zu Bochumb in der Kirchen

jedeßmahls gefungen und gepraucht worden und geubet sein, welche und wie dieselben anfangen.

7. Ob nicht Zeuge wiße, daß die Kinder deß Abendts auß der Schule durch den Schulmeister in die Kirche gefuhret und vorgebettet worden und daselbsten an statt der Vesper in mutterlicher teutscher Sprache der christlicher Gesang intonirt und gesungen worden „Christe der du bist Tagh und Liecht“.

8. Ob nicht bei allen Begrebnußten und Leichbegleitungen in und außershalb der Kirchen die evangelische=lutherische Begrebnußgesänge jedeßmahls gepraucht und die Verstorbene ohne Unterscheidt auf dem Kirchhoff, oder welche ihre Gruben in der Kirche gehabt, daren begraben sein.

9. Ob deßwegen jemalß biß auff das Jahr [1]622 einige Einsperrungh geschehen sei oder nichtt.

10. Ob Zeuge gesehen, daß vor dem Jahr [1]622 jemalß zu den Processionen in der Statt Bochumb Schützen sein erfordert und adhibiret und dieselbe ihre Ruhr (!) gelöset und loßgebrandt haben.

11. Ob nicht Adolphus Abeli anno [1]609 oder dabevoehr bei Regierungh hochsehligster Gedechtnuß Herzogen Johan Wilhelm sei gewesen Rector scholae zu Bochum, nachmalß zum Burgermeister erwählet und sich zu der lutherischer=evangelischer Religion bekennet, er von einem evangelischen Prädikanten in seinem Sieg- und Todtbette das hochwürdige Abendmahl deß Herrn sich reichen laßen.

12. Ob nicht demselben succedirt Herr Dietherich Schluck, welcher folgendts Pastor zu Umminck der lutherischer=evangelischer Gemeinde daselbsten worden.

13. Ob nicht beide Adolphus Abeli und Herr Dietherich Schluck in Zeit ihrer Administration Catechismum Lutheri sehlig allein und jederzeit gepraucht und die Kinder gelehret haben.

14. Ob nicht bei Dispensation des hochwürdigen Abendmahls die evangelische=lutherische teutsche Gesänge und Psalmen bey wehrender Communion vor und nach der Predige, auch bei begebenen Leichbegleitungen und Vesperzeiten, wie nicht weiniger die Profession de[s] lutherischen Catechismi in Bochumb mit gutem Belieben cotinuirt biß dahin Pistorius in der Kirchen daselbsten anno [1]622 Pastor worden.

15. Ob nicht dabevor die Pastorath zu Bochumb Conradi Sohn conferirt gewesen, der Vatter die Pastorath selbstn bewonet und sich zu der evangelischen=lutherischen Religion bekennet, denn Sohn zu Dortmund studiren laßen.

16. Ob nicht Pistorius usque [1]622 deßen Vicarius gewesen und alß die hißpanische Einquartierungh einkommen, allererst alterirt vorbemelten Pastoren verdrungen, die Pastorath selbstn erhalten, darumb solche und allerhandt Neuwerungh befangen.

17. Ob nicht viel daruber, besonderlich daß der Gemeinde der Kelch des Herren voriger Observanz zuwieder entzogen und geweigert und das Abendmahll des Herren nur unter einer Gestalt gereichet werden wollen, scandaliciret sein und sich betrubet, darumb ein Theill zu der lutherischen=evangelischen Confession und deßen Exercitio sich von den Pabstischen gescheiden und anderwertlich begeben, theilß bei den Priestern, wiewoll nach alter Gewonheit zu der Pfarckirche in Bochumb sich gehalten, dannoch in vielen Jahren nicht communiciren wollen.

Specialia ad certos testes notanda.

1. Conradt Bußdreiß ist zu fragen, ob nicht selbstn daran Mißfallen getragen und sich geergert habe, daß wieder altes Herkommen und Gebrauch ex anno [1]609 und vorigen den Leien und Gemeinde der Kelch des Herren genommen und selbigen nach befangener Neuwrungh das hochwürdige Abendmahll nur unter einer Gestalt der Hostien dispensiret worden, deßwegen sich nach Harpen begeben und daselbsten unter beider Gestalt eßliche Jahre selbstn communicirt habe.

2. Johan Bußdreiß ob nicht sein Haußfrauwe sich derselbigen Ursach halber gleichergestalt und eßliche viele Jahr der Communion enthalten.

1. Arndt Grolman zu fragen, ob er nicht lange vor dem Jahr 1609 in der Schul zu Bochumb den Cathechismum Lutheri von doemahligen Rectore gelehret, wie auch ubrige Schuler und Studenten und wie dieselbe geheißten oder weme zugehörigh gewesen sein.

2. Ob er nicht gleich allen anderen in der Gemeinde zu Bochumb von dem Rectore Bömelen das hochwürdige Abendmahll unter beider Gestalt empfangen habe.

3. Ob nicht derozeit die evangelische=luthärische Gesänge bei der Communion sowoll als sonst vor und nach der Predigt in der Kirchen, auch bei den Begrebnußten und zur Besperzeit gesungen sein und soviel sich deren erinnere, zu benennen.

1. Ob jemandt von der pabstische Missa deponirn werde, zu fragen, 2. ob selbiger Zeuge verstehe und wiße, waß der Priester in der Messe thue und handele, besonderlich woruber der Messe halber zwischen der evangelischen und pabstischen gestritten werde und warin die Differentz bestehe.

Testes.

1. Gerdt Hageman, 2. Gerdt Stoeth, 3. Arndt Grolman, 4. Herman Mars, 5. Kleberg zu Grumme der alter, 6. der alte Meßman zu Rimke, 7. Gerdt Sonnenschein, 8. Nolle zu Laer, 9. Schulte im Belthause.

Diesemnechst mit dem examine gepührlich und successive und soviel andere Behinderungh, die eingefallene Arndten und Kriegesunruhe erleiden möegen, verfahren und der Anfangh gemacht worden mit Henrich Nöllen zu Laer den alten, der dan praevia et iterata avisatione deponirt, wie folget:

9. testis Henrich Nölle.

Ad generalia.

Ad 1. Heiße Henrich Nölle, sei ahn die 72 Jahr alt.

Ad 2^{dum}. Wohne zu Laer und sei ein Acker- und Hausman, dessen sich ernere.

Ad 3^{tium}. Sei durch den Frohnen citirt und solches ihme durch seinen Sohn angekundiget, daß es etwa das Nachtmahl oder Vicarey angienge.

Ad 4. Sei der außpurgischen Confeßion gleichs seine Nachparn zu Ummingh.

Ad 5. Sei zu Grumme von seinen Eltern catholisch erzogen, als aber zu Ummingh die gemelte außpurgische Religion introducirt, sei auch der Religion unterrichtet, die er angenommen und darbei leben und sterben wolte.

Ad 6. Sei nicht leibeigen, sondern frei gebohren, sondern habe sich dem Herrn von Heiden im Bruch eigen ergeben.

Ad specialia generalia.

Ad 1^m. Erinnere sich Zeuge noch woll, daß weilandt Herzogh Johan Wilhelm zu Bochumb einzmahls auf Mariae Geburt in der Kirchen gewesen, auch hernacher verstorben und doemahls in allen Kirchen verleutet worden, alleine wiße das Jahr nicht.

Ad 2. Affirmat unter beider Gestalt.

Ad 3^m. Gleichfalß ja und sei an der einer Seithen deß Altahrs von einem Priester das Brodt und an der ander Seithen der Wein gereicht worden.

Ad 4^m. Konne sich eben nichts erinnern, ob bei der Communion deutsche Sänge gesungen, sonsten aber den Glauben und andere auff teutsch offtmahß singen hören.

Ad 5^m. Konne sich eben des Gesanges in specie nicht erinnern.

Ad 6^m ad praedeposita.

Ad 7. Habe zu Bochum nicht gewohnet und sei die Zeit so langh, daß es ihme vergeßen.

Ad 8^m similiter und habe doemahß die Pflugh müßen wahren und wehren seine Eltern mit denn Todten zur Begrebnuß erfordert und mitgangen.

Ad 9^m. Sette gehört, daß bei Richter Daniels Zeiten, so von Fursten Pfalz-Neuburgh angezehet, erst eine Berenderungh vorgenommen, daß hinfurter nicht unter beider Gestalt das Abendtmahl außgespändet werden solle.

Ad 10^m. Habe solches nicht pflegen zu thun oder einige Procession gehalten, allein daß es nun so getrieben wurde.

Ad 11^m. Habe Abelum woll gekennet, daß Schulmeister zu Bochumb gewesen, caetera nescit.

Ad 12^m. Affirmat, sei von Watscheidt auff Ummingh gekommen und ein Graeff (?) lutherischer Prädicant gewesen.

Ad 13^m. Affirmat und hetten beide seine Sohne zu Ummind zu ihme in die Schule gangen, da sie von ihme Schlucken in der lutherischen-evangelischen Religion unterrichtet, deren ein dabei im zwolff Jahren gestorben und der ander auch noch bestendigh evangelisch iho auff dem Hoffe zu Grumme wehre.

Ad 14^m ad praedeposita und daß doemahß Frederich Pistorius erst alleß abgepracht, wie doemahß gehört sagen.

Ad 15^m. Sagt, daß gemelten Conradum woll gekennet, deßen Sohne alsß Pastori die Pastorath gegeben, der sie aber durch einen Capelan bedienen laßen, ob aber selbst in der Wiedme gewohnet und der Sohn zu Dortmund studiret, könne sich so eigentlich nicht erinnern, sonst wehre Herr Friederich sein Vicarius gewesen.

Ad 16^m. Halte es genzlich dafür und sei gemelter Friederich hernach Pastor worden, bei deßen Zeiten die Neuwrungh angefangen.

Ad 17. Konne woll sein und habe er Zeuge es niemahlen unter einer Gestalt empfangen.

Caetera cessant, ergo (?) silentio imposito dimissus.

4^{tus} testis Johan Bußdreisch genandt Stoffelß avisatus
et iuratus deposuit.

Ad generalia.

Ad 1^m. Heiße Johan Bußdreisch, sei 61 Jahr alt.

Ad 2. Wohne zu Bochumb, sei ein Burger, Schneider und Ackerman, sey drei Jahr Rentmeister und drey Jahr Provisor alda gewesen.

Ad 3. Sei nicht unterrichtet und habe auch die Ursach ehe nit, biß vor Herrn Drostten kommen, gewiß, warumb citirt.

Ad 4. Sei der evangelischen-lutherischen Religion.

Ad 5. Und habe, wie die Kirche zu Bochumb reformiret und nicht unter zweierlei Gestalt das Sacrament ferner hatt gereicht werden wollen, sich geergert und von ihnen ab und zu den Lutherischen getretten.

Ad 6. Sei ehelich und frei zu Bochumb geböhren und noch.

Ad interrogatoria specialia generalia.

Ad 1. Affirmat, annum in specie nescit.

Ad 2. Affirmat similiter.

Ad 3. Sagt ja, daß ahn einem Orth des Altars ein Priester das Brodt und an der ander Seite deßelben ein ander Priester den Kelch außgespendet.

Ad 4^m. Gleichfalß ja und in specie „den Glauben“, „Wir gleuben pp.“, „D Lamb Gottes“.

Ad 5. Ad praedeposita.

Ad 6. Sagt ja und in specie des Morgens den Glauben und das Vatter unser, als „Vatter unser im Himmelreich, Christe, der du bist Tagh und Nacht“, des Abendts.

Ad 7. Affirmat.

Ad 8. Similiter und sei bei der Reichbegengnuß in specie gesungen worden „Auß tieffer Noth schrey pp.“ und weill man der Zeit von keinen anderen Religionsverwantten als Evangelischen gewußt, auch keimandten die Begrebnuß zu verweigern gewesen.

Ad 9. Asserit, daß ihnen woll hart nachgetrachtet, aber vor dem Jahr [1]622 keine Sperrungh geschehen.

Ad 10. Habe solchen Mutwillen niemahls vor anno [1]622, da erß erst introducirt und sey auch keiner so alt, der es gehöret oder gesehen.

Ad 11. Affirmat addendo, wie dan auch der Frohne Huttman, Weßell Steven pp., so sich sonst vor catholisch gehalten, in ihrem Leyten von einem cathol. Pfaffen daß Abendmahl nicht haben empfangen wollen, sondern den evangelischen Predigern Herren Melchiorn Ebbinghaus, so ahn Sittardts Tochter verheiratet, des Endts zu sich kommen laßen, von demselben unterrichtet das Abendtmahl unter beider Gestalt empfangen und sich darzu begeben.

Ad 12. Sagt ja.

Ad 13. Asserit.

Ad 14. Affirmat.

Ad 15. Similiter.

Ad 16. Etiam.

Ad 17. Sagt inhalts interrogatorii durchaus wahr und sei er selbst mit von ihnen abgetreten.

Ad speciale notat. interrogat: Sagt Zeuge Inhalts wahr.

Cessant caetera et silentio imposito dimissus.

Anno praedicto den 15. eiusdem daß Examen reassumirt und 2^{dus} testis Everdt Anhalt vorgehomen, nochmalß deß geleisteten und Meinaidts erinnert, der dan deponirt:

Ad generall. interrogat.

Ad 1^m. Heiße Evert Anhalt, sey an die vier und vierzig Jahr alt.

Ad 2. Sei ein Burger zu Bochum, bade und brauwe dafselbsten.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sey römisch-papst-catholisch.

Ad 5. Sey von seinen Eltern zu Bochumb also erzogen.

Ad 6. Sey frey gebohren und Burger, wie gemelt, zu Bochumb.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Nescit.

Ad 2. Saget, daß ihnen noch dencke, daß Herr Johan Pörtner Capelan des Pastoris Bömeken und darnach Herr Henrich Küper auß dem Stifft Münster, so anno 1617, wie Herr Friederich zum Cappelan angesetzt, vertrocken, das Sacrament unter beider Gestalt dispensirt.

Ad 3. Hette es also gesehen, ob aber der Kelch wehre consecrirt worden, könne nit sagen.

Ad 4. Asserirt (!) und singen noch teutsch.

Ad 5. Affirmat, habe aber nur zwey Jahr getauwret, er könne die lutherische Gesänge alle und verachte sie nicht.

Ad 6. Affirmat insoweit, daß das Vatter unser und den Glauben aber auß ihren Bucheren, sonsten auch „Christe der du bist Tagh und Liecht“ gesungen.

Ad 7. Affirmat.

Ad 8. Sagt könne sich nichts erinnern, sondern sei dero Zeit nicht hier gewesen.

Ad 9. Sicut ad 8.

Ad 10. Sey zwar vor Jahren also nicht gehalten, maßen er auch deßen sich ander Gestalt nicht erinnerte geschehen zu sein, dan alß einzmalß ein Lutendantt die Procession verhindern wollen, die Bürger mit dem Gewehr heraußgefallen, so aber nicht continuirt, sondern wie der Richter Daniell zu Bochumb

angekommen, hette die Schützen zu der Procession gezogen und wehre sonst das Schießen nicht viel werth.

Ad 11. Nescit, allein Abeli woll gekandt.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Gleichfaß ja, dan doe wehren die Catholischen und Lutherischen einig darinnen gewesen.

Ad 14. Sei teutsch in der Kirchen gesungen, aber was könne eigentlich nicht sagen; er habe aber die lutherische Gesänge und Catechismus doemahls in der Schule selbst gelehret und singen und betten helffen, caetera affirmat.

Ad 15. Affirmat, habe aber Herren Friederichen Pistorium gehalten, daß die Kirche vertreten, deß Conradi Sohn aber nicht gekennet, dan sie frembt gewesen.

Ad 16. Sei also sein Vicarius gewesen, auch hernach Pastor worden, aber wie und caetera nescit.

Ad 17. Sey derozeit ezliche Lutherische catholisch und ezliche Catholische lutherisch worden, die Ursach wiße nicht.

Caetera cessant, propterea silentio dimissus.

6^{tes} testis Severin Lucens avisatus et juratus deposuit.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Heiße Severin Lucens, zwischen verzig und funffzig Jahren.

Ad 2. Sei ein Burger zu Bochumb und ernehre sich des Bierbrauwens.

Ad 3. Negat, dan vor der Citation nichts darvon gewist.

Ad 4. Sey rom.-catholischer Religion.

Ad 5. Von seinen Eltern darin erzogen.

Ad 6. Sey ehelich und frey gebohren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Sagt, daß sich noch woll erinnere, daß Ihr fürstl. Dcht. verleutet worden.

Ad 2. Affirmat.

Ad 3. Similiter.

Ad 4. Etiam.

Ad 5. Habe es so genaue nicht in Acht genommen, dan nicht schreiben oder lesen gelehrt.

- Ad 6. Habe teutsch und latein durcheinander gesungen.
Ad 7. Nescit.
Ad 8. Similiter.
Ad 9. Affirmat, daß es ante annum zwey und zwanzigh, wie Richter Danielß zu Bochumb gewesen, nicht beschehen.
Ad 10. Affirmat, daß es nicht gesehen.
Ad 11. Wiße woll, daß Burgermeister gewesen, caetera nescit.
Ad 12. Sei innen vergeßen.
Ad 13. Cessat.
Ad 14. Confitetur.
Ad 15. Wiße woll, daß Conradus die Pastorath gehabt und auff der Wiedme gewohnet, aber den Sohn nicht gekennet.
Ad 16. Affirmat, allein wiße nicht, ob Conradus derozeit verstorben gewesen oder vertrungen.
Ad 17. In genere gestehet es, aber in specie wiße er davon nichts.

Cessantibus reliquis silentium iniunctum

Den 18^{ten} eiusdem.

5^{tus} in ordine designatus testis Berndt Severin praevia
avisatione iuratus deposuit.

Ad generalia.

- Ad 1. Berndt Severin sei sein Nahme, ahn die 65 oder 66 Jahr alt.
Ad 2. Sei Burger und Radtsverwanter zu Bochumb und ernehre sich jezo deß Ackerbauwes.
Ad 3. Negat.
Ad 4. Sey luth.-evangelischer Religion.
Ad 5. Sey darbei erzogen.
Ad 6. Sey ehelich und frei gebohren.

Ad interrogatoria.

- Ad 1. Wiße das Jahr so eigentlich nicht und sei dero Zeit in Frankreich gewesen.
Ad 2. Affirmat und daß Herr Bömeken Pastor in der Wiedeme gewohnet, das Abendtmahl unter beider Gestalt dis-

pensirt vor und nach Absterben hochstgemeltes unserz gnädigsten Herren.

Ad 3. Wiße keinen Unterscheid und daß es jemandt dero Zeit solte unter einer Gestalt empfangen haben.

Ad 4. Affirmat und solches offft und mannigmahll.

Ad 5. Affirmat und daß dabei den Glauben, „Wir glauben all an einen Gott, Vatter unser im Himmelreich“ pp. auch gesungen.

Ad 6. Ad praedeposita.

Ad 7. Weill er zu Essen in die Schull gegangen, habe solches so eigentlich nicht observirt.

Ad 8. Affirmat und habe auch dero Zeit nie gehöret, daß jemanden der Religion halber der Kirchhoff oder Begrebnuß geweigert.

Ad 9. Vor Ankunfft des Richters Daniels habe von keiner Berenderungh gemercket, sondern derselbe habe neben Pistorio selbige anno 1622 erst eingefuhrt.

Ad 10. Habe es vor der Zeit nie gehöret oder gesehen.

Ad 11. Habe solches alles dero Zeit offft und woll gehöret, dan bei seinem Abwesen gestorben.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Weill keine Kinder gehabt, habz so nicht in Acht genommen.

Ad 14. Per praedeposita affirmat.

Ad 15. Affirmat.

Ad 16. Similiter.

Ad 17. Asserit und habe solches niemandt, dan der Richter Daniell und Pistorius, verursacht.

Silentio iniuncto dimissus und

weill wegen eingefallener Arndte und Kriegesunruhe das Examen ein zeitlangh gestollet (!), ist selbiges am 3. Octobris reassumirt und anfangs Michaell Schlett in ordine tertius designatus testis praevia diligenti avisatione vorhin geleisteten Widts erinnert, der dan deponirt:

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Sei ahn die 41 Jahr alt und heiße Michaell Schlett.

- Ad 2. Sei ein Schneider und Bürger in Bochum.
- Ad 3. Sagt nein.
- Ad 4. Sei römisch=catholisch geboren und erzogen.
- Ad 5. Zu Bochumb.
- Ad 6. Sei auch ehelich und frey geboren.

Ad interrogatoria.

- Ad 1. Affirmat.
- Ad 2. Sey dero Zeit zwar ein Kindt gewesen, allein von Herrn Friedrichen hette es in zweier Gestalt empfangen.
- Ad 3. Affirmat.
- Ad 4. Similiter asserendo, daß doch einige lateinische Gesänge darbei gesungen.
- Ad 5. Affirmat, auch „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“ auffß Christfest und auff Ostern „Christuß ist auferstanden“, so auch gesungen worden.
- Ad 6. Ad praedeposita.
- Ad 7. Weill er nichtt zur Schule gehalten, könte sich deßen nicht erinnern.
- Ad 8. Affirmat.
- Ad 9. Similiter.
- Ad 10. Wißentlich habe es vor der Zeit niemalß gesehen oder gehört.
- Ad 11. Sei zum catholischen Bürgermeister zwar erwöhlet, man habe aber der Zeit allemahl darfur gehalten, daß er evangelischer Religion wehre, Zeit seines Absterbens sei zu Bochumb nicht gewesen.
- Ad 12. Konne sich so eigentlich nicht erinnern.
- Ad 13. Uti ad praecedentem 12. Art.
- Ad 14. Referirt sich ad praedeposita und hette verschiedentlich die lutherische Gesänge hören singen.
- Ad 15. Affirmat, der Sohn habe nicht lange studirt, sondern sei in den Krieg gangen.
- Ad 16. Affirmat.
- Ad 17. Similiter und in specie Weßell Steven sei zwar bei der Kirchen geblieben, aber wen zum Nachtmahl gehen wollen, hette sich nacher Harpen versueget und daselbsten unter beider Gestalt communicirt.

Silentio imposito dimissus.

Diesemnecht ahm dritten vorgemelten Monatz Octobris ferner die vorhin designirte Gerdt Hageman, Arndt Grolman, M. Herman Mars und Gerdt Sonnenschein nach Anlaeß hiebei gefuegter N^o 7^o notirter Citation erschienen und obwohl die Geistlichen zu Bochumb als Impetranten ad videndum iurare testes zugleich abgeladen und nicht erschienen, ist doch mit der Beaidigungh vorgemelter vier gehorsamer Zeugen und deren fleißiger Abisation verfahren, inmaßen dieselbe solchen Zeugen=aidt gleichs vorigen corporaliter abgelegt und demnecht deponirt, als folget und erstlich Gerdt Hageman in ordine 2^{das} testis 1^{mus}.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Sagt heiße Gerdt Hageman und sei an die sechs= zigh Jahr alt.

Ad 2^m. Sei ein Ackerman und Burger in Bochumb.

Ad 3^m. Saget nein.

Ad 4^m. Sei der catholischen Religion.

Ad 5^m. In Bochum darzu gebohren und erzogen.

Ad 6^m. Sei keinem leibeigen.

Ad interrogatoria.

Ad 1^m. Affirmat.

Ad 2^m. Affirmat de tempore Bömekens pastoris.

Ad 3^m. Similiter.

Ad 4^m. Etiam und wen einer lutherischer Gesänge nicht gnug und der Communicanten viell, haben woll zwey oder mehr gesungen.

Ad 5^m Asserirt, auch vor der Predigt „Wir glauben all ahn einen Gott“, sonsten auch „Allein Gott in der Höhe sei Ehr“, „Vatter unser im Himmelreich“.

Ad 6. Similiter affirmando und daß in specie auffß Christfest „Gelobet seistu Jesu Christ“, auff Ostern „Christus ist aufferstand“ und sonsten gesungen.

Ad 7^m. Affirmat.

Ad 8. Sagt ja und daß tempore Bömkens und sonsten und habe man dero Zeit von solchen Processionen, wie nun, nicht gewist.

Ad 9^m. Affirmat, daß vor der Zeit niemahls einige Ver= enderungh vorgenommen.

Ad. 10. Gleichfaß und habe Herr Friederich Pistorius tempore iudicis Danielis und der Monch Johannes von Dortmund erst der Zeit solches auffgebracht.

Ad 11. Affirmat und sei nicht recht catholisch gewesen und als Schulleister gehrne teutsch in der Kirchen gesungen, daß man nur einen Psalm zu singen heurlaubt, woll zwey oder mehr intonirt.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Similiter.

Ad 14. Per omnia asserit.

Ad 15. Waß Religion der Vatter eigentlich gewesen, wiße nicht, den Sohn aber habe zu Dortmund studiren laßen.

Ad 16. Sagt ja.

Ad 17. Gleichfaß ja.

Silentium.

Arndt Grolman in ordine 2^{do} 3^{tius} designatus testis avisatus et iuratus deponirt:

Ad generalia.

Ad 1^m. Seiße Arndt Grolman, sei 61 Jahr alt.

Ad 2^m. Sey ein Tuchmacher und Burger zu Bochumb.

Ad 3^{tium}. Sagt nein.

Ad 4^{tum}. Sey außpurgischer Confession und wie funffzehen Jahr alt gewesen, auff sein Handtwerck nacher Preußen verreisert und in Gottes Wortt unterrichtet, also vom Pabstum außgetreten.

Ad 5. Sey bey Johannen Bömekens Zeiten biß in sein funffzehente Jahr erzogen, in reliquis ad praedeposita.

Ad 6^m. Sagt nein.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Sagt ja.

Ad 2. Ebenfaß.

Ad 3. Gleichfaß.

Ad 4. Ja und in specie „D Lamb Gottes“ und das „Vatter unser“.

Ad 5. Per praedeposita abermahß ja.

Ad 6. Gleichfalß und in specie auff das hl. Christfest: „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Vom Himmell hoch da komme ich her“, „Ein Kindelein so lobentlich“, auff Ostern: „Christus ist auffgestanden“.

Ad 7. Affirmat, daß es selbst, wie in seiner Jugend auß der Schule in die Kirche gangen, oft mit gesungen, auch des Morgens: „Veni sancte Spiritus“.

Ad 8^m. Similiter und daß in specie: „Mitten wir im Leben sind“, „Nun laßet uns den Leib begraben“, „Auß tieffer Not schrey ich zu dir“ gesungen.

Ad 9. Asserit, daß vor Daniels Zeiten anno 1622 die geringste Enderungh nit angemuthet oder beschehen.

Ad 10. Uti ad nonum und daß dergleichen Schießen und Gepränge vor der Zeit nie gelebt.

Ad 11. Affirmat und sei zuvor Rector scholae evangelicae zu Hattnege gewesen, alwoe er auch bei ihme zu Schulen gangen, von seinem Abscheide wiße so eigentlich nicht, dan er dero Zeit auß Landes gewesen.

Ad 12. Asserit und sei der Zeit Herr Melchior Ebbinckhauß Pastor evangelischer Religion zu Bochumb gewesen.

Ad 13^{tium}. Affirmat.

Ad 14. Similiter und haben die Spanischen Herren Melchior seine Bucher theils genommen, theilß verbrandt.

Ad 15. Etiam.

Ad 16. Asserit und sei Herr Friederich Bistorius auff Coln gangen, daselbst und mit Hulff der Spanischen solche Neuvrungh auffpracht und eingefuhret, warzu ihme der Richter Daniel auch die Handt geleistet.

Ad 17. Affirmando.

Ad specialia ad certos testes notanda.

Ad 1. Affirmat.

Ad 2. Similiter.

Ad 3. Ad et per praedeposita etiam asserit und habe man der Zeit von dem Stippen in das Wehheß der gemeinen Leute nicht gewißt.

Silentio dimissus.

M. Herman Marß 4^{tus} in ordine 2^{do} testis avisatus et iuratus deposuit.

Ad generalia interrogatus.

Ad 1^m. Heiße Herman Marß und sey an die sechßigh Jahr alt.

Ad 2. Sei ein Arz und Weltcherer, iezo Burger in Borchumb.

Ad 3. Sagt nein.

Ad 4. Sei evangelischer=Lutherischer Religion.

Ad 5. Sein Vatter sei eben der Religion gewesen, der innen darin erzogen.

Ad 6. Sei ehelich und frey gebohren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat.

Ad 2. Similiter und sey Modersohn Vicarius und Böemeken Pastor gewesen.

Ad 3. Etiam.

Ad 4. Asserit.

Ad 5. Sagt ja.

Ad 6. Similiter, „Wir gleuben all ahn einen Gott“, „Allein Gott in der Hohe sey Ehr“, „Vatter unser im Himmelreich“, auff Christfest: „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Ein Kindelein so lebentlich“, auff Ostern: „Christus ist auferstanden“.

Ad 7. Affirmat.

Ad 8. Similiter und daß gesungen worden: „Nun laßet uns den Leib begraben“.

Ad 9. Vor der Zeit sey niemalß einige Enderungh gemacht.

Ad 10. Gleichfalß und daß von Richtern Daniell solches erst eingefuhret und habe bei den Processionen nur eine Fahne und einige Bildercken getragen.

Ad 11. Affirmat und habe Herr Melchior Ebbindhauff ime das Nachtmahl gereichet, wie er auß dessen Munde selbstn gehöret und wehre des Abeli Sohn, so Pastor zu Lutgendortmundt gewesen, bei seiner Ankunfft auß dem Hause weggegangen.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Similiter.

Ad 14. Etiam.

Ad 15. Asserit.

Ad 16. Sagt ja.

Ad 17. Gleichfaß in specie Weßell Stevens, der nach Harpen gegangen zu communiciren.

Silentium.

Gerdt Sonnenschein in ordine 2^{do} designatus 7^{imus} testis
praevia avisatione de periurio deposuit.

Ad generalia interrogatus.

Ad 1. Sein Nahme sei Gerdt Sonnenschein und nicht viell
uber funffzig Jahr alt.

Ad 2. Sey ein Faßbender und Burger in Bochum.

Ad 3. Nein.

Ad 4. Ein pabstisch-catholisch.

Ad 5. Dabey von seinen Eltern in Bochum erzogen.

Ad 6. Sey ehelich und frey gebohren und noch.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Asserit.

Ad 2. Bei Zeiten Bömekens sey es also gehalten, vor der
Zeit wiße nicht.

Ad 3. Affirmat.

Ad 4. Similiter und haben „D Lamb Gottes“ und „Batter
unser im Himmelreich“ auch sonst gesungen, welches der Pastor
Bömeken bewilliget.

Ad 5. Per praedeposita affirmando „Wir glauben all
ahn einen Gott“.

Ad 6. Asserit, auffß Christfest: „Gelobet seistu Herr Jesu
Christ“, „Vom Himmel hoch da komm ich her“, auff Ostern:
„Christus ist auferstanden“.

Ad 7. Auff latein: „Christe qui es lux et dies“.

Ad 8. Asserit, alß „Nun laßet unß denn Leib begraben“.

Ad 9. Wiße anders nicht und habe auch vor der Zeit
keine Berenderung oder Einsperrung niemals gehört.

Ad 10. Sagt gleichfaß, daß dero Zeit nur mit einer Fahne
und einigen Bildern, warauff die Kerzen (?) gestochen worden,

die Procession gehalten und habe man von dem Schießen und Tumult dero Zeit nicht gehört, auch niemals gesehen oder gehört, daß zu den Processionen Instrumenta, Fiolen, Baßgiegen und ander Gespiell, wie nun, gebraucht.

Ad 11. Sey der lutherischen Religion gewesen und der mehr zugehalten, dan der catholischen.

Ad 12. Affirmat, daß Schulmeister zu Bochum gewesen.

Ad 13. Habe solches nicht observirt.

Ad 14. Ad praedeposita und sey bei der spanischen Einquartierung die Mutation beschehen.

Ad 15. Wiße von Conradi Religion eben nicht, caetera affirmat.

Ad 16. Asserit.

Ad 17. Seines Wißens sey es also hergangen.

Silentio dimissus.

Conradt Bußdreiß in ordine primus testis iuratus et avisatus:

Ad generalia.

Ad 1^m. Heiße Cordt Bußdreiß, sei ohngefehr sechs und funffßigh Jahr seines Alters.

Ad 2. Sey Burgermeister zu Bochumb und halte darbei Herbergier. (!)

Ad 3. Sagt nein.

Ad 4. Sey römisch=catholischer Religion.

Ad 5. Von seinen Elteren in Bochumb darzu erzogen.

Ad 6. Sey frei gebohren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Sagt ja.

Ad 2. Gleichfaß und daß fehl. Herr Henrich Köper es also dispensirt.

Ad 3. Wiße nicht anderß.

Ad 4. Sagt ja.

Ad 5. Könne sich eigentlich nicht erinnern, daß „D Lamb Gotteß“ sondern „Nun lobe meine Seele den Herren“ und „Vatter unser im Himmelreich“ gesungen.

Ad 6. Nicht stets, sondern auff die vier hohe Feste, als auff Christag: „Gelobet seistu Jesu Christ“, „Ein Kindelein so lobenlich“, auff Ostern: „Christus ist auffgestanden“.

Ad 7. Sey nicht offft, sondern zum Besten geschehen.

Ad 8. Affirmat.

Ad 9. Sey bereit vor dem 1622 Jahr, doch ohne einigh Tumult abgeschaffet gewesen.

Ad 10. Sagt nein und sei dafelbe noch nicht lange im Brauch gewesen, sondern vor der Zeit habe einige Hacken auff dem Thurm gehabt und bei den Processionen loßgebrandt.

Ad 11. Affirmat.

Ad 12. Similiter.

Ad 13. Habe Abeli alle Zeit der lutherischen Religion beigepflichtet, auch Lutheri catechismum, so zu Dortmund gedruckt, gelehret, weren auch ehliche Catechismi zu Colln gedruckt gewesen.

Ad 14. Ad praedeposita.

Ad 15. Affirmat, allein wiße nicht, wohe der Sohn eigentlich studirt.

Ad 16. Asserit.

Ad 17. Similiter und habe Weßell Stevens deswegen sich nach Harpen zur Communion versueget.

Ad specialia.

Ad 1^m. Negat.

Silentio dimissus.

Folglich am vierten vorgemelten Monatz Octobris auff außgangene Citation N^o 8^o das Examen continuirt und anfangs Henrich Schulte im Welthauß in ordine 2^{do} designatus 9^{nus} testis iuratò avisatus deposit.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Heiße Henrich Welthauß, seines Alters ohngefehr drey und funffzig Jahr.

Ad 2. Sei ein Haußman und ernehre sich negst Altenbochum deß Ackerbauwes.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sey der evangelischen=lutherischen Religion.

Ad 5. Sey von seinem sehl. Vatter zu der Religion, die doemalß in der Pfarckirchen zu Bochumb geubt, erzogen, der aber neben ihme hernacher sich zu den Evangelischen bekändt und alß bei der Welschen oder Spanischen Zeiten kein evangelischer Prediger geduldet, von Herren Friederichen gleichwoll in seinem Letzten sich das Abendtmahl des Herren reichen laßen.

Ad 6. Sei dem Herrn von Heyden im Bruch eigen.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat, daß es dero Zeit woll gehöret.

Ad 2. Similiter ut ad 3.

Ad 4. et 5. Sey dero Zeit noch ein Junglingh gewesen, also sich nicht erinnern könnte.

Ad 6. Asserirt, daß in specie auff das hl. Christfest gesungen: „Gelobet seistu Jesu Christ“, auff Ostern: „Christuß ist aufferstandn“.

Ad 7. Habe nicht zur Schule gangen, also nicht wiße.

Ad 8. Sey ihme entfallen.

Ad 9. Habe dero Zeit wohl gehöret, daß umb die Zeit der Richter Daniell einige Enderungh gemacht.

Ad 10. Vor der Zeit habe dergleichen nit gesehen oder gehört.

Ad 11. Wiße das nicht.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Quoad Schlucker affirmat, caetera nescit.

Ad 14. Per praedeposita affirmat.

Ad 15. Habe beide woll gefennet, caetera non observavit.

Ad 16. Konne sonderlichß nicht davon sagen.

Ad 17. Sey ihme viell entfallen.

Silentio imposito dimissus.

Henrich Bönneinan zu Grumme in ordine 7^{timus} designatus
testis praevia avisatione iuratus deposuit.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Heiße Henrich Bönneinan, sey ahn die sechßigh Jahr.

Ad 2. Sey vor diesem ein Leinweber gewesen, nun ein Leichgraber.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sey romisch-catholisch.

Ad 5. Darbei erzogen.

Ad 6. Sei frey gebohren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat, allein das Jahr sey ihm entfallen.

Ad 2 et 3. Asserit.

Ad 4. Haben ein zeitlangh deutsche Sänge gesungen.

Ad 5. Affirmat, auch „Nun lobe meine Seele den Herren“.

Ad 6. Similiter und in specie auff das Christfest „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Vom Himmell hoch da komme ich her“, auff Ostern: „Christus ist auffgestanden“, und sey zu Bochumb der Gebrauch allezeit also gewesen.

Ad 7. Sey niemals in der Schule gewesen.

Ad 8. 9. Affirmat.

Ad 10. Similiter.

Ad 11. Affirmat, allein daß von dem Absterben gemelts Abeli und zu sich geforderten evangelischen Predigers nicht wiße.

Ad 12. Asserit.

Ad 13. Sey nicht in der Schule gewesen.

Ad 14. Ad praedeposita.

Ad 15. Affirmat.

Ad 16. Affirmat ut ad 17^m.

Silentio iniuncto dimissus.

Tenor sub N^o 7^o et 8 allegat[orum] citationum sequitur et est talis.

Esß wolle der Herr Schultheiß zu Bochum gegen morgen Freytag umb 7 Uhr Gerdten Hageman, Gerdten Stoeth, Arnten Grolman, W. Herman Marxß, Gerdten Sonnenschein vor mir unaußpleiblich zu erscheinen und Kundtschafft der Warheit zu geben, jeden bei Straff 2 Goldgulden citiren, auch dabei den Herren Pastorem und Vicarium alda, ob sie wollen die Zeugen schweren sehen, avisiren und demnechst mit Wiederlieferungh

dieses durch den Stattdienern morgen ad prothocollum referiren lassen.

Signatum Nechen den 2. Octobris 1642.

Daß auch Burgermeister Bußdreisch und Michael Schlett morgen umb 7 Uhr erscheinen möegen.

Benemar von Neuhoff, Drost.

Relatio Dietherichen Jacoben, Stattdienern.

Dietherich Jacob Stattdiener referirt, daß alle obgemelte Persohnen mit Vorzeigungh dieses, auch an den Pastorem alß baldt citirt, actum ut supra.

Nº 8º.

Es soll Röepe Henrichen Bönneinan zu Grumme, Johannan Hellenbrüggen zu Havendtscheidt und Greven zu Ham, auch Schulte im Belthauß gegen morgen Sambstagh umb 7 Uhr bei Straff von 5 Goldgulden unaußpleiblich vor mir zu erscheinen citiren und mit Wiederliefferungh dieses ad prothocollum referiren.

Signatum den 3. Octobris 1642.

Benemar von Neuhoff, Drost.

Und weill einige von den ernenten Zeugen nicht erschienen und man sonsten der examinirter Gezeugen Kundtschafft vor gnugsam zu erachten, so ist darauff folgende Avisation an die Herren Impetranten außgefertigt worden:

Demnach auff chursl. gnädigste Commission und deren Impetrirungh samptlicher catholischer Gemeine der Parochialkirchen zu Bochumb die ernente Gezeugen, siviell deren auff verschiedene Citations erschienen, bereit examinirt, wie hirunter gezeichnet, alß wirdt den Herren Impetranten solches zu dem Ende hiemit verwißiget, daß, ob sie wollen einig weitere abgehöret haben oder bei diesem acquiesciren wollen, sich mit Benennungh fernerer zu erklaren und solches erster Tage, damit hirinnen ferner nach Inhalt höchstgemelter Commission ehist zu verfahren, welches Herr Schulteiß zu Bochumb gehöriger Orter

durch den Stattdiener insinuiren und nechst Wiederlieferungh dieses von der Berrichtungh ad prothocollum referiren lassen wolle.

Signatum Rechen den 4. Octobris 1642.

Wenemar von Neuhoff, Drost.

Nomina examinatorum testium.

1. Conradt Bußdreisch, Burgermeister, 2. Evert Anhaltz, 3. Michaell Schlett, 4. Johan Bußdreisch, 5. Berndt Severin, 6. Severin Luckens, 7. Henrich Bonneman zu Grumme, 8. Henrich Nölle zu Laer, senior, 9. Gerdt Hageman, 10. Arnoldt Grolman, 11. M. Herman Marß, 12. Gerdt Sonnenschein, 13. Schulte im Belthauß.

Und als man eußerlich vernommen, daß Herr Arndt Tack umb das Jahr 1609 zu Bochumb in der Pfarckirchen zum Vicario bestelt gewesen, hatt man zu mehrer Erleuterungh auch denselben hirunter zu erfragen vor nötigk erachtet.

Anno 1642 den 26^{ten} Novembris.

Herr Arndt Tack bei seinen priesterlichen Aidt praevia avisatione deposuit:

Ad generalia.

Ad 1. Heiße Arnoldus Tack, ein Pastor, seines Alterß ad 56 Jahr.

Ad 2. Ernehre sich der Pastorath.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sei zwar catholisch, allein administrire das Sacrament in beider Gestalt und singe teutsche Psalmen, glaube an kein Fegfeuer.

Ad 5. Sei zu Castrop darzu erzogen, warselbsten in der Kirchen es auch also gehalten worden, aber anno 1622 erst verendert.

Ad 6. Sey ehelich und frey gebohren, auch noch.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat.

Ad 2. Similiter und habe es selbsten also helfen administriren, als der doemahls die Vicarie der Fromiße be-

dienet, und sei der Kelch sowohl als die Ostien (!) consecrirt worden.

Ad 3. Etiam und daß woll 14 oder 1500 Communicanten auf einmahll gehabt.

Ad 4. Affirmat. „O Lamb Gottes“, „Mein Seel o Herr mueß loben dich“, „Lobet den Herren“.

Ad 5. Prout ad praecedens interrogatorium.

Ad 6. Zu Castrop sey es also gehalten, aber nicht allemahll zu Bochumb, sonderlich aber daselbsten zu Bochumb auff die hohe Feste, als umb Christag: „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Ein Kindelein so lobenlich“, Ostern: „Christuß ist auff-erstanden“, Pingsten: „Nun bitten wir den heiligen Geist“ und andere teutsche Gesänge gesungen worden.

Ad 7. Habe so eigentlich nicht observirt, dan nur 3 Jahr continue zu Bochumb sich uffgehalten.

Ad 8. Affirmat, in specie: „Mitten wir im Leben sindt“.

Ad 9. Asserit.

Ad 10. Habs nie gehört.

Ad 11. Affirmat, daß dero Zeit also geschehen und gehört.

Ad 12. Sagt ja.

Ad 13. Nescit.

Ad 14. Affirmat.

Ad 15. Etiam.

Ad 16. Similiter.

Ad 17. Sey eben nicht dargewesen.

Silentio imposito dimissus.

Wan nun dieses Examen vor mir Wenemar von Neuhoff Droste, eigener Persohn, mit Zuziehungh des Gerichtschreibers vorgeseztermaßen expediirt, fleißigh observirt und verzeichnet und des Endts dieser Notulus mit dem Protocollo zum fleißigsten collationirt, so haben zu Gezeuchnuß deßen mein Pittschafft getrucket, gleich es der Gerichtschreiber auch eigenhändig unterschrieben, welches alleß geschehen auff dem Hauße Nechen anno, mensibus et diebus quibus supra.

(L. S.)

Hermannus Montan.
Judicii scriba subscripsit.

Diesem nechst der Rotulus zu Ihr Churfl. Dchl. heim-
gelassener hochlöblicher Regierungh nacher Embrich durch nach-
gesetzts unterthenigsts Remissorial-Schreiben eingeschicket worden :

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Alß Ew. Churfl. Dchl. unterem 7. Julij negsthin mir
gnädigst anbefohlen, daß mich fleißig erkundigen, auch nötigen
und beglaubten Schein und Kundschaft auffnehmen und dem-
negst gehorsambst berichten sollen, waß anno 1609 zu Bochumb
in der Pfarckirchen vor ein exercitium religionis gewesen und
verubet worden, so geruhen Ew. Churfl. Dchl. nunmehr ab
mitkommenden Rotulo sich geslißener Kurze unterthänigst refe-
riren zu laßen, daß zwar vor und dero Zeit kein Unterscheid
deren, die sich zwar ex errore, vel communi, vel particulari,
noch catholisch profitirt und den Evangelischen=Lutherischen be-
funden und solches nur bei der hißpanischen Einquartierungh
allererst durch dohmahlige eingetrongene novationes und ob-
trusion der psalzneuburgischen Bedienten allerst alterirt und
die Evangelische auß der Pfarckirchen vertrungen worden. Waß
nun Ew. Churfl. Dchl. weiter hirinnen vorzustellen gnädigst
ermessen werden, darüber habe dero gemeßene Befelche gehor-
sambst zu erwarten, die immittelst dem kräftigsten Schuß Gottes
zue gluckseligsten Wollergehen in friedtliebendem Regiment und
deroselben mich zu beharlichen Gnaden empfele.

Signatum Nechen den 16^{ten} Decembris 1642.

Ew. Churfl. Dchl. unterthänigster Diener
Wenemar von Neuhoff.

(Adresse.)

Daß gegenwärtiger Rotulus mit dem eingeschickten Original
und dem bey der Registratur verbliebenen Protocoll von Wortten
zu Wortten gleichlautendt sey, zeuge ich

Herman Montan,
qui supra, hac mea propriae manus
subscriptione.

Beilage D.

Ich Wilhelm v. Witgenstein, zur Zeit Schultheiß der Stadt Hochumb in der Graffschafft Marck, fuege jedermenniglichen dieses Brieffs ansichtigen, waß Würden und Standes die sein, neben Anerpietungh meines willigen Dienstes hiemit zu wissen, daß der ehrwürdige undt wolgelerter Herr Fridericus Pistorius, ißiger Pastor alhir zu Hochumb, nun acht Jahr dem Pastoratdinst vermöge fürstlicher pfalz=newburgischer gnedigst ertheilter Collation, versigelttem und vorgezeigtem Patentz, romischen catholischen Gebrauch nach unverweißlich, alß einen ehrliebenden Pastor und Seelsorger eigenet und gepurett, (wie daßelbe neben seinem Verhalten auch außgestandenen Beschwerungen und sunsten auß dem von der Stadt Hochumb in anno 1629 besiegelten undt ihme ertheiltem documento, so ehr mir zu lesen vorbracht, undt solches ohne daß mehr auch wollwißig zu ersehen:) trewlich, fleißig, auffrichtig und ohne einigen Wandelmuth administrirt und verwaltet hatt. Wan aber gemelter Herr Pastor neben dem Obgemeltem auch communionem sub utraque specie und die lutherischen Gesenge (: so bei Lebzeiten seiner Prædecessoren eingerissen undt in Schwangh gewesen :) abgeschaffet, imgleichen in der großen Pestzeit anno 1623 mit seinem Fleiß und Seelsorge, neben seinem Sacellano D. Anthonio Hincio Minorita unterschiedliche verführte undt der außspurgischen Confession zugethane Pfarfinder in und auß der Stadt ad fidem et religionem convertirt und befehrt. Zudem, da ehr auch in publica processione, so jährlich feria 2^a post festum ss. Trinitatis solemniter per civitatem cum venerabili sacramento euchrustiae (!) gehalten wirt (: neben anderen Herren canonicis, pastoribus, vicariis und Priesteren, welche darzu beruffen, so auch erscheinen :), eußerste Leibesgefahr außgestanden von den dohmahlen einquartierten Kriegsleuten, welche adversae religionis gewesen, so den Pastor und Priesteren mit Müßketen und brennenden Luntten hefftig zugesezt und dieselbe zu erschießen gedrewet, welches auch geschehen were, wan nit von der catholischen Burgerei und Kerßpelßleuten mit Gewalt weren wieder abgefehret worden, und hat folgens der Pastor cum suis collegis die Procession standthafftig continuirt und vollendet, wie auch noch auff heutige Zeit.

So hat mehrgemelter Herr Fridericus dessen, wie vorgemeldet schriftlichen Schein und Zeugnuß der Wahrheit, seiner Notdurfft nach zu gebrauchen seiner Obrigkeit vorzuzeigen und sonsten bey menniglichem aufzulegen, von mir Schultheißen ihme mitzutheilen gebetten und begehret und, weilen ich seine Pitt der Billigkeit gemeeß befunden, so habe solchen auff sein Pitt und Begehren ihme nit verweigern sollen oder können.

Gelanget demnach an alle und jede nach Standes Gepuir mein dinstfreundtliche Pitt, diesem allen wie obstehet (: und ich daßelbe hiemit bezeuge, wahr zu sein :) nicht allein ungezweiffeltem Glauben zuzustellen, sondren auch mehrgemelten Herrn Friderico auff sein ferner Ersuchen muglichstem Vorschub geneigtem Willen und Befurderungh zu erzeigen, so bin ich solches gegen jedwedren, waß Burden, Condition und Befehlnuß die auch sein, mit geneigtem Willen und müglichen Diensten zu erkennen bereitwillig. So wirt sich vielgemelter Herr Friedericus gegen jedermenniglichen, wie einem ehrliebenden Priester und Seelsorger gebuhret, danckbahrlich ferner zu verhalten wissen. Urkunt der Wahrheit habe ich Schultheiß ehgemelt mein amptlich Einseigel an diesem Brieff gedruckt und mit eigener Hand unterschrieben.

So geschehen am 2. Februarij anno 1630.

(L. S.)

Wilhelm von Wittgenstein.

Woledell, hochgelehrter, großgepietender, hochgeehrter
Herr Richter.

Auf Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg pp. unterm dato den 11. noch lauffenden Monatz May gnedigst abgelassenen undt folgendß vor zweyen Tagen etwa insinuirten Befelch, gestalt den darin erfordernten Bericht uber die Kirchen undt Schulen inner vier Tagen nach der Insinuation henzubringen, haben zuvorderst dasjenige, waß dieserhalb fur diesen zu verschiedlichen mahlen neben angefügten unterschiedenen Beylagen ubergeben, hiehin in dienliche Wege erhoelen undt daneben nochmahlen zu berichten nicht unterlassen sollen, welchergestalt bey undt nach Absterben Ihrer Fürstl. Dcht. Herzogen Johan Wilhelms hochseligen Andenkens undt insonderheit im Jhar 1609 in der

Pfarrkirchen alhie das hl. Nachtmahl nach des Herren Christi Einsetzung undt evangelischen-lutherischen Gebrauch unter beiden Gestalten dispensiret, auch die evangelische Psalmen undt Gesänge, wie sie annoch bey den Evangelischen ublich, ohne jemandts Einrede, mitt der ganzen Gemein einhelligen Consens eingeführt gewesen undt sowoll in der Kirchen, als auch bey Begräbnissen gesungen, desgleichen der Catechismus Lutheri in der Schulen gebraucht worden, wie dan auch folgendz im Jahr 1610 von beiden Chur- und Fursten Brandenburg undt Pfalz-Neuburg das völlliche exercitium Augustanae confessionis alhie öffentlich zu gebrauchen gnädigst verstattet, auch immerhin biß zu der in anno 1623 undt 1624 eingefallener hißpanischer, dem Lande höchstschädlicher Einquartirung, geubet, da es dan de facto per vim maiorem et militarem durch gemelte Hißpanische (: welche aus dem churfl. Saall, warauff mitt gnedigsten Consent höchstgemelter beyder Chur- undt Fursten gemelts evangelischen Religions exercitium gebraucht, zu gesuchter molestation ein Wachtplatz oder Corpus de garde gemacht :) gewaltig abgeschafft, die Evangelische dergestalt turbirt undt beyeintrechtiget, auch nachgehendz in selbiger Zeit ihnen und ihrem Prediger, die ihnen lengst vorhin vermittelst höchstansehentlicher Authorität sowoll der churfl.-brandenburgischen, als auch furstl. pfalzneuburgischer abgeordneter Herren Räte undt Commissarien mitt Zuziehung undt Intervention dohmahligen der Romisch-Catholischen zugethanen Drostens zu Bochumb Jobsten von Wschenbruch zur Mahlenburg, wie auch mitt Bewilligung des Magistrats daselbst als Collatorn in anno 1612 ad pium usum Augustanae confessionis zugelegte undt destinierte, auch von denselben nicht allein in anno 1615, sondern vorhin undt nach solchem Jahr biß auff obgedachte militarische Bergewaltigung ruhig gehabte undt besessene Vicarey beatae Mariae virginis ohne vorgangene Cognition undt Verhör, gleichfals de facto dem evangelischen Predigern undt Schuldienern zugehörige Renten entzogen, der Prediger auch noch darzu mit Bedrängung, bey dem Feuer zu brathen, höchstschredlich geengstiget und dergestalt zu Herausgebung geforderter Gelder genötiget werden wollen.

Gleichwie nuhn dergleichen Recht und Billigkeit, auch den chur- und furstl. Reversalen zuwiederlaufende Violenz undt

Ungebuhr keineswegs undt unter keinem Schein gutzuheissen, vielweinigcr darauff einig Fundament zu setzen, also ist auch umb das Jahr 1630, nachdem solche undt dergleiche Einquartierung cessiret undt höchstgemelte beide Chur- undt Fursten durch Gottes Gnade verglichen, das publicum exercitium obgemelter evangelischer Religion in Kirchen undt Schulen wieder angefangen, auch darzugehörige Vicaren, sowohl aus churfl. gnedigem Befehl, als auch mitt des obgemeltes Magistrats als Collatoren gutem Wissen undt Willen restituirt worden, inmassen auch dieselbe von dem evangelischen Predigern annoch biß auff gegenwertige Stunde zum Gebrauch undt Übung mehrgemelter evangelischer Religion ruhig besessen undt genossen undt der evangelischer Gottesdienst in der aus churfl. gnedigster Zulassung darzu newerbarweter Kirchen verrichtet wirdt. Wir dan der unterthänigsten Hoffnung leben, auch um Gottes Ehren undt sovieler evangelischer Gewissens Freyheit (indeme bey dieser Gemeinde sich uber die 600 Communicanten befinden undt die Statt mehrentheilß der obgemelter evangelischer Religion zugehaen, die Römisch-Catholische auch mitt Kirch undt Rhenten uberslüssig versehen sein undt also mitt Fuegen nichts zu klagen haben :) instendigst undt höchstflehentlich bitten, daß vorthaen dabey zu Erbau- undt Befurderung vieler Menschen Heill undt Seeligkeit dabey gnedigst belassen undt gegen mennichlichen geschuget werden muegen.

Rückseite: Abermahliger gehorsambster Bericht uber die Beschaffenheit deß exercitii evangelischer Religion in der Statt Bochumb pastoris undt Provisoren, auch sambtlicher Gemeinde ausburgischer Confession daselbst.

Praes. Bochum den 25. May anno 1666.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Demnach in krafft Ew. pp. deß Kirchenwesen undt verschiedentlicher specificirter geistlichen Beneficien halber des Ampts Bochumb, so nach dem Jahr 1609 dem unwahren Angeben nach den Römisch-Catholischen entzogen sein solten, außgelaßener

gnedigsten Commission deren Bewantnuße (: welche viel ein anderß als in dem durch den Druck spargirten Bericht angegeben, außweisen werden, pro informatione schriftlichen ein gebracht sein worden, so haben wir auch dieselbe Ew. pp. hiebey unterthenigst präsentiren und einschicken undt dieselbe damit des allwaltenden Gottes Schutz zu allem hohem churfürstlichen Wolstande undt glückwehrender friedlichen Regierung undt uns zu dero beharlichen hohen churfürstlichen Gnade unterthenig gehorsambst ergebende verpleiben sollen.

Ew. pp. unterthenig gehorsahme Diener
Friederich v. Syberg,
Georg Willebrandt Kumpßhoff.

Cliff, den 27. May anno 1664.

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Ew. pp. erinnern sich gnädigst, waß mirh undt respective Burgermeistern undt Rathh der Stadt Bochumb undt Freiheit Wattenschede unterm dato den 11. dieseß, so den 18. eiusdem mirh präsentiret, daß exercitium religionis betreffendt anbefohlen worden undt habe ich zu deßen gehorsambster Einfolge nicht allein die originalia dem Magistrath zu Bochumb undt Wattenschede communicirt undt mitgetheilet, sondern auch waß von jedeseß Orthß geistlichen Pastorn oder Vicarien mirh einbracht, weilen ich für mich selbstn keine Nachricht deß Kirchenweseneß gehabt oder haben können, uffgenohmmen, welcheß ich dan auch gnädigst anbefohlenermaßen Ew. pp. beygehendt ein senden undt dieselbe dem allregierenden Schutz Gottes zu hohem glücklichem Regiment undt mich zugleich zu dero hohen beharlichen Gnaden unttterthänigst undt getrewlichst ergeben wollen.

Signatum Bochumb den 26. May anno 1666.

Ew. pp. unttterthenigst
trew=pflichtgehorsambster Diener
Georg Willebrandt Kumpßhoff.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Marggraff zu
Brandenburgh pp.

Lieber Getrewer. Euch ist vorhin bewust, waß sich zwischen der evangelischen Gemeinde zu Wattenschede undt den Romisch-Catholischen daselbst wegen zweyen Vicarien b. Mariae virginis undt s. Catharinae eine Zeit hero vor Streitigkeit enthalten.

Nun haben wier der Sachen Verfolgh nachsehen undt erwegen laßen undt befinden, daß vor Jahren bemelter evangelischer Gemeindt zu Unterhaltung ihres Predigers berurte beyde Vicarien lauth darüber ertheilter Patenten gnedigst conferiret undt zugewandt, deren sie auch biß ahn das Jahr 1623, da die Graffschafft Marck von hispanischen Kriegesvolck occupiret undt vermittelst dessen die Romische-Catholische erwehnte beyde Vicarien ahn sich gerissen, in ruhiger Possession undt Nießung gewesen undt nach der in anno 1629 erfolgter Abfuhrung allerseitß Kriegesvolcks obermelte Possession wiederumb ergriffen undt biß hiehin dabey gehandthabt worden, wobey es dan billgh sein Verpleiben hatt.

Undt befehlen euch derwegen hiemit gnedigst, daß ihr ermelte Evangelische bei obgemelter Vicarien undt deren Nießung gegen männiglichem schutzen undt handthaben undt demnechst auch daran sein sollet, damitt die ubrige ihnen vorenthaltene Renten bey der Wittiben zur Wenge, wie auch die zu obberürten Vicarien gehörige Wohnbehaufung, welche von dem Vicario daselbsten, Otto genandt, ahnjzo bewohnet wirdt, gedachten Evangelischen ohnweigerlich gefolgett undt eingeräumt werden, inmaßen es dan auch deß Kelchs oder Trinckbechers halben, welcher bey Dobben zu Vier noch vorhanden sein solle, dahin gestellt wirdt, daß ihr unfeihlbare Verfügung zu thun hettet, damit sowohl der Kelch ahn seinen Orth restituirt werde, also auch sie die Evangelische zu dem ubrigen, waß unstreitig zu obberurten beyden Vicarien gehörth oder ihnen sonst zukombt, gelangen mögen. Solte aber einiger Zweiffel vorkommen, ob eines oder ander darzu gehöre oder nicht, allßdan hettet ihr den zu solchen Vicarien gehörigen Brieff undt Siegeln nachzusehen, auch sonsten nöthige Kundtschafften darüber einzunehmen undt demnechst, waß sich von Rechts und Billigkeit wegen gebühret,

darinnen zu verordnen oder nach Befinden, alles anhero zu berichten undt ferner Berordnung zu erwarten.

Undt weil auch zum vierdten bemelte evangelische Gemeindt ferner klagendt angibt, daß die Kirchen- und Armen-Rechnungen, wie sonst vor dießen jederzeit geschehen, nicht abgelegt, wordurch dan viele defselben verdunckelt undt sonsten darunter nicht gübührlich verfahren werden möchte, so befehlen wier euch hiemit gnedigst, daß ihr die Provisoren undt Kirchmeistere dahin anweist, daß sie vor euch undt dem Magistrat zu Wattenscheidt, oder, wie es dißfallß Herkommen, richtige Rechnung wegen der Kirchen- undt Armengelder undt deren Administration ablegen undt seindt wier darüber ewerß fernern Berichts von euch hinwiederumb gewertig, versehen uns also undt seint euch mit Gnaden woll gewogen.

Cleve den 23. Juny anno 1632.

Anstatt undt wegen hochstgemelter
Ihrer Churfl. Dcht.

Adolph Stenigen. G. Schrader (?) Secret.

Inscriptio:

Unserm Amtman zu Bochumb
und lieben getrewen Wennemarn
von Newhoff.

(: Vom Notar Aug. Keller beglaubigte Copie :).

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Marggraff zu
Brandenburg pp.

Lieber Diener. Wier haben unß den Verfolgh in Sachen der sämbtlicher evangelischer=lutherischer Gemeine zu Wattenscheidt gegen die römisch=catholische daselbst wegen Besiß und Gebrauch der Vicareyen b. Mariae virginis undt st. Catharinae vorbringen undt darauß umbstendtlich berichten laßen.

Weilen wir nuhn gnugsahmb darauß vernohmen haben, daß nicht die Catholische sondern die Lutherische uber 30, 40 undt mehr Jahren beyhm ruhiglichen Besiß undt Gebrauch ewenter Vicarien gewesen, wir auch in Ansehung dessen verscheidene Handthabsbefehle den 18. Marty, auch 4. undt 26. Juny

jüngsthin den Lutherischen zum Besten ahn Dich haben abgehen laßen undt also diejenige Apostill, welche die Catholische den 15. Juny ahn unßeren Ambtman den von Newhoff außbracht, durch ungleichen Bericht und Vorschweigung der Sachen wahrer Beschaffenheit erhalten worden sey.

Derowegen wollen wier, daß es bey obangezogenen unßern Verordnungen biß zu vollkommener Außdracht der Sachen sein unverändertes Verpleiben haben undt daßjenige, so dagegen vorgenommen, abgeschaffet werden soll, welches Du also werckstellig machen undt damit die Catholische sich nicht zu beklagen haben, diese Sache vorhin befohlenermaßen vorder Gebühr außüben undt uns demnechst den Verfolgh nechst vorgehenden forderlichstem Bericht von der Dier igo aufgetragener Berichtigung zur rechtlichen Erkandtnuß anhero gehorsambst einschicken sollest.

Geben Cleve ahm 12. July 1652.

Friederich Wilhelm.

Inscriptio :

Unßerm Richter zu Voichumb
Wilhelmen Hugenpoeth.

(: Vom Notar Aug. Keller beglaubigte Copie :)

Hochedelgebohren und gestrenger Herr Drost
hochgebietender Herr Commissarie.

Demnach die arme evangelische Lutherische Gemeind zu Wattenstein wegen Besiß und Brauch der sogenandten Vicarien b. Mariae virginis und st. Catharinae zu mehrmalen ihre dazu rechtmeißigh habende Qualification bey Sr. Ehrsl. Dcht. sich zu deren in cancellaria Clivensi verhandenen Prothocoli abziehendt assertive vorgestellet und bergestalt dargethaen und erwiesen haben, daß nicht allein in anno 1632 nahmenß hochstgemelter Sr. Chursl. Dcht. dohmahlen regierenden Herrn Batterß, sondern auch bey igger Sr. Chursl. Dcht. hochloblichen Regierungh unter dero hohen Handt in anno 1652 cum clausulis annullatoriis praevia causae cognitione bey selbigem Besiß und Brauch confirmirt und bestettiget worden, inmaßen wir ohne enige Gegenrede der catholischen Gemeind oder jeder menniglichesß biß de praesenti in quieta possessione schier ab immemoriali gewesen.

So haben in Respect Ew. Churfl. Dchlt. ein solchß zum unterthenigst. Gehorsamb nachrichtiglich erinnern und Ew. Hochedel Gestrengen gehorsambst bitten müßen, dieselbe wollen diese unsere Partition zu Sr. Churfl. Dchlt. gnedigst befohlenermaßen einschicken und unß zugleich in derselben gnedigsten Schutz und Schirm getrewlich empfehlen.

Darahn pp.

Rückseite: Unterthenigste Partition mit Beylagen sub Num. 1 et 2 der evangl. luth. Gemeind zu Wattenscheide.

Praes. 27. May anno 1664.

Wolledell, hochgelehrther, hochgeehrter Herr Doctor
und Richter.

Alß Ew. Wolledell Liebden unterm dato den 18. May in krafft churfl. gnedigsten Befehl dem Pastori undt Vorsteher der evangelischen Gemeinde zu Wattenscheide befohlen, daß sie vorbringen sollen 1. waß vor das Jahr 1624 fur Kirchen undt Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden, von weme undt quo anno solches geschehen undt ob sie ex post facto restituiret sein. Wiewoll nuhn unser kundtlichen undt ruhigen Possession menniglichen bekandt, auch dergestalt Sr. Churfl. Dchlt. per producta documenta unser Berechtiamkeit zu den beiden Vicareien b. Mariae virginis et s. Catharinae dargethan undt erwiesen, daß wir dafur halten müßen, quod possessio semel adepta cum omni sua qualitate et quantitate qua semel coepta est continuanda praesumitur gestalt unß deßfalß ad rem judicatam, quae iustitiam possessionis asserit beziehen dorffen, wie dan solches Sr. Churfl. Dchlt. mehrmahlen in unterthenigster Devotion hinterpracht worden.

Gleichwoll damit hochstgemeltem Sr. Churfl. Dchlt. gnedigstem Befehl von unß ein Begnugen geleistet wurde, sollen oder können auff die vorhin gesagten ersten Punct in Unterthenigkeit zu berichten nicht geubrigt sein, welchergestalth ex

concessione Sr. Churfl. Dchlt. hochsel. Herren Vorfahren das exercitium Augustanae confessionis zu Wattenschede von anno 1602 bis hieher getrieben undt hieselbst exercirt worden, wie die Beilage sub N^o 1 et 2 außweisen, undt die gemelte beide Vicarien unß conferirt undt zugelegt worden, deßfalkß unß zu dem Clevischen Archivo beziehen, inmaßen besagte Vicarien bis hiezu in ruhigem Besiß gehabt undt also von undendlichen Jahren bis ad annum 1624 genoßen, in welchem Jahr aber von den Hispanischen, welche dero Zeit die Graffschafft Mark per vim maiorem occupirt, vertrungen undt deren entsetzet, ex post facto aber nach der in anno 1629 erfolgter Abfuhrungh gedachter hispanischen Völckeren von Sr. Churfl. Dchlt. restituirt undt hinwiederumb in priori nostra quiete possessione der beider Vicarien nach Besage Sr. Churfl. Dchlt. gnädigsten Befehl sub N^o 3 wohin brevitatis studio unß abziehen, nit allein gesetzt worden, sondern dabei undt zwarn bei unser erwiesener 40 undt mehrjähriger Possession vermögß Beilage sub N^o 4 bis auff die heutige Stunde continuiret undt dabei verlassen worden undt manutenirt, nicht zweiffelnd, Sr. Churfl. Dchlt. werde unß ferner dabei gnädigst manuteniren, in mehrer Erwegungh, da unser Gemeinde sich Gott Lob bei die achtthundert Persohnen, sowoll in der Freiheit Wattenschede, als Kirspel daselbsten bei unser Versamlungh der Gemeinde befinden undt vorhanden sein. Sowiell aber den Orth unsers Gottesdienst betrifft, berichten, daß der Freiheits Rathhauß ex concessione principis vermögß vorhin angezogener Beilage sub N^o 2 darzu undt von anno 1614 gebraucht undt quiete bis hiezu possidirt, unterthenigst bittendt, Sr. Churfl. Dchlt. werde in Erwegung unser vieler Communicanten undt auß gewohnnenen Rechts unß bei den beiden Vicarien undt exercitio Augustanae confessionis manuteniren undt handthaben.

Daruber pp.

Ev. pp. dienstwilligste

Albertus Crampius, Pastor A. C.¹⁾
in Wattenschede.

Hermannus Herbers Burghermeister
undt Vorsteher der Freiheit

Praes. 25. May 1666.

Wattenschede.

¹⁾ (: augsburg. Confession :)

Beilage N^o 1.

Deß Churfürsten zu Brandenburg, in Preußen pp. Herzogen undt Frauen Anna Pfalzgravin bei Rhein pp. Gewaltthabern: Von Gottes Gnaden Ernst Marggrave zu Brandenburg pp. Herzogh undt von desselben Gnaden Wolffgangh Wilhelm Pfalzgrave bei Rhein pp. thun kundt undt geben auch unserm Amptman, Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Scheffen, Rath undt gemeiner Burger-schafft, auch allen Unterthanen unserß Ampts Bochum hiemit gnedigh zu vernehmen, alß unß semptliche der evangelischen Religion Unterthanen ißgemeltes Amptz unterthenigh ersucht undt gebetten, daß wir gnedigh geruhen wolten, innen gleich ahn anderen Orttern im Reich herkommen undt zugelassen, das freie exercitium der evangelischen im Reich zugelassener Religion, jedoch nur allein in ihren Heuseren gnedigh zu verstaten undt dan solches nit allein der Billigkeit, desgleichen dem auffgerichteten hochberurten Religionsfrieden, sondern auch unsern bei Antrettungh unserer Regierungh gegebenen Reversalen allerdings gemees, daß derowegen wir innen solches obermeltermassen also gnedigh bewilligt; gebieten undt befehlen demnach euch allen undt jeden obgemelten hiemit gnedigh undt ernstlich, daß ihr besagte evangelische Religionsverwandte bei solcher unserer Bewilligungh ohnmolestirt undt ohnbehindert laßet bei Vermeidungh unserer Ungnad undt Straff. Urkundt unserer Subscription undt hirsur getruckten Secreten.

Signatum Dusseldorp den 18./26. Aprilis Anno 1610.

(L. S.) Ernst.

(L. S.) Wolffgangh Wilhelm.

(: Copie :)

G. Cronenberg.

Beilage N^o 2.

Des Churfürsten, auch der Churfürstin zu Brandenburg pp. gevolmehchtigter Gewaltthaber; von Gottes Gnaden
Georg Wilhelm Marggraf pp.

Liebe Getrewen. Ob wir uns wol genzlich verstehen, ihr würdet der sembtlichen evangelischen Gemeinde zu Wattenscheid daß Rathhaus zu Exercirunge ihres Gottesdienstes vermüge unserß hiebevör darüber außgefertigten Befehligs, auch ewer selbst beschehenen Verwilligunge nach unweigerlich eingeräumet

und sie ihre Predigten darinnen ungehindert haben verrichten lassen, so kommen wir doch in glaubhafte Erfahrung, daß ihr euch solchem unserm Befehlige zu widersetzen unterstehen und demselben zu gehorsamen euch nicht schuldig erachten wollet. Wan uns dan solches von euch zu ungnedigem Mißfallen gereicht, wir auch angezogenem unserm nehern Befehlich nochmalts, ewers unerheblichen Einwendens ungeachtet, der Schuldigkeit nach pariret und die evangelische Gemeine vermüge der Reversalen nicht weniger als die Römisch=Catholischen bey ihrem bequemen exercitio religionis geschutz, ihnen auch zu dero behueff das Rathhaus, sintemahl erwehnte Gemeine von Tage zu Tage zunimbt und dahero anderswo keinen Raum noch Gelegenheit hierzu haben können, unbeeinträchtigt zu lassen wissen wollen. Als soll euch hierdurch anderwertz ernstlich und bey Vermeidunge anders ernstern unnachlässigen Einsehens aufgelegt und befohlen sein, mehrgedachter evangelischer Gemeinde erwehnt Rathhaus alsobaldt ohne einige fernere Weigerung und Eintragk zu ihren Predigten zu verstatten, solches auch, so lieb euch sey, andere unsere ernste Verordnungen zu vormeiden, keinesweges anders zu halten, verlassen wir uns zu Verrichtunge unserer gefelligen endlichen Meinunge also gewißlich zu sehen.

Datum Cleve den 5. Augusti anno 1614.

Georg Wilhelm. mpa.

Julius Haß. mpa.

Beilagen N° 3 u. 4.

[Von 1632 23. Juni und 1652 12. Juli siehe die beglaubigten Copien S. 148 und vorher.]

Woledler, hochgelährter Heer Richter.

Demnach unß von Herrn Burgemeistern heiffiger Freyheit Wattenscheidt ein gnädiges Rescriptum vom elfften May vor weinig Tagen allein incidenter in copia communicirt, welches dahin ziehlet, daß in causa et puncto religionis ein gründtlicher Bericht eingeschicket werden solle und wir dan auch

in präfigirten Jahren, sowoll in Abschwachungh der Kirspelß Vicarien oder Sacellanatus und schier den ganzen Theill der Schulrenthen als sonst bedruht und turbirt worden, so haben wir nachfolgende verhoeffte Beschaffenheit Ewr Woledlen als supremo commissario zu übergeben nötigk erachtet.

1. Ist in facto wahr, daß die Kirspelß Vicaria b. Virginis et Catharinae ihm Jahr 1466 von Wilhelmen Dobbe und Henrichen Stenhauß als Adelige und Ritter, Gerhardt Grewel und Schulden zu Udentorppf mit diesen clausulis gestiftet und fundirt, daß von ihme und ihren Successoren jederzeit in casu vacantiae eine zum catholischen Priestern qualificirte Person und zwaeren mit expreßlichen consensu deß zeitlichen Pastoris und sonst nicht präsentirt werden solle.

2. Wie dan auch pro 2^{do} Kirspelß kundig, daß wir Catholische a die foundationis mehr dan uber die anderthalb hundert Jahr biß ins Jahr 1617 besagte vicariam besessen, ihm Jahr 17 aber durch die Lutersche mit Gehulff des domahligen Droesten Syburgh darauff verstoßen worden, bieß dahrahn anno 1621 mit Urtheill und Recht von pfalz-neuburgischer Dchl. restituir, auch selbige widerumb von beruhrten Jahr 1621 bieß 30 ruheligh durch einen catholischen Priester Otto Stuir bedinet, besessen und inturbate genossen worden; ihm Jahr 30 aber, als Wenemar von Neuhoeff zum Drostenambt kommen, seint wir de novo absque scitu serenissimi verstoßen und obwoll Sr. Churfl. Dchl. selbst unter hohen churfürstl. Händen die würckliche restitution anno 1651 den 6. Aprilis als auch den 15. Junij ahnbefohlen, so haben wir doch bißhero obschon darauff biß auff diese Stunde mit groeßen Kostspitterungh starck gedrungen (: wie daruber ein submittirter Verfolgh in der Clevischen Registratur oder unter einem Referenten schon vorhanden :) geraheten konnen. Wan also die Luteraner quaestionirte vicariam wider Recht absque titulo nicht ihm Jahr 15 noch 24, sondern allein vom Jahr 17 bieß 21 und vom Jahr 30 bießhero contra latam et in rem judicatam praelapsam sententiam et iterata serenissimi rescripta gewalthatig detinirt, so verhoeffen wir von Gots- und Rechts wegen wieder darzu geraheten. Ebenmaefigh haben die Luteraner unß auch schier den ganzen Theill der Schulrenthen via facti in iisdem annis abgenohmen, daß izo die Schulkinder in einem auß vier Posten

bestehendes locherliches und mit Stroe gedecktes Heußken, gleich einem Schweinstall liggen mueßen und der Schuhbiener das liebe Brodt darvon nicht haben kan. Waß aber dem exercitio religionis belanget, so haben dieselbe zwaern im Jahr 15 zu predigen ahngesangen, aber alsobalt turbirt worden, ihm Jahr 24 aber kein einigeß exercitium gehabt, gestalt anno 21 sich sowohl der erfrombter (!) Vicarien, als ihres exercitii begeben mueßen, davon ist allen Schein und Beweis, auch mueßen solches alle ohne Unterscheidt der Religion, den es dencket, bekennen.

Leglich ist anno 1664 durch vier Zeugen 2 reformirte, einen catholischen und einen lutherschen in rotulo wegen der geschlachteter Ruhebiester erwiesen, daß kaum der 8^{ter} Theill im Kerspell der lutherscher Religion zugethaen; wie aber wir tractirt werden, ist auß obigen leichtlich zu ermessen, indeme unß alleß mit Unkosten und Processen schwaer gemacht wirdt.

Anno 1630 haben die Lutheraner mit Hulff stätischer Soldaten unseren Vicarium Otto Stür jammerlich tractirt und mitten im Winter verstoeßen.

Anno 1652 haben die Lutheraner unsern Rüter Eberdt Gumnigfelt ohne einige Ursache gefenglich hinsetzen laeßen, damit unser Gotteßdinst verhindert und wihr affrontirt werden mochten, auch denselbigen in die 8 Wochen sitzen laeßen und ihme umb das Seinige ohne einige darzu habende Ursache gebracht.

Anno 1652 als wihr unserer unter eigenen hohen chursl. Handen wider zuerkante Vicarie per notarium et testes juxta jura et consuetudinem apprehendirt, haben die Beampte unß in funffundzwanzich Goltgulden Bruchten angeschlagen, auch bezahlen mueßen.

Anno 1657 ist unß durch Instigation etlicher Prädicanten die öffentliche und von Alterß gewöhnliche Procession bey nahmhaffter Straeff verboten, auch dißfalß fur das Bruchtengedingh citirt worden.

Anno 1663 haben die Lutheraner auß Befehlß Herrn Drosten Syburgs ohne enig Fundament sieben Ruhebiester abgepfendet, dieselbige ohne Wernachten (?) kaum auff die Halbscheidt ästimirt, geschlachtet, mit groeßen Triumph den Catholischen zum Schimpff fur ein Ort Stufferß verkauffet, dabey auch diese

Biestern alle fruchtbarh gewesen, dadurch Muthwill, Schimpff und Schaden verursacht.

Auff diese heutige Stunde thuet Herr Droest Syburgh Herman ahm Ende ohne Ursach gegen churfl. Befehlch auf den Widemhoeff auff Stalleiken manuteniren, daß der Vicarius oder Rector daselbst Gerhardus Vinhofen hin und heer ganz spöttlich bey anderen im Hew und Stroe sich auffhalten mueß.

Mit Bitte Ew. Wohlledlen geruhen diese weinig in factu wahrhafftige gravamina zur Churfl. Dchl. Nachricht zu übersenden.

Ew. Wohlledlen dinstfreundtwillige

Diderich von der Wenge.

Joan Bernardt Dobbe zu Lyren.

Abolphus Nedelman, Pastor Wattenschedensis.

Alexander Wulffeskott, Vicarius in Wattenschet

Joannes Hilberg, Vicarius.

Dirich Kuper, Burgemeister.

Werner (?) von Hulte Burgh[emeister].

Arendt Nedelman, Provisor.

Praes. Bochumb 26. May anno 1666.

Im Rahmen der heyligen Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt und zu wißen seye hiemit jedermänniglichen durch dieses gegenwertiges offenes Instrument pp. daß im Jahr pp. tausendt sechshundert und vierundsechsig pp. auff Frentagh den funffundzwanzigsten Aprilis neuen Calenders zu ein Uhren nachmittags alhie zu Dortmund in der Wittiben Berghövischen Behaußungh unten in der Stubben an der Straße der wohl-ehrwürdiger und hochgelährter Herr M. Johannes Bernhardus Mentz und Herman Osterman zu Ospell und Henrich zu Düren namhens seines Sohns Johann, Kirchrhate zu Lütgendortmundt namhens der Gemeinheit und Kirspels Lütgendortmundt mir keyserlichem immatriculirten Notario gegenwertigh hernach beschribene Requisition mit sampt darin benandten Zeugen und beygefüegten articulis cum annexa petitione überreicht dieses litterlichen Inhalts: Euch keyserlichen Notario geben wir Endtsbenente hiemit zu erkennen, nachdenmahl uns einige Männer in rei memoriam abhören zu lassen, benöttiget, so requiriren

wir denselben gestalt mit Zuziehung nöthiger Gezeugen folgendt benandte Persohnen cum debita avisatione, daß sie ihre Außsage mittel Widts wollen bestettigen uber folgende articulos abzufragen und waß, auch wie sie auff jeden Articul antworten werden, in fleißige Notam zu nehmen und uns darab nöttige Instrument gegen die Gebühr mitzuthailen.

Articuli super quibus.

1. Wahr, daß zur Zeit Herrn Pastoris Widenhorst zu Lüttgendortmundt, ehe Herr Wüllen daselbst Pastor worden, ein Cappellan gewesen, so Herr Herman Schmidt geheißten.

2. Wahr, daß obgemelter Herr Herman zur selben Zeit, ehe Herr Wüllen nach Lüttgendortmundt kommen, das heylige Abendmahl unter beyder Gestalten öffentlich in der Kirchen außgetheilet.

3. Wahr, daß der Zeit der Koster öffentlich in der Kirchen geruffen, wer unter beyden Gestalten communiciren wollte, solle auffß Chor furs hohe Altar treten, warauff die meiste Gemeine hingangen.

4. Wahr, daß zur selben Zeit ein Schulmeister mit Nahmen Henricus, als Herr Wüllen hinkommen und noch catholisch gewesen, zu Lüttgendortmundt gewesen, welcher den Kindern den Catechismus Lutheri gelehret, auch teutsche Gesenge gesungen.

5. Wahr, daß zur selben Zeit schon die meiste von der Gemein, sowoll Adelige als Unadelige öffentlich der evangelischen=lutherischen Religion zugethan gewesen.

6. Wahr, daß Herr Johan von Wüllen die unveränderte augusburgische Confession öffentlich angenommen, gepredigt und die hl. Sacramenta nach derselben außgetheilet im Jahr 1609, als nemlich die beyden Chur- und Fürsten von Dortmund ab und bey Lüttgendortmundt vorbehkomen.

7. Wahr, daß kein einiger Streit über diese Veränderungh entstanden in der Gemein, auch niemandt öffentlich widersprochen, sondern mit der ganzen Gemeinen guten Belieben, welche schon vorher meist der evangelisch=lutherischen Religion zugethan gewesen, geschehen.

8. Wahr, daß zu der Zeit Herr Wüllen eine eheliche Hausfraw gefrehet, damit Kinder gezeuget, welche, sowoll Fraw als Kinder noch im Leben.

9. Wahr, daß Herr Wüllen nach seiner Befehrung allezeit bey der evangelischen=lutherischen Religion beständig verblieben.

10. Wahr, daß niemahls einige turbationes geschehen wegen der Religion, außerhalb als die spanische Kriegsmacht ins Landt kommen und mit Gewalt darin geherschet.

11. Wahr, daß zur selben Zeit bey der spanischen Kriegszeit nach Wegtreibungh Herrn Wüllens als ordentlichen Pastoris einer genandt Abeli sich mit Gewalt ohn Veruff gegen der Gemein Willen durch Krigsmacht eingebrungen.

12. Wahr, daß derselbe mit allerley ohnzimlichen Mittelen als Schlagen, Prügelen, Soldaten, bloßen Degen und dergleichen die Gemeine zur römischen=catolischen Religion und Gottesdienst zwingen wollen.

13. Wahr, daß die Gemein beständig bey der evangelischen=lutherischen Religion zu der Zeit verblieben und noch dabey ist, außerhalb einzele wenig, ungeachtet sie mit allerley Zwangmitteln dazu gehalten.

14. Wahr, daß Herr Johan von Wüllen nach geendigten Krigstrupelen mit der ganzen Gemeinen Wunsch, Willen und Frolocken von Ihrer Churfl. Dcht. anno 1632 als ordentlicher Pastor wider eingesetzt worden.

15. Wahr, daß Herr Wüllen theils selbst, theils durch einen Substitutum Herren Awen den evangelischen=lutherischen Gottesdienst biß ins Jahr 1639 trewlich gedienet.

16. Wahr, daß von obgemelten Jahr 1639 biß hiehin durch evangelische=lutherische Prediger als Herren M. Scheibler und M. Menz die Kirche zu Lütgendortmundt bedienet sey und noch bedienet werde ohne einige turbation.

Nomina deponentium.

Johan Schebeck Coster zu Lütgendortmundt ad 1. 2. 4. 6. 8. 9. 12.—16.

Berndt zu Holzhausen ad 1.—3. 5.—9.

Mersche zu Kerckelinde uber 1.—3.

Johan Börste zu Marten ad 1.—16.

Arndt Wegman zu Düren uber 6. 9.—16.

Schulte zu Rae uber 6. 9.—16.

Willem Teiner ad 2. 6. 10.—16.

Tonnis Wulff zu Dspell uber 10.—16.

Philips Hendorff, Schulte zu Marten ad 2. 10.—16.

M. Johan Bernhard Menz, Prediger der evangelischen=lutherischen Gemeinheit Lütgendortmundt und Kirchrächte Herman Osterman zu Dspell und Heinrich zu Düren Rahmens seines Sohns im Nahmen der sämtlichen Gemeinheit Lütgendortmundt.

Wan dan tragenden Ampts halber solches zu weigern nicht vermogt, so habe obgedachte Zeugen und Deponenten einen nach dem andern absonderlich uber gemelte articulos der Gebühr examinirt und deren Außsage allerfleißigst notirt, wie folgt:

Primus testis Johan Schebeck Koster zu Lütgendortmundt nach fleißiger Abvisation und Wahrung deponirte also:

Wehre seines Alters fünff und sechsch Jahr, auff Schebecker Kotten zu Lütgendortmundt gebohren und erzogen, wehre Koster zu Lütgendortmundt und hette nun solchen vierzig Jahr langh vertreten.

Ad articulum 1. Affirmat und hette ihme Herr Herman Schmidt selbst solches gesagt, daß er dero Zeit Capellan gewesen wehre.

2. Similiter affirmat und hette auch Herr Herman Schmidt ihme solches gesagt.

4. Sagte ja, es wehre ein Schullemeister alda gewesen bey Herrn Wüllens Zeiten, wie Herr Wüllen noch catolisch gewesen, welcher den teutschen Catechismum Lutheri gelehret und teutsche Gesänge gesungen, bey welchem er deponens zur Schulen gangen und gelernet hette.

6. Hette es von Herrn Theodoro Colero seel. Capellanen der Kirchen Nicolai zu Dortmund, welcher in Lütgendortmundt gebohren und erzogen, auß dessen seinem Munde offft und vielmahl gehöret.

8. Affirmat.

9. Jha deme wehre also und wehre er deponens sein Küster gewesen.

12. Sagt gleichfals ja und solches alles wahr zu sein und wehre er Zeuge selbstent mit, uber und an gewesen.

13. Affirmat.

14. Similiter affirmat.

15. Affirmat quoque.

16. Idem affirmat, welche seine deposition er Zeuge auff fernern Erfordern aidtlich betawren konne und wolle.

Secundus testis Berndt zu Holtthausen, Alters neun und sechsig Jahr, auff Gerdes Hofe zu Stockumb, Kirspels Lütgendortmundt gebohren und erzohgen, wonete izo zu Großen-Holtthausen im Ampt Hörde et avisatus deposuit:

Ad articulum 1. Ja das wüste er woll.

2. Affirmat und wüste ebenfalß solches woll.

3. Affirmat.

5. Sagte, daß die ganze Gemeinheit wehre lutherisch gewesen, außgenommen eklich wenig; addendo, daß auch bey Herrn Wüllens erster Ankunfft, wie das Abentmahl in beyderley Gestalt nicht außtheilen wollen, wehren die Leuthe alle auß der Kirchen gangen; er deponens wehre selbst zu Lütgendortmundt mit in der Kirchen gewesen und wehre selbst auch mit auß der Kirchen gangen, welches mit seinen Augen gesehen und Ohren angehoret hette.

6. Sagte ja, er deponens hette dero Zeit, wie er ein Knabe von dreyzehn oder vierzehn Jahren gewesen, bey Herrn Wüllen zum Nachtmahl gangen, hette ihme nebenst andern das Abentmahl in beyderley Gestalt außgetheilt, das Jahr aber könnte er so eigentlich nicht nennen, welches aber nach seinem Alter außgerechnet werden fonte.

7. Affirmat.

8. Similiter affirmat.

9. Sagte ja und wehre biß in seinen Todt bey der lutherischen Religion bestendig verplieben und wolle er deponens diese seine Außage auff weiteren Erfordern mit leiblichem Widte betawern.

Margreta alte Meerfche zu Kirchlinde dritte Zeuge, Alters ohngefehr sieben und siebenzigh Jahr, im Kirspell Lütgendortmundt auff Schulden Hofe zu Rahe gebohren und erzogen, wehre izo Leibzüchtern zu Kirchlinde, deponirte folgendermaßen nach fleißiger Warnungh also:

Ad articulum 1. Ja das wüßte sie woll.

2. Sagte gleichfalß ja und hette sie selbst nebenst andern alß meisten Part der Gemein von Herrn Herman Schmidt das Abentmahl in beyderley Gestalt empfangen.

3. Sagte, daß deme allem also wahr wehren, welche ihre Außsage auff fernern Erfordern aidtlich betawren könnte.

Johan Borste zu Marten vierter Zeuge, Alters ohngefehr drey oder vier und sechßigh Jahr, auff Börsten Hofe zu Marten geböhren und erzogen, wonnete noch alda, deponirte nach fleißiger Warnungh dieses:

Ad articulum 1. Ja deme wehre also, hette selbigen auch woll gekent.

2. Affirmat.

3. Similiter affirmat.

4. Wehre nicht dabey gewesen, konte davon nicht sagen, außershalb, daß er ihn woll gekennet hette.

5. Ja und hette auch Adelige gekent, sonderlich Gert von der Leithe und Johan vom Tho, so der lutherischen Religion zugethan gewesen.

6. Sagte ja, deme wehre also, hette die Fürsten beide gesehen, wie selbige vorbegezogen.

7. Affirmat.

8. Ja, hette sie auch gekennet.

9. Gleichfalß ja, wehre biß in sein Ende bey der lutherischen Religion bestendig verblieben.

10. Deme allem wehre also wahr.

11. Affirmat.

12. Hette sie in ihrem Dorffe betrawet, deßen sein Träwen aber die Bawerschafft nichts geacht hette.

13. Sagte ihre Bawerschafft alß auch die Gemeinde umbher wehren bey der lutherischen Religion allezeit, wie auch noch, bestendig verblieben.

14. Ja, deme wehre auch also.

15. Deme wehre gleichfalß also wahr.

16. Affirmat und wolle er deponens solche seine deposition auff fernern Erfordern mit leiblichem Aidte betawern.

Arndt Wegman zu Düren fünffter Zeuge, Alters ein und sechßigh Jahr, wehre in Dortmund geböhren und zu Cickling-

hofen auff der Widdem erzogen, wonete igo auff Wegmans Hofe zu Düren, Kirspels Lütgendortmundt, woselbst er sieben und dreißig Jahr gewohnet, wehre neunzehn Jahr Vorsteher der Kirchen Lütgendortmundt gewesen et avisatus deposuit:

Ad articulum 6. Hette es von seinem seel. Vatter Pastoren zu Gicklinghofen und vielen alten Leuten gehoret, daß Herr Willen 1609 die augspurgische Confession öffentlich angenommen, geprediget und die hl. Sacramenta in beyderley Gestalt außgetheilet hette.

9. Hette anders nicht gehört, als daß derselbe biß an sein Ende bey der evangelischen=lutherischen Religion bestendig verplieben.

10. Hette auch solches anders nicht gehört.

11. Hette solches woll sibiell gehört, aber selbst damals noch im Kirspell nicht gewohnet.

12. Habe solches gehört und daß etliche in die Öffche geschickt, die den Leuten die Hüte abgenommen hetten.

13. Sagte, ob er deponens woll selbst bey dem Zwange nicht gewesen, so hette er dannoch gnugsam solchs woll gehört, daß die Gemeine allezeit bestendig geplieben und wie auch anoch biß hieher.

14. Deme wehre also wahr, Ursache seines Wissens, weilen er deponens selbst bey dabey gewesen und gesehen.

15. Affirmat.

16. Ja und hette solchs nicht anders belebet, welche seine deposition er Zeuge auff fernern Fordern aidtlich betavoren könne und wolle.

Willem Schulte zu Rae sextus testis, Alters zwischen sechs und siebenfüßsig Jahr, auff Ostermans Hofe Kirspels Lütgendortmundt geböhren und erzogen, wonete igo zu Rae et diligenti avisatione deposuit:

Ad articulum 6. Es dächte ihme nicht, hette es aber von seinem Vatter seel. gewesenem Kirchrath, wie auch von seel. Capellan Nicolai zu Dortmund Diederichen Colero, welcher in Lütgendortmundt geböhren und erzogen, so selbst dabey gewesen wehre, gehört, daß die Fürsten vorbekommen wehren und der Fürst von Neuburgh den Pastoren zu sich in den Hellwegh fordern laßen, den Pastoren angerebet, daß, wan es wider

Sontag wehre, solte er in der Kirchen wider singen: „Erhalt uns Herr bey deinem Wort“, hetten auch darauff solchen Psalm alsobalt wider gesungen in der Kirchen, als nemblich: „Erhalte uns Herr bey deinem Wort“.

10. Hette solches gethan, hette ihnen allezeit woll gekent.

11. Affirmat.

12. Deme wehre also wahr, Ursache seines Wissens, er deponens wehre selbst mit dabey gewesen und hette der domaliger Pastor Abeli den Führer dazu bestellt, umb seinen deponentens Vattern in die Procession mitzugehen, welches jedoch sein Vatter nicht thun wollen, darauff der Führer deponentens Vattern mit einer Pampen geschlagen hette.

13. Deme wehre also.

14. Ja und wehre deme gleichfals also und wüste woll darumb.

15. Affirmat.

16. Similiter affirmat und ist Zeuge solche seine Außage auff fernern Erfordern mit leiblichem Widte zu betawren verpietigh.

Willem Teiner septimus testis, Alters sechs und fünffzig Jahr, auff Teiners Hofe zu Marten Kirspels Lütgendortmundt geböhren und erzogen und wofelbst noch wohnnete et diligenter avisatus deposit:

Ad articulum 2. Sagte, daß ihme solches zwar nicht gedächte, hette es aber von seiner Mutter seel. und Frauen Mutter, pürtig von Aley Kirspels Lütgendortmund, eine alte Matron, ihres Alters uber die achzig Jahre, so annoch im Leben und hette noch er deponens und jziger Schulte zu Marten Philips Hendhauß diesen Morgen mit gemelter seiner Frauen Mutter geredet, da sie dan diesen zweyten Articul uber alles bejaet und noch dabey außgesaget hette, daß deroselben ihre beyde Eltern lutherischer Religion gewesen wehren.

6. Gedächte ihme nicht, hette es aber sowoll von seiner Mutter als auch von seiner Frauen alten Mutter und Nachbaren woll gehöret.

10. Deme wehre also.

11. Solches wüste er und wehre domahls alt genug gewesen.

12. Solches wehre dero Zeit geschehen und hette es gesehen.
13. Sagt, daß etliche weinige abgefallen, die andern aber wehren mit Gott beständig plieben.
14. Sagte ja, solches wüßte er auch noch woll.
15. Ja solches wehre richtig.
16. Affirmat und hat deponens solche seine Außsage auff ferneren Erfordern aidtlich zu betawren erbotten.

Tonnis Wulff octavus testis, Alters fünff und fünffzig Jahr, auff Wulffs Hoffe zu Dspell gebohren und erzogen, wofelbst er wonete et avisatione diligenti deposuit:

Ad articulum 10. Deme allem wehre also wahr.

11. Affirmat.

12. Ja hette auch Bölcker in die Dffsche, ihnen den Paß zu benehmen geleet, daß sie nicht nach Sickinghosen in die Kirche gehen solten, hetten ihnen auch oftmahls Bölcker bey Einquartirungh nacher Dspel gewiesen, sie zu tribuliren und zur catolischen Religion zu bringen, gleichwoll aber deme allem ohngeachtet wehre die ganze Bawerschafft allezeit und wie sie von undendlichen Jahren gewesen und noch biß auff ihzige Stunde bey der evangelischen=lutherischen Religion bestendigh verplieben.

13. Affirmat.

14. Deme wehre also wahr und wehre selbstn mit dabey gewesen.

15. Affirmat.

16. Similiter affirmat und ist deponens solche seine gethane Außsage auff weitem Erfordern aidtlich zu betawren urpietlich.

Philips Haudhauß (!) Schulte zu Marten, nonus testis, Alters acht oder neun und vierzig Jahr, auff Schulden Hofe zu Marten Kirspels Lütgendortmundt gebohren und erzogen und wonnet alda et diligenter avisatus deposuit:

Ad articulum 2. Gedächte ihme zwar nicht, hette es aber von seiner Mutter und andern vielen Leuthen, alß dan auch noch solches diesen Tag von der alten Luringhoviſchen von achtzig Jahren gehöret, daß solches geschehen wehre.

10. Affirmat.

11. Similiter affirmat.

12. Sagt gleichfals ja, dem wehre also wahr und wüßten solches Leute genug, so annoch beyhm Leben wehren.

13. Solches wehre wahr.

14. Deme wehre auch also wahr.

15. Affirmat.

16. Similiter affirmat, womit dan deponens auch solche seine Außsage auff fernern Erfordern mit leiblichem Widte betawren wolle.

Hiemit nun dieses Zeugnißverhör geendigt, geschehen im Jahr, Indiction, kaiserlichen Regierungh, Monath, Tag, Stund und Orth, wie oben vermeldet, in Jegenwürtigkeit Dethmarn Hüstenbecken und Caspar Plögern, beide Bürgere zu Dortmund, alß hierzu sonderlich beruffenen und erbettenen Zeugen.

Und weiln dan ich Philippus Bethaf offener und am hochlöblichen kaiserl. Cammergericht zu Speyer immatriculirter Notarius bey diesem Zeugensverhöer zunebenst denen obernenten Zeugen persöhnlich gegenwertig gewesen, solches geschehen, gesehen, gehört und verrichtet, alß habe jegenwertiges offenes Instrumentum hirüber verfertiget, mit dieser meiner eigenen Hand geschrieben und unterschrieben, meinen gewöhnlichen Notariatzeichen auffß Spatium befestigt und umb die Gebühr mitgetheilet. Ad haec omnia et singula specialiter requisitus ac rogatus

Philippus Bethaf
publicus et in imperiali camera Spirensi
immatriculatus notarius.

(: Durch den Notar Ph. Bethaf beglaubigte Copie :)

Zu wißen sey hiemit, daß im Jahr 1664 den 25^{ten} Tagh des Monats Aprilis newen Calenders der wohllehrwürdiger und hochgelährter Herr M. Johannes Bernhardus Menz, Prediger der Kirchen Lutgendortmundt und Herman Osterman zu Öspel und Henrich zu Düren nahmens seines Sohns Johann zu Düren, Kirchrätthe daselbsten, im Rahmen der Gemeinheit Lütgendortmundt vor mir kaiserlichen immatriculirten Notario undt untenbenanten Zeugen alhie zu Dortmund in der Wittiben Berghovischen Behausungh unten in der Stubben an der Straßen kommen und erschienen und mir Notario eine von dem wol-

ehrwürdigen und hochgelährten Herrn Christophoro Scheiblero seel. abgefaßte Schrift, so intitulirt (!): Fundamenta, warumb die Gemeinheit zu Lütgendortmundt nach Inhalt der Chur- und fürstlichen Reversalen bey evangelischer Religion der ohngeänderten augspurgischen Confession zu erhalten und keiner Veränderung zu unterwerffen pp. überreicht; imgleichen eine Schrift von zeitlichen Rentmeistern zu Langendreer Jacob Wasolten sub dato 16^{ten} November anno 1663 und dan auch eine Schrift unter Handen seel. Kemberth Stembergh, gewesenen Vicarien zu Lütgendortmundt, auß diesen beyden ersten Schriften folgende concernentes clausulas und die dritte Schrift vollenkömlich zu extrahiren, mich Notarium requirirt und ersucht. Wan dan tragenden Ampts halber zu weigern solchs nicht vermocht, so habe obangereigte mir surgezeygte Schriften zu mir genommen und auß zween die begehrtte clausulas concernentes, das dritte von Wort zu Worten, wie solches seiner Litter nach befunden, extrahiert und Requirenten gegen die Gepür communicirt.

Folget nun clausula concernens auß Herrn Scheibleri seel. abgefaßter Schrift also:

8. Und ist benebens, waß Lütgendortmundt betrifft, in facto wahr, daß noch vor Außreichungh dieser Reversalen die Veränderung zur augspurgischen Confession daselbst angefangen, den alß im anno 1609 am 15. Juni die Fürsten von Dortmund ab und Ihr Hochfürstl. Dñlt. Pfalz-Neuburgch Lütgendortmundt vorbei gezogen und den domaligen Pastoren Johan von Wüllen, so sich zur catholischen Religion bekandt, daselbst zu sich kommen laßen und vermahnet, vorthin nicht Fabeln, sondern das lautere Evangelium und Wort Gottes zu predigen. Alß hat er Pastor sobald darauff Sontags das teutsche „Gloria“, „Allein Gott in der Hohe sey Ehr“ und nach lection der Epistell den Gesang „O Herre Gott dein göttlich Wort“ singen laßen, inmaßen noch Leuthe vorhanden, welche zeugen, alß obgemeltes Gloria gesungen und ein Haußman bey dem Tauffsteine gestanden, so solches mit heller Stim vor andern mitgesungen, daß er Pastor denselben durch ermelten Zeugen auffß Chor zu Verstärkungh des Gesangs uffordern laßen und nach solchen, vor Zeit dieser Reversalien, gemachten Anfangh vorthin je lenger je mehr die Berenderungh in Lehr und Ceremonien mit der sempt-

lichen Interessenten gutem contento und gegenwertigen vollkommenen Ruhe erfolget ist.

Folget auß Rentmeistern zu Langendreeer Jacob Basolten abgefäßer Schrifft diese clausula concernens, also lautetndt:

Den 4./14. Februarij Sontags anno [1]610 ist mein Tochter Margreta gebohren nachmittagh umb 3 Uhr, im himlischen Zeichen Scorpion und den 11./21^{ten} eiusdem zu Lütgendortmundt getauffet worden. Sein Pate ist gewesen Margreta, Pastoris Johan von Willen Haußfraw, zu Lütgendortmundt. So weidt meines Vattern seel. Handt.

Geben Langendrier den 16^{ten} November anno 1663.

Jacob Basolt mpa.

Folget nun auch Herrn Rembert Stembergh seel. gewesenen Vicarien zu Lütgendortmundt abgefäße Schrifft dieses Einhalts:

Befenne ich Entsbenerter, daß ich anno 10 auff Ostern zu Lütgendortmundt bin auff Schul kommen, da hat man Gesangh (!) „Christ lagh in Todesbanden“ und andern Ostergesänge und weiß mich auch zu erinnern, daß mein Vatter sagete, alß er auß der Kirchen und nach Hauß kommen, daß er gesagt: „Ich stehe nicht mehr unter in der Kirchen, der Pastor riff mir ich solte in das Letter kommen und helffen singen,“ das wahr lange Zeit zuvor, ehe ich in die Schule kommen bin; das kan ich bey meinen priesterlichen Ehren, daß er muste nach Herbede gehen, da hatte noch Salmbuch, das wehre ein dubbelt Salmbuch, das hette mit oben außm Lande bracht Rembert Stembergh.

Gescheen wie oben vermeldet in Beyseins Jegenwertigkeit Detmaren Hüstenbecken und Caspare Plogern beide Bürger zu Dortmundt, alß hirzu sonderlich beruffenen und erbetteten Zeugen.

In modum simplicis prothocolli extensione autem latiore, quatenus opus, semper salva Philippus Vethak publ. et in imperiali camera immatriculatus notarius.

(: Durch Notar Philippus Vethak beglaubigte Copie :)

(Fortsetzung folgt.)

Eine Auslegung des 119. Psalms aus der Reformationszeit.

Veröffentlicht nach dem Original von Pfarrer Chr. Schühler zu Herdecke.

Schon bald nach Einführung der Reformation machte sich das Bedürfnis geltend, die Formen des Gottesdienstes nach evangelischen Grundsätzen umzugestalten. Luther selbst hat damit im Jahre 1523 in Wittenberg den Anfang gemacht, und fast gleichzeitig den Evangelischen von Leisnig einen Traktat „Von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde“ geschrieben. In dem gleichen Jahre folgte noch die formelmässige et communionis und 1526 die „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“. Die Aufgabe war schwierig. Es galt, Wertvolles schonend beizubehalten, Unevangelisches auszuschneiden und Notwendiges einzufügen. Die erstgenannte Schrift beschäftigt sich der Hauptsache nach mit der Gestaltung der Neben- und Wochengottesdienste. Diese bestanden fast ausschließlich aus lateinischen Lektionen, Sprüchen und Gebeten. Für Luther war es ein besonderer Anstoß, daß alles lateinisch gesprochen oder gesungen wurde, und daß die Gemeinde nichts davon verstand. Er nannte deshalb diese Vorlesung der lateinischen Stücke wohl „Zungenreden“, und schob nun hinter den lateinischen Lektionen eine deutsche Auslegung des Textes ein. Wir setzen die Begründung wörtlich hierher, die er für diese Änderung gegeben hat. Er schreibt ¹⁾:

„Also ist's zugegangen unter den Christen zur Zeit der Apostel, und sollte auch noch so zugehen, daß man täglich des Morgens eine Stunde, früh um vier oder fünf, zusammenkäme und daselbst lesen ließe, es seien Schüler oder Priester, oder wer

¹⁾ L.'s Werke für des christliche Haus (Ausg. Kawerau-Koestlin, Bd. VII, S. 155).

es sei, gleich wie man jetzt noch die Lektion in der Mette (d. i. Frühgottesdienst) liest. Das sollen tun einer oder zwei, oder einer um den andern; wie das am besten gefällt. Darnach soll der Prediger, oder welchem es befohlen wird, hervortreten, und dieselbe Lektion ein Stück auslegen, daß die andern alle verstehen, lernen und ermahnet werden. Das erste Werk heißt Paulus 1. Kor. 14, 16 mit Zungen reden; das andere auslegen und weisfagen, und mit dem Sinn oder Verstand reden. Und wo dies nicht geschieht, so ist die Gemeinde der Lektion nicht gebessert; wie bisher in Klöstern und Stiftern geschehen, da sie nur die Wände haben angeblähet.“

Eine solche kurze Auslegung — sie sollte mit der Lektion nur eine halbe Stunde dauern — findet sich im Archiv des ehemaligen freiweltlichen, hochadeligen Damenstifts Herdecke. Eingehftet in eine Anweisung der Stiftsdamen zum korrekten Gebrauche des Breviers, ist sie wie diese, in niederdeutscher Sprache geschrieben. Das ist nicht gerade auffallend. Galt doch die „fassische Sprache“, also das Niederdeutsche, bis über die Mitte des XVI. Jahrhunderts hinaus als „Moder-Sprache“. An Stelle des Lateinischen bedienten sich die evangelischen Prädikanten fast ausnahmslos des heimischen Dialekts, damit das Volk verstünde, was gepredigt werde. Dieser herrschte daher auf den Kanzeln noch durch das ganze Reformationsjahrhundert, bis er erst um 1600 dem Hochdeutschen weichen mußte.¹⁾ Somit weisen uns sowohl der Sprachcharakter als auch die Schriftart des Manuskriptes in die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Das wird durchaus erklärlich dadurch, daß zwar schon 1539 die reformatorische Predigt ihren Eingang ins Stift gefunden hatte, nach dem Interim aber durch die Bischöfe von Köln und Münster mit Hilfe des Herzogs von Kleve unterdrückt wurde und erst um 1560 sich ihr Recht wieder zurückeroberte.

Das Schriftstück ist eine kurze erbauliche Darlegung der Bedeutung des 119. Psalms. Echt reformatorisch wird gegenüber dem Verdienst der Werke die Rechtfertigung aus dem Glauben, und im Gegensatz zu Menschenlehre die Bedeutung des Wortes Gottes kraftvoll betont. Luthers Erklärung des ersten Gebotes macht den kernigen Beschluß. Wohl ist das Ganze nicht das, was wir

¹⁾ Vgl. Fr. Kluge, Von Luther bis Lessing. 4. Aufl. 1904, S. 104 ff.

heute unter Schriftauslegung verstehen. Aber, wenn so ernst und trostvoll „Gottes Wort und Luthers Lehr“ im XVI. Jahrhundert in unsrer Mark gepredigt worden sind, so verstehen wir es gut, daß bald der starke Entschluß geweckt werden konnte: „Wie willst bi dem Evangelium leben und sterben!“

Die Auslegung¹⁾, deren Verfasser leider nicht genannt ist, hat folgenden Wortlaut:

**Korte underweijssynge
des hundristen und negenteynden psalmen.**

Desse nabeschreven psalmen, Beati immaculati in vita etc. und retribue servo tuo etc / werkere twe men in der primen singet. und die psalmen, Legem pone mihi domine, Memor esto Verbi tui, Item Bonitatem fecisti cum servo tuo / die men in der Tertien synget / und defecit in salutare tuum, mit den twen anderen Quomodo dilexi legem tuam, vnd Iniquos odio habui, de men in der Sexten helt / und den lesten dren in der Nonen, nementlich Mirabilia testimonia tua, clamam in toto corde, principes persecuti sunt me gratis / alle düsse vorgemelte psalmen wu woll sey also vordeilt synt, als sy erer Elven / so is eth doch nicht mer dan eynn psalm. Und is gans und heil by na eyn gebet tho unsem leyven herren godde dar mit wy bydden dat he uns regere mit synem worde und rechtverdich make mit syner gerechticheit dey wyle darane allene de sellicheyt gelegen sy / wante vorlate wy dat wort Goddes und folget menschen leren und unsen ghuden meynnyngen, yn den sachen dey de sellecheyt angaen / und welt dorch unse wercke off vordeynste, rechtverdich bestaen vor Godde / so wandere wy ym duysteren, und wert elendigen bedroghen, sündigen alhen, und wert darto verloren, darümme is uns solkes ernstliches gebeddes, stedes noedich, in sunderheyt, de wyle wy oich an dem reynen worde Goddes und an der gerechticheit Christi, der wy dorch den geloven deilhaftich werden / nicht kont halden / aen bystand und behulp des hilligen Geystes / else eyn Ider dat woll beyndet wanner noith vorhanden ys, und wy eyn

¹⁾ Im Staatsarchiv Münster, Herbeder Aften Nr. 58.

weynich vorsocht werden / wu gerynge vorlathe wy dan dat word Goddes, und gelöven nicht, dat wy dorch Christum rechtverdich und Kynder Goddes syn, / und dat Godt by uns doen wylle na synen thoseggyngen / und reddten uns uth aller noith / off wy oick van aller werlt vorlaten werden und medden ym dode stecken / dan velt de mensche wat anders an und soeket troist und hülpe na menschen lere und menschen rade, und leth sich nicht an Goddes worde genoegen, dat he syn herte darmyt to freden stelle / Darumme is düssets gebeddes und der gelyken eynden ideren Christen seer van noith / dat uns Godt vorlochte durch syn wort und mit synem hilligen geiste uns darby allethydt erhalte / dat wy oick in der noith nicht affvallen und so der gerechticheyt nicht vorlaten, dey den gelövighen durch Christum und syne vordeynste erworven is, by dem hemmelschen vater na meldyngge des hilligen Evangelij, darup wy gedöpet synt und unse herte und Conscientien darmit stedes troisten und to freden stellen sollen /

twar alle vershe des ganssen psalmen is eyn sochten und byddene umb sodane woldaete / und oick vaken eyne dankseggyngge, dat Godt also vorlöchte und erhalte by synen worde de gelövigen, und hebbe gereddet vth der noith / und eyne bekennynge des gelovens, dat wy dar dor to freden gestalt synt und levent und sellicheyt erlangen.

Kortliken dey meyninge des ganssen psalmen is eyne byddyngge up dat uns Gott vorlene dat wy wandern io na dem ersten gebodde Goddes, welker is Godde böven alle fruchten, leiff hebben und emme vortruwen, solkes vorlene uns got allen, Amen.

τέλος.

Ein Ablassbrief aus dem Archiv der Kirche zu Hagen,

mitgeteilt von Heinr. W. zur Nieden.

Unter den alten Akten der Johanniskirche befindet sich folgende Urkunde vom 5. November 1500, in welcher 12 Kardinäle dem Pfarrer Johann Hackenberg zu Hagen für seine Pfarrkirche einen Ablass von 100 Tagen verleihen.

Die Urkunde ist ein Pergament von 72 cm Breite und 45 cm Höhe. Von den an zwölf Hanffschnüren angehängten großen Siegeln der Kardinäle sind nur noch die Schnüre und ein Teil der Blechkapseln, welche die Wachstiegel bargen, vorhanden. Der Brief lautet folgendermaßen:

Oliverius Sabinensis, Georgius Albanensis, et Jeronimus Prenestinus episcopi, Ludovicus Johannes tituli sanctorum quatuor coronatorum, Dominicus tituli sancti Clementis, Baptista tituli sanctorum Johannis et Pauli, Bernardinus tituli sancte crucis in Jerusalem, Jhohannes tituli beate Marie trans Tiberim et Guillermus tituli sancte Pudenticiane presbiteri, Federicus sancti Theodori, Julianus sanctorum Sergii et Bachi et Alexander sanctorum Cosme et Damiani diaconi, miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie cardinales, universis et singulis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera caritatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus. Cupientes igitur, ut ecclesia parochialis in Hagen Coloniensis diocesis, ad quam, sicut accepimus dilectus nobis in Christo Johannes Hackenberch, ejusdem ecclesie Rector, singularem gerit devotionis affectum, congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus jugiter veneretur ac in suis structuris et aedificiis debite reparetur, conservetur et manuteneatur,

necnon libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis et rebus aliis, pro divino cultu in ibi necessariis, decenter muniatur, utque Christi fideles ipsi eo libentino devotionis causa confluant ad eandem et ad reparationem, conservationem manutentionem et munionem hujusmodi manus promptino porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos — Nos Cardinales prefati, videlicet quilibet nostrum per se, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis Christi fidelibus utriusque sexus, vere penitentibus et confessis, qui dictam ecclesiam in singulis, videlicet sancti Urbani et nativitatis beate Marie virginis ac sancti Laurentii necnon sancti Antonii confessoris ipsiusque ecclesiae dedicationis festivitibus et diebus a primis vespere usque ad secundas vespere inclusive devote visitaverint annuatim et ad premissa manus porrexerint adjutrices, pro singulis festivitibus sive diebus praedictis, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus presentibus, perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem litteras nostras hujusmodi fieri nostrorumque sigillorum fecimus appensione muniri.

Datum Romae in domibus nostris anno a nativitate domini millesimo quingentesimo, die vero quinto mensis Novembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri, divina providentia pape sexti anno nono.

Deutsch: Oliverius von Sabina, }
Georg von Alba, } Bischöfe.
Hieronymus von Breneste, }
Ludwig Johannes von den vier gekrönten }
Heiligen, }
Dominikus von St. Clemens, }
Baptist von St. Johannes und Paulus, } Presbyter,
Bernhard vom heiligen Kreuz in Jerusalem, }
Johannes von St. Maria jenseits der }
Tiber, }
Wilhelm von St. Pudentin, }

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Federikus von St. Theodor, | } Diafone, |
| Julianus von St. Sergius und Bachus, | |
| Alexander von St. Kosmus und Damian, | |

durch die göttliche Barmherzigkeit Kardinäle der heiligen römischen Kirche wünschen allen und jedem Christgläubigen, welche von diesem Briefe Kenntniz nehmen, ewiges Heil in dem Herrn.

Wie sehr wir öfters die Seelen der Gläubigen zu den Werken der Liebe antreiben, so tragen wir um so mehr Sorge für ihr Seelenheil. Wir wünschen deshalb, daß die Parochialkirche zu Hagen in der Kölner Diözese — an welcher, wie wir vernommen haben, unser in Christo geliebter Johannes Hackenberg als Rektor dieser Kirche ein besonderes Streben nach Frömmigkeit zeigt, — an entsprechenden Gnaden reich sein und von den Christgläubigen beständig in Ehren gehalten werden möge, ebenso in ihren Einrichtungen und Gebäuden würdig wiederhergestellt, bewahrt und imstande gehalten werde, nicht minder mit Büchern, Kelchen, Leuchtern, Kirchenschmuck und anderm, was zum Gottesdienst in ihr nötig ist, in geziemender Weise ausgestattet werde, damit die Christgläubigen selbst dorthin um so lieber kommen mögen, um in ihr anzubeten und um so williger hülfreiche Hand leisten für ihre Wiederherstellung, Bewahrung und entsprechende Ausrüstung, je reichlicher sie sich hier durch die Gabe himmlischer Gnade beschenkt sehen, — so verleihen wir vorgenannten Kardinäle, insonderheit jeder von uns für sich, vertrauend auf die Gnade des allmächtigen Gottes und die Macht seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus allen und jedem Christgläubigen beiderlei Geschlechts, die wahrhaft Reue empfinden und Bekenntnis ablegen und welche die genannte Kirche an den einzelnen Festen und Tagen, nämlich des heiligen Urban und der Geburt der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Laurentius, ebenso des heiligen Antonius, des Bekenners und des Kirchweihtages der Kirche selbst von den ersten Vespern bis zu den zweiten Vespern einschließlich im Laufe des Jahres besuchen und in vorbezeichneter Weise hülfreiche Hand leisten, für die einzelnen Feste oder vor genannten Tage, an denen sie das tun, aus Barmherzigkeit in dem Herrn einen Ablass von hundert Tagen von den ihnen auferlegten Strafen mit gegenwärtigem Briefe, der beständig Geltung haben soll für zukünftige Zeiten.

Zur Beglaubigung dessen lassen wir solches unser Schreiben ausfertigen und durch Anhängung unserer Siegel bekräftigen.

Gegeben zu Rom in unseren Domen am 5. November 1500 nach Christi Geburt, dem neunten Jahre des allerheiligsten Pontifikats unseres Vaters in Christo und unseres Herrn Alexanders des sechsten, Papstes nach Gottes Rat.

Auf dem Umbug des Pergaments über den Siegelchnüren steht links die Ziffer XII, welche wohl den Taxvermerk für die Ausfertigung angibt, rechts der Name N. Clehamer, mutmaßlich der Name des ausfertigenden Sekretärs, ebenso sind die Namen auf der Rückseite Jo[hannes] de Madrigal und Jo[hannes] de Cingulo die Namen von Registraturbeamten oder Schreibern.

Professor D. Hermann Cremer.

Ein Lebens- und Charakterbild

gezeichnet von seinem Sohne Lic. Ernst Cremer.

Mit 14 Bildern. Geb. 6 M.

Aus dem Inhalt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Im Elternhause. | 11. Cremer und Stöcker. |
| 2. Auf dem Gymnasium. | 12. Die Selbständigkeitsfrage. |
| 3. Auf der Universität. | 13. Der Streit um das Apostolikum. |
| 4. Theologische u. andere Prüfungen. | 14. Akademisches. |
| 5. Berufung nach Greifswald. | 15. Erntezeit 1895—1902. |
| 6. Schwere Anfänge. | 16. Auseinandersetzung mit der Gemeinschaftsbewegung. |
| 7. Kirchliche Kämpfe der 70er Jahre. | 17. Das „Wesen des Christentums“. |
| 8. Die „Greifswalder Schule“. | 18. Der Theologe. |
| 9. Literarische Arbeiten 1880—95. | 19. Cremer als Pastor. |
| 10. Im Pfarramt in Greifswald. | 20. Aliis inserviando consumor. |

Bleibende Frucht.

Predigten, Ansprachen und Abhandlungen

von D. Theodor Braun.

In dankbarer Erinnerung an seine 25jährige Wirksamkeit am Gymnasium zu Gütersloh herausgegeben von alten Schülern.

Mit Brauns Bild. Geb. 5 M.

Gegenüber dem Erfolg „moderner“ Predigtbücher hat man sich wohl schon öfter nach einem Gegenstück umgesehen. Künstlich machen läßt es sich nicht, und am wenigsten wird der Erfolg solchen Versuchen beschieden sein, die jenen Leistungen durch Konzessionen an den Geschmack unserer Tage und durch eine gleiche Rhetorik nahekommen wollen. Nur wenn es gelingt, das alte Evangelium in einer ihm angepaßten Form darzubieten, wird ein Erfolg zu erzielen sein. In welcher Linie eine solche Evangeliumsverkündigung sich bewegen muß, zeigt in vorbildlicher Weise die Sammlung „Bleibende Frucht“.

28. MAR. 1962
28. III. 63

29. 6. 71

Professor Dr. Hermann Cremer

Ein Gedicht zum Geburtstag

gedichtet von Hans Peter 29. Juni 1971

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

| | |
|--|---|
| <p>Der Tag ist hell Die Luft ist warm Die Sonne scheint Die Vögel singen Die Blumen blühen Die Kinder spielen Die Liebe wächst Die Hoffnung ruft Die Zukunft winkt Die Welt ist schön</p> | <p>Und Sie sind hier In diesem Moment In dieser Zeit In diesem Ort In diesem Leben In dieser Welt In dieser Liebe In dieser Hoffnung In dieser Zukunft In dieser Schönheit</p> |
|--|---|

Weibliche Größe

Wiederholte Gedanken und Überlegungen

an Dr. Gertraud Wenzel

In weiblicher Schönheit ist die Welt zu schauen
 und die Welt zu lieben und zu leben und zu sterben

Wir leben alle nur einmal

Wiederholte Gedanken und Überlegungen an Dr. Gertraud Wenzel

Die Welt ist schön und wir sind glücklich
 und wir sind glücklich und wir sind schön
 und wir sind schön und wir sind glücklich
 und wir sind glücklich und wir sind schön

